

Schlußbericht

des Untersuchungsausschusses

betreffend Aufklärung der Tätigkeit bayerischer Behörden in Fällen von Nuklearkriminalität
(Drs. 13/2981)

Inhaltsverzeichnis Seite

I. Verfahrensablauf

1.	Untersuchungsauftrag	2
2.	Zusammensetzung des Untersuchungsausschusses	6
3.	Mitarbeiter und Beauftragte	6
4.	Sitzungen	6
5.	Beweiserhebung	7
5.1	Akten, Unterlagen, schriftliche Auskünfte	7
5.2	Augenschein	11
5.3	Zeugen	11
5.4	Sachverständiger	16
6.	Undurchführbare Zeugeneinvernahmen	16
7.	Zusammenarbeit mit dem 1. Untersuchungsausschuß des Deutschen Bundestages („Plutonium“)	16

II. Materieller Teil

1.	Komplex I – Polizeiliche Erkenntnisse und Ermittlungsverfahren wegen des illegalen Handels mit nuklearen Stoffen	16
1.1	Vorbemerkung	16
1.2	Fragen 1 a) - d), 2 und 4	17
1.3	Frage 1 e)	20
1.4	Frage 3	21
1.5	Frage 5	22
1.6	Frage 6	22
1.7	Frage 7	23
2.	Komplex II – Fall Landshut	24
2.1	Frage 1	24
2.2	Frage 2	25
2.3	Frage 3	27
2.4	Frage 4	28
2.5	Frage 5	28
2.6	Frage 6	29
2.7	Frage 7	29
2.8	Frage 8	31
2.9	Frage 9	32
2.10	Frage 10	33
2.11	Frage 11	33
2.12	Frage 12	34
2.13	Frage 13	35
2.14	Frage 14	35

2.15	Frage 15	36
2.16	Frage 16	36
2.17	Frage 17	37
3.	Komplex III – Fall München	38
3.1	Vorbemerkungen	38
3.1.1	Bewertung von Zeugenaussagen	38
3.1.1.1	Aussage von „Rafa“	38
3.1.1.2	Aussagen der Täter	38
3.1.2	Madri der Vorgeschichte	38
3.2	Frage 1	38
3.3	Frage 2	39
3.4	Frage 3	39
3.5	Frage 4	40
3.6	Frage 5	40
3.7	Frage 6	41
3.8	Frage 7	41
3.9	Frage 8	42
3.10	Frage 9	43
3.11	Frage 10	44
3.12	Frage 11	44
3.13	Frage 12	45
3.14	Frage 13	49
3.15	Frage 14	49
3.16	Frage 15	50
3.17	Frage 16	50
3.18	Frage 17	52
3.19	Frage 18	52
3.20	Frage 19	52
3.21	Frage 20	53
3.22	Frage 21	56
3.23	Frage 22	56
3.24	Frage 23	57
3.25	Frage 24	57
3.26	Frage 25	60
3.27	Frage 26	61
3.28	Frage 27	62
3.29	Frage 28	63
4.	Komplex IV – Gefahren beim Transport radioaktiver Materialien	63
4.1	Frage 1 a)	63
4.2	Frage 1 b)	64
4.3	Frage 1 c)	64
4.4	Frage 2 a)	64
4.5	Frage 2 b)	66
4.6	Frage 2 c)	66
4.7	Frage 2 d)	66
4.8	Frage 2 e)	66
4.9	Frage 2 f)	67
4.10	Frage 3	67
4.11	Frage 4	67
4.12	Frage 5	68
4.13	Frage 6	68
4.14	Frage 7	69

III. Minderheitenberichte 70/81

I. Verfahrensablauf

1. Untersuchungsauftrag

Der Bayerische Landtag in seiner öffentlichen Sitzung am 26.10.1995 auf Antrag der Abgeordneten Schmidt Renate, Schindler, Dr. Jung u. a. und Fraktion SPD sowie Dr. Fleischer und Fraktion BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN (Drs. 13/2654) gemäß Art. 25 Bayerische Verfassung, Art. 1 Gesetz über die Untersuchungsausschüsse des Bayerischen Landtags (UAG) den Untersuchungsausschuß eingesetzt und wie folgt beschlossen:

Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zur „Aufklärung der Tätigkeit bayerischer Behörden in Fällen von Nuklearkriminalität“

Seit 1991 stellen die Sicherheits- und/oder Strafverfolgungsbehörden in Deutschland einen sprunghaften Anstieg des illegalen Umgangs mit radioaktiven Materialien fest. Die vielfältigen Erkenntnisse führten auch in Bayern zu mehreren Ermittlungsverfahren, wobei im Jahre 1994 erstmals waffentaugliche Materialien sichergestellt wurden.

Am 4.7.1994 wurden auf der Autobahnraststätte Fürholzen fünf Täter bei der Übergabe von 893 g niedrig angereichertem Uran an einen Scheinaufkäufer des LKA festgenommen.

Am 10.8.1994 kam es auf dem Flughafen München zur Sicherstellung von 363 g Plutonium 239 und 201 g Lithium 6 und wurden drei Täter verhaftet.

In beiden Fällen wurde gegen die Täter Anklage wegen eines Verstoßes gegen das KWKG bzw. § 328 StGB erhoben, die schließlich zur Verurteilung durch die Landgerichte München I und Landshut geführt hat. In den Urteilsgründen gingen die Gerichte jeweils davon aus, daß es „eine intensive Tatsteuerung durch die Lockspitzel“ gab, bzw. daß „ein verdeckter Ermittler ... erheblich darauf drang, daß ... hochangereichertes Uran geliefert werden sollte“.

Infolgedessen wird im Bayerischen Parlament gefragt,

- ob und ggf. in welcher Weise Mitarbeiter bayerischer Behörden ggf. in Zusammenarbeit mit dem BND und anderen Dienststellen des Bundes seit 1991 die Verbringung von unter das KWKG fallenden Materialien nach Bayern begünstigt, gefördert oder gar provoziert haben und ob Mitarbeiter bayerischer Behörden hierbei gegen Gesetze verstoßen haben.
- inwieweit hiervon Mitglieder der Staatsregierung wann informiert worden sind und was sie dann unternommen haben,
- ob und ggf. welche Gefahren durch die Verbringung von radioaktiven Materialien nach Bayern für die beteiligten Mitarbeiter bayerischer Behörden und die Bevölkerung entstanden sind,
- ob es unabhängig von den Aktivitäten der Sicherheitsbehörden bzw. ihrer Mitarbeiter einen illegalen Markt für

kriegswaffenfähige radioaktive Materialien in Bayern gab und/oder gibt,

- ob und ggf. welche Konsequenzen aus diesen Vorkommnissen auf behördlicher und politischer Ebene zu ziehen sind.

Der Untersuchungsausschuß soll deshalb folgende Fragen klären:

I. Polizeiliche Erkenntnisse und Ermittlungsverfahren wegen des illegalen Handels mit nuklearen Stoffen

1. Welche Erkenntnisse liegen bayerischen Sicherheits- und/oder Strafverfolgungsbehörden über den illegalen Handel mit Plutonium, waffenfähigem Uran und sonstigen, unter das KWKG fallenden nuklearen Stoffen seit 1991 in Bayern vor?
 - a) wie viele Fälle wurden registriert?
 - b) in wie vielen Fällen wurden solche Materialien sichergestellt, und wer waren die Anbieter bzw. die Käufer dieser Stoffe?
 - c) in wie vielen Fällen wurden Ermittlungsverfahren eingeleitet und mit welchen Ergebnissen abgeschlossen?
 - d) gab oder gibt es Ermittlungsverfahren, in denen Käufer ermittelt wurden?
 - e) gab oder gibt es einen illegalen Markt für Plutonium, waffenfähiges Uran und sonstige unter das KWKG fallende nukleare Stoffe in Bayern und wurde bei den verschiedenen Ermittlungsverfahren die Gefahr der Schaffung eines solchen Marktes berücksichtigt?
2. In welchen der registrierten Fälle waren sog. „nicht-offen-ermittelnde-Polizeibeamte (noeP)“ oder verdeckte Ermittler im Einsatz?
3. Wie wurde der Konflikt zwischen der Notwendigkeit der Gefahrenabwehr und der Strafverfolgung vor der Inkraftsetzung der „Regelungen für die polizeiliche Gefahrenabwehr und Strafverfolgung im Zusammenhang mit illegalem Umgang mit radioaktiven Stoffen“ vom 15.7.94 gelöst?
4. Wurde in einem der Verfahren die richterliche Zustimmung gemäß §§ 110 a, b StPO für erforderlich gehalten und eingeholt?
5. Wurde trotz eines Geständnisses des Täters zumindest in einem Fall das Ermittlungsverfahren gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt und falls ja, weswegen, und wurde das Ermittlungsverfahren im Juli 1995 wieder aufgenommen und falls ja, aus welchen Gründen?
6. Welche Berichtspflichten bestehen für die Mitarbeiter des LKA, der übrigen bayerischen Polizei und der

Staatsanwaltschaften hinsichtlich von Vorkommnissen mit besonderer Bedeutung und inwieweit wurde diesen Pflichten nachgekommen?

7. Werden Vorgänge wie die Bereitstellung einer Bonitätserklärung über 276 Millionen DM für einen verdeckten Ermittler, Gespräche mit Bundesministern und die denkbare Einfuhr von 500 g Plutonium von den Berichtspflichten gegenüber den Ministern erfaßt?

II. Fall Landshut

1. In welcher Weise und von wem haben welche bayerische Behörden wann davon Kenntnis erlangt, daß die später verurteilte Frau K. aus Landshut radioaktive Materialien anbietet?
2. Welche Maßnahmen haben bayerische Sicherheits- und/oder Strafverfolgungsbehörden daraufhin ergriffen?
3. Sind Bundesbehörden über die Erkenntnisse informiert worden und falls ja, welche, und gab es bei den Ermittlungen eine Zusammenarbeit mit Bundesbehörden?
4. Sind Telefongespräche mit richterlicher Zustimmung abgehört worden, und falls ja, welche Erkenntnisse sind hieraus gezogen worden?
5. Sind Lage- und Einsatzbesprechungen durchgeführt worden, und falls ja, wer hat daran teilgenommen?
6. In welcher Weise und durch wen ist die Staatsanwaltschaft Landshut als Herrin des Ermittlungsverfahrens tätig geworden?
7. Warum wurde für den Einsatz des verdeckt ermittelnden Polizeibeamten Walter B. keine richterliche Zustimmung eingeholt und wer hat diese Entscheidung getroffen bzw. die Einholung der Zustimmung unterlassen?
8. Wer hat den in diesem Falle tätigen verdeckt ermittelnden Polizeibeamten Walter B. geführt und welche Weisungen und Vorgaben hat er für die monatelangen Verhandlungen mit den Tätern von wem erhalten und wer war der beim LKA zuständige Sachbearbeiter?
9. Hat der verdeckt ermittelnde Polizeibeamte Walter B. – wie es im Urteil des Landgerichts Landshut zum Ausdruck kommt – gegenüber den Tätern darauf gedrängt, daß hochangereichertes Uran nach Bayern geliefert wird, ggf. weswegen, und welche bayerischen Behörden bzw. deren Mitarbeiter hatten hiervon Kenntnis?
10. Gab es Erkenntnisse darüber, ob die Täter radioaktive Materialien in Bayern bzw. Deutschland verwahrt hatten?
11. Wurden Vorkehrungen getroffen, um zu verhindern, daß radioaktive Materialien, die sich im Ausland befanden, nach Bayern bzw. Deutschland eingeführt werden und gab es eine Zusammenarbeit mit den betreffenden ausländischen Sicherheitsbehörden?
12. Weswegen wurde die später verurteilte Frau K. nicht zeitgleich mit den anderen Tätern und der Sicherstellung des radioaktiven Materials am 4.7.94 verhaftet, sondern erst am 8.8.94 und wer hat diese Entscheidung getroffen?
13. Gab es im Zusammenhang mit den Verhaftungen vom 4.7.94 Bemühungen seitens der Ermittlungsbehörden, eine intensive Presseberichterstattung zu verhindern und falls ja, was war der Grund hierfür und waren diese Bemühungen erfolgreich?
14. Gab es nach der Verhaftung der Täter am Rastplatz Fürholzen Versuche seitens des verdeckt ermittelnden Polizeibeamten Walter B. bzw. sonstiger Mitarbeiter bayerischer Behörden oder von Dienststellen des Bundes, die zunächst nicht festgenommene Mitäterin zur Beschaffung weiteren radioaktiven Materials zu veranlassen und falls ja, welche bayerischen Behörden sind hiervon wann informiert worden?
15. Hat der verdeckt ermittelnde Polizeibeamte Walter B. – wie es im Urteil des Landgerichts Landshut zum Ausdruck kommt – nach wochenlangen gescheiterten Verhandlungen und der Übergabe mehrerer wertloser Proben darauf bestanden, daß 10 kg waffenfähiges Uran aus der Slowakei nach München geliefert werden, ggf. weswegen?
16. Hat ein Sachbearbeiter des LKA während der Ermittlungen gegenüber seinen Vorgesetzten erhebliche Bedenken bezüglich der rechtlichen Zulässigkeit des Umfangs der Tatprovokation gegenüber Frau K. und bezüglich einer möglichen eigenen Strafbarkeit der Ermittlungsbehörden geäußert und vor der Gefährlichkeit und dem Risiko durch die unkontrollierte Einfuhr und den Transport von Nuklearmaterial für die Bevölkerung gewarnt?
17. Wann haben Mitglieder der Staatsregierung von den Ermittlungen und insbesondere den Aktivitäten des verdeckt ermittelnden Polizeibeamten Walter B. Kenntnis erlangt, und falls dies vor dem 4.7.94 war, wurde die Vorgehensweise der Sicherheits- und/oder Strafverfolgungsbehörden bzw. des verdeckt ermittelnden Polizeibeamten gebilligt?

III. Fall München

1. Wann haben welche bayerischen Behörden bzw. Mitglieder der Staatsregierung von wem darüber Kenntnis erlangt, daß im Frühjahr 1994 eine Tätergruppe in Madrid den Verkauf von Plutonium anbietet?

2. Hatten Vertreter bayerischer Behörden schon vor dem 4.7.94 Informationen über einen in Bayern geplanten illegalen Plutonium-Handel?
3. In welchem Umfang sind bei dem Gespräch am 4.7.94 zwischen Vertretern des BND und des LKA Kontakte zu Plutoniumhändlern angesprochen worden?
4. Wann haben bayerische Behörden bzw. Mitglieder der Staatsregierung erfahren, daß das BKA Erkenntnisse über die in Madrid zwischen Anbietern und V-Leuten des BND getroffenen Verabredungen hatte und nicht tätig geworden ist?
5. Welche Kontakte gab es zwischen Vertretern des BKA, des LKA und der Staatsanwaltschaft München I im Vorfeld des Plutonium-Schmuggels?
6. Haben bayerische Behörden bzw. Mitglieder der Staatsregierung erfahren, daß die Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main und das BKA eine Strafverfolgung mangels tatbestandlicher Handlungen in Deutschland und einen Einstieg in Verhandlungen über Kriegswaffengeschäfte in Spanien mit dem Ziel, Anbieter zu weiteren Verhandlungen nach Deutschland zu locken, abgelehnt haben, ggf. wann?
7. Welche Stellen bzw. Behörden bzw. deren Mitarbeiter wurden am bzw. nach dem 19.7.94 vom LKA darüber unterrichtet, daß eine Tätergruppe in München Plutonium zum Kauf anbietet und welche bayerischen Behörden waren mit welchen und wie vielen Mitarbeitern vom 19.7.-10.8.94 an dem Verfahren beteiligt oder in Bereitschaft?
8. Welche Maßnahmen wurden nach dem Eingang des Hinweises vom 19.7.94 ergriffen und bei welcher Behörde des Freistaates oder des Bundes lag die Federführung?
9. Weswegen wurde nicht nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BKA-Gesetz das Verfahren an das BKA abgegeben?
10. In welcher Weise und durch wen ist die Staatsanwaltschaft München I als Herrin des Verfahrens tätig geworden?
11. Warum wurde für den Einsatz des verdeckt ermittelnden Polizeibeamten Walter B. keine richterliche Zustimmung eingeholt und wer hat diese Entscheidung getroffen bzw. die Einholung der Zustimmung unterlassen?
12. Wie viele Lage- und Einsatzbesprechungen fanden ab dem 19.7.94 wann statt, wer hat daran teilgenommen, wer wurde jeweils von den Ergebnissen der Entscheidungen in Kenntnis gesetzt oder während der Besprechungen telefonisch oder sonstwie hinzugezogen?
13. Hatten bayerische Behörden oder deren Mitarbeiter bzw. Mitglieder der Staatsregierung Kenntnis von den in diesem Zeitraum (Frühjahr 1994 bis 10.8.94) im Bundeskanzleramt stattgefundenen Besprechungen und haben Vertreter bayerischer Behörden daran teilgenommen und wurde das Kanzleramt über die in München geführten Ermittlungen informiert und falls ja, in welcher Weise?
14. Gab es in dieser Zeit Telefongespräche zwischen dem Staatsminister im Kanzleramt Schmidbauer und bayerischen Ermittlungsbehörden bzw. Mitgliedern der Staatsregierung und falls ja, mit wem und mit welchem Inhalt?
15. Gab es seitens bayerischer Behörden außer zu der VP „Rafa“ des BND auch offizielle Kontakte und Absprachen mit dem BND und falls ja, mit wem und mit welchem Inhalt? Waren daran ggf. Mitglieder der Staatsregierung beteiligt?
16. Wurde von Seiten des LKA an die VP „Rafa“ Geld bezahlt und wenn ja, in welcher Höhe und zu welchem Zweck?
17. Aus welchen Gründen wurden die später verurteilten Täter bei der Übergabe der Probe am 25.7.94 in München nicht verhaftet, und wer hat die entsprechende Entscheidung getroffen?
18. Wurden Mitglieder der Staatsregierung darüber informiert, daß die Täter trotz der Übergabe einer Probe nicht verhaftet worden sind und falls ja, wurde diese Vorgehensweise gebilligt?
19. War das Bundeskanzleramt in diese Entscheidung eingebunden bzw. hat es auf die Entscheidung Einfluß genommen?
20. Welche Behörden bzw. Personen wurden darüber informiert, daß bereits am 26.07.1994 erstmals mit den Schmugglern über die Möglichkeit des Transports von Plutonium mit einem Flugzeug von Moskau nach München gesprochen wurde? Wer ist darüber informiert worden, daß der später verurteilte T. am 7. August mit Moskau telefonierte und anschließend einem LKA-Beamten mitteilte, daß er am nächsten Tag nach Moskau fliegen und am 10. oder 11. August mit 500 g Plutonium zurückkommen werde?
21. Haben Mitglieder der Staatsregierung von einer möglicherweise bevorstehenden Einfuhr von Plutonium bzw. Lithium durch den später verurteilten T. Kenntnis erlangt, ggf. welche Mitglieder der Staatsregierung und ggf. wann?

22. Haben die Ermittlungsbehörden den Tätern zugesichert, daß es beim Zoll in München keine Schwierigkeiten geben werde?
23. Was haben die bayerischen Ermittlungsbehörden unternommen, um eventuell in München sitzende potentielle Kaufinteressenten für das Plutonium zu ermitteln?
24. Wann hatten sich die polizeilichen Erkenntnisse soweit verdichtet, daß mit einem Transport des Plutoniums in einer Linienmaschine aus Moskau zu rechnen war? Gab es zu diesem Zeitpunkt noch Möglichkeiten, diesen Transport zu stoppen? Wer hat ggf. hierbei die Entscheidung getroffen?
25. Welche Überlegungen wurden ggf. in die Abwägung eingestellt und welche gaben letztlich den Ausschlag, die Möglichkeit der Plutoniumverbringung nach München in Kauf zu nehmen?
26. Wer war ggf. an der für die Entscheidung erforderlichen Güterabwägung beteiligt? Aus welchen Gründen wurde die Einfuhr von Plutonium in Kauf genommen, obwohl es in der einschlägigen Richtlinie heißt, daß polizeiliche Maßnahmen grundsätzlich nicht dazu führen dürfen, daß im Ausland befindliches radioaktives Material nach Deutschland gebracht wird?
27. Weswegen wurden russische Sicherheitsbehörden nicht darüber informiert, daß sich polizeiliche Erkenntnisse verdichtet hatten, daß Material aus Moskau nach Bayern verbracht werden soll, und in die Gefahrenabwehr eingebunden?
28. Wurden von bayerischen Behörden Kontakte zum Auswärtigen Amt, zur Internationalen Atomenergiebehörde oder zu anderen Atomkontrollorganisationen aufgenommen?

IV. Gefahren beim Transport radioaktiver Materialien

1. Fall Landshut

- a) War den Ermittlungsbehörden bekannt, auf welchem Wege und mit welchem Transportmittel das später sichergestellte Uran nach Bayern verbracht wird und falls ja, wie wurde sichergestellt, daß beim Transport und den hierbei möglichen Unfallrisiken keine Gefahren für die Bevölkerung entstehen?
- b) War den Ermittlungsbehörden bekannt, in welchem Behältnis das Uran transportiert werden sollte und falls ja, entsprach das Behältnis den geltenden Vorschriften?

- c) Wurden bei der Sicherstellung des Materials auf dem Rastplatz Fürholzen alle einschlägigen Sicherheitsvorschriften für den Umgang mit radioaktiven Materialien beachtet?

2. Fall München

- a) Inwieweit wurde sichergestellt, daß eine Gefährdung der Passagiere der Lufthansamaschine und der Bevölkerung am Abflug- und Zielflughafen ausgeschlossen ist?
- b) Welche Gefährdungsszenarien wurden neben der Absturzgefahr noch in Betracht gezogen?
- c) Woher resultierte die Beschädigung des Koffers?
- d) Wurde die Möglichkeit einer solchen Beschädigung in Erwägung gezogen?
- e) Welche Gefahren bestanden bei der Übergabe der Proben?
- f) Hat der verdeckt ermittelnde Polizeibeamte Walter B. bei der Übergabe der Probe am 25.7.94 das Bleibehältnis geöffnet und den Inhalt entnommen? Welche Sicherheitsvorkehrungen wurden ggf. hierbei getroffen?

3. Weswegen wurde die Lufthansa nicht darüber informiert, daß sich polizeiliche Erkenntnisse verdichtet hatten, daß am 10.8.94 Plutonium an Bord eines Flugzeuges von Moskau nach München verbracht wird?

4. Hat das Bundesumweltministerium vor der Einfuhr von Plutonium gewarnt und falls ja, wem war die Warnung bekannt?

5. Waren nach dem Atomgesetz und anderen Gesetzen Einfuhr- und Beförderungsgenehmigungen für radioaktive Materialien im Fall München oder Landshut erforderlich? Sind solche Genehmigungen ggf. eingeholt worden? Wurde hierüber eine Entscheidung getroffen, ggf. von wem?

6. Sind die nach internationalen Abkommen vorgesehenen Meldepflichten gegenüber internationalen Organisationen erfüllt worden und falls nein, warum nicht?

7. Wurden beim Transport der am 10.8.94 sichergestellten Materialien von München nach Karlsruhe alle einschlägigen Sicherheitsvorschriften beachtet und falls ja, wie beurteilte die Staatsregierung die Einwände des Umweltministeriums von Baden-Württemberg vom 15.9.94?

2. Zusammensetzung des Untersuchungsausschusses

Der Bayerische Landtag hat gemäß Art. 4 UAG folgende Abgeordnete zu Mitgliedern des Untersuchungsausschusses bestellt:

<u>Mitglieder:</u>	<u>Stellvertreter:</u>
CSU	
Dr. Manfred Weiß (Vorsitzender)	Manfred Hölzl
Jürgen Heike	Joachim Herrmann
Thomas Kreuzer	Albert Schmid
Christa Stewens	Dr. Ingrid Fickler
Prof. Dr. Hans Gerhard Stockinger	Herbert Fischer

SPD

Franz Schindler (Stellvertretender Vorsitzender)	Joachim Wahnschaffe
Dr. Thomas Jung	Dr. Jürgen Schade

BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN

bis 21.10.1997	
Dr. Manfred Fleischer	Irene Maria Sturm
ab 21.10.1997	
Irene Maria Sturm	Volker Hartenstein

Als **Vorsitzender** des Untersuchungsausschusses wurde von der Vollversammlung gemäß Art. 3 UAG der Abgeordnete **Dr. Manfred Weiß**, als **stellvertretender Vorsitzender** der Abgeordnete **Franz Schindler** bestellt.

Auf Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der nach dem Austritt des Herrn Abgeordneten Dr. Manfred Fleischer aus der Fraktion (September 1997) gestellt worden war, hat der Bayerische Landtag mit Beschluß vom 21.10.1997 anstelle des Abgeordneten Dr. Manfred Fleischer Frau Abgeordnete Irene Maria Sturm, die bisher schon Stellvertreterin im Untersuchungsausschuß war, zum ordentlichen Mitglied bestellt und als deren Stellvertreter den Abgeordneten Volker Hartenstein.

3. Mitarbeiter und Beauftragte

Als Sekretariat stand dem Untersuchungsausschuß das Referat A IV – Juristischer Ausschußdienst – des Landtagsamtes (Leitung: Ltd. Ministerialrat Dr. Reinhard Gremer) zur Verfügung. Die Sitzungsniederschriften wurden vom Stenographischen Dienst erstellt.

Als Beauftragte im Sinne des Art. 24 Abs. 2 Bayerische Verfassung nahmen

a) für das Bayerische Staatsministerium des Innern,

Frau Kriminaloberrätin Petra Sandles,
b) für das Bayerische Staatsministerium der Justiz
Herr Staatsanwalt Dr. Peter Frank,

c) für das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen
Herr Ministerialrat Dr. Robert Schreiber,

regelmäßig an den Sitzungen des UA teil.

An den Arbeiten des Untersuchungsausschusses waren ferner je eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter der im Ausschuß vertretenen Fraktionen beteiligt. Dies waren

- Frau Annette Neumair für die CSU-Fraktion
- Frau Beate Büttner für die SPD-Fraktion
- Herr Michael Weiss für die Fraktion BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN

Im Hinblick auf die Tätigkeit der Fraktionsmitarbeiter faßte der Untersuchungsausschuß in seiner Sitzung am 26.10.1995 folgenden Beschluß:

„Jede Fraktion im Untersuchungsausschuß kann eine Fraktionsmitarbeiterin oder einen Fraktionsmitarbeiter benennen.

Diese bzw. dieser kann an den nichtöffentlichen Sitzungen des Ausschusses teilnehmen. Sie bzw. er erhält Zugang zu den Akten des Ausschusses.

Die Teilnahme an geheimen Sitzungen und der Zugang zu eingestuftem Akten im Rahmen der Geheimschutzordnung des Bayerischen Landtags setzt voraus, daß die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter zum Umgang mit Verschlusssachen ermächtigt worden ist.“

Aufgrund entsprechender Ermächtigung (§ 8 Abs. 3 Geheimschutzordnung des Bayerischen Landtags) wurden auf ihren Antrag hin Frau Annette Neumair und Herrn Michael Weiss der Zugang zu Verschlusssachen und zu den diesbezüglich in geheimer Sitzung geführten Beratungen gestattet. Die Fraktionsmitarbeiter nahmen jedoch bei der geheimen Sitzung zur Vernehmung der Zeugen Boeden und Zimmer nicht teil.

4. Sitzungen

Der Untersuchungsausschuß (UA) führte seine Beratungen und Untersuchungen in 38 Sitzungen durch, und zwar am

26.10.1995,	09.11.1995,	28.11.1995,	06.12.1995,
23.01.1996,	25.01.1996,	01.02.1996,	06.02.1996,
08.02.1996,	13.02.1996,	27.02.1996,	14.03.1996,
19.03.1996,	26.03.1996,	16.04.1996,	07.05.1996,
21.05.1996,	13.06.1996,	20.06.1996,	25.06.1996,
04.07.1996,	09.07.1996,	10.10.1996,	15.10.1996,
07.11.1996,	05.12.1996,	21.01.1997,	04.02.1997,
25.02.1997,	13.03.1997,	08.04.1997,	17.04.1997,
13.05.1997,	17.06.1997,	24.06.1997,	08.07.1997,
15.07.1997,	23.10.1997,		

Die Beweisaufnahme wurde in der Sitzung am 15.07.1997 beendet. Der Bericht für die Vollversammlung des Bayerischen Landtags wurde in der Sitzung am 23.10.1997 beschlossen.

Die Verfahrensberatungen wurden entsprechend Art. 9 Abs. 3 UAG unter Ausschluß der Öffentlichkeit durchgeführt.

Die Beweiserhebungen wurden bis auf wenige Ausnahmen in öffentlicher Sitzung durchgeführt. Über einige Akten, die als Verschlusssachen bezeichnet wurden, konnte nur in geheimer Sitzung Bericht erstattet werden. Ausnahmsweise mußte in geringem Umfang die Vernehmung von einigen wenigen Zeugen in geheimer Sitzung stattfinden.

5. Beweiserhebung

Die am 15.07.1997 abgeschlossene Beweisaufnahme wurde wie folgt durchgeführt.

5.1 Akten, Unterlagen, schriftliche Auskünfte

Der Untersuchungsausschuß verlangte mit Beschlüssen vom 26.10.1995, 09.11.1995, 28.11.1995, 06.12.1995, 23.01.1996, 08.02.1996, 07.11.1996, 05.12.1996, 04.02.1997 Akten, Unterlagen und schriftliche Auskünfte wie folgt:

Beschluß vom 26.10.1995

„Die Staatsregierung wird ersucht, zu den im Untersuchungsausschuß aufgeworfenen Fragen Stellung zu nehmen. Der Untersuchungsausschuß geht davon aus, daß zum Komplex III und IV 2 des Untersuchungsauftrages (Komplex München) bis Ende November 1995, zum Komplex II und IV 1 des Untersuchungsauftrages (Komplex Landshut) bis Mitte Januar 1996 und zum Komplex I (Handel mit nuklearen Stoffen) bis Mitte Februar 1996 geantwortet wird.“

Beschlüsse vom 09.11.1995

„1. Die Staatsregierung wird aufgefordert, dem Untersuchungsausschuß eine Auflistung über alle in den Ministerien und den jeweiligen nachgeordneten Behörden vorhandenen, den Untersuchungsauftrag betreffenden Akten zu erstellen. Hierbei ist kenntlich zu machen, welche Akten hiervon dem 1. Untersuchungsausschuß der 13. Wahlperiode des Deutschen Bundestages überlassen worden sind.“

„2. Dem Untersuchungsausschuß sind gemäß Art. 25 Abs. 2 BV, 17 UAG alle den Untersuchungsauftrag betreffenden Akten

- a) des Staatsministeriums des Innern,
- b) des Staatsministeriums der Justiz,
- c) des Staatsministeriums der Finanzen,
- d) des Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen
- e) der Staatskanzlei
- f) evtl. sonstiger Ministerien

und der jeweils nachgeordneten Behörden, insbesondere die Akten der Staatsanwaltschaft beim Landgericht München I

Akten der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Landshut

Akten der Staatsanwaltschaft Augsburg

Akten der weiteren Strafanzeigen

Akten der Generalstaatsanwaltschaft München

Akten des Bayerischen Landeskriminalamts

Akten des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz

Akten des Polizeipräsidiums Oberbayern

Akten des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz

vorzulegen.“

„3. Der Untersuchungsausschuß zieht aus dem Bereich des Bundes folgende Akten, welche den Untersuchungsauftrag betreffen, bei:

1. Akten des Bundeskanzleramtes

über die Kontakte zwischen Bundeskanzleramt und bayerischen Behörden vom Beginn des Jahres 1993 bis Oktober 1995

2. Akten des Bundesnachrichtendienstes

– über den gesamten Vorgang, der zum Zugriff am 10.08.1994 geführt hat

– über die Kontakte zwischen dem BND und bayerischen Stellen, Nuklearkriminalität i.S.d. KriegsWaffKG in Bayern betreffend, in der Zeit von 1991 bis Oktober 1995

– über allgemeine Erkenntnisse des BND zur Nuklearkriminalität in Deutschland, speziell in Bayern, sowie zur Existenz eines Nuklearschwarzmarktes

3. Akten des Bundesamtes für Verfassungsschutz

betreffend Erkenntnisse des BfV zur Nuklearkriminalität i.S.d. KriegsWaffKG in Deutschland, speziell in Bayern sowie zur Existenz eines Nuklearschwarzmarktes

4. Akten des Bundeskriminalamtes

– zur Madrider Vorgeschichte des Plutoniumschuggels vom 10.08.1994

– zu den Kontakten zwischen dem BKA und bayerischen Behörden (LKA, Staatsanwaltschaft, Mi-

- nisterien) den Plutoniumfall betreffend zwischen dem 19.07.1994 und dem 10.08.1994 sowie
- über allgemeine Erkenntnisse des BKA zur Nuklearkriminalität i.S.d. KriegsWaffKG in Deutschland, speziell in Bayern, sowie zur Existenz eines Nuklearschwarzmarkts
5. Akten des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
- über die Kontakte des BMU zu bayerischen Stellen zwischen dem 19.07.1994 und dem 10.08.1994 den Plutoniumfall betreffend
6. Akten des Hauptzollamtes München und seiner Außenstelle am Flughafen
- über die Polizeiaktion am 10.08.1994 und die in diesem Zusammenhang stattgefundenen Kontakte mit bayerischen Behörden.“
- „4. Der Untersuchungsausschuß zieht die den Untersuchungsauftrag betreffenden Akten sonstiger Behörden bei wie folgt:
1. Akten des Umweltministeriums Baden-Württemberg
- betreffend die Verpackung des am 10.08.1994 sichergestellten Plutoniums
 - betreffend den Transport des Plutoniums von München nach Karlsruhe am 10./11.08.1994
2. Akten des Landeskriminalamts Berlin
- betreffend die Einreise des Torres und des Oroz Eguia über Polen nach Deutschland mit einer Plutoniumprobe
3. Akten des Landeskriminalamts Brandenburg
- betreffend die Einreise des Torres und des Oroz Eguia über Polen nach Deutschland mit einer Plutoniumprobe“
- „5. Der Untersuchungsausschuß zieht den Bericht der Bundesregierung zum Untersuchungsauftrag des 1. Bundestags-Untersuchungsausschusses der 13. Wahlperiode bei.“
- „6. Das Bundeskriminalamt wird um schriftliche Stellungnahme gebeten zu folgenden Fragen:
1. Welche Möglichkeiten hätten bestanden, über Interpol Moskau, über Auslandsbeamte des BKA in Moskau oder über eine Zusammenarbeit mit russischen Sicherheitsbehörden
- den Kolumbianer Justitiano Torres in Moskau observieren zu lassen und so die Quelle des angebotenen Plutoniums ausfindig zu machen,
 - bereits in Rußland spätestens bei der Ausreise des Torres nach München, das Plutonium in Moskau sicherstellen und den Täter festnehmen zu lassen?
2. Welche Richtlinien und Regelungen gibt es beim Bundeskriminalamt für das Vorgehen bei Fällen von Nuklearkriminalität?
3. Wie wird § 5 des BKA-Gesetzes gehandhabt? In welchen Fällen muß das BKA durch ein LKA bzw. durch die zuständige Staatsanwaltschaft eingeschaltet werden? In welchen Fällen ist das BKA verpflichtet, das Verfahren an sich zu ziehen?
- Das Bundeskriminalamt wird gebeten, dem Ausschuß eine sachkundige Person zu benennen, die vom Ausschuß zu diesen Fragen befragt werden kann.“
- „7. Das Auswärtige Amt wird um schriftliche Stellungnahme zu folgenden Fragen gebeten:
- Welche Möglichkeiten hätten bestanden, über das Auswärtige Amt, über die diplomatische Vertretung Rußlands in Deutschland oder direkt an russische Stellen heranzutreten, um
- den Kolumbianer Justitiano Torres in Moskau observieren zu lassen und so die Quelle des angebotenen Plutoniums ausfindig zu machen, und die Abzweigung bzw. die Unterschlagung des Plutoniums in der Ursprungsanlage zu verhindern,
 - bereits in Rußland spätestens bei der Ausreise des Torres nach München, das Plutonium in Moskau sicherstellen und den Täter festnehmen zu lassen?
- Das Auswärtige Amt wird gebeten, dem Ausschuß eine sachkundige Person zu benennen, die vom Ausschuß zu diesen Fragen befragt werden kann.“
- „8. Die Internationale Atomenergieorganisation (IAEA) wird um schriftliche Stellungnahme gebeten zu folgenden Fragen:
1. Welche Erkenntnisse liegen der IAEA vor über die Existenz eines Schwarzmarktes für Kernbrennstoffe und den illegalen Handel mit Nuklearmaterialien?
2. Welche sicherheitspolitischen Konsequenzen ergeben sich daraus?
3. Welche Möglichkeiten hätten im konkreten Fall des Plutoniumschmuggels von Moskau nach München am 10.08.1994 bestanden, die Quelle des angebotenen Plutoniums ausfindig zu machen und die Abzweigung bzw. die Unterschlagung des Plutoniums in der Ursprungsanlage zu verhindern?
- Die IAEA wird gebeten, dem Ausschuß eine sachkundige Person zu benennen, die vom Ausschuß zu diesem Komplex befragt werden kann.“
- „9. Der Untersuchungsausschuß zieht folgende Akten des 2. Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages in der 11. Wahlperiode zu dem Komplex „Nuklearkriminalität, Nuklearterrorismus und Physischer Schutz von Kernmaterial“ bei:

- a) Abschlußbericht (Drucksache 11/7800)
- b) Protokolle der folgenden öffentlichen Beweisaufnahmesitzungen:

5. Sitzung am 05. Februar 1988
 11. Sitzung am 10. Mai 1988
 19. Sitzung am 22. April 1988
 20. Sitzung am 28. April 1988
 33. Sitzung am 16. Juni 1988
 39. Sitzung am 22. September 1988
 62. Sitzung am 27. Januar 1989“

„10. Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag auf Drucksache 13/2981 durch Beiziehung folgender Unterlagen des Bayerischen Landtags:

- a) Ausschußprotokolle:
 Protokoll des Ausschusses für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit vom 25. April 1995
 Protokoll des Ausschusses für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit vom 26. April 1995
 Protokoll des Ausschusses für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit vom 08. Mai 1995

- b) Plenarprotokolle:
 Plenarprotokoll vom 17. Mai 1995
 Mündliche Anfrage von Dr. Christian Magerl

Plenarprotokoll vom 18. Mai 1995
 Debatte zu den Anträgen 13/1652 und 13/1659

Plenarprotokoll vom 27. Juni 1995
 Debatte zu den Anträgen 13/1542 und 13/1961

Plenarprotokoll vom 05. Juli 1995
 Mündliche Anfrage von Dr. Manfred Fleischer
 Mündliche Anfrage von Sepp Daxenberger

Plenarprotokoll vom 19. Juli 1995
 Mündliche Anfrage von Dr. Manfred Fleischer

- c) Landtagsdrucksachen
 12/15423, 12/16993, 13/1542, 13/1652, 13/1659, 13/1961, 13/2047“

„11. Beigezogen wird das Protokoll über die Vernehmung des damaligen Staatssekretärs Dr. Günther Beckstein vor dem Schalck-Untersuchungsausschuß des Landtags in der 12. Legislaturperiode.“

Beschlüsse vom 28.11.1995

„2. 1. Der Untersuchungsausschuß zieht im Rahmen des Untersuchungsauftrages (Drs. 13/2981) die Akten des Landeskriminalamts Thüringen bei, die die Person Genadi Pablovich Nikiforow betreffen.

2. Das Landeskriminalamt Berlin wird um Auskunft gebeten, ob es zwischen dem 04.07.1994 und dem

10.08.1994 Kontakte mit dem BND oder mit bayerischen Behörden gegeben hat, die eine mögliche Lagerung von Plutonium in Berlin betreffen.“

„6. In Vorbereitung der vom Untersuchungsausschuß zu erlassenden Beweisbeschlüsse werden das Landeskriminalamt, das Bundeskriminalamt und der Bundesnachrichtendienst gebeten, dem Untersuchungsausschuß die ladungsfähigen Anschriften folgender Personen mitzuteilen:

- Fernandez Martin
- Robledo Terchero
- Manolo Lopez
- Max Brinde oder Marc Blinde oder Marcel Blinder
- N.N. genannt „Konstantin“
- Genadi Pablovich Nikiforow
- Ivan Ivanovich Obukhov (evtl. Kernforschungszentrum Obninsk)“

„7. Zum Untersuchungsauftrag auf Drucksache 13/2981 wird Beweis erhoben durch Beiziehung der Akten des Auswärtigen Amtes, die im Zusammenhang mit dem Schmuggel von Plutonium von Moskau nach München am 10. August 1994 angefallen sind.“

Beschluß vom 23.01.1996

„4. Das Staatsministerium der Justiz hat dem Untersuchungsausschuß die Notizen vorzulegen, die der zuständige Staatsanwalt bei der Anhörung der V-Person Rafael Ferreras („Rafa“) am 13. Oktober 1994 bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I angefertigt hat.“

Beschlüsse vom 08.02.1996

„7. Die Deutsche Lufthansa AG und die Iberia werden um Mitteilung gebeten, ob in der Zeit vom 01.06.-25.07.1994 Passagiere mit den Namen Willi Liesmann alias Michael Brandon, alias Karsten und/oder Walter Boeden von Deutschland aus nach Madrid und/oder zurückgefliegen sind.“

„8. Das Staatsministerium des Innern wird aufgefordert, dem Untersuchungsausschuß die Originaltonbänder Nr. 97/94, Nr. 95/94 sowie Nr. 95/94 (b) (Akten Band 4 f und 15 e, Blatt 109/5 ff.) über die technischen Überwachungsmaßnahmen vom 25.07.-02.08.1994 herauszugeben.“

„10. Das Bayerische Landeskriminalamt wird gebeten, nach Angaben des Zeugen Torres ein Phantombild von „Konstantin“ zu fertigen.“

Beschluß vom 07.11.1996

Die Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank, München, wurde gebeten, zu Fragen im Zusammenhang mit den sogenannten Liquiditätsbestätigungen schriftlich Stellung zu nehmen, wobei zugesichert wurde, die Antwort vertraulich zu behandeln.

Beschluß vom 05.12.1996

„4. Die Akten des Polizeipräsidiums Berlin betreffend das „Plutoniumverfahren“ ZN: 253076/94 werden beigezogen.“

Beschluß vom 04.02.1997

„2. Die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin wird um die Übermittlung der Strafermittlungsakten in dem dortigen Verfahren 68 Js 142/94 ersucht.“

Von den vorgenannten Behörden bzw. aus deren Geschäftsbereich gingen dem Untersuchungsausschuß insgesamt ca. 100 Akten zu, über deren wesentlichen und für den Untersuchungsauftrag relevanten Inhalt grundsätzlich von den als Berichterstatter eingeteilten Mitgliedern des Untersuchungsausschusses mündlich berichtet wurde. Die Akten standen sämtlichen Mitgliedern des Untersuchungsausschusses zur Verfügung.

Die Berichterstattung fand grundsätzlich in öffentlicher Sitzung statt, zu einem geringen Teil wegen des Charakters der Akten als Verschlusssachen, in geheimer Sitzung. Die als Verschlusssachen bezeichneten Akten und die Protokolle über die Berichterstattungen hierüber wurden gemäß der Geheimhaltungsordnung des Bayerischen Landtags der Geheimhaltung unterworfen. Von den dem Untersuchungsausschuß übermittelten Akten und Auskünften sind im wesentlichen zu nennen:

1. Von seiten der bayerischen Behörden:

Die Bayerische Staatskanzlei übersandte mit Schreiben vom 04.12.1995 1 Aktengeheft.

Das Bayer. Staatsministerium des Innern übermittelte

- mit Schreiben vom 28.11.1995 zum „Fall München“ die bei ihm vorhandenen Akten sowie die diesbezüglichen Ermittlungsakten des Bayerischen Landeskriminalamtes (BLKA) als auch den früher bereits dem Untersuchungsausschuß des Deutschen Bundestages übersandten Bericht des BLKA vom 28.04.1995
- mit Schreiben vom 19.01.1996 die Akten des Staatsministeriums des Innern sowie des BLKA zum „Fall Landshut“ sowie den Bericht des BLKA vom 13.10.1995 betreffend Ermittlungsverfahren wegen Verstößen gegen das KWKG und § 328 StGB
- mit Schreiben vom 27.02.1996 fünf Mini-Discs über die technischen Überwachungsmaßnahmen vom 25.07. bis 02.08.1994
- mit Schreiben vom 03.05.1996 die Ausschrift betreffend die technische Überwachungsmaßnahme vom 25.07.1994 in einem Zimmer eines Münchner Hotels
- beantwortete mit Schreiben vom 22.05.1996 die Fragen zur Belohnung des Rafa

- den Bericht der rumänischen Polizei vom 25.09.1996 betreffend Nuklearkriminalität und den entsprechenden Bericht des ungarischen Innenministeriums.
- mit Schreiben vom 20.05.1997 Materialien zum Untersuchungskomplex I

Das Bayer. Staatsministerium der Justiz übermittelte

- mit Schreiben vom 21.12.1995 zum „Fall München“ die entsprechenden Vorgangsakten des StMJ, der Staatsanwaltschaft beim OLG München, Akten und Sonderhandakten der Staatsanwaltschaft beim Landgericht München I und der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Augsburg
- mit Schreiben vom 22.01.1996 zum „Fall Landshut“ die Vorgangsakten des StMJ, der Staatsanwaltschaft beim OLG München, 8 Bände Strafakten der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Landshut sowie Akten und Sonderhandakten der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Landshut
- mit Schreiben vom 12.02.1996 zum „Fall München“ ein Geheft mit handschriftlichen Aufzeichnungen betreffend die Vernehmung/Anhörung des Rafa
- mit Schreiben vom 04.04.1996 eine bei Herrn Staatsanwalt Fügmann vorhandene Aktenheftung mit Protokollen des BLKA betreffend den Einsatz technischer Mittel nach dem PAG sowie Ablichtungen von sechs Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Augsburg
- mit Schreiben vom 03.05.1996 Akten der Staatsanwaltschaft beim Landgericht München I und weitere bei Staatsanwalt als Gruppenleiter Fügmann vorhandene Unterlagen
- mit Schreiben vom 04.10.1996 Strafakten (Zweitakten) der Staatsanwaltschaft beim Landgericht München I betreffend Strafverfahren gegen Rafa wegen uneidlicher Falschaussage und einen Band Ermittlungsakten wegen uneidlicher Falschaussage gegen Sybilla Janko
- mit Schreiben vom 28.01.1997 Strafakten und Sonderstrafakten betreffend uneidliche Falschaussage „Michael Brandon“
- mit Schreiben vom 18.02.1997 1 Band Strafakten der Staatsanwaltschaft beim Landgericht München I betreffend Verdacht der uneidlichen Falschaussage durch Roberto

Das Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen übersandte mit Schreiben vom 22.01.1996 1 Aktenordner zum „Fall Landshut“

Die Bayerischen Staatsministerien des Innern, der Justiz und für Landesentwicklung und Umweltfragen über-

sandten mit Schreiben vom 27.11.1995 den Gemeinsamen Bericht zum „Münchener Plutoniumfall“, sowie mit Schreiben vom 26.01.1996 den Bericht zum „Fall Landshut“ sowie mit Schreiben vom 31.01.1997 den Bericht zum Komplex I.

2. Aus dem Bereich des Bundes:

Das Bundeskanzleramt übersandte mit Schreiben vom 21.12.1995 den Bericht der Bundesregierung zum Untersuchungsauftrag des Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages.

Das Bundesministerium des Innern beantwortete mit Schreiben vom 10.01.1996 die mit Beschluß Nr. 6 des Untersuchungsausschusses vom 09.11.1995 an das Bundeskriminalamt gerichteten Fragen.

Das Auswärtige Amt übermittelte mit Schreiben vom 02. und 12.04.1996 die Stellungnahme der IAEA vom 20.03.1996.

Der Untersuchungsausschuß des Deutschen Bundestages übersandte absprachegemäß kontinuierlich seine Protokolle zu öffentlichen Anhörungen bzw. Zeugeneinvernahmen.

3. Kontakt mit anderen Bundesländern:

Der Polizeipräsident in Berlin – Landeskriminalamt – antwortete mit Schreiben vom 21.01.1997 in Sachen „Berliner Plutoniumverfahren“. Die Staatsanwaltschaft I bei dem Landgericht Berlin übersandte mit Schreiben vom 11.02.1997 Strafermittlungsakten zum „Berliner Plutoniumverfahren“.

4. Sonstige:

Die Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank München beantwortete mit Schreiben vom 13.02.1997 die an sie gestellten Fragen.

Der sachverständige Zeuge Gmelin überreichte dem Untersuchungsausschuß bei seiner Einvernahme eine von EURATOM erstellte Auflistung der EURATOM bekanntgewordenen Funde von Nuklearmaterial.

Der sachverständige Zeuge Dr. Liebert überreichte bei seiner Einvernahme eine Ausarbeitung „Plutonium: The First 50 Years“ vom U.S. Department of Energy vom Februar 1996

Dem Untersuchungsausschuß stand weiter zur Verfügung die Video-Aufzeichnung samt Ausschrift eines Beitrages von „Frontline-TV“ über Nuklearschmuggel aus Osteuropa, über welche in der Sitzung am 15.07.1997 Bericht erstattet wurde.

5.2 Augenschein

Aufgrund des nachfolgend dargestellten Beschlusses des Untersuchungsausschusses vom 06.12.1995 wurde ein Au-

genschein auf dem Flughafen Franz-Josef-Strauß eingenommen:

Beschluß vom 06.12.1995

„1. Im Rahmen des Untersuchungsauftrages wird ein Augenschein eingenommen im Hinblick auf das Ankunftsgebäude auf dem Flughafen Franz-Josef-Strauß und im Hinblick auf den Frachtraum einer Boeing 737.

Es wird gebeten, dafür zu sorgen, daß Auskunftspersonen der Deutschen Lufthansa AG, des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen, des Bayerischen Landeskriminalamts, des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz und der Staatsanwaltschaft beim Landgericht München I bei der Einnahme des Augenscheins anwesend sind.

Der Termin für die Einnahme des Augenscheins wird in Absprache mit dem 1. Untersuchungsausschuß des Deutschen Bundestages auf Dienstag, den 13. Februar 1996, um 14.30 Uhr bestimmt.“

5.3 Zeugen

Aufgrund entsprechender Beweisbeschlüsse hat der Untersuchungsausschuß 68 Personen nach Belehrung über die strafrechtlichen Folgen einer eidlichen oder uneidlichen Falschaussage und – soweit erforderlich – unter Hinweis auf eventuelle Auskunftsverweigerungsrechte und Aussagebeschränkungen als Zeugen vernommen.

Soweit für die als Zeugen vernommenen früheren oder jetzigen Mitglieder der bayerischen Staatsregierung oder Beamten Aussagegenehmigungen erforderlich waren, lagen diese vor.

Auch für die Zeugin Kristina Burike, die im Ermittlungs- und Strafverfahren gegen Bengochea Arratibel, Oroz Eguia und Torres Benitez als Dolmetscherin tätig geworden war, lag die Aussagegenehmigung der Staatsanwaltschaft beim Landgericht München I vor.

Im einzelnen wurden die Zeugen wie folgt einvernommen:

Kriminalhauptkommissar Thomas Adami Bayerisches Landeskriminalamt zu den Ziffern III. und IV.2 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 08.02.1996	19.03.1996
sowie	und
zu den Ziffern II. und IV.1 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 04.02.1997	08.04.1997
Vorsitzender Richter Heinz Alert Landgericht München I zu den Fragen, ob zur Beendigung des Münchener Plutoniumprozesses eine Verständigung zwischen dem Gericht, der Verteidigung und der Staatsanwalt-	24.06.1997

<p>schaft sowohl über die Höhe der Strafen als auch über die Verbüßungszeit stattgefunden hat und ob die Beendigung des Strafverfahrens auf diesem Wege auch im Interesse der Staatsanwaltschaft lag gemäß Beschluß des UA vom 13.05.1997</p>		<p>zu Ziffer III. des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 28.11.1995</p>	
<p>Ministerialrätin Constanze Angerer Bayerisches Staatsministerium der Justiz zu den Ziffern III. und IV.2 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 14.03.1996</p>	09.07.1996	<p>Kriminalhauptmeister Josef Ebner Bayerisches Landeskriminalamt zu den Ziffern III. und IV.2 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 08.02.1996 sowie zu den Ziffern II. und IV.1 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 04.02.1997</p>	<p>14.03.1996 und 17.04.1997</p>
<p>Rechtsanwalt Hans Auffenberg zu der Frage, welche Kenntnisse er über das Zustandekommen bzw. das Versenden des Schreibens vom 18.01.1996 hat, welches als Absender Julio Oroz Eguia, z.Zt. JVA Landsberg, angibt.</p>	01.02.1996	<p>Ltd. Oberstaatsanwalt Dieter Emrich Staatsanwaltschaft beim Landgericht München I zu den Ziffern III. und IV.2 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 08.02.1996 sowie zu der Frage, ob bei den Gesprächen zwischen Herrn Emrich und Herrn Vorsitzenden Richter Heinz Alert auch eine Verständigung über die Frage stattgefunden hat, daß die Straftäter nach der Verbüßung der Hälfte der Strafe abgeschoben werden sollen gemäß Beschluß des UA vom 24.06.1997</p>	<p>13.06.1996 und 08.07.1997</p>
<p>Staatsminister Dr. Günther Beckstein Bayerisches Staatsministerium des Innern zu den Ziffern III. und IV.2, IV.3 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 14.03.1996</p>	05.12.1996	<p>Kriminalhauptkommissar Wolfram Bieling Bundeskriminalamt zu der Aussage von Herrn Bieling vor dem Untersuchungsausschuß des Deutschen Bundestages, man hätte wirksam die russischen Behörden in die Ermittlungen zum „Münchner Plutoniumfall“ einschalten können gemäß Beschluß des UA vom 05.12.1996</p>	<p>13.02.1996</p>
<p>Walter Boeden Bayerisches Landeskriminalamt zu den Ziffern III. und IV.2 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 08.02.1996 sowie zu den Ziffern II. und IV.1 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 04.02.1997</p>	<p>26.03.1996 und 13.03.1997</p>	<p>Kriminalhauptkommissar Harald Edtbauer Bayerisches Landeskriminalamt zu den Ziffern III. und IV.2 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 25.01.1996 sowie zu den Ziffern II. und IV.1 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 04.02.1997</p>	<p>27.02.1996 und 08.04.1997</p>
<p>Ltd. Oberstaatsanwalt Bernhard Brenneis Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Landshut zu Ziffern II. und IV.1 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 04.02.1997</p>	13.05.1997	<p>Ministerialrat Dr. Joachim Fechner Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zu den Ziffern III. und IV.2 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 14.03.1996</p>	25.06.1996
<p>Kristina Burike zu dem Inhalt der Anhörung der V-Person „Rafa“ durch StAGrL Fügmann und zur Übersetzung des Inhalts der Tonbänder, die im Rahmen von technischen Überwachungs- maßnahmen bei der Strafverfolgung hierzu angefertigt wurden.</p>	20.06.1996	<p>Generalstaatsanwalt Hermann Froschauer Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandes- gericht München zu den Ziffern III. und IV.2 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 14.03.1996</p>	09.07.1996
<p>Javier Bengoechea Arratibel Justizvollzugsanstalt Landsberg</p>	25.01.1996	<p>Staatsanwalt als Gruppenleiter Werner Fügmann Staatsanwaltschaft beim Landgericht München I</p>	21.05.1996

zu den Ziffern III. und IV.2 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 08.02.1996		zu den Ziffern III. und IV.2 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 08.02.1996	
Direktor Wilhelm Gmelin Europäische Kommission – EURATOM-Sicherheitsüberwachung als sachverständiger Zeuge zu Ziffer I. des Untersuchungsauftrages, insbesondere zur Frage der Problematik des illegalen Nuklearhandels und des illegalen Abzweigens von Nuklearmaterial, gemäß Beschluß des UA vom 13.05.1997	24.06.1997	Erster Kriminalhauptkommissar Horst Kolb Bayerisches Landeskriminalamt zu den Ziffern III. und IV.2 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 08.02.1996	14.03.1996
Staatsminister Dr. Thomas Goppel Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen zu den Ziffern III. und IV.2 bis 7 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 14.03.1996	04.07.1996	Herr Koller Bundesnachrichtendienst zu den Ziffern III. und IV.2 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 08.02.1996	10.10.1996
Ministerialdirigent Dr. August Hanning Bundeskanzleramt zu Ziffer III.13, 14., 19., 20. des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 16.04.1996	04.02.1997	Kriminaldirektor Peter Krömer Bundeskriminalamt zu Ziffer III.1, 2., 4., 5., 6., 7., 9. des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 16.04.1996	07.11.1996
Ministerialrat Heinz Haumer Bayerisches Staatsministerium des Innern zu den Ziffern III. und IV.2 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 14.03.1996	20.06.1996	Manfred Kulp Bundesnachrichtendienst zu Ziffer III. und IV.2 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 08.02.1996	10.10.1996
Ministerialdirektor Wolfgang Held Bayerisches Staatsministerium der Justiz zu den Ziffern III. und IV.2 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 14.03.1996	07.11.1996	Staatsanwältin als Gruppenleiterin Ilse Längsfeld Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Landshut zu Ziffern II. und IV.1 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 04.02.1997	13.05.1997
Oberstaatsanwalt Wolfram Herrle Staatsanwaltschaft beim Landgericht Ingolstadt zu den Ziffern III. und IV.2 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 08.02.1996	07.05.1996	Regierungsdirektor Herbert Lang Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen zu Ziffer III. und IV.2 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 14.03.1996	25.06.1996
Mathias Hochfeld Bundesnachrichtendienst zu den Ziffern III. und IV.2 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 08.02.1996	04.07.1996	Erster Polizeihauptkommissar Rudolf Lautenschlager Polizeidirektion Fürstentfeldbruck zu Ziffern III. und IV.2 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 08.02.1996 sowie zu den Ziffern II. und IV.1 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 04.02.1997	14.03.1996 und 17.04.1997
Vizepräsident Dr. Karl Huber Oberlandesgericht München zu den Ziffern III. und IV.2 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 14.03.1996	09.07.1996	Staatsminister Hermann Leeb Bayerisches Staatsministerium der Justiz zu Ziffern III. und IV.2 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 14.03.1996	07.11.1996
Sybilla Janko Bundesnachrichtendienst	10.10.1996		

Ministerialdirigent Karlheinz Lenhard Bayerisches Staatsministerium des Innern zu Ziffern III. und IV.2 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 14.03.1996	07.11.1996	Oberstaatsanwalt Helmut Meier-Staude Staatsanwaltschaft beim Landgericht München I zu Ziffern III. und IV.2 des Unter- suchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 08.02.1996	13.06.1996
Dr. Wolfgang Liebert Technische Universität Darmstadt - Leiter der Interdisziplinären Arbeitsgruppe Naturwissenschaft, Technik und Sicherheit als sachverständiger Zeuge zu Ziffer I. des Untersuchungsauftrages, insbesondere zur Frage der Problematik des illegalen Nuklearhandels und des illegalen Abzweigens von Nuklearmaterial, gemäß Beschluß des UA vom 13.05.1997	08.07.1997	sowie zu der Frage, ob Herr Generalstaatsanwalt Emrich Herr Meier-Staude dahingehend informiert hat, daß er Herrn Vorsitzenden Richter am Landgericht München I Alert zugesagt habe, daß die Staatsanwaltschaft einem Absehen von Vollstreckung der Strafe bei Ausweisung gemäß § 456a StPO zustimmen werde gemäß Beschluß des UA vom 08.07.1997	und 15.07.1997
Diplom-Chemiker Christoph Lierse Institut für Radiochemie zu Ziffern III., IV.2. und IV.7 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 14.03.1996	04.07.1996	Jürgen Merker Bundesnachrichtendienst zu Ziffern III. und IV.2 des Unter- suchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 08.02.1996	10.10.1996
Willy Liesmann Bundesnachrichtendienst zu Ziffern III. und IV.2 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 08.02.1996	25.02.1997	Kriminalkommissar Marcus Metzner Bundeskriminalamt zu Ziffern III.1, 2., 4., 5., 6., 7., 9. des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 16.04.1996	05.12.1996
Staatsanwalt Gerhard Lindner Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Regensburg zu Ziffern II. und IV.1 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 04.02.1997	13.05.1997	Vizepräsident a.D. Paul Münstermann Bundesnachrichtendienst zu Ziffern III. und IV.2 des Unter- suchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 08.02.1996	15.10.1996
Oberstaatsanwalt Robert Mader Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Landshut zu Ziffern II. und IV.1 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 04.02.1997	13.05.1997	Kriminaldirektor Walter Nachreiner Bayerisches Landeskriminalamt zu Ziffern III. und IV.2 des Unter- suchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 08.02.1996	21.05.1996
Ministerialdirigent Dr. Manfred Markwardt Bayerisches Staatsministerium der Justiz zu Ziffern III. und IV.2 des Unter- suchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 14.03.1996	09.07.1996	Polizeidirektor Josef Nefzger Polizeipräsidium München zu Ziffern III. und IV.2 des Unter- suchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 14.03.1996	07.05.1996
Kriminalhauptkommissarin Eva Mattausch Bayerisches Landeskriminalamt zu Ziffern III. und IV.2 des Unter- suchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 08.02.1996	07.05.1996	Julio Oroz Eguia Justizvollzugsanstalt Landsberg zu Ziffer III. des Untersuchungs- auftrages gemäß Beschluß des UA vom 28.11.1995	01.02.1996 06.02.1996
Erster Kriminalhauptkommissar Gerhard Mayr Bayerisches Landeskriminalamt zu Ziffern III. und IV.2 des Unter- suchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 25.01.1996	13.02.1996	Präsident a.D. Konrad Porzner Bundesnachrichtendienst zu Ziffern III. und IV.2 des Unter- suchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 08.02.1996	15.10.1996
		Herr M. S. zu Ziffer II.1 des Untersuchungs- auftrages gemäß Beschluß des UA vom 13.05.1997	17.06.1997

Dr. Annette Schaper Hessische Stiftung für Friedens- und Konfliktforschung als sachverständige Zeugin zu Ziffer I. des Untersuchungsauftrages, insbesondere zur Frage der Problematik des illegalen Nuklearhandels und des illegalen Abzweigens von Nuklearmaterial, gemäß Beschluß des UA vom 13.05.1997	24.06.1997	Kriminaldirektor Wolfgang Sommer Bayerisches Landeskriminalamt zu Ziffern III. und IV.2 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 25.01.1996 sowie zu Ziffern II. und IV.1 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 04.02.1997	27.02.1996 und 17.04.1997
Kriminaldirektor Ferdinand Schmid Bayerisches Landeskriminalamt zu Ziffern III. und IV.2 des Unter- suchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 25.01.1996	14.03.1996	Justitiano Torres Benitez Justizvollzugsanstalt Landsberg zu Ziffer III. des Untersu- chungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 28.11.1995	08.02.1996
Polizeidirektor Dr. Wilhelm Schmidbauer Bayerisches Staatsministerium des Innern zu Ziffern III., IV.2 und IV.3 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 14.03.1996	20.06.1996	Ministerialdirektor a.D. Prof. Dr. Josef Vogl zu Ziffern III. und IV.2 bis 7 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 14.03.1996	25.06.1996
Staatsminister Bernd Schmidbauer Bundeskanzleramt zu Ziffer III. des Untersu- chungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 14.03.1996	04.02.1997	Kriminaldirektor Walter Weiß Bayerisches Landeskriminalamt zu Ziffer III., IV.2, IV.3 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 14.03.1996	20.06.1996
Staatssekretärin a.D., Abgeordnete Christl Schweder Bayerischer Landtag zu Ziffern III., IV.2 bis 7 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 14.03.1996	04.07.1996	Ltd. Ministerialrat Prof. Dr. Rudolf Wörle Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen zu Ziffern III. und IV.2 bis 7 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 14.03.1996	25.06.1996
Kriminalhauptkommissar Hermann Siemandel Bayerisches Landeskriminalamt zum Inhalt der Aufzeichnung über die Gespräche bei den Treffen des Schein- aufkäufers des LKA Walter Boeden, der VP des BND Rafa und des Dol- metschers des BND Adrian mit den Tätern des Münchner Plutoniumaufgriffs gemäß Beschluß des UA vom 08.02.1996	20.06.1996	Regierungsdirektor Dr. Helmut Zeising Bayerisches Landesamt für Umweltschutz zu Ziffern III. und IV.2 bis 7 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 14.03.1996	04.07.1996
Staatsanwalt als Gruppenleiter August Stern Staatsanwaltschaft beim Landgericht München I zu Ziffern III. und IV.2 des Unter- suchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 08.02.1996	21.05.1996	Präsident Hermann Ziegenaus Bayerisches Landeskriminalamt zu Ziffern III. und IV.2 des Unter- suchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 08.02.1996	20.06.1996
Erster Kriminalhauptkommissar Wolfgang Stoephasius Bayerisches Landeskriminalamt zu Ziffern III. und IV.2 des Unter- suchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 25.01.1996 sowie zu Ziffern II. und IV.1 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 04.02.1997	13.06.1996 und 08.04.1997	Leo Zimmer Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz zu Ziffern II. und IV.1 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 04.02.1997	13.03.1997
		Die Zeugen wurden in öffentlicher Sitzung, wenige Zeugen auch in geheimer Sitzung, vernommen. Drei Zeugen wurden zwar gänzlich in geheimer Sitzung vernommen, um ihre Identität geheim zu halten; das Protokoll über die Aussagen zweier dieser Zeugen wurde jedoch – von wenigen Passagen abgesehen – von der Geheimhaltung ausgenommen und wie ein Protokoll aus öffentlicher Sitzung behandelt.	

Sämtliche Zeugen blieben unbeeidigt.

Bei der Einvernahme der spanisch sprechenden Zeugen Bengoechea Arratibel, Oroz Eguia und Torres Benitez fungierte Frau Kristina Burike als Dolmetscherin.

Bei der Einvernahme des Zeugen Bengoechea Arratibel war als dessen Beistand Rechtsanwalt Ernesto Garzón Villada, München, zugegen.

Bei der Einvernahme des Zeugen Oroz Eguia war als dessen Beistand Rechtsanwalt Hans Auffenberg, Heidelberg, zugegen.

Bei der Einvernahme des Zeugen Torres Benitez war als dessen Beistand Rechtsanwalt Andreas Schwarzer, München, zugegen.

5.4 Sachverständiger

Als Sachverständiger wurde – in öffentlicher Sitzung – vernommen:

Dr. Lothar Koch	04.07.1996
Europäisches Institut für Transurane zu den Ziffern III., IV.2 und IV.7 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 14.03.1996	

6. Undurchführbare Zeugeneinvernahmen

- a) Der als Zeuge geladene, in Spanien lebende spanische Staatsangehörige „Rafa“, der dem Bundesnachrichtendienst den ersten Hinweis auf die Nuklearmaterial anbietenden Täter gegeben hatte und auch bei der Aufklärung des Falls mitwirkte, lehnte es ab, dem Untersuchungsausschuß als Zeuge zur Verfügung zu stehen, ehe er nicht von den deutschen Behörden die, wie er meinte, ihm noch zustehende Belohnung von DM 100.000,- erhalten habe.
- b) Die Ladung und Vernehmung der Zeugen Manolo López (Manuel López Romero), José Martín Fernández alias Roblede Tejero unterblieb, weil der Untersuchungsausschuß aufgrund der Vernehmung der im „Münchener Fall“ verurteilten Bengoechea Arratibel, Oroz Eguia und Torres Benitez und aufgrund der Aktenlage erkennen mußte, daß sich die in Spanien ansässigen Zeugen nicht zur Verfügung stellen würden. Aus demselben Grund wurden auch die Bemühungen nicht weiter verfolgt, „Konstantin“, Gennadi Pablowitsch Nikoforow und Ivan Ivanovich Obukhov zur Zeugeneinvernahme zu laden.

Ein weiterer Zeuge, „Roberto“, war nicht erreichbar, weil dieser in einem Gefängnis in Spanien einsitzt, mit einer Überstellung an die deutschen Behörden seitens des spanischen Staats nicht zu rechnen war und der Aufwand nicht vertretbar erschien, ihn in Spanien zu vernehmen.

7. Zusammenarbeit mit dem 1. Untersuchungsausschuß des Deutschen Bundestages („Plutonium“)

Der Untersuchungsausschuß vereinbarte mit dem 1. Untersuchungsausschuß des Deutschen Bundestages eine Zusammenarbeit dahingehend, daß die Protokolle aus den öffentlichen Sitzungen zur Beweiserhebung gegenseitig übermittelt werden und daß auch in der Terminierung der Zeugenvernehmungen eine Koordination stattfindet. Auch sonst haben sich die Untersuchungsausschüsse im Wege der Amtshilfe punktuell ergänzt. Beispielsweise hat der Untersuchungsausschuß aus seinen Akten dem Untersuchungsausschuß des Deutschen Bundestages Lichtbilder zur Verfügung gestellt, ebenso wie der Untersuchungsausschuß des Deutschen Bundestages dem Untersuchungsausschuß Unterlagen zur Verfügung gestellt hat, welche sich auf das Thema der finanziellen Zusagen des Bundesnachrichtendienstes an Rafa beziehen.

II. Materieller Teil

Einleitung

Der Untersuchungsausschuß, der mit Beschluß des Bayerischen Landtags vom 26.10.1995 eingerichtet wurde, war neben der Überprüfung und Bewertung der Fälle „Landshut“ und „München“ auch mit der Aufgabe betraut, im Untersuchungskomplex I im Hinblick auf polizeiliche Erkenntnisse und Ermittlungsverfahren wegen des illegalen Handels mit nuklearen Stoffen verschiedene Fragen zu klären.

Wegen der Bedeutung und des öffentlichen Interesses an den Fällen „Landshut“ und „München“ wurde insbesondere zum Fall „München“ ein Schwerpunkt in der Beweisaufnahme gesetzt.

Hierbei war der Untersuchungsausschuß aufgrund der verfassungsrechtlichen Lage auf die Prüfung des Verhaltens bayerischer Behörden beschränkt. Soweit es um die Beurteilung des Verhaltens allein von Bundesbehörden, wie zum Beispiel des BND und BKA geht, war dies nicht Gegenstand der Untersuchung. Diesbezüglich wird verwiesen auf den vom Deutschen Bundestag eingesetzten 1. Untersuchungsausschuß „Plutonium“.

1. Komplex I – Polizeiliche Erkenntnisse und Ermittlungsverfahren wegen des illegalen Handels mit nuklearen Stoffen

1.1 Vorbemerkung

Der Untersuchungsausschuß hat sich zum Untersuchungskomplex I ein genaues Bild von der allgemeinen Lage auf dem Gebiet des illegalen Handels mit nuklearen Stoffen durch die Anhörung von sachverständigen Zeugen bzw.

Sachverständigen gemacht. Es wurden dabei allgemeine Erkenntnisse zur Existenz eines nuklearen Schwarzmarktes und die Frage der Sicherung von Nuklearmaterial im zivilen und militärischen Bereich in den Mittelpunkt des Interesses gestellt.

Somit wurden schwerpunktorientiert die vorliegenden globalen und bedeutsamen Probleme der Sicherung von Nuklearmaterial und Fragen des illegalen Handels erörtert.

Aufgrund der in der umfangreichen Beweisaufnahme festgestellten Tatsache, daß die durch den Untersuchungsausschuß sorgfältig vorgenommene Überprüfung der Fälle „Landshut“ und „München“ kein Fehlverhalten bayerischer Behörden aufgezeigt hat, war nicht veranlaßt, einzelne weitere Ermittlungsverfahren detailliert zu überprüfen.

Somit konnte die Beweisaufnahme zum Untersuchungskomplex I auf wesentliche Bereiche und Kernaussagen beschränkt werden. Eine unnötige und ineffiziente „Aufblähung“ der Beweisaufnahme wurde dadurch vermieden. Die Beweisaufnahme konnte zügig und ohne Zeitverluste effektiv und zeitgerecht beendet werden.

Die Staatsregierung hat in ihrem dritten Bericht, der sich mit dem Untersuchungskomplex I und allen zugehörigen Fragen befaßt, über 20 staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren wegen des illegalen Handels mit Plutonium, waffenfähigem Uran und sonstigen unter das KWKG fallenden nuklearen Stoffen aufgelistet. Zweifel an der Richtigkeit des vorgelegten Berichts haben sich nicht ergeben. Der Untersuchungsausschuß kann daher bei Beantwortung der Fragen in diesem Schlußbericht auf diesen Bericht der Staatsregierung teilweise Bezug nehmen.

1.2 Fragen 1 a) – d), 2, und 4

Frage 1

Welche Erkenntnisse liegen bayerischen Sicherheits- und/oder Strafverfolgungsbehörden über den illegalen Handel mit Plutonium, waffenfähigem Uran und sonstigen, unter das KWKG fallenden nuklearen Stoffen seit 1991 in Bayern vor?

a) **Wie viele Fälle wurden registriert?**

b) **In wie vielen Fällen wurden solche Materialien sichergestellt, und wer waren die Anbieter bzw. Käufer dieser Stoffe?**

c) **In wie vielen Fällen wurden Ermittlungsverfahren eingeleitet und mit welchen Ergebnissen abgeschlossen?**

d) **Gab oder gibt es Ermittlungsverfahren, in denen Käufer ermittelt wurden?**

Frage 2

In welchen der registrierten Fälle waren sog. „nicht-often-ermittelnde-Polizeibeamte (noeP)“ oder Verdeckte Ermittler im Einsatz?

Frage 4

Wurde in einem der Verfahren die richterliche Zustimmung gemäß §§ 110a, b StPO für erforderlich gehalten und eingeholt?

Aufgrund des sachlichen Zusammenhangs werden die Fragen 1 a–d, 2 und 4 gemeinsam beantwortet.

Die Staatsregierung hat dem Untersuchungsausschuß hierzu folgendes berichtet:

„Von 1991 bis einschließlich 1995 registrierten bayerische Behörden insgesamt 159 Hinweise, die Angebote von Nuklearmaterial zum Gegenstand und einen Bezug zu Bayern hatten. Von diesen Hinweisen konnten 124 nicht näher verifiziert werden, d. h., es handelte sich um Sachverhalte, denen unzureichende Ermittlungsansätze zu Grunde lagen.

Wegen illegalen Handels mit Plutonium, waffenfähigem Uran und sonstigen unter das KWKG fallenden nuklearen Stoffen wurden bis zur Einsetzung des Untersuchungsausschusses am 26.10.1995 neben den zu II. und III. berichteten Fällen Landshut und München 20 staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren eingeleitet.

Im einzelnen handelt es sich um folgende Verfahren:

a) Verfahren mit Sicherstellung von Nuklearmaterial

Staatsanwaltschaft, Gz.	Angebotsmenge	Materialsicherung	Anbieter	noeP bzw. VE-Einsatz	richterl. Genehmigung	Erlidigung
Amberg, Gz. 1 Js 10426/92	1,4 kg Uran und 2,6 kg Plutonium	0,15 g angereichertes Plutonium	belg.-niederl. deutsch-österr. jugosl.-amerik. Tätergruppe	VE des LKA Baden-Württem- berg und VE des BLKA	ja	u.a. rechtskräftige Verurteilung wg. § 22 a I KWKG, § 328 I StGB
Ansbach, Gz. 5 Js 10147/92	4 kg Uran, Plutoniumprobe	320,2 g angereichertes Uran	deutsch-rumä- nischer Täter	VEB des BLKA (*)	entfällt	rechtskräftige Verurteilung wg. § 328 I StGB
Landshut, Gz. 45 Js 22537/95	-	100,1 mg Uran	-	-	-	§ 170 Abs. 2 StPO
München I, Gz. 113 Js 4576/92 u.a.	42 kg Uran	30 g Natururan	deutsch-kroa- tische Täter- gruppe	-	-	u.a. rechtskräftige Verurteilung wg. §§ 17, 19 KWKG
München I, Gz. 115 Js 4672/92	insges. bis zu 19,2 kg Uran	843,1 g angereichertes Uran, 2017 g Uranverbindung "Yellow Cake"	deutsch-tsche- chische An- bietergruppe	Scheinaufk. (**) d. Zoll- fahndungsamts Saarbrücken	entfällt	u.a. rechtskräftige Verurteilung wg. § 22 I KWKG
Amberg, Gz. 1 Js 10426/92	1,4 kg Uran und 2,6 kg Plutonium	0,15 g angereichertes Plutonium	belg.-niederl. deutsch-österr. jugosl.-amerik. Tätergruppe	VE des LKA Baden-Württem- berg und VE des BLKA	ja	u.a. rechtskräftige Verurteilung wg. § 22 a I KWKG, § 328 I StGB
Ansbach, Gz. 5 Js 10147/92	4 kg Uran, Plutoniumprobe	320,2 g angereichertes Uran	deutsch-rumä- nischer Täter	VEB des BLKA (*)	entfällt	rechtskräftige Verurteilung wg. § 328 I StGB
Landshut, Gz. 45 Js 22537/95	-	100,1 mg Uran	-	-	-	§ 170 Abs. 2 StPO
München I, Gz. 113 Js 4576/92 u.a.	42 kg Uran	30 g Natururan	deutsch-kroa- tische Täter- gruppe	-	-	u.a. rechtskräftige Verurteilung wg. §§ 17, 19 KWKG

* Verdeckt ermittelnder Beamter (GemBek v. 27.03.86) vgl. Frage I-2

** Terminologie entspricht VEB

b) Verfahren ohne Sicherstellung von Nuklearmaterial

Staatsanwaltschaft, Gz.	Angebotsmenge	Materialsicherung	Anbieter	noeP bzw. VE-Einsatz	richterl. Genehmigung	Erledigt
München I, Gz. 114 Js 5280/94	Nuklearmat. in Stäben je 20-22 g	-	angebl. deutscher Anbieter	-	-	§ 170 StPO
München I, Gz. 111 Js 4801/95, 110 UJs 208735/95	Uran, Nuklearmaterial	-	russische Anbietergruppe	VE des BLKA (vorbereitet, kam nicht zum Einsatz)	ja	u.a. kräft. urteil §§ 26 StGB, § 170 StPO, noch abge:
München II, Gz.	10 kg Uran,	-	dt.-tschech.	noeP des BLKA	entfällt	§ 170 StPO

Gz. 112 Js 8821/95	Plutonium, Atomsprengkopf	-	russische Tätergruppe	-	-	Karlsruhe
Augsburg, Gz. 102 Js 2/92, 102 Js 3449/92	7,98 kg Plutonium, Red Mercury	-	dt.-tschechoslow. Vermittlergruppe	-	-	§ 170 Abs. 2 StPO
Bamberg, Gz. 108 Js 6554/95	2 kg Plutonium	-	russische Anbietergruppe	Scheinaufk. (**) des ZKA Köln	entfällt	§ 170 Abs. 2 StPO
Ingolstadt, Gz. 11 Js 13421/94	angebl. Plutoniumhandel	-	angebl. dt. Anbieter	-	-	§ 170 Abs. 2 StPO
München I, Gz. 112 Js 4892/92	20 Ampullen radioaktives Cäsium (angereichert mit Uran)	20 g inaktives Siliziumcarbid (kein Nuklearmaterial)	ungarisch-tschech. Anbietergruppe	noeP des Zollfahndungsamts München	entfällt	rechtskräftige Verurteilung wg. §§ 17, 19 KWKG, § 23 StGB

** Terminologie entspricht VEB

* Verdeckt ermittelnder Beamter (GemBek v. 27.03.86) vgl. Frage I-2

** Terminologie entspricht VEB

Ergänzend ist anzuführen, daß neben den in der tabellarischen Aufstellung aufgeführten sichergestellten Nuklearmaterialien im Rahmen weiterer Ermittlungsverfahren folgende Nuklearmaterialien, die zu Kernbrennstoffen im Sinne des Atomgesetzes (nicht unter das KWKG eingestuft) zählen, sichergestellt wurden:

1. Datum: 05.03.1992
Ort: Augsburg
Art: angereichertes Uran zu 3,5 Gew. % U 235
Menge: ca. 1,1 kg (72 Stück U-Pellets)
2. Datum: 28.04.1992
Ort: Waidhaus
Art: Angereichertes Uran zu 2,85 Gew. % U 235
Menge: 15 g (1 Stück U-Pellet)
3. Datum: 04.02.1993
Ort: München, Hauptbahnhof
Art: Angereichertes Uran zu 1,9 Gew. % bzw. 5,2 Gew. % U 235
Menge: 20 g (2 Stück U-Pellets)
4. Datum: 02.03.1995
Ort: Bayreuth
Art: Angereichertes Uran zu 2,3 Gew. % U 235
Menge: 15,94 g (1 Stück U-Pellet)

Der Untersuchungsausschuß hat keine Zweifel an der Richtigkeit der Darstellung.

Zur Frage 4 ist zusätzlich anzumerken, daß die Abgrenzung der Begriffe „Verdeckter Ermittler“ und „nicht offen ermittelnder Polizeibeamter“ bei der Frage 11 des Falles „München“ (Ziff. 3.12) ausführlich dargestellt ist.

1.3 Frage 1 e)

Gab oder gibt es einen illegalen Markt für Plutonium, waffenfähiges Uran und sonstige unter das KWKG fallende nukleare Stoffe in Bayern, und wurde bei den verschiedenen Ermittlungsverfahren die Gefahr der Schaffung eines solchen Marktes berücksichtigt?

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht fest, daß Erkenntnisse, die auf die Existenz eines nuklearen Schwarzmarktes hindeuten, vorhanden sind. Dieser nukleare Schwarzmarkt ist im wesentlichen durch den Zerfall der ehemaligen Sowjetunion begründet.

a) Mögliche Herkunftsländer

Wie durch die Anhörungen der sachverständigen Zeugen übereinstimmend belegt ist, sind seit der Auflösung der ehemaligen Sowjetunion die Sicherung und Verwahrung von Nuklearmaterial in den GUS-Staaten oft mangelhaft. Dies gilt insbesondere für den nichtmilitärischen Bereich. Nuklearmaterialien dürften nach dem Zerfall der Sowjetunion leichter zu beschaffen sein als in der Vergangenheit.

Wie dargelegt wurde, ist dies hauptsächlich auf die mit der Auflösung der früheren Sowjetunion einhergehenden sich dramatisch verschlechternden Wirtschaftsbedingungen in dieser Region begründet. So hat die Anhörung ergeben und dies ist auch in der entsprechenden Literatur bzw. in verschiedenen Lageberichten vermerkt, daß auf dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion, insbesondere in Rußland und in der Ukraine, viele Tonnen unzureichend gesicherten, hochangereicherten radioaktiven Materials (Plutonium und hochangereichertes Uran) lagern.

Der russische Atomwaffenkomplex, insbesondere die Produktionseinrichtungen für nukleares Material und das zugehörige Personal stehen vor einer ungewissen Zukunft. Die im Nuklearkomplex Beschäftigten werden überhaupt nicht mehr oder schlecht bezahlt. Daher ist nachvollziehbar, daß es Beschäftigte gibt, die bereit sind, gegen entsprechende „Entlohnung“ Nuklearmaterial „abzuzweigen“ oder eine „wissenschaftliche Tätigkeit bei anderen Staaten“ anzunehmen.

Der Untersuchungsausschuß ist aufgrund der Beweisaufnahme zu der Überzeugung gelangt, daß es in der Vergangenheit eine Vielzahl von Diebstählen von Nuklearmaterial in der ehemaligen Sowjetunion gegeben hat.

So hat der Sachverständige Dr. Liebert von Hunderten von Diebstählen von Nuklearmaterial in der ehemaligen Sowjetunion berichtet (vgl. Protokoll der 36. Sitzung vom 08.07.1997).

Auch die Zeugin Schaper hat ausgeführt, daß es bislang eine große Zahl von Fällen des Schmuggels von nicht kernwaffenfähigem Nuklearmaterial gegeben hat. Zudem berichtete sie über weitere Diebstähle von waffenfähigem, hochangereichertem Uran in Rußland (vgl. Protokoll der 35. Sitzung vom 24.06.1997 und Bericht von Frau Schaper vom 05.12.1996).

Auch die beiden führenden Wissenschaftler Graham T. Allison und Richard A. Falkenrath, vom „Centre for Science and International Affairs“ der Harvard University in Cambridge/USA, kommen in einer dem Untersuchungsausschuß auszugsweise vorliegenden Veröffentlichung zu dem Ergebnis, daß „das nukleare Heraussickern aus Rußland wahrscheinlich anhalten wird und leicht schlimmer werden könnte.“

Wie die Einvernahme des Direktors von EURATOM, Wilhelm Gmelin, ergeben hat, dürfte das in Tengen sichergestellte Plutonium dem militärischen Nuklearkomplex von Rußland zuzuordnen sein. Dies belegt darüberhinaus, daß offensichtlich auch im militärischen Bereich die Sicherungsmaßnahmen nicht dazu geeignet waren, eine „Abzweigung“ von Nuklearmaterial (Plutonium) zu verhindern.

Im übrigen ist hierzu ergänzend anzumerken, daß Rußland und andere Staaten der früheren Sowjetunion nicht die einzigen potentiellen Quellen für waffenfähiges Nuklearmaterial sind. Wie bekannt wurde, wurde beispielsweise auch in Südafrika bereits Nuklearmaterial entwendet.

Des weiteren hat der Sachverständige Dr. Liebert berichtet, daß ein weiteres Problem die sogenannte Spaltstoffbuchfüh-

rung darstellt, weil eine genaue Angabe der Nuklearmaterialmenge in abgebrannten Brennelementen nicht möglich ist. Abweichungen vom Sollwert einer ausgeglichenen Bilanz, die in jeder kerntechnischen Anlage vorhanden ist, lassen letztendlich eine „Abzweigung von Material“ – bei ansonsten unzureichender Überwachung – niemals generell ausschließen (vgl. Protokoll der 36. Sitzung vom 08.07.1997).

b) Potentielle Interessenten

Wie die Anhörung aller drei sachverständigen Zeugen (Anette Schaper, Wilhelm Gmelin und Dr. Wolfgang Liebert) vor dem Untersuchungsausschuß ergeben hat, gibt es mehrere kritische „Schwellenländer“, die nach Überzeugung namhafter Fachleute anstreben, Nuklearmaterial und Kernwaffentechnik zu erlangen.

Von den Sachverständigen wurden hierzu die Länder Iran, Irak sowie Libyen und Nordkorea genannt.

Konkrete Beweise für Aktivitäten dieser Länder in Bayern liegen dem Untersuchungsausschuß nicht vor. Indizien für derartige Aktivitäten sind aber nach Auffassung des Untersuchungsausschusses durchaus gegeben. Vertrauliche Unterlagen, die vom BND dem Untersuchungsausschuß vorliegen, legen den Schluß nahe, daß Bemühungen dieser Länder zum Erwerb von waffenfähigem Nuklearmaterial vorhanden sind. Zu dieser Erkenntnis kommen auch die Wissenschaftler Allison und Falkenrath, die in ihrer Untersuchung darlegen, daß es eine Nachfrage nach illegal beschafften Kernwaffen oder Spaltmaterialien gibt, auch wenn bisher wenige konkrete Beweise dafür vorliegen, daß diese besondere Form der Kernwaffennachfrage besteht.

c) Existenz eines Nuklearmarkts und dessen Bekämpfung

Der Untersuchungsausschuß ist jedoch bei der Bewertung aller Erkenntnisse und Aussagen zu der Auffassung gelangt, daß nicht nur definitiv beweisrelevante Erkenntnisse bei der Klärung der Frage des Marktes Berücksichtigung finden müssen, sondern daß derartige tendenzielle Erkenntnisse durchaus geeignet sind, eine globale Beurteilung des Sachverhalts zu ermöglichen und – bei entsprechender Vorsicht – in die Beurteilung der Thematik einfließen dürfen.

Zudem ist im Deliktsbereich der Nuklearkriminalität – wie in vielen anderen Kriminalitätsbereichen – ein nicht unerhebliches Dunkelfeld vorhanden. Dieser Fakt darf bei der Beurteilung des Sachverhalts keinesfalls außer acht gelassen werden.

Es wurde der Vorwurf erhoben, daß erst durch die Tätigkeit polizeilicher Scheinaufkäufer ein künstlicher Nachfragemarkt geschaffen wurde. Der Untersuchungsausschuß hat hierzu festgestellt, daß die Bayerische Staatsregierung aufgrund erster Erkenntnisse im Zusammenhang mit Vorgängen des Handelns mit Nuklearmaterial frühzeitig Überlegung zur Bekämpfung dieser Kriminalitätsform angestellt hat. Am 15.07. hat das Bayerische Innenministerium unter Berücksichtigung

der bundesweiten IMK-Beschlußlage die „Regelungen für die polizeiliche Gefahrenabwehr und Strafverfolgung im Zusammenhang mit dem illegalen Umgang mit radioaktiven Stoffen“ erlassen.

Unter Ziff. 5.1.4 wird folgendes ausgeführt:

„Im Verlaufe von Ermittlungen und polizeilicher Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Pressemitteilungen) ist darauf zu achten, daß bei potentiellen Entwendern oder Anbietern nicht der Eindruck vermittelt wird, radioaktive Stoffe seien absetzbar.“

Ziel aller polizeilichen Maßnahmen ist es stets, vagabundierendes Material der Verfügbarkeit der Täter durch eine kontrollierte Sicherstellung zu entziehen.

Hierzu ist zu betonen, daß zur Bekämpfung der Nuklearkriminalität der Einsatz von Scheinaufkäufern – und dies hat auch Frau Schaper, die bei ihrer Anhörung zu dieser Thematik eine durchaus kritische Haltung vertreten hat, eingeräumt – notwendig ist, da eine andere effektive polizeiliche Reaktion auf vorliegende, den Sicherheitsbehörden bekannt gewordene Angebote nicht möglich ist. (Vgl. Protokoll der 35. Sitzung vom 24.06.1997.)

Es ist für den Untersuchungsausschuß durch die vorgelegten Unterlagen und die Aussagen der Zeugen und der Sachverständigen nachvollziehbar belegt, daß Täter bzw. Tätergruppierungen davon ausgehen bzw. davon ausgegangen sind, daß radioaktive Stoffe absetzbar bzw. vermittelbar sind.

Im Fall Tengen wurde waffenfähiges Plutonium nach Deutschland verbracht, ohne daß Scheinaufkäufer in irgendeiner Form eingesetzt waren. Das Plutonium wurde als Zufallsfund im Rahmen eines Falschgeldermittlungsverfahrens sichergestellt. Auch die am 25.07.1994 sichergestellte Plutoniumprobe im Fall München wurde ohne Zutun bayerischer Behörden nach Deutschland verbracht.

Diese Beispiele belegen für den Untersuchungsausschuß, daß die Anbieter von der Nachfrage nach waffenfähigem Material ausgingen und die Entwendung des Nuklearmaterials nicht durch die Aktivitäten von Scheinaufkäufern ausgelöst wurde.

Das Phänomen der Nuklearkriminalität nimmt jedoch nicht nur in Deutschland, sondern auch in anderen Ländern einen breiten Raum ein. Das Generalinspektorat der rumänischen Polizei und das ungarische Innenministerium haben beispielsweise über mehrere gravierende Fälle der Nuklearkriminalität im dortigen Zuständigkeitsbereich berichtet.

Für den Untersuchungsausschuß belegt dies zusätzlich, daß die Anbieter im europäischen Bereich von einem vorhandenen „Abnehmerschwarzmarkt“ ausgehen.

1.4 Frage 3

Wie wurde der Konflikt zwischen der Notwendigkeit der Gefahrenabwehr und der Strafverfolgung vor der Inkraftsetzung der „Regelungen für die polizeiliche Gefahrenabwehr und Strafverfolgung im Zusammenhang mit illegalem Umgang mit radioaktiven Stoffen“ vom 15.7.1994 gelöst?

Die Staatsregierung hat hierzu ihren Bericht vom 31.01.1997 folgendes dargelegt:

„Nach allgemeinen Grundsätzen der Kriminalitätsbekämpfung (beispielhaft niedergelegt in Anlagen A und E der RiStBV) sind bei einer Gemengelage von Aufgaben der Strafverfolgung und der Gefahrenabwehr Staatsanwaltschaft und Polizei zuständig, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Maßnahmen zu treffen. In einem solchen Falle ist eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei in ganz besonderem Maße erforderlich. Die partnerschaftliche Zusammenarbeit gebietet es, daß jede Stelle bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben auch die Belange der übrigen sich aus dem Lebenssachverhalt stellenden Aufgaben berücksichtigt. Schaltet sich die Staatsanwaltschaft ein, so werden Staatsanwalt und Polizei möglichst im Einvernehmen handeln. Dies gilt auch dann, wenn die Situation die gleichzeitige angemessene Wahrnehmung beider Aufgaben nicht zuläßt. In diesem Falle ist nach dem Grundsatz der Güter- und Pflichtenabwägung jeweils für die konkrete Lage zu entscheiden, ob die Strafverfolgung oder die Gefahrenabwehr das höherwertige Rechtsgut ist. Läßt sich ein Einvernehmen nicht rechtzeitig herstellen, entscheidet die Polizei, welche Aufgabe in der konkreten Lage vorrangig vorzunehmen ist.“

Die Gefahren mit Entstehen der neuen Kriminalitätsform Nuklearkriminalität in Zusammenhang mit den politischen Umwälzungen im ehemaligen Ostblock wurden seitens der Sicherheitsbehörden frühzeitig erkannt. Auf Bundesebene befaßten sich ab 1992 verschiedene Gremien (AG Kripo mit Unterarbeitsgruppe, Arbeitskreis II, Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder) mit dieser neuen Kriminalitätsform und der Erarbeitung eines Grundsatzpapiers. Verschiedene auch in diesem Papier angesprochene Aspekte wurden geprüft und bei Erarbeitung der bayerischen „Regelungen für die Polizeiliche Gefahrenabwehr und Strafverfolgung im Zusammenhang mit dem illegalen Umgang mit radioaktiven Stoffen“ vom 15. Juli 1994 übernommen.

Sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene gebührt bei Gefährdungslagen mit radioaktiven Stoffen der Gefahrenabwehr Vorrang vor strafverfolgenden Maßnahmen. Da das Bayerische Landeskriminalamt (BLKA) ab 1992 bei der Erarbeitung des Grundsatzpapiers und auch der bayerischen Regelungen beteiligt war, war der besondere Grundsatz zur Gefahrenabwehr im Bereich der Nuklearkriminalität bereits in seiner Entstehung bekannt und wurde entsprechend berücksichtigt.“

Der Untersuchungsausschuß stellt nach Durchführung der Beweisaufnahme fest, daß diese Grundsätze im Fall München aber auch im Fall Landshut, der teilweise vor Inkrafttreten der Regelungen vom 15.07.1994 bearbeitet wurde, beachtet wurden.

1.5 Frage 5

Wurde trotz eines Geständnisses des Täters zumindest in einem Fall das Ermittlungsverfahren gemäß § 170 Abs. 2

StPO eingestellt und falls ja, weswegen, und wurde das Ermittlungsverfahren im Juli 1995 wieder aufgenommen und falls ja, aus welchen Gründen?

Die Staatsregierung hat in ihrem dritten Bericht zu dieser Frage folgendes ausgeführt:

„Nach Mitteilung der Bundesministerien für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie für Wirtschaft war das sichergestellte Californium nicht zum Einsatz als Atomwaffe i.S.d. § 17 Abs. 2 Nr. 2 KWKG geeignet. Ähnlich äußerte sich die Euratom-Kommission. Die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München II verneinte daher eine Strafbarkeit nach dem KWKG, auch unter dem Gesichtspunkt eines untauglichen Versuchs, und stellte das Ermittlungsverfahren am 3. Dezember 1993 nach § 170 Abs. 2 StPO ein, weil nicht nachzuweisen war, daß die Beschuldigten von einer Atomwaffeneignung des Californiums ausgegangen waren. Eine Strafbarkeit wegen Freisetzung ionisierender Strahlen verneinte die Staatsanwaltschaft im Hinblick auf den Auslandstortort Helsinki.“

Mit Rücksicht auf Art. 2 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 26. Oktober 1979 über den physischen Schutz von Kernmaterialien vom 24. April 1990 und die daraus ableitbare Strafbarkeit der Freisetzung ionisierender Strahlen im Ausland nahm die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München II mit Verfügung vom 19. Mai 1995 das Ermittlungsverfahren zur Prüfung einer eventuellen Strafbarkeit wegen untauglichen Versuchs des § 311 d StGB wieder auf. Mit Verfügung vom 7. September 1995 wurden die Ermittlungen erneut nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, weil den Beschuldigten nicht der für § 311 d StGB erforderliche Tatenschluß nachgewiesen werden konnte.“

Die Staatsregierung hat die Frage plausibel und umfassend beantwortet. An der Richtigkeit der Beantwortung bestehen keine Zweifel. Eine weitere Überprüfung bzw. Beweisaufnahme zu dieser Frage war daher nicht veranlaßt und wurde auch nicht beantragt.

1.6 Frage 6

Welche Berichtspflichten bestehen für die Mitarbeiter des LKA, der übrigen bayerischen Polizei und der Staatsanwaltschaften hinsichtlich von Vorkommnissen mit besonderer Bedeutung, und inwieweit wurde diesen Pflichten nachgekommen?

Die Staatsregierung hat in ihrem dritten Bericht für den Untersuchungsausschuß folgendes ausgeführt:

„Für die gesamte bayerische Polizei besteht die Verpflichtung zur Meldung von Vorkommnissen mit besonderer Bedeutung entsprechend der Bekanntmachung des StMI über Meldungen wichtiger Ereignisse durch die Polizei (WE-Meldungen) vom 04.12.1985 (MABl S. 38), geändert durch Bekanntmachung vom 28.03.1989 (AllMBl S. 384). Danach sind Straftaten von erheblicher Bedeutung oder andere Vorkommnisse, die entweder die öffentliche Sicherheit oder Ordnung besonders stark berühren oder bei denen anzunehmen ist, daß

sie in der Öffentlichkeit außergewöhnliches Aufsehen erregen werden, ehestmöglich fernschriftlich, ggf. telefonisch voraus dem StMI zu melden.

Die Staatsanwaltschaften berichten aufgrund der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz über die Berichtspflichten in Strafsachen vom 9. Dezember 1960 (JMBl S. 167, geändert durch Bekanntmachung vom 31.07.1962, JMBl S. 124) in allen Strafsachen, die wegen der Persönlichkeit oder der Stellung eines Beteiligten, wegen der Art und Umfang der Beschuldigung oder aus anderen Gründen weitere Kreise beschäftigen oder voraussichtlich beschäftigen werden oder die zu Maßnahmen der Justizverwaltung Anlaß geben könnten.

Die Berichtspflichten sind den Polizeibehörden und Staatsanwaltschaften bekannt und werden beachtet.“

An der Richtigkeit der Beantwortung bestehen keine Zweifel. Eine weitere Überprüfung bzw. Beweisaufnahme zu dieser Frage betreffend allgemeine Berichtspflichten war nicht veranlaßt und wurde auch nicht beantragt. Soweit sich der Untersuchungsausschuß mit der Unterrichtung von Mitgliedern der Staatsregierung in den Fällen „Landshut“ und „München“ befaßt hat, wird auf die Fragen II 17. und III 18. und 21. verwiesen.

1.7 Frage 7

Werden Vorgänge wie die Bereitstellung einer Bonitätserklärung über 276 Millionen DM für einen Verdeckten Ermittler, Gespräche mit Bundesministern und die denkbare Einfuhr von 500 g Plutonium von den Berichtspflichten gegenüber den Ministern erfaßt?

a) Berichtspflichten allgemein

Berichtspflichten bis zur politischen Spitze bestehen in allen von den vorliegenden Fällen tangierten Ressorts (Bayerisches Staatsministerium des Innern, Bayerisches Staatsministerium der Justiz, Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen). Die Berichtspflichten richten sich im einzelnen nach folgender Vorschriftenlage:

– Bayerisches Staatsministerium des Innern

Die Berichtspflichten innerhalb des StMI richten sich nach § 23 der Geschäftsordnung für das Bayerische Staatsministerium des Innern – IMGÖ – vom 20.07.1976, zuletzt geändert am 10.01.1994. Hierzu ist ergänzend festgelegt, daß alle Bediensteten des Hauses verpflichtet sind, unverzüglich, ggf. über ihren zuständigen Sachgebietsleiter, den zuständigen Abteilungsleiter über alle Eingänge von besonderer Wichtigkeit zu informieren. Dieser entscheidet unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände im Einzelfall, inwieweit die Spitze des Hauses zu informieren ist.

– Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Nach § 13 Abs. 1 S. 3 StRGeschO i. V. m. § 23 Abs. 2 der Geschäftsordnung für das Bayerische Staatsministerium der Justiz sind dem Staatsminister der Justiz alle politisch bedeutsamen, grundsätzlichen oder sonst wichtigen Angelegenheiten vorzulegen. Welche Vorgänge und Einzelfakten hierzu zählen, hängt von einer Entscheidung im Einzelfall ab, in die sämtliche für die Beurteilung der Bedeutung der Sache relevanten Umstände und Fakten einzubeziehen sind.

– Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen

Nach § 19 Abs. 2 der Dienstordnung des StMLU – LUMDO – vom 01.01.1983 ist jeder Mitarbeiter verpflichtet, seinen Vorgesetzten über alle wichtigen Angelegenheiten seines Aufgabengebietes zu unterrichten. Welche Sachverhalte dieser Informationsverpflichtung unterliegen, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles und der fachlichen Beurteilung des jeweiligen Mitarbeiters.

b) Berichtspflichten – Einzelaspekte

– Bonitätserklärung über 276 Mio. DM

Die im Plutonium-Fall München vom nicht offen ermittelnden Polizeibeamten „Boeden“ verwendete Bonitätserklärung der Hypobank stellte ein juristisch nicht bindendes und somit rechtlich bedeutungsloses Papier dar; es hatte nicht die rechtliche Bedeutung einer „Bankbürgschaft“. Es handelte sich um ein taktisches Einsatzmittel der Polizei, durch das den Verkäufern von illegalen Waren die Zahlungsfähigkeit des eingesetzten verdeckt ermittelnden Polizeibeamten vorge täuscht werden sollte. Es war dazu eingesetzt, den Gebrauch großer Geldsummen und die damit verbundenen Gefahren zu vermeiden und diente der Legendenunterstützung. Es handelt sich bei dieser Bonitätserklärung um ein operatives taktisches Detail des Einsatzes.

– Gespräche mit Bundesministern

Zwischen dem Staatsminister im Bundeskanzleramt Schmidbauer und dem damaligen Behördenleiter der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I, Generalstaatsanwalt Emrich sowie Oberstaatsanwalt Meier-Staude wurden in der fraglichen Zeit Telefonate zum Fall München geführt, vgl. hierzu Frage III 14. (Ziff. 3.15).

Es ist ersichtlich, daß diese Telefongespräche aus nachvollziehbaren und vernünftigen Gründen geführt wurden (z. B. Hinweis auf Gefährdung des Ermittlungsverfahrens durch öffentliche Äußerungen des Staatsministers im Bundeskanzleramt Schmidbauer, Zeitpunkt der Pressekonferenz).

Diesen Telefonaten kam keine übergeordnete Bedeutung zu, so daß sich daraus keine Berichtspflichten an den Staatsminister der Justiz ableiten lassen.

– Denkbare Einfuhr von Plutonium

Wie aus den Verfahrensakten und den Zeugeneinvernahmen ersichtlich, war die Lageeinschätzung des BLKA und der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I bedingt durch das facettenreiche und ständig wechselnde Täterverhalten und die teilweise gegensätzlichen Informationen ganz erheblich erschwert.

Es kam hinzu, daß eine teilweise kaum mögliche Differenzierung zwischen vermutlich echter und untergeschobener Information erforderlich war und in die Lagebeurteilung einfließen mußte.

Die erst kurz vor dem Zugriff erkennbare mögliche Einfuhr von Plutonium wurde vom BLKA bei Bewertung aller Umstände als wenig wahrscheinlich beurteilt.

Die nunmehr ohne jeglichen Zeitdruck vorgenommene Ex-post-Betrachtung des Verfahrens unter Vorlage sämtlicher für das Verfahren vorhandenen Verfahrensakten, läßt erkennen, daß sich kurz vor dem Zugriffszeitpunkt die Information, Plutonium werde möglicherweise aus Moskau importiert, verdichtet hat.

Verschiedene Punkte aus dem Verfahren (vgl. Frage 24 – Ziff. 3.25) indizierten eine Vielzahl möglicher anderer Varianten. So kam wegen der Unsicherheit der Lage z. B. bis zum 10.08.1994 auch ein versuchter Betrug in Frage, insbesondere nachdem Torres am 06.08.1994 entgegen seiner Angaben ohne Plutonium aus Moskau zurückkehrte.

Erst mit Übersetzung der Telefonüberwachungsbänder am Morgen des 10.08.1994 hatten sich die Hinweise auf eine mögliche Einfuhr des Materials verdichtet, wobei in der Telefonüberwachung selbst am 09. und 10.08.1994 noch verschlüsselte Hinweise auf möglicherweise in Deutschland situiertes Nuklearmaterial zu finden sind.

Da – wie dargestellt – keinesfalls sicher war, daß Torres bei seiner Rückkehr Plutonium einführen würde, unterblieb seitens des LKA vor dem Zugriff eine Verständigung des StMI.

c) Bewertung und Konsequenzen

Von diesen oben dargestellten Einzelaspekten wurden die zuständigen Ressortminister nicht unterrichtet. Nach Auffassung des Untersuchungsausschusses wäre jedoch nach Sicherstellung der Probe am 25.07.1994 eine umfassende Unterrichtung der drei verantwortlichen Ressortminister über die Ermittlungen im Fall „München“ angezeigt gewesen. Wobei der Untersuchungsausschuß der Überzeugung ist, daß hierunter nicht operative Details und sämtliche Einzelaspekte fallen.

Von den einvernommenen Zeugen der entsprechenden Fachressorts bzw. des LKA ist nachvollziehbar dargestellt worden, warum eine Unterrichtung über den gesamten Ablauf des Verfahrens nicht bzw. zu spät erfolgt ist. Gleichwohl erscheint es dem Untersuchungsausschuß – bei Verständnis für die vorgebrachten Begründung – notwendig, daß zukünftig bei gleichgelagerten Fällen eine zeitnahe und umfassende Unterrichtung der politisch Verantwortlichen sichergestellt wird.

Die drei verantwortlichen Ressortminister (Innen-, Justiz- und Umweltressort) haben im Untersuchungsausschuß ausgesagt, daß sie künftig in vergleichbaren Fällen bzw. bei Erkenntnissen über den illegalen Umgang mit radioaktiven Stoffen unverzüglich und fortlaufend über den Sachstand zu unterrichten sind.

Aufgrund dieser bereits umgesetzten Weisungen der politisch verantwortlichen Ressortminister ist eine entsprechende Empfehlung des Untersuchungsausschusses nicht erforderlich.

2. Komplex II – Fall Landshut

2.1 Frage 1

In welcher Weise und von wem haben welche bayerische Behörden wann davon Kenntnis erlangt, daß die später verurteilte Frau K. aus Landshut radioaktive Materialien anbietet?

Wie die Beweisaufnahme anhand der vorgelegten Akten und der Einvernahme der Zeugen vor dem Untersuchungsausschuß ergeben hat, sind die Ermittlungen im Landshuter Uranverfahren zunächst „zweigleisig“ angelaufen.

Die ersten an bayerische Behörden (BLKA und Staatsanwaltschaft Landshut) übermittelten Hinweise auf das Nuklearverfahren Landshut bezogen sich auf Angebote von Frau Klein in Schwelm/Nordrhein-Westfalen und Görlitz/Sachsen. Zum ersten Komplex hat die Überprüfung der Akten ergeben, daß die Kriminalpolizei in Schwelm am 22.12.1993 durch das Polizeipräsidium Hagen unterrichtet wurde, daß Frau Klein aus Landshut am 05.12.1993 4,7 kg Uran 238 angeboten habe. Die Ursprungsinformation stammte von einer in Schwelm ansässigen Informantin (Frau Aman Acra) die erklärt hatte, nur gegen eine Vertraulichkeitszusicherung zur Zusammenarbeit mit den Sicherheitsbehörden bereit zu sein. Aufgrund dieser Vorgabe durch die Informantin wurde die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Hagen unterrichtet, die die Information an die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Landshut weitergab. Die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Landshut sicherte der Informantin Aman Acra Vertraulichkeit zu.

Nach der Vertraulichkeitszusicherung wurde die Informantin von KHK Gaertig bei der Kriminalpolizei in Schwelm vernommen. Dabei berichtete Frau Acra, daß sie am 15.12.1993 einen Anruf einer ihr damals unbekanntes Frau (Frau Klein) bekommen habe, die sie hinsichtlich ihres Interesses an einem Uranangebot befragte. In einem 20 Minuten nach dem Telefonat eingegangenen Telefax seien ihr (Frau Acra) 4,7 kg schwachstrahlendes Uran ohne Preisangabe offeriert worden. Bei einem erneuten Telefonat habe Frau Klein einen Preis von 200 bis 380 US-Dollar/kg für das Uran genannt und mitgeteilt, daß es sich dabei nur um eine Einstiegsofferte handle, über die später an Hunderte von Kilo stärker strahlendes Uran zu kommen sei.

Wegen früher bestehender Kontakte informierte die Informantin zunächst eine ihr bekannte Dienststelle des Polizei-

präsidiums Hagen. Von dort wurde die Information der Kriminalpolizei in Schwelm veranlaßt. Die von KHK Gaertig gefertigte Niederschrift der Aussage der Informantin wurde der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Landshut mit Schreiben vom 28.12.1993 übersandt und ging am 03.01.1994 dort ein. Die Staatsanwaltschaft Landshut eröffnete aufgrund der Aussagen von Frau Acra ein Ermittlungsverfahren (Az. 45JS9/94) wegen des Verdachts eines Verstoßes gegen das KWKG.

Von der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Landshut wurde die Kriminalpolizeiinspektion Regensburg mit Schreiben vom 04.01.1994 gebeten zu überprüfen, ob die Ermittlungen von dort geführt werden können.

Die KPI Regensburg hat am 12.01.1994 nach telefonischer Rücksprache den Vorgang dem Sachgebiet 624 des Bayer. Landeskriminalamts übersandt.

Die Ermittlungszuständigkeit des BLKA war zu diesem Zeitpunkt dadurch begründet, daß das BLKA mit Wirkung vom 01.01.1994 durch das Bayer. Staatsministerium des Innern allgemein mit der Bearbeitung aller bayerischen Verfahren aus dem Bereich der Nuklearkriminalität beauftragt worden war.

Der dargestellte Sachverhalt ergibt sich aus der Ermittlungsakte zum Verfahren Landshut Band 1 Blatt 0023 ff.

Bestätigt ist dieser Sachverhalt auch durch die Aussagen der Beamten der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Landshut in der 33. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 13.04.1997 (vgl. beispielsweise Vernehmung Staatsanwalt Gerhard Lindner – Protokoll der 33. Sitzung vom 13.05.1997).

Der Untersuchungsausschuß hat auf eine Vernehmung des damals zunächst sachbearbeitenden Staatsanwaltes Kellendorfer verzichtet, da keinerlei weitere Sachaufklärung notwendig und zu erwarten war.

Die zweite Information, die wie sich später herausstellte ebenfalls das gegenständliche Verfahren betraf, wurde über das Landeskriminalamt Sachsen bekannt.

So wurde dem LKA Rheinland-Pfalz am 23.12.1993 vom LKA Sachsen mitgeteilt, daß bei einer Firma in Görlitz/Sachsen per Telefax zwei Angebote über 4,2 bzw. 4,7 kg Uran 238 zum Preis von 350.000 US-Dollar eingegangen seien. Das Angebot sei über einen gewissen Johannes Haenen, einem Repräsentanten der Firma European Manager aus Plein/Rheinland-Pfalz übermittelt worden.

Eines der Angebote sei mit „C. Klein“ unterschrieben worden. Das Uran stünde in/bei Landshut zur Abholung bereit. Über diesen Sachverhalt wurde KHKin Mattausch vom BLKA vom LKA Sachsen fernmündlich informiert.

Wegen dieses Sachverhalts wurde am 27.12.1993 von der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Trier gegen Haenen ein Ermittlungsverfahren wegen Verdachts einer Straftat

nach dem KWKG eingeleitet und der Einsatz eines VE des LKA Rheinland-Pfalz („Leo Zimmer“) beantragt und vom zuständigen Amtsgericht genehmigt. Die polizeilichen Ermittlungen wurden durch das rheinland-pfälzische LKA geführt. Die Ermittlungen unter Federführung der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Trier ergaben, daß der dort als Anbieter aufgetretene Repräsentant der Firma aus Plein (Haenen) mit einem gewissen Glinsky aus Diez/Rheinland-Pfalz in Verbindung stand, nach dessen Version das Uran aus Rußland stammte und in Landshut bzw. in einer russischen Kaserne in Berlin lagern sollte.

In einem zwischen Haenen und Glinsky am 11./12.01.1994 geführten Telefongespräch wurde eine gewisse Frau Klein erwähnt, die Verbindung zu den „Russen“ habe.

Dieser Sachverhalt (Alternativer Start des Ermittlungsverfahrens über das LKA Sachsen und das LKA Rheinland-Pfalz) ist belegt anhand der vorgelegten Verfahrensakten des BLKA sowie der Aussage von EPHK Lautenschlager und den Aussagen von KD Sommer und KHM Ebner (vgl. Protokoll der 32. Sitzung vom 17.04.1997).

Eine Einvernahme weiterer Zeugen zu dieser Fragestellung war aus Sicht des Untersuchungsausschusses nicht notwendig, weshalb von der Einvernahme weiterer Zeugen abgesehen wurde.

Die Zusammenführung der Erkenntnisse aus den beiden Verfahren erfolgte bei der Besprechung am 20.01.1994 bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Landshut, an der auch der Sachbearbeiter des Ermittlungsverfahrens des BLKA, KHM Ebner, teilnahm. Die Staatsanwaltschaft in Landshut wurde dabei von den Vertretern des BLKA (KHKin Blumenstiel/KHM Ebner) über die möglichen Zusammenhänge mit dem Angebot in Schwelm/Nordrhein-Westfalen unterrichtet. In enger Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft wurden dann verschiedene, u. a. verdeckte Maßnahmen getroffen, die auch den Einsatz eines – nach damaligem Sprachgebrauch – verdeckt ermittelnden Beamten (VEB) umfaßten.

2.2 Frage 2

Welche Maßnahmen haben bayerische Sicherheits- und/oder Strafverfolgungsbehörden daraufhin ergriffen?

Aufgrund der vorhandenen Informationen aus beiden Verfahren war davon auszugehen, daß Frau Klein tatsächlich Uran 238 vermitteln konnte und daß diese Offerte als Einstiegsangebot zu beurteilen war. Die spätere Lieferung von stärker strahlendem Nuklearmaterial (Uran) war nicht auszuschließen.

Von besonderer Bedeutung war, daß aufgrund der vorhandenen Informationen davon auszugehen war, daß sich das angebotene Material bereits in Deutschland (Landshut, Berlin, Rostock) befinden würde.

Aufgrund der zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Ausgangsinformationen hat sich sowohl für das BLKA als auch für die

Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Landshut die Ausgangslage so dargestellt, daß Frau Klein zielstrebig entschlossen war, mit Nuklearmaterial umfangreich Handel zu treiben und – initiativ hierzu – notwendige Aktivitäten entwickelte.

Nach Auffassung der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Landshut begründete das Angebot von auch lieferbarem stärker strahlendem Uran in großen Mengen den konkreten Verdacht einer Straftat nach dem KWKG. Aus diesem Grund leitete die Staatsanwaltschaft in Landshut am 03.01.1994 ein Ermittlungsverfahren gegen Frau Klein ein.

Mit den weiteren Ermittlungen wurde das BLKA beauftragt.

In einer bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Landshut am 20.01.1994 durchgeführten Besprechung wurde zwischen BLKA und Staatsanwaltschaft die weitere Vorgehensweise erörtert und festgelegt. In Übereinstimmung mit der Staatsanwaltschaft wurde vereinbart, daß verdeckte Ermittlungen unter Einsatz eines verdeckt ermittelnden Beamten des BLKA in Abstimmung mit dem LKA Rheinland-Pfalz geführt werden.

Das LKA in Mainz hat für die verdeckten Ermittlungen den Verdeckten Ermittler „Leo Zimmer“ eingesetzt, das BLKA den verdeckt ermittelnden Beamten „Walter Boeden“.

Daneben wurden im weiteren Verlauf des Verfahrens verschiedene Telefonüberwachungen sowohl bei Frau Klein als auch bei dem inzwischen bekanntgewordenen Mittäter Gustav Illes beantragt und nach Zustimmung durch das zuständige Amtsgericht durchgeführt.

Wegen des wahrscheinlichen Sachzusammenhangs zwischen den Angeboten in Schwelm/Nordrhein-Westfalen und Görlitz/Sachsen vereinbarten die zuständigen Staatsanwaltschaften (Trier und Landshut) zunächst die federführende Ermittlungsführung durch die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Trier.

Das weitere Vorgehen sollte durch die beteiligten Landeskriminalämter in Mainz und München im Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Trier abgestimmt werden. Da nach Auffassung der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Trier der Vorwurf gegen den Anbieter (Haenen) wegen eines Verstoßes gegen das KWKG fallengelassen wurde und die Ermittlungen auf dort anhängige andere Delikte beschränkt werden sollten, wurde dem BLKA vom LKA Rheinland-Pfalz Ende Februar Anfang März 1994 in mehreren Telefongesprächen angekündigt, daß der VE des LKA Rheinland-Pfalz abgezogen werde.

Das LKA Rheinland-Pfalz bot jedoch an, daß der dortige VE, „Leo Zimmer“ der bereits mit Frau Klein in Kontakt stand, den bayerischen VEB (Walter Boeden) bei Frau Klein „einführen“ würde. Dieses Angebot wurde vom BLKA angenommen und die Maßnahme, wie angeboten und dann abgesprochen, am 08.03.1994 bei einem Treffen mit Frau Klein durchgeführt.

Der VEB des BLKA „Walter Boeden“ war beauftragt, nach „Heranführung“ an die Anbieterin Klein, das Uranangebot zu verifizieren und einen möglichen Lagerort des angebotenen Nuklearmaterials (Uran) zu lokalisieren, um einen kontrollierten Zugriff der Sicherheitsbehörden auf das vagabundierende Nuklearmaterial zu ermöglichen und dieses sicherzustellen.

Dabei mußte sich „Walter Boeden“ legendengerecht als Kaufinteressent von Nuklearmaterial ausgeben und versuchen, in seiner Rolle als krimineller Interessent durch Telefonate sowie Treffen und sonstiges legendengerechtes Auftreten Hinweise über eine mögliche Situierung des Nuklearmaterials (Uran) zu gewinnen.

Die Kontakte von „Walter Boeden“ mit der Anbieterin Klein bzw. dem späteren Mitanbieter Gustav Illes wurden durch weitere verdeckte Maßnahmen unterstützt. Hierbei ist die bereits erwähnte Telefonüberwachung zu nennen. Die Treffen „Boedens“ mit der Anbieterseite wurden durch Observationen des BLKA überwacht.

Als sich im Verlauf der Ermittlungen konkretisierte, daß sich größere Mengen von Nuklearmaterial in der Tschechischen Republik befinden würden, wurde die Einsatzkonzeption darauf ausgerichtet, im Rahmen der Vorverlagerungsstrategie, das Material bereits dort sicherzustellen. Aus diesem Grund informierte das BLKA die dortigen Sicherheitsbehörden und es folgten umfangreiche Kontakte mit der tschechischen Polizei, die im vorliegenden Verfahren zu einer umfassenden Zusammenarbeit des BLKA mit tschechischen Sicherheitsbehörden führten.

Bei den Scheinkaufsverhandlungen kam es mehrfach zur Sicherstellung folgender überwiegend „wertloser“ Proben:

- | | |
|------------|--|
| 05.05.1994 | Uranverbindung mit natürlicher Isotopenzusammensetzung („Yellow Cake“; in einem Plastikröhrchen mit einer Schachtel Marlboro) reines Quecksilber („Red Mercury“; in einem Metallbehälter in einer Art Arzneischächtelchen) |
| 31.05.1994 | Uranpellet von 15,7 g (Anreicherungsgrad mit Uran 235 von 2 % mit Uran 236 von 0,007 %) |
| 07.06.1994 | Uranprobe in Bleiumhüllung (1,8 g abgereichertes Uran) |
| 13.06.1994 | Uranprobe in zylindrischem Metallbehälter von 0,7947 g mit einer Anreicherung von Uran 235 von 87,8 % und mit Uran 236 von 0,2 % (waffenfähiges Uran; Glasampulle in Metallstück) |
| 04.07.1994 | 189 Uranpellets mit einem Gewicht von 893 g, Anreicherung mit Uran 235 zwischen 3,3 und 4,8 % (Kernbrennstoff; in drei röhrenförmigen Bleibehältern, mit einer Art Dachpappe umhüllt) |
| 03.08.1994 | 4,1 mg Uran mit natürlicher Isotopenzusammensetzung, gemischt mit inaktivem Material |

Das gesamte sichergestellte bzw. beschlagnahmte Material wurde umgehend dem Bayer. Landesamt für Umweltschutz (LfU) zur Analyse bzw. Begutachtung übergeben.

Bei der Übergabe der Hauptmenge, der schließlich sichergestellten 189 Uranpellets auf der Autobahnraststätte Fürholzen war zusätzlich ein Strahlenmeßwagen mit Sonderausrüstung des LfU bereitgestellt worden. Dabei wurde auch vorsorglich Strahlenschutz- und Dekontaminationsausrüstung vorgehalten.

Von allen relevanten Sicherstellungen/Beschlagnahmen von Nuklearmaterial wurden das StMI und das BKA mittels WE-Meldung informiert. Das BKA hat die WE-Meldungen des BLKA in Form von Nuklearsofortmeldungen an alle tangierten Bundesbehörden gesteuert. Zusätzlich zu den vorhandenen WE-Meldungen wurde das StMI am 22.06.1994 fernschriftlich über den Sachverhalt und das geplante weitere Vorgehen unterrichtet.

Bei der Übergabe der 189 Uranpellets am 04.07.1994 am Autobahnrastplatz in Fürholzen wurden die beteiligten tschechischen bzw. slowakischen Staatsangehörigen Gustav Illes, Vaclav Havlik, Andrej Gergely, Rene Vitvar, Juray Bily, Dusan Tacovisky festgenommen. Mit Ausnahme von Rene Vitvar, dem eine Tatbeteiligung nicht nachgewiesen werden konnte, wurde gegen die o. a. Tatbeteiligten Untersuchungshaft verhängt.

Frau Klein wurde, nachdem beim Treffen von „Boeden“ mit Frau Klein am 03.08.1994 Natururan übergeben wurde, am 08.08.1994 festgenommen.

Der Sachverhalt ist belegt anhand der Verfahrensakten des BLKA und der Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft Landshut sowie durch die Einvernahmen der beteiligten Beamten und insbesondere durch die Vernehmung der verdeckt eingesetzten Beamten „Walter Boeden“ und „Leo Zimmer“ (vgl. hierzu Protokoll der 30. Sitzung vom 13.03.1997).

2.3 Frage 3

Sind Bundesbehörden über die Erkenntnisse informiert worden und falls ja, welche, und gab es bei den Ermittlungen eine Zusammenarbeit mit Bundesbehörden?

Die Beweisaufnahme hat ergeben, daß das Bundeskriminalamt mehrfach über die Ermittlungen gegen Klein und andere informiert worden ist. Zwischen dem BLKA/StMI und Bundesbehörden bestanden im einzelnen folgende fernschriftliche Kontakte:

- 01.06.1994 WE-Meldung des BLKA an das StMI und das BKA
- 01.06.1994 Nuklearsofortmeldung des BKA an BMI, BMU, BMF, ZKA Köln, BLKA und StMI (Umsetzung der WE-Meldung des LKA vom 01.06.1994)
- 03.06.1994 Nuklearsofortmeldung (Zweitmeldung) des BMI an AA, BFV, GSD Koblenz, BND Mün-

chen, StMI (Umsetzung der Mitteilung des ZKA Köln, daß dort zum Sachverhalt keine Erkenntnisse vorliegen)

- 14.06.1994 WE-Meldung des BLKA an StMI und BKA
- 14.06.1994 Nuklearsofortmeldung des BKA an BMI, BMU, BMF, ZKA Köln, StMI, LKA (Umsetzung der WE-Meldung des BLKA vom 14.06.1994)
- 04.07.1994 WE-Meldung des BLKA an StMI und BKA
- 05.07.1994 Nuklearsofortmeldung des BKA an BMI, BMU, BMF, AA, ZKA Köln, StMI, BLKA (Umsetzung der WE-Meldung des BLKA vom 04.07.1994 mit ergänzenden Angaben)
- 06.07.1994 Nuklearsofortmeldung (Nachtrag des BKA an BMI, BMU, BMF, AA, ZKA Köln, StMI, BLKA)
- 08.07.1994 Nuklearsofortmeldung (Zweitmeldung) des BMI an AA, BMF, BFV, GSD Koblenz, StMI, BND München

Des weiteren hat das Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen das Bundesumweltministerium über jede Sicherstellung unterrichtet.

Die am 04.07.1994 in Fürholzen sichergestellten 189 Uranpellets wurden vom (LfU) nach Grobanalyse zunächst zur weiteren Untersuchung zum Bundesamt für Strahlenschutz verbracht und am 08.07.1994 zum Institut für Transurane nach Karlsruhe zur Feinanalyse transportiert.

Ergänzend ist anzuführen, daß wegen der internationalen Bezüge des Ermittlungsverfahrens in die Tschechische Republik vom BKA für den Einsatz in der Tschechischen Republik am 16.06.1994 ein Beamter als Ansprechpartner nach Prag entsandt wurde.

Der Komplex Genehmigung der Dienstreise des verdeckt ermittelnden Beamten „Boeden“ am 16.06.1994 nach Prag wurde am Tag zuvor (15.06.1994) zwischen dem Fachreferenten des StMJ und einem Mitarbeiter des Rechtshilfereferrats des BMJ erörtert.

Der dargestellte Sachverhalt ist belegt durch die vorgelegten Verfahrensakten.

Der Untersuchungsausschuß ist zu der Auffassung gelangt, daß alle vorgesehenen Meldewege eingehalten wurden und eine umfassende Unterrichtung der zuständigen Bundesbehörden erfolgt ist.

Eine Zuständigkeit des BKA wurde – soweit dem Untersuchungsausschuß bekannt – von diesem im Verfahren „Landshut“ nicht reklamiert. Der Untersuchungsausschuß ist zu der Auffassung gelangt, daß im vorliegenden Verfahren jedenfalls eine Zuständigkeit des Bayerischen Bundeskriminalamtes gegeben war. Das BKA war – wie dargestellt – über die bedeutsamen Abläufe des Falles unterrichtet.

2.4 Frage 4

Sind Telefongespräche mit richterlicher Zustimmung abgehört worden, und falls ja, welche Erkenntnisse sind hieraus gezogen worden?

Wie aus den Verfahrensakten ersichtlich ist, wurde aufgrund Beschlusses des Amtsgerichts Landshut vom 02.02.1994 bei Frau Klein vom 11.02.1994 bis 01.05.1994 der Fernmeldeverkehr (Telefon und Telefax) überwacht.

Von einer Verlängerung der Maßnahme ab 01.05.1994 bei Frau Klein wurde zunächst abgesehen, da sich die Ermittlungen schwerpunktmäßig auf Gustav Illes verlagert bzw. konzentriert hatten und damit gerechnet wurde, daß durch eine Telefonüberwachung bei Illes verstärkt und vermehrt verfahrensrelevante Erkenntnisse zu erlangen waren. Aus diesem Grund wurde der Fernmeldeverkehr von Illes, aufgrund Beschluß des Amtsgerichts Bad Kissingen vom 05.05.1994, vom 06.05.1994 bis zum 05.07.1994 überwacht.

Aufgrund weiterer Erkenntnisse dahingehend, daß sich weitere Kontakte zwischen Klein und einer neuen Täter-/Vermittlergruppe anbahnten, wurde der Fernmeldeverkehr (Telefon und Telefax) bei Frau Klein aufgrund Eilanordnung der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Landshut vom 27.06.1994, ab 29.06.1994 bis zum 09.08.1994 überwacht. Die staatsanwaltschaftliche Eilanordnung wurde vom Amtsgericht Landshut am 29.06.1994 zeitgerecht bestätigt.

Die Telefonate von Frau Klein mit den verdeckt eingesetzten Beamten sowie möglichen Vermittlern bzw. Verkäufern von Nuklearmaterial bzw. zwischen Illes und sonstigen Kontaktpersonen stellten wesentliche Informationsquellen hinsichtlich der Täter und deren beabsichtigter Vorgehensweise sowie der möglichen Lagerorte des von der Täterseite angebotenen Nuklearmaterials dar. Zugleich waren durch die Telefonüberwachung beabsichtigt, auch Erkenntnisse über denkbare Transportwege und Transportrouten, sowie von den Tätern „ins Auge gefaßte“ Beschaffungsmöglichkeiten, zu erlangen.

Die in diesem Verfahren äußerst umfangreiche Telefonüberwachung wurde vom BLKA soweit möglich zeitnah ausgewertet. Dabei ergaben sich jedoch keine konkretisierbaren Anhaltspunkte zur Lokalisierung möglicher Lagerorte bzw. hinreichend bestimmbarer Anhaltspunkte auf exakte Transportmodalitäten.

Die Telefonüberwachung erbrachte wie sich aus den vorgelegten TÜ-Protokollen ergibt folgende wesentlichen Erkenntnisse:

- Frau Klein war initiativ und äußerst umfassend bemüht, ein „Geschäft“ im Bereich des Verkaufs von Nuklearmaterial zu tätigen. Allein aus der enormen Menge und der Zeitdauer der geführten Telefonate ist für den Untersuchungsausschuß eindeutig erkennbar, daß Frau Klein erhebliche Energie aufwandte und erhebliche Anstrengungen unternahm, um ein „Geschäft“ im Bereich des illegalen Handels mit Nuklearmaterial abzuschließen.

- Nach dem Ursprungsangebot, das vom Verdeckten Ermittler des LKA Rheinland-Pfalz als minderwertig bezeichnet wurde, bemühte sich die Anbieterin Klein intensiv, bei verschiedensten Personen an hochwertiges/höherwertiges Nuklearmaterial zu kommen.
- Qualität und Quantität des jeweils angebotenen bzw. als vermittelbar dargestellten Nuklearmaterials wechselten ständig. U. a. wurden Quantitäten bis zu 200 kg lieferbaren Materials erwähnt.
- Die Täter boten von sich aus neben Uran eine Vielzahl von verschiedenen lieferbaren Materialien wie Osmium, Cäsium, Plutonium und sogar eine fertige Atombombe an.
- Neben Nuklearmaterial wurde auch verschiedenes sonstiges illegales bzw. militärisches Material/Gerät, wie Nachtsichtgeräte, MIG-Flugzeuge, Hubschrauber, Radaranlagen, Militärlastwagen und Waffen angeboten. Die Verhandlungen wurden auch auf Maschinenpistolen des Modells „Scorpion“ ausgeweitet.
- Für die Lieferung von Nuklearmaterial wurden verschiedenste Orte genannt, von denen das Nuklearmaterial geliefert werden sollte bzw. lagerte (vgl. z. B. Bratislava, Prag, Ukraine, Rußland).
- Bei Frau Klein bestanden Zweifel über den Wert (Preishöhe) des jeweils angebotenen Nuklearmaterials. Aus diesem Grund wurden unterschiedliche Preise diskutiert.
- Frau Klein war sich über die Illegalität ihres Handelns im klaren.
- Nach Festnahme der Mittäter an der Autobahnraststätte in Fürholzen am 04.07.1994 hielt Frau Klein weiterhin initiativ Kontakte zu möglichen Lieferanten von Nuklearmaterial aufrecht und war immer noch bestrebt, ein entsprechendes „Geschäft“ zu tätigen.

Über wesentliche Erkenntnisse der Telefonüberwachung wurde der sachbearbeitende Staatsanwalt beim Landgericht Landshut, Staatsanwalt Lindner, vom Sachbearbeiter beim BLKA, KHM Ebner, unterrichtet.

2.5 Frage 5

Sind Lage- und Einsatzbesprechungen durchgeführt worden, und falls ja, wer hat daran teilgenommen?

Wie die Beweisaufnahme ergeben hat, fand eine grundlegende Einsatzbesprechung bzw. Besprechung über das Verfahren und das weitere Vorgehen am 20.01.1994 bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Landshut statt.

Vom BLKA haben an dieser Besprechung KHK' in Blumenstiel und KHM Ebner teilgenommen, von der Staatsanwaltschaft StA Brümmer, in Vertretung des damals sachbearbeitenden Staatsanwalts Kellendorfer. Nach der Besprechung

wurde auch kurz der Abteilungsleiter Herr Oberstaatsanwalt Mader über deren Ablauf informiert. In der Folgezeit bestanden vielfältige telefonische Kontakte des BLKA mit der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Landshut. Überwiegend hielt auf seiten des BLKA KHM Ebner Kontakt zur Staatsanwaltschaft, wobei er den zuständigen Fachdezernenten Staatsanwalt Gerhard Lindner über den Fortgang des Verfahrens und die wesentlichen Ermittlungsergebnisse, insbesondere die Ergebnisse der TÛ unterrichtete. Einzelne Kontakte bestanden auch zwischen EPHK Lautenschlager bzw. KD Sommer und Staatsanwalt Lindner.

Nach den Treffen von „Boeden“ mit den Tätern bzw. sonstigen wichtigen Kontakten von „Boeden“ mit der Täterseite fanden im BLKA auf Sachgebiete Ebene Arbeitsgespräche statt, an denen in wechselnder Besetzung „Boeden“, KHM Ebner, KHK Adami, EPHK Lautenschlager und KD Sommer teilnahmen.

Nach der äußerst kurzfristigen Ankündigung von Illes, daß am 04.07.1994 an der Raststätte Fürholzen „Material“ geliefert werde, fand eine kurzfristig anberaumte Einsatzbesprechung mit den Leitern der eingesetzten Sondereinheiten statt. Der dargestellte Sachverhalt ergibt sich aufgrund der Aussagen der beteiligten Beamten.

2.6 Frage 6

In welcher Weise und durch wen ist die Staatsanwaltschaft Landshut als Herrin des Ermittlungsverfahrens tätig geworden?

Nach Zustimmung durch den Behördenleiter der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Landshut (Ltd. Oberstaatsanwalt Brenneis) sicherte Staatsanwalt als Gruppenleiter Gmelch der Informantin Aman Acra Vertraulichkeit zu.

Am 03.01.1994 wurde von der Staatsanwaltschaft Landshut das Ermittlungsverfahren eingeleitet (vgl. auch Frage 1 – Ziff. 2.1).

Am 20.01.1994 veranlaßte Staatsanwalt Brümmer die Zustimmung des Behördenleiters der Staatsanwaltschaft Landshut zum Einsatz des VEB und unterrichtete das BLKA von dieser Entscheidung.

In der Folgezeit waren verschiedene Dezernenten der Staatsanwaltschaft Landshut mit der Führung des Ermittlungsverfahrens bzw. der Anklageerhebung betraut. Bis März 1994 wurde das Verfahren von Staatsanwalt Kellendorfer, ab März 1994 durch Staatsanwalt Lindner und ab Oktober 1994 – in der Phase der Anklageerhebung – durch Staatsanwältin als Gruppenleiterin Längsfeld betreut.

In der Besprechung des BLKA mit der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Landshut am 20.01.1994 wurde die weitere Vorgehensweise abgestimmt und insbesondere der Einsatz des VEB „Walter Boeden“ besprochen. Dabei war in Vertretung von Staatsanwalt Kellendorfer, Staatsanwalt Brümmer tätig.

Desweiteren hat die Staatsanwaltschaft die Überwachung des Fernmeldeverkehrs bei Frau Klein und Gustav Illes beantragt bzw. durch Eilanordnung am 27.06.1994 angeordnet und die Bestätigung bzw. Zustimmung des Amtsgerichts Landshut eingeholt.

Auch beantragte die Staatsanwaltschaft für den Einsatz des VEB in Prag die erforderliche Genehmigung und traf in Abstimmung mit dem BLKA die Entscheidung zur Festnahme von Frau Klein am 08.08.1994.

Die Staatsanwaltschaft ist bei ihren gesamten Überlegungen davon ausgegangen, daß absolute Priorität dem Ausschluß einer Gefährdung von dritten Personen einzuräumen sei.

Anhand der vorgelegten Verfahrens-/Ermittlungsakten konnte sich der Untersuchungsausschuß von der sachleitenden Tätigkeit der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Landshut ein umfassendes Bild machen. Alle angesprochenen Vorgänge/Beschlüsse sind in den vorgelegten Verfahrensakten enthalten.

Wesentliche Erkenntnisse zur Fragestellung hat die Vernehmung von Staatsanwalt Lindner am 13.04.1997 (33. Sitzung des Untersuchungsausschusses) ergeben. Dieser hat den dargestellten Sachverhalt – soweit ihm bekannt – im wesentlichen bestätigt.

Der am 13.04.1997 in der 33. Sitzung gemachten Aussage der Staatsanwältin als Gruppenleiterin Längsfeld kommt in dem Zusammenhang keine Bedeutung zu, da diese das Verfahren erst ab Oktober 1994, also im Stadium der erforderlichen Anklageerhebung übernommen hat.

2.7 Frage 7

Warum wurde für den Einsatz des verdeckt ermittelnden Polizeibeamten Walter B. keine richterliche Zustimmung eingeholt, und wer hat diese Entscheidung getroffen bzw. die Einholung der Zustimmung unterlassen?

a) Darstellung der Rechtslage

Zur sorgfältigen Beurteilung des Sachverhalts hat sich der Untersuchungsausschuß zunächst bemüht, eine Definition der Begriffe Verdeckter Ermittler (VE)/nicht offen ermittelnder Polizeibeamter (noeP) und deren Abgrenzungskriterien zu erarbeiten.

Verdeckter Ermittler

Der Begriff des „Verdeckten Ermittlers“ (VE) ist für den Bereich der Strafverfolgung durch die Bestimmungen der §§ 110a ff. StPO geregelt. Nähere Aussagen hierzu sind insbesondere in der Gemeinsamen Bekanntmachung der Staatsministerien der Justiz und des Innern über die Inanspruchnahme von Informanten, Einsatz von Vertrauenspersonen (V-Person) und Einsatz Verdeckter Ermittler vom 27.03.1986 (JMBl. S. 33) und der hierzu ergangenen Änderungsbekanntmachung vom 13.05.1994 (AllMBl. S. 497 f., JMBl. S. 87) getroffen worden.

Verdeckte Ermittler im Sinn des § 110a Abs. 2 Satz 1 StPO sind besonders ausgewählte Polizeivollzugsbeamte, die unter einer Legende längerfristig ermitteln, und zwar vorrangig mit dem Ziel der Informationsgewinnung zur Sicherung zusätzlicher Personen- und Sachbeweise im Verein mit anderen Ermittlungsmaßnahmen. Es müssen beide Gesichtspunkte vorliegen, um vom Einsatz eines Verdeckten Ermittlers im Sinne des § 110a StPO ausgehen zu können. Der Einsatz eines VE liegt somit also nicht vor, wenn ein Polizeibeamter – sei es auch unter einer Legende – lediglich als Scheinaufkäufer auftritt, ohne in die Ermittlungen darüber hinaus eingeschaltet zu sein (BGH, Urteil vom 7. März 1995 – StR 685/94 – LG Traunstein).

Nicht offen ermittelnder Polizeibeamter

Bei nicht offen ermittelnden Polizeibeamten (noeP) handelt es sich um einen Personenkreis, der Art und Weise sowie die äußeren Umstände des Tätigwerdens so gestaltet, daß die Handlung nicht als polizeiliche Maßnahme erkennbar wird (z. B. ein Scheinaufkäufer). Das dabei ggf. kurzfristige Vorgehen einer anderen Identität gilt nicht als Legende im Sinne des § 110a Abs. 2 Satz 1 StPO.

Der Einsatz dieses Personenkreises regelt sich nach den allgemeinen Bestimmungen (§§ 161, 163 StPO). Dabei bleiben die sonstigen polizeilichen Befugnisse unberührt. Insbesondere kann nicht im Umkehrschluß aus §§ 110a StPO auf eine Einschränkung ihrer Befugnisse geschlossen werden.

Mit Änderung des § 101 StPO durch das OrgKG vom 15.07.92 wurde der Begriff des nicht offen ermittelnden Beamten in der StPO institutionalisiert.

In der amtlichen Begründung zu § 110a Abs. 2 Satz 1 StPO (Bundestagsdrucksache 12/989) ist zur Abgrenzung des Verdeckten Ermittlers zu einem Beamten, der nur gelegentlich verdeckt auftritt, ausgeführt:

„Für den Verdeckten Ermittler ist wesentlich, daß er unter einer auf Dauer angelegten veränderten Identität (Legende) ermittelt. Dies unterscheidet ihn von dem Beamten, der nur gelegentlich verdeckt auftritt und seine Funktion nicht offen legt (z. B. einem Scheinaufkäufer). Dessen Einsatz regelt sich nach den allgemeinen Bestimmungen.“

Der Einsatz eines nicht offen ermittelnden Polizeibeamten bedarf nach Nr. II.2.9 der Gem.Bek. der Staatsministerien der Justiz und des Innern i.d.F. vom 13.05.1994 der Zustimmung der Staatsanwaltschaft, wenn sich im Einzelfall die Notwendigkeit ergibt, dessen Identität im Strafverfahren geheimzuhalten.

Abgrenzungskriterien

Einen Unterschied zwischen einer Legende eines Verdeckten Ermittlers mit der veränderten Identität eines nicht offen ermittelnden Polizeibeamten bedeutet auch der Umstand, daß der Verdeckte Ermittler unter seiner Legende am Rechtsverkehr teilnehmen darf, während dies dem nicht offen ermit-

telnden Polizeibeamten versagt ist. Unter einer Teilnahme am Rechtsverkehr im Sinne des § 110a Abs. 2 Satz 2 StPO ist eine rechtlich bedeutsame Teilnahme am Rechtsverkehr gemeint. In der Begründung zum Entwurf des OrgKG (Bundestagsdrucksache 12/989) wird hierzu u. a. ausgeführt:

„Der Verdeckte Ermittler kann auf ihrer Grundlage alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte unter der ihm verliehenen Legende vornehmen; er kann klagen und verklagt werden. Auch besondere Vorschriften über die Gründung von (Schein-)Firmen oder die Eintragung in Bücher und Register sind danach nicht notwendig.“

b) Beurteilung der Tätigkeit „Boedens“ im Fall „Landshut“

Wie bereits dargestellt wurden im Rahmen einer Besprechung bei der Staatsanwaltschaft in Landshut am 20.01.1994 zwischen BLKA, vertreten durch KHK' in Blumenstiehl und KHM Ebner, und der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Landshut, vertreten durch Staatsanwalt Brümmer, der Fall und die weitere Vorgehensweise diskutiert.

Vom BLKA war vorgesehen, „Boeden“ unter einer veränderten Identität durch den VE „Leo Zimmer“ an die Täterin/Vermittlerin Frau Klein heranzuführen und mit ihr zum Schein Kaufverhandlungen zu führen, um das Angebot zu verifizieren, vagabundierendes Nuklearmaterial zu lokalisieren und sicherzustellen. Die Staatsanwaltschaft in Landshut ging bei ihren Überlegungen davon aus, daß Ziel des Einsatzes war und sein sollte, Kontakt zu den Anbietern aufzubauen und als Ergebnis der Scheinkaufsverhandlungen einen Zugriff auf das vagabundierende Nuklearmaterial und ggf. auf weitere Täter durchzuführen.

„Boeden“ sollte zur Erlangung inkriminierten Gutes tätig werden. Er wurde von dem vom LKA Rheinland-Pfalz eingesetzten Verdeckten Ermittler „Zimmer“ als „Interessent“ bei Frau Klein eingeführt und war beauftragt und eingesetzt, das avisierte Angebot zu verifizieren und – wie bereits dargestellt – den Lagerort des Nuklearmaterials zu lokalisieren, um eine kontrollierte Sicherstellung durch die Sicherheitsbehörden zu ermöglichen.

Es war nach Bekanntwerden des Nuklearmaterialangebots vom BLKA nicht daran gedacht, einen Kontakt über einen längeren Zeitraum aufzubauen und „Boeden“ aktiv in die Anbieterszene einzuschleusen, um Hintergrund- und Strukturermittlungen durchzuführen. Bei den Überlegungen gingen Staatsanwaltschaft und BLKA davon aus, daß der Einsatz von „Boeden“ nicht über einige wenige, konkret bestimmbar Ermittlungshandlungen hinausgehen sollte und daß es auch nicht notwendig sein würde, eine unbestimmte Zahl von Personen über seine wahre Identität zu täuschen.

Die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Landshut kam aus den genannten Gründen zu der Auffassung, daß es sich bei „Boeden“ nicht um einen Verdeckten Ermittler im Sinne der §§ 110a ff. StPO, sondern um einen nach damaligem Sprachgebrauch eingesetzten VEB (verdeckt ermittelnden Beamten) – also nach heutigem Sprachgebrauch einem noeP – handeln würde.

Wie die Beweisaufnahme ergeben hat, lag für den eingesetzten Verdeckten Ermittler „Zimmer“ des Landeskriminalamts Rheinland-Pfalz eine richterliche Genehmigung vor. Dies war aber nicht durch die Art und Weise der zu tätigen Ermittlungen begründet, sondern dadurch, daß „Zimmer“ als Verdeckter Ermittler beim LKA Rheinland-Pfalz institutionalisiert war. Aufgrund dieser Institutionalisierung war eine richterliche Genehmigung notwendig und richtigerweise auch vorhanden. Sie war nicht durch den Einsatz im Fall Landshut begründet und impliziert daher nicht die Notwendigkeit einer richterlichen Zustimmung für den Einsatz von „Boeden“.

Da für den Einsatz von „Boeden“ nicht vom Einsatz eines Verdeckten Ermittlers im Sinn der §§ 110 ff. StPO ausgegangen wurde, war eine richterliche Genehmigung neben der staatsanwaltschaftlichen Zustimmung nicht einzuholen.

Die Entscheidung darüber wurde vom Behördenleiter der Staatsanwaltschaft Landshut, Ltd. Oberstaatsanwalt Brenneis, am 20.01.1994 getroffen.

c) Fortgang der Ermittlungen

Am 28.07.1994 hat die Staatsanwaltschaft beim Landgericht Landshut den zusätzlichen Einsatz eines Verdeckten Ermittlers im Sinn des § 110a StPO bejaht und beim Amtsgericht Landshut die Zustimmung zu dieser strafprozessuellen Maßnahme beantragt. Diese wurde am 02.08.1994 erteilt.

Der Antrag auf die Zustimmung und der damit vorgesehene Einsatz war damit begründet, daß Frau Klein nach Festnahme ihrer Mittäter ihre Kontakte, die sie bereits zu neuen Anbietern geknüpft hatte, weiter aufrecht erhielt und sogar verstärkte. Der Einsatzschwerpunkt verlagerte sich deswegen nunmehr auf die Feststellung von Vertriebswegen, Hintergrund- und Strukturermittlungen.

Wie die Beweisaufnahme ergeben hat, war nicht vorgesehen, dafür den VEB „Boeden“ nunmehr als VE einzusetzen. Nach den übereinstimmenden Aussagen der mit der Angelegenheit befaßten Beamten des BLKA war daran gedacht – falls ein VE zum Einsatz kommen sollte –, einen anderen Beamten des Landeskriminalamts einzusetzen. Die Zustimmung des Amtsgerichts Landshut war zunächst nur vorsorglich eingeholt worden, um einen Zeitverlust im Fall eines notwendigen Einsatzes zu vermeiden.

Der dargestellte Sachverhalt kann beispielsweise der Aussage von KD Sommer entnommen werden (vgl. Protokoll der 32. Sitzung vom 17.04.1997).

d) Bewertung

Der Untersuchungsausschuß hat keinen Grund, die damalige rechtliche Beurteilung der Staatsanwaltschaft und das weitere Vorgehen zu beanstanden.

2.8 Frage 8

Wer hat den in diesem Falle tätigen verdeckt ermittelnden Polizeibeamten Walter B. geführt, und welche Wei-

sungen und Vorgaben hat er für die monatelangen Verhandlungen mit den Tätern von wem erhalten, und wer war der beim LKA zuständige Sachbearbeiter?

Wie die Beweisaufnahme ergeben hat wurde „Walter Boeden“ im Verfahren Landshut durch KHK Adami vom Dezernat 62 des BLKA geführt und betreut.

„Walter Boeden“ hat im Laufe des Verfahrens KHK Adami und den Sachgebietsleiter EPHK Lautenschlager sowie den Dezernatsleiter KD Sommer jeweils über wichtige Erkenntnisse aus den Kontakten mit der Anbieterseite unterrichtet.

Durch diese Unterrichtungsgespräche war auch sichergestellt, daß sowohl der Leiter des Sachgebiets 624 (EPHK Lautenschlager/ab 01.08.1994 ECHK Stoephasius) als auch der Dezernatsleiter (KD Sommer) über den Fortgang des Ermittlungsverfahrens unterrichtet waren und ihrer Dienstaufsicht und Weisungspflicht gegenüber dem eingesetzten VEB nachkommen konnten.

„Walter Boeden“ hat für seine Tätigkeit zunächst den grundsätzlichen Auftrag erhalten, das von Frau Klein abgegebene Angebot „abzuklären“ und näher zu verifizieren. In diesem Grundauftrag war auch beinhaltet, einen möglichen Lagerort von Nuklearmaterial zu lokalisieren, um eine kontrollierte Sicherstellung durch die Sicherheitsbehörden zu ermöglichen.

Zu diesem Zweck mußte „Boeden“ Kontakte zur Anbieterin Klein sowie zu den sonstigen auf Täterseite aufgetretenen Personen, insbesondere auch Illes halten und dabei im Rahmen legendengerechten und situationsgerechten Verhaltens einen potentiellen Abnehmer für Nuklearmaterial darstellen.

Hierbei ist anzumerken, daß die Aufträge „Boedens“ Rahmenaufträge gewesen waren, die – wie die Beweisaufnahme ergeben hat – bei gemeinsamen Besprechungen definiert und erteilt worden sind.

Der Grundauftrag von „Boeden“ lag während des gesamten Ermittlungsverfahrens vor. Es war während des gesamten Ablaufs des Verfahrens auftragsgemäß notwendig, ständig zu versuchen, einen möglichen Lagerort von vagabundierendem Nuklearmaterial festzustellen, um dadurch einen kontrollierten Zugriff auf das inkriminierte Gut zu ermöglichen.

Zur Fragestellung wurden am 08.04.1997 (31. Sitzung des Untersuchungsausschusses) KHK Adami sowie am 17.04.1997 (32. Sitzung des Untersuchungsausschusses) der Sachgebietsleiter EPHK Lautenschlager und der Dezernatsleiter KD Sommer umfassend gehört. Diese haben die dargestellten Fakten bestätigt.

Mit der Sachbearbeitung im Ermittlungsverfahren Landshut war KHM Ebner beauftragt worden. Wie aus den Akten ersichtlich und in der Beweisaufnahme festgestellt, wurde er insbesondere zur TÜ-Auswertung zeitweise von KHK Edtbauer und bedarfsweise – ebenfalls zur Auswertung der äußerst umfangreichen TÜ – von weiteren Beamten des Dezernats 62 unterstützt.

2.9 Frage 9

Hat der verdeckt ermittelnde Polizeibeamte Walter B. – wie es im Urteil des Landgerichts Landshut zum Ausdruck kommt – gegenüber den Tätern darauf gedrängt, daß hochangereichertes Uran nach Bayern geliefert wird, ggf. weswegen, und welche bayerischen Behörden bzw. deren Mitarbeiter hatten hiervon Kenntnis?

Das Landgericht Landshut hat in seiner Urteilsbegründung vom 25.08.1995 hinsichtlich der Strafzumessung folgendes ausgeführt:

„Ferner war zugunsten der Angeklagten, jedoch abgestuft nach dem jeweiligen Einfluß zu berücksichtigen, daß der Verdeckte Ermittler „Walter Boeden“ insbesondere bei der Angeklagten Klein nachfolgend auch beim Angeklagten Illes, was sich schließlich auf die Bereitschaft der weiterhin Angeklagten auswirkte, erheblich darauf drang, daß endlich hochangereichertes Uran geliefert werden sollte. Zusätzlich wurde sozusagen durch die künstlich gesteigerte Erwartung höchster Gewinne auf die Angeklagten Einfluß genommen, daß sie tatsächlich nunmehr in rechtswidriger Weise Uran in die Bundesrepublik einführen.“

Hierzu ist zunächst anzumerken, daß das Landgericht Landshut bei seiner Urteilsfindung davon ausgegangen ist, daß der Einsatz von „Boeden“ rechtlich als Einsatz eines VE zu qualifizieren ist. Aus diesem Grund konnten „Boedens“ Aussage und Teile der durchgeführten Telefonüberwachung nicht in das Verfahren eingebracht werden. Die Feststellungen im Urteil beruhen daher zugunsten der Angeklagten im wesentlichen auf den Einlassungen der Täterseite.

An diese rechtliche Qualifizierung durch das Landgericht ist der Untersuchungsausschuß nicht gebunden. Der Untersuchungsausschuß hat sich daher auch durch die Vernehmung „Boedens“ und die Auswertung aller Telefonüberwachungsprotokolle selbst ein umfassendes Bild des tatsächlichen Geschehens gemacht. Dabei war selbstverständlich der Vorwurf, daß „Boeden“ gegenüber den Tätern darauf gedrängt haben soll, daß hochangereichertes Uran nach Bayern geliefert wird, Gegenstand der Untersuchung.

Dabei kam der Untersuchungsausschuß zu folgendem Ergebnis:

Ziel des gesamten Einsatzes war es stets, vagabundierendes Nuklearmaterial dem Zugriff der Täter zu entziehen und durch Scheinkaufverhandlungen den Lagerort des Materials zu lokalisieren und das Material kontrolliert sicherzustellen.

Besonders betont werden muß und dies hat auch das Landgericht Landshut in seinem Urteil bestätigt, daß die Anbieterin Klein nicht erst von „Boeden“ zum Handeltreiben mit Uran aufgefordert wurde, sondern initiativ zu Beginn des Verfahrens Uran angeboten hat. Sie hat das Uranangebot vollkommen eigeninitiativ an vermeintliche Interessenten übermittelt. Darüber hinaus hatte sie eine Geschäftskollegin aus Frankfurt gebeten, sich nach Interessenten für Uran umzuhören.

Die von Frau Klein ausgehenden Initiativen werden auch durch die Telefonüberwachung belegt. Daraus ergibt sich, daß Frau Klein über Monate hinweg umfangreiche Aktivitäten entfaltete und Hunderte von Telefongesprächen im Zusammenhang mit dem Absatz/der Vermittlung des Nuklearmaterials führte.

Der Tatentschluß von Frau Klein zum Handel mit Nuklearmaterial wird auch durch ihre Äußerung gegenüber dem VE des LKA Rheinland-Pfalz „Leo Zimmer“ belegt, daß die 4,7 kg Uran nur ein Einstiegsangebot seien, über das später an stärker strahlendes Material in großen Mengen zu kommen sei.

Zudem ist zu betonen, daß Frau Klein gegenüber „Walter Boeden“ im Verlaufe des Ermittlungsverfahrens eine Vielzahl von „Angeboten“ ohne Aufforderung machte.

Auch belegt die Telefonüberwachung eindringlich, daß Frau Klein ebenfalls mit erheblicher Energie nach verschiedensten Bezugsquellen und Anbietern von Nuklearmaterial suchte.

Aus den Verfahrensakten ist ersichtlich, daß Frau Klein dem VE des LKA Rheinland-Pfalz „Leo Zimmer“ unaufgefordert Californium anbot.

Insgesamt zeigt die Bewertung der Person von Frau Klein eine umfassende kriminelle Energie. Frau Klein war sogar bereit, ihre Kinder zum Transport von Nuklearmaterial einzusetzen.

Wie die weiteren Aktivitäten nach der Festnahme ihrer Mitäter am 04.07.1994 belegen, hielt nicht einmal dieser Umstand die Täterin von weiteren Initiativen zur Beschaffung von Nuklearmaterial ab.

Zur Person Illes ist anzuführen, daß auch hier „Boeden“ nicht auf die Lieferung von hochwertigem Material gedrängt hat. Bereits beim ersten Treffen zwischen „Boeden“, Klein, Gergely und Illes am 28.04.1994 erklärte Illes, daß er Uran und eventuell sogar Plutonium besorgen könne.

Zugleich bot Illes unaufgefordert 10.000 Maschinenpistolen der Marke Skorpion an und vermittelte diesbezüglich ein Treffen mit den Anbietern in Prag.

Wie die Telefonüberwachung belegt, suchte Illes unaufgefordert eigeninitiativ nach weiteren Anbietern von hochwertigem Nuklearmaterial.

„Boeden“ mußte auf die verschiedenen Angebote der Täter selbständig im Rahmen der Absprachen reagieren und im Rahmen seines legendengerechten Verhaltens (Tätigkeit als krimineller Aufkäufer) entsprechend situationsbedingt handeln. Es war deshalb notwendig auf minderwertige Ware hinzuweisen und „Boeden“ mußte, um seine fachliche Kompetenz und seine Rolle als Aufkäufer zu untermauern, Interesse an stärker strahlendem Material vorspiegeln.

Hierzu war auch zwingend notwendig, im Rahmen des Scheinkaufs auf die Übergabe von Proben zu drängen, um die Qualität des jeweils angebotenen Materials zu überprüfen.

Nach Auffassung des Untersuchungsausschusses ist das Verhalten von „Boeden“ daher nicht zu beanstanden und im Rahmen der notwendigen Verifizierung des Angebots zweckdienlich gewesen.

2.10 Frage 10

Gab es Erkenntnisse darüber, ob die Täter radioaktive Materialien in Bayern bzw. Deutschland verwahrt hatten?

Die Erkenntnisse im Hinblick auf einen möglichen Lagerort von Material in Bayern bzw. Deutschland beruhen zunächst im wesentlichen auf den Angaben der Täterseite. Bei dem wie unter Frage 1 (Ziff. 2.2) geschilderten Angebot per Telefon/Fax von 4,7 kg Uran 238 durch Johannes Haenen wurde bekannt, daß das Uran in bzw. bei Landshut zur Abholung bereit stünde. Die durch das LKA Rheinland-Pfalz durchgeführten Ermittlungen ergaben Erkenntnisse, daß das Material aus Rußland stammte und in Landshut bzw. in einer russischen Kaserne in Berlin lagern solle.

Auch die Vermittlerin Klein erklärte bei einem Telefonat am 14.02.1994, daß 2 kg Uran „da“ seien und 100 kg kurzfristig geliefert werden könnten.

Beim Treffen am 19.02.1994 zwischen dem VE „Leo Zimmer“ und der Anbieterin Klein gab Frau Klein an, daß bereits 4,2 kg Uran auf dem Luftweg von Rußland nach Deutschland seien.

Die Staatsregierung hat in ihrem Bericht vom 26.01.1996 unter der Frage II-10 hinsichtlich der Erkenntnisse zur Verwahrung von Nuklearmaterial in Bayern bzw. Deutschland einen konkret belegbaren Punkt mitgeteilt. Hierzu wurde folgendes ausgeführt:

„Das LKA Mecklenburg-Vorpommern stellte am 20.07.1995 nach weiteren Ermittlungen außerhalb der Ortschaft Cramonshagen bei Schwerin einen Behälter sicher, in dem radioaktives Material vermutet wurde. Vorausgegangen war der Sicherstellung ein Hinweis, den das LKA Schleswig-Holstein im Mai 1995 erhalten hatte, wonach in Schwerin oder Umgebung 4,5 kg Uran lagern sollen. Auch das LKA Mecklenburg-Vorpommern hatte unabhängig davon einen entsprechenden Hinweis erhalten.

Bei dem sichergestellten Behälter handelte es sich um einen sogenannten Quellencontainer sowjetischer Bauart zur Werkstoffprüfung. Radioaktives Material hatte er nicht enthalten, sondern fünf abgeklungene Quellenbolzen aus vermutlich Iridium. Aufgrund der technischen Untersuchungen und Ermittlungen des LKA Mecklenburg-Vorpommern und des LKA dürfte es sich bei dem aufgrund der Uranabschirmung leicht strahlenden Behälter mit hoher Wahrscheinlichkeit um das Ursprungsangebot der Klein um 4,2 kg Uran handeln.“

Dieser Sachverhalt belegt für den Untersuchungsausschuß eindeutig und nachvollziehbar die vorliegenden Erkenntnisse, daß sich die Ausgangssituation dahingehend darstellte, daß sich Nuklearmaterial in Deutschland befinde.

Hinsichtlich des mitgeteilten und vom LKA Mecklenburg-Vorpommern übermittelten Sachverhalts ist auch eindeutig belegt, daß auch die Vermittlerin Christa Klein davon ausgegangen ist.

2.11 Frage 11

Wurden Vorkehrungen getroffen, um zu verhindern, daß radioaktive Materialien, die sich im Ausland befanden, nach Bayern bzw. Deutschland eingeführt werden, und gab es eine Zusammenarbeit mit den betreffenden ausländischen Behörden?

Während der Ermittlungen verdichteten sich die Erkenntnisse dahingehend, daß das angebotene Nuklearmaterial möglicherweise in der Tschechischen Republik gelagert sein könnte.

Von den vorliegenden Erkenntnissen wurden, nachdem sich die Hinweise auf eine mögliche Situierung in der Tschechischen Republik verdichtet hatten, die tschechischen Sicherheitsbehörden unterrichtet. Ziel der gesamten Maßnahmen war eine enge Zusammenarbeit mit den tschechischen Sicherheitsbehörden, um das dort vermutete Lagermaterial möglichst direkt vor Ort sicherzustellen. Ein Beamter des BKA war daher als Verbindungsbeamter in Prag eingesetzt.

Am 25.05.1994 kam es schließlich zu einem Einsatz in Prag. Eine Sicherstellung des dort vermuteten Nuklearmaterials gelang nicht. Die geplante Aktion scheiterte am Mißtrauen der Täter.

Nach dem Scheitern des Einsatzes in Prag kündigten die Täter die „Lieferung des Materials auf diplomatischem Weg“ nach Deutschland an. Dieses Angebot der Täter konnte von „Boeden“ nicht zurückgewiesen werden, ohne Gefahr zu laufen, sich als Kaufinteressent unglaubhaft zu machen und damit die gesamten Scheinkaufsverhandlungen zu gefährden. Die beabsichtigte kontrollierte Sicherstellung wäre damit erheblich in Frage gestellt worden.

Im Zusammenhang mit dem Ermittlungsverfahren Landshut kam es zu folgenden fallbezogenen Kontakten mit tschechischen Polizeibehörden:

19.05.1994:

Nachdem Scheinkaufverhandlungen über die Lieferung von 10.000 Maschinepistolen „Scorpion“ aufgenommen wurden, stimmte die Staatsanwaltschaft Landshut einem Einsatz des noeP in Prag zu und erholte die erforderliche Dienstreisegenehmigung.

Sowohl die tschechische Kriminalpolizei als auch die Oberste Staatsanwaltschaft in Prag genehmigten die Einreise von Beamten des BLKA. Die tschechische Kriminalpolizei stellte Vorzeigegeld in Höhe von 190.000.– USD zur Verfügung und sicherte die Observation des Einsatzes in Prag zu.

24.05.1994:

Der gemeinsame Einsatz wurde in Prag zwischen den tschechischen Behörden und dem BLKA besprochen.

25.05.1994:

Das in Prag stattfindende Treffen zwischen „Boeden“, Illes und den Waffenanbietern wurde von der tschechischen Polizei observiert.

31.05.1994:

Die tschechische Polizei observierte Illes in der Tschechischen Republik, der an diesem Tag dort eine Probe (Uranpellet) holte und in Deutschland an „Boeden“ übergab. Dabei wurden weitere Mittäter von der tschechischen Polizei festgestellt, die daraufhin am 01.06.1994 eigene Ermittlungen gegen Niemiec und Havlik einleitete.

07.06.1994:

Die Abholung der Probe abgereicherten Urans in der Tschechischen Republik durch Illes wurde dort von der tschechischen Polizei observiert.

13.06.1994:

Nach der Übergabe der Probe waffenfähigen Urans wurden die Überbringer der Probe als Niemiec und Vanous identifiziert. Hiervon wurde die tschechische Kriminalpolizei in Kenntnis gesetzt.

15./16.06.1994:

Nachdem am 16.06.1994 in Prag die Gesamtmenge des waffenfähigen Urans an „Boeden“ übergeben werden sollte, fand am 15.06.1994 eine gemeinsame Einsatzbesprechung in Prag statt, bei der der in der Tschechischen Republik vorgesehene Zugriff vorbereitet wurde. Für den Einsatz wurde durch die tschechische Polizei Vorzeigegeld bereitgestellt und ein Schließfach in einer Prager Bank angemietet. Die Observation und der Schutz der eingesetzten Beamten des BLKA erfolgte durch Sondereinsatzkräfte der tschechischen Polizei. Die Festnahme der Täter sowie der Zugriff auf das Nuklearmaterial scheiterten letztlich daran, daß Illes erklärt hatte, in der Bank „wimmle“ es von Polizei. Eine Besichtigung des Materials wurde daraufhin von den Verkäufern abgesagt.

01.07.1994:

Die tschechische Polizei übermittelte Erkenntnisse aus dem eigenen Ermittlungsverfahren an das BLKA (u.a. Gespräche von Niemiec mit Uran/Osmium-Interessenten in Deutschland und Telefonnummern).

04./05.07.1994:

Von der Festnahme der Täter in Fürholzen wurden die tschechischen Behörden telefonisch und per Fax verständigt; am 12.07.1994 teilte IP Prag per Fax Erkenntnisse aus Observation und Telefonüberwachung des tschechischen Ermittlungsverfahrens bzgl. der Tätergruppe mit.

10.08.1994:

Die Haftbefehle gegen Niemiec und Vanous wurden per Fax an die tschechischen Behörden übermittelt.

Das Ermittlungsverfahren der tschechischen Behörden wurde auch nach dem Zugriff in Bayern weitergeführt. Am 14.12.1994 gelang in Prag die Festnahme von drei Tätern und die Sicherstellung von 2,73 kg Uran mit einem Anreiche-

ungsgrad von 87,7 % U 235. Dieses Material dürfte aufgrund der vorliegenden Untersuchungsergebnisse mit der am 13.06.1994 sichergestellten Uranprobe materialgleich sein.

Zu anderen von den Tätern genannten möglichen Herkunfts-orten des Nuklearmaterials ergaben sich keine Erkenntnisse, die dazu geeignet waren, den Lagerort zu konkretisieren bzw. die Kenntnisse zur Herkunft zu verdichten.

Eine Zusammenarbeit mit anderen ausländischen Behörden war daher bei den nur bruchstückhaften und vage vorhandenen Erkenntnissen nicht erfolgversprechend und wurde daher nicht praktiziert.

Darüber hinaus bestanden weder zur Slowakei noch zu Rußland Beziehung, die dazu geeignet waren, einen verdeckten Einsatz durchzuführen.

Zur Frage der Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden wurden die mit dem Fall befaßten Beamten des BLKA gehört. KD Sommer hat dabei die Ermittlungen in der Tschechischen Republik und die notwendige Zusammenarbeit anschaulich thematisiert (vgl. Protokoll der 32. Sitzung vom 17.04.1997).

2.12 Frage 12

Weswegen wurde die später verurteilte Frau K. nicht zeitgleich mit den anderen Tätern und der Sicherstellung des radioaktiven Materials am 4.7.1994 verhaftet, sondern erst am 8.8.1994, und wer hat diese Entscheidung getroffen?

Die Anbieterin und Vermittlerin Christa Klein war bei der Festnahme ihrer Mittäter und der Sicherstellung des radioaktiven Nuklearmaterials (Uran) am 04.07.1994 auf dem Autobahnrastplatz in Fürholzen nicht anwesend.

Am folgenden Tag, also am 05.07.1994, gegen 11.15 Uhr unterrichtete „Walter Boeden“ Frau Klein telefonisch von den Vorgängen auf dem Rastplatz Fürholzen und der Festnahme von Illes und seiner Begleiter.

„Boeden“ berichtete gegenüber Frau Klein, daß auch er zunächst festgenommen, jedoch wieder entlassen worden sei. Frau Klein zeigte sich bestürzt, bekundete jedoch gegenüber „Boeden“ kein Mißtrauen.

Da über weitere Kontakte der Frau Klein ersichtlich war, daß sie nach wie vor am Verkauf von Nuklearmaterial festhalten wollte und von einer weiteren von ihr festgestellten Liefer-schiene berichtete, wurden die Scheinkaufsverhandlungen fortgesetzt.

Von der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Landshut wurde bereits ein (mit Datum 07.07.1994 ausgestellter) Haftbefehl des Amtsgerichts Landshut erwirkt, jedoch nicht sofort vollzogen.

Einvernehmlich haben das BLKA, letztendlich in der Person von KD Sommer und die Staatsanwaltschaft bei dem Land-

gericht Landshut, in der Person von Ltd. OStA Brenneis entschieden, zunächst das Ergebnis der weiteren Scheinkaufsverhandlungen abzuwarten.

Nachdem Frau Klein am 03.08.1994 in Landshut eine erneute Nuklearmaterialprobe an „Boeden“ übergeben hatte, die sich als 4,1 mg Uran mit natürlicher Isotopenzusammensetzung erwies und damit nicht mehr zu erwarten war, daß sie Kontakte zu Lieferanten hochradioaktiven Materials hatte, wurde einvernehmlich zwischen der Staatsanwaltschaft und dem BLKA entschieden, Frau Klein nunmehr festzunehmen.

Dies war auch dadurch begründet, daß Frau Klein beabsichtigte, eine Auslandsreise (Urlaubsreise nach Mallorca) anzutreten.

Die Entscheidung wurde von Staatsanwalt Lindner von der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Landshut mit Billigung seines Behördenleiters und von KD Sommer getroffen.

Dieser Sachverhalt wurde von allen vernommenen Beamten des BLKA sowie von Staatsanwalt Lindner und Ltd. Oberstaatsanwalt Brenneis bestätigt.

2.13 Frage 13

Gab es im Zusammenhang mit den Verhaftungen vom 4.7.1994 Bemühungen seitens der Ermittlungsbehörden, eine intensive Presseberichterstattung zu verhindern und falls ja, was war der Grund hierfür, und waren diese Bemühungen erfolgreich?

Die Staatsregierung beantwortete die Frage in ihrem schriftlichen Bericht vom 26.01.1996 wie folgt:

„Nein.

Um die weiteren Ermittlungen gegen Klein nicht zu gefährden und die polizeiliche Einsatztaktik, insbesondere den Einsatz eines Scheinkäufers nicht aufzudecken, wurde zunächst keine Pressemitteilung erstellt.

Nach der Festnahme der Klein wurden die Medien am 11.08.1994 von den Ermittlungen gegen die Tätergruppe verständigt.“

Anhaltspunkte dafür, daß diese Darstellung der Staatsregierung nicht zutrifft, hat der Untersuchungsausschuß nicht gewonnen.

2.14 Frage 14

Gab es nach der Verhaftung der Täter am Rastplatz Fürholzen Versuche seitens des verdeckt ermittelnden Polizeibeamten Walter B. bzw. sonstiger Mitarbeiter bayerischer Behörden oder von Dienststellen des Bundes, die zunächst nicht festgenommene Mittäterin zur Beschaffung weiteren radioaktiven Materials zu veranlassen, und falls ja, welche bayerischen Behörden sind hiervon wann informiert worden?

Wie bereits dargestellt wurden am 04.07.1994 um 13.10 Uhr Gustav Illes, Vaclav Havlik, Andrej Gergely, Rene Vitvar, Juraj Bily und Dusan Tacovsky festgenommen.

Die Vermittlerin und an der Tat beteiligte Mittäterin Christa Klein wurde nicht festgenommen, da sie bei der Übergabe des Nuklearmaterials (Uran) nicht anwesend war.

Am nächsten Tag (05.07.1994) gegen 11.15 Uhr informierte „Walter Boeden“ Frau Klein telefonisch über den Sachverhalt, der sich am Rastplatz Fürholzen ereignet hatte. Frau Klein zeigte sich über die Festnahme von Illes und seiner Begleiter bestürzt, bekundete gegenüber „Walter Boeden“, der vorgegeben hatte ebenfalls festgenommen und anschließend wieder entlassen worden zu sein, kein Mißtrauen.

Frau Klein berichtete „Boeden“, daß sich gerade zwei Personen mit einer Probe von Osmium bei ihr aufhalten würden. „Boeden“ zeigte sich daran nicht interessiert.

Bei einem weiteren Telefongespräch berichtete Frau Klein, daß sie nunmehr auf einer anderen weiteren Lieferschienen Nuklearmaterial liefern könne.

In Verbindung mit dem aufgezeigten Ablauf wurde Frau Klein am 04.07.1994 nicht zeitgleich bzw. zeitnah mit den anderen Tätern festgenommen, da sie

- a) weiterhin in Kontakt mit Niemiec stand, und
- b) weitere Kontakte zu möglichen Anbietern/Lieferanten von Nuklearmaterial geknüpft hatte. So führte Frau Klein dann auch Kaufverhandlungen über 50 kg Uran mit einem gewissen Wehnert.

Einvernehmlich haben die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Landshut und das BLKA daher beschlossen, durch eine zusätzliche Maßnahme, nämlich den Einsatz eines Verdeckten Ermittlers die Hintergrundstrukturen aufzuhellen und zu erforschen.

Dem von der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Landshut beantragten Einsatz eines Verdeckten Ermittlers wurde vom Amtsgericht Landshut mit Beschluß vom 02.08.1994 für den Zeitrahmen vom 28.07.1994 bis 27.10.1994 zugestimmt.

Diese vorsorglich vorgeplante kriminaltaktische verdeckte Maßnahme wurde jedoch letztendlich nicht mehr durchgeführt, da zwischen Staatsanwaltschaft und BLKA einvernehmlich entschieden worden war, Frau Klein am 08.08.1994 festzunehmen. Dies lag, darin begründet, daß sich ergeben hatte, daß Frau Klein offensichtlich keine Kontakte mehr zu Anbietern von hochwertigem Nuklearmaterial geknüpft hatte. Zudem beabsichtigte Frau Klein, sich auf eine Urlaubsreise ins Ausland zu begeben.

Der vom Amtsgericht Landshut auf Antrag der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Landshut erlassene Haftbefehl wurde daher – wie bereits dargestellt – am 08.08.1994 vollzogen.

Auch nach Festnahme der Mittäter von Frau Klein am 04.07.1994 fand, dies hat die Beweisaufnahme ergeben, keine Tatprovokation durch „Walter Boeden“ gegenüber Frau Klein statt.

Frau Klein war auch nach der Festnahme ihrer Mittäter wiederum eigeninitiativ tätig, um an Nuklearmaterial zu gelangen und hat initiativ die Verkaufsverhandlungen bzw. Vermittlungsbemühungen fortgesetzt.

„Walter Boeden“ war nach Auffassung des Untersuchungsausschusses gehalten, im Rahmen legendengerechten Verhaltens als Kaufinteressent weiter Interesse an hochwertigem Nuklearmaterial zu zeigen. Ein anderes Verhalten hätte mit hoher Wahrscheinlichkeit den sofortigen Abbruch der weiteren Kaufverhandlungen zur Folge gehabt, was nach übereinstimmender Auffassung von Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Landshut und dem BLKA nicht opportun war, da nach wie vor die Absicht bestand, vagabundierendes Nuklearmaterial zu lokalisieren und sicherzustellen.

2.15 Frage 15

Hat der verdeckt ermittelnde Polizeibeamte Walter B. – wie es im Urteil des Landgerichts Landshut zum Ausdruck kommt – nach wochenlangen gescheiterten Verhandlungen und der Übergabe mehrerer wertloser Proben darauf bestanden, daß 10 kg waffenfähiges Uran aus der Slowakei nach München geliefert werden, ggf. weswegen?

In der Urteilsbegründung finden sich keine Ausführungen über diesen in der Fragestellung aufgeworfenen Punkt.

Aus den dem Untersuchungsausschuß vorgelegten Verfahrensakten, hier Ermittlungsakte Band 1 Blatt 152 und 153 (Zeugenvernehmung von „Walter Boeden“, geführt durch KHK Adami vom 04.01.1995) ergibt sich, daß Frau Klein „Walter Boeden“ am Montag, 20.06.1994 gegen 22.45 Uhr angerufen hat. Dabei bot Frau Klein dem verdeckt ermittelnden Beamten „Walter Boeden“ 20 und 40 kg „gute Ware“ aus Bratislava an und befragte „Walter Boeden“ wieviel er abnehmen könne.

„Boeden“ erklärte sich – dies ist aus seiner eigenen Vernehmung ersichtlich – bereit, 10 kg unter der Voraussetzung abzunehmen, daß eine Lieferung nach München erfolgt.

Der Untersuchungsausschuß ist zu der Ansicht gelangt, daß es sich bei diesem Angebot der Frau Klein um eines von vielen unbestimmten Angeboten handelte, die im Rahmen des Verfahrens, sowohl von Frau Klein als auch von Illes gemacht wurden.

„Walter Boeden“ mußte auf das konkrete Angebot von Frau Klein eingehen und war gezwungen, sich sofort dazu zu äußern. Aufgrund des erfolglosen Versuchs der Übernahme von „Material“ in Prag war es zwingend legendengerecht erforderlich, sich zu diesem neuen Angebot zu äußern. Eine Ablehnung, weil das Material aus der slowakischen Republik

stammen sollte, war faktisch nicht möglich.

„Boeden“ mußte auch für dieses Angebot grundsätzlich Interesse vorspiegeln, um den Gesamtauftrag zur Verifizierung der Angebote nicht zu gefährden.

„Walter Boeden“ konnte im Rahmen seines Verhaltens als kriminelles Gegenüber zu den Tätern den Lieferort Bratislava nicht dem Lieferort München vorziehen, da er in diesem Fall das gesamte Risiko des Transportes (z. B. Grenzkontrollen) getragen hätte. Damit hätte er sofort gegenüber der Anbieterseite unglaubwürdig gewirkt. Im übrigen ist belegt, daß Frau Klein in Gesprächen mehrfach dargestellt hatte, daß sie zur Übernahme von Nuklearmaterial nicht ins Ausland fahren wolle.

Der Untersuchungsausschuß hat daher bei seiner Arbeit auch in diesem Punkt alle Umstände und den gesamten Ablauf des Verfahrens berücksichtigt. Unter Abwägung der Gesamtschau der Ereignisse kommt der Untersuchungsausschuß zu dem Ergebnis, daß das Verhalten „Boedens“ nicht zu beanstanden ist.

2.16 Frage 16

Hat ein Sachbearbeiter des LKA während der Ermittlungen gegenüber seinen Vorgesetzten erhebliche Bedenken bezüglich der rechtlichen Zulässigkeit des Umfangs der Tatprovokation gegenüber Frau K. und bezüglich einer möglichen eigenen Strafbarkeit der Ermittlungsbehörden geäußert und vor der Gefährlichkeit und dem Risiko durch die unkontrollierte Einfuhr und den Transport von Nuklearmaterial für die Bevölkerung gewarnt?

Wie die Beweisaufnahme ergeben hat, hat der Sachbearbeiter des Ermittlungsverfahrens „Landshut“, KHM Ebner, eine restriktive Haltung zur Frage eines nichtausschließbaren Imports von Nuklearmaterial vertreten. Er hat auch diese, seine Auffassung, mehrfach zum Gegenstand von Diskussionen auf Sachgebietsebene beim SG 624 des BLKA gemacht.

KHM Ebner hat auch mehrfach die Auffassung vertreten, das Ermittlungsverfahren nach Übergabe der „wertlosen“ Proben abzuschließen und den Einsatz des verdeckt ermittelnden Beamten zu beenden.

KHM Ebner hat ebenfalls gedrängt, Frau Klein zeitnah nach Festnahme ihrer Mittäter in Fürholzen, festzunehmen.

Nicht richtig sind jedoch die in der Presse, insbesondere der Landshuter Zeitung dargestellten angeblichen Äußerungen von KHM Ebner vor Gericht, daß Ziel der ganzen Aktion von Anfang an gewesen sei, strahlendes Material vom Ausland heranzuziehen.

KHM Ebner hat dem Presseartikel bei seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuß am 17.04.1997 (32. Sitzung) mit Nachdruck widersprochen und auch auf seine am 04.08.1995 gefertigte dienstliche Stellungnahme verwiesen. Er hat diese Stellungnahme dem Untersuchungsausschuß in Kopie vorgelegt. Hierin ist u. a. ausgeführt:

„Die Einlassungen in der SZ vom 04.08.1995, daß ich das Vorgehen des Verdeckten Ermittlers sowie die Einfuhr von Kernbrennstoffen für nicht rechtmäßig gehalten habe, entsprechen nicht meinen Aussagen.

Das Zitat in der Landshuter Zeitung vom 04.08.1995, wonach Ziel der ganzen Aktion von Anfang an gewesen sei, das strahlende Material vom Ausland ‚herzuziehen‘, entspricht nicht dem von mir vorgetragenen Sachverhalt. Richtig ist, das Ziel der polizeilichen Ermittlungen war, dieses Material aus dem Verkehr zu ziehen.“

Diese Angaben in der Stellungnahme hat der Zeuge KHM Ebner bei seiner Vernehmung am 17.04.1997 bestätigt. KHM Ebner hat auch betont, daß er sich bei seiner Zeugenaussage nicht in dem Sinn geäußert habe, daß eine Strafbarkeit staatlicher Organe nach dem KWKG gegeben sei.

KHM Ebner hat dem Untersuchungsausschuß berichtet, daß er vor Gericht auf die Frage des Rechtsanwalts Leitner, wie seine persönliche Einstellung zum Hereinholen von Nuklearmaterial aus dem Ausland sei, geantwortet habe, daß er aus grundsätzlichen Erwägungen gegen die Einfuhr von Nuklearmaterial sei und dies seinen Vorgesetzten auch wiederholt im konkreten Fall mitgeteilt habe. Auf Nachfrage habe er erläutert, daß seine Vorgesetzten seine Auffassung nicht geteilt hätten.

Nach Auffassung des Untersuchungsausschusses steht somit fest, daß die angeblichen Äußerungen von KHM Ebner nicht der Aussage des Beamten vor dem Landgericht Landshut entsprechen.

Wie die Beweisaufnahme ansonsten ergeben hat steht fest, daß KHM Ebner auch bei fallunabhängigen Diskussionen zur Bekämpfung der Nuklearkriminalität und auch bezogen auf den Landshuter Ermittlungsfall eine restriktive Haltung im Hinblick auf den Einsatz von Scheinaufkäufern vertreten hat.

Im vorliegenden Verfahren war aber der Einsatz eines Scheinaufkäufers zwingend notwendig, um das von Frau Klein initiativ ausgehende Angebot von Uran zu verifizieren und auch als eine der erfolgversprechendsten Möglichkeiten anzusehen, ggf. vorhandenes Nuklearmaterial zu lokalisieren.

Ein vorzeitiger Abbruch des Ermittlungsverfahrens, wie von KHM Ebner vorgetragen, wäre aus Sicht der Gefahrenabwehr nicht zu verantworten gewesen und wurde deshalb richtigerweise von Seiten der Staatsanwaltschaft sowie vom Einsatzleiter des LKA, KD Sommer, abgelehnt.

Nach der Festnahme der Täter am 04.07.1994 wurde, dies hat die Beweisaufnahme ergeben, umfassend darüber diskutiert, ob Frau Klein ebenfalls festgenommen werden sollte. Wie bereits dargestellt stand Frau Klein aber zu diesem Zeitpunkt noch in Verhandlungen mit Anbietern und war aktiv bemüht, weitere Kontakte anzubahnen.

KHM Ebner hat berichtet, daß er gedrängt habe Frau Klein zeitnah nach der Festnahme ihrer Mittäter festzunehmen. Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dahingehend, daß Frau Klein nicht unverzüglich festgenommen wurde, habe er nicht erhoben.

Der Zeuge hat u. a. auch berichtet, daß ein Materialimport bei einem solchen Einsatz niemals generell ausgeschlossen werden könne.

Im vorliegenden Verfahren habe er seine Bedenken wegen der Gefährlichkeit eines Transports von Nuklearmaterial gegenüber dem Sachgebietsleiter vorgetragen. Es habe sich dabei aber mehr um eine Diskussion gehandelt. Seine Bedenken hätten sich auch nicht auf einzelne Details oder Verfahrensabläufe bezogen, sondern seien grundsätzlicher Art gewesen (vgl. Protokoll der 32. Sitzung vom 17.04.1997).

2.17 Frage 17

Wann haben Mitglieder der Staatsregierung von den Ermittlungen und insbesondere den Aktivitäten des verdeckt ermittelnden Polizeibeamten Walter B. Kenntnis erlangt, und falls dies vor dem 4.7.1994 war, wurde die Vorgehensweise der Sicherheits- und/oder Strafverfolgungsbehörden bzw. des verdeckt ermittelnden Polizeibeamten gebilligt?

Die Staatsregierung hat dem Untersuchungsausschuß in ihrem Bericht zum Fall Landshut zur weiteren Unterrichtung von Mitgliedern der Staatsregierung folgendes mitgeteilt:

„Im Juni 1994 wurde Staatsminister Dr. Günther Beckstein mündlich anlässlich einer allgemeinen Lagebesprechung zur Nuklearkriminalität vom Ermittlungsverfahren informiert. Es wurde ihm mitgeteilt, daß eine internationale Tätergruppierung Nuklearmaterial anbietet, ein Scheinkäufer eingesetzt ist, der Lagerort des Materials unbekannt ist und die tschechischen Behörden mit eingebunden sind. Über operative Details wurde Staatsminister Dr. Günther Beckstein nicht informiert, da die Entscheidungen hierüber nur vor Ort von den ermittlungsführenden Behörden getroffen werden können.

Von der Festnahme der Täter am Rastplatz Fürholzen am 04.07.1994 wurden mit Lagebericht vom 05.07.1994 Staatsminister Dr. Günther Beckstein und die Staatssekretäre Hermann Regensburger und Alfred Sauter schriftlich informiert.

Von der Festnahme der Klein am 08.08.1994 wurden Staatsminister Dr. Günther Beckstein sowie die Staatssekretäre Hermann Regensburger und Alfred Sauter mittels Lagebericht vom 12.08.1994 verständigt.

Von dem Ermittlungsverfahren gegen die Beschuldigten Klein, Illes u. a. erlangten Staatssekretär Dr. Merkl am 18.08.1994 und Staatsminister Leeb urlaubsbedingt am 01.09.1994 erstmals Kenntnis.

Mit Vermerk vom 09.06.1994 wurden Staatsminister Dr. Thomas Goppel und Staatssekretärin Christl Schweder über die Untersuchung des am 07.06.1994 sichergestellten Bleibebehälters informiert.“

Dies wird durch die vorgelegten Akten und die Zeugeneinvernahmen bestätigt.

3. Komplex III – Fall München

3.1 Vorbemerkungen

Zum Plutoniumfall München sind vor Beantwortung der zum Untersuchungskomplex III gestellten Fragen Vorbemerkungen zur Bewertung von Zeugenaussagen und – zum Verständnis des Vorgangs – vorab kurze Ausführungen zum Ablauf der sogenannten Madrider Vorgeschichte erforderlich.

3.1.1 Bewertung von Zeugenaussagen

3.1.1.1 Aussage von „Rafa“

Der Zeuge Rafael Ferreras Fernandez „Rafa“ konnte trotz umfangreicher Bemühungen durch den Bayerischen Untersuchungsausschuß nicht vernommen werden, da er die für den 16.04.1996 geplante und bereits terminierte Einvernahme unter Hinweis auf eine angeblich ausstehende Belohnung durch die Bayerische Staatsregierung verweigerte. Auch in der Folgezeit hat der Untersuchungsausschuß über das Sekretariat und die beauftragte Dolmetscherin Frau Burike mehrfach versucht, „Rafa“ zu einer Aussage vor dem Untersuchungsausschuß zu bewegen. Der Zeuge „Rafa“ hat dies immer abgelehnt.

Dem Untersuchungsausschuß standen somit lediglich die Protokolle der Einvernahme von „Rafa“ vor dem Untersuchungsausschuß des Deutschen Bundestages (Protokolle der 22. und 24. Sitzung vom 07. und 08.12.1995, Übersetzung der transkribierten Tonbandaufzeichnungen der Sitzungen am 07. und 08.12.1995) zur Verfügung.

Der Untersuchungsausschuß konnte sich somit kein persönliches Bild vom Zeugen „Rafa“ machen. Zu den Einlassungen des Zeugen „Rafa“ vor dem Untersuchungsausschuß des Deutschen Bundestages ist anzumerken, daß seine Angaben in weiten Bereichen zwischenzeitlich durch eine Vielzahl von anderen Zeugenaussagen widerlegt sind. Der Untersuchungsausschuß hat dies zum Anlaß genommen, die Aussage „Rafas“ vor dem Deutschen Bundestag bei Bewertung des Sachverhalts nur in geringem Umfang tendenziell zu berücksichtigen.

3.1.1.2 Aussagen der Täter

Die Angaben der Täter sind teilweise in sich und untereinander widersprüchlich. Sie konnten daher nur bei sorgfältiger Prüfung und Bewertung sowie unter Berücksichtigung sämtlicher anderer Beweismittel in die Beurteilung des Vorgangs eingebracht werden.

3.1.2 Madrider Vorgeschichte

Zur sogenannten Madrider Vorgeschichte hat der Untersuchungsausschuß den nachfolgenden Ablauf festgestellt. Demnach hat die vom BKA geführte VP (Vertrauensperson) „Roberto“ am 18.03.1994 dem BKA mitgeteilt, daß sie von einem ihr namentlich nicht bekannten Spanier angesprochen worden sei, ob sie Interesse an 2 kg waffenfähigem Plutoni-

um habe, das sich bereits in der Bundesrepublik Deutschland befinde.

Vom Bundeskriminalamt wurde „Roberto“ daraufhin angewiesen, nähere Informationen über das Angebot einzuholen. In der Folgezeit konnten von „Roberto“ zunächst keine weitergehenden Erkenntnisse erhalten werden. Im Rahmen der Verhandlungen kam es letztendlich am 31.05.1994 im Madrider Novotel zu einem Treffen zwischen „Roberto“ und der Anbieter- und Vermittlerseite.

Dieses Treffen wurde von der spanischen Polizei observiert, im Rahmen dieser Observation wurden Lichtbilder gefertigt und Kfz-Kennzeichen festgestellt.

An dem Treffen im Novotel nahmen neben „Roberto“ insgesamt vier Personen teil. Nach den nunmehr vorliegenden Erkenntnissen handelte es sich dabei um Jose Fernandez-Martin, Manuel Lopez Romero, Serafin Santamaria Zuazo und Javier Bengoechea Arratibel.

Im Rahmen der weiteren Verhandlungen fand im Madrider Novotel am 09.06.94 ein erneutes Treffen von „Roberto“ mit der Anbieterseite statt, an dem u.a. Bengoechea teilnahm. Bei diesem Treffen hat die Anbieterseite insgesamt 12 kg Plutonium angeboten.

Die Erkenntnisse über diese Vorgeschichte und die beiden Treffen im Novotel lagen zum damaligen Zeitpunkt bayerischen Behörden nicht vor.

3.2 Frage 1

Wann haben welche bayerischen Behörden bzw. Mitglieder der Staatsregierung von wem darüber Kenntnis erlangt, daß im Frühjahr 1994 eine Tätergruppe in Madrid den Verkauf von Plutonium anbietet?

Die Fragestellung und Beweisaufnahme zielte im Kernbereich darauf ab, zu klären, ob bayerische Ermittlungsbehörden (Staatsanwaltschaft/Landeskriminalamt) bzw. Mitglieder der Staatsregierung vor dem Zugriff am 10.08.1994 von der unter Ziff. 3.1.2 „Madrider Vorgeschichte“ Erkenntnisse erlangt haben, die dazu geeignet waren, beide Verfahren vor dem 10.08.1994 zusammenzuführen.

Die Beweisaufnahme hat hierzu eindeutig ergeben, daß solche Erkenntnisse nicht vorlagen.

Dies steht aufgrund der übereinstimmenden Aussagen der im Kernbereich des Verfahrens beteiligten Beamten des BLKA, „Walter Boeden“, KHK Edtbauer, KHK in Mattausch, EPHK Lautenschlager, EKHK Stoephasius, KD Sommer und weiterer in der Leitungsebene des BLKA tätigen Beamten fest.

Der Kriminalbeamte Metzner, zum damaligen Zeitpunkt Sachbearbeiter für das Verfahren „München“ beim BKA, hat in seiner Vernehmung am 05.12.1996 (Protokoll der 26. Sitzung, Seite 118) dargestellt, daß die Zusammenführung der Verfahren erstmals beim Informationsaustausch des BKA mit

dem BLKA gelang. Nach der dem Untersuchungsausschuß vorliegenden Ermittlungsakte des BLKA (Band 13 – BKA-Hinweise) fand dieser Informationsaustausch am 16./17.08.1994 beim BLKA statt.

Auch die Vernehmungen der Zeugin Janko und der Zeugen Hochfeld, Kulp, Merker, Porzner aus dem Bereich des Bundesnachrichtendienstes haben belegt, daß alle BND-Beamten, die mit dem Landeskriminalamt in Kontakt standen, zum damaligen Zeitpunkt keinerlei Kenntnis von der sogenannten „Madriider Vorgeschichte“ hatten.

Da entsprechende Erkenntnisse über die Vorgeschichte dem BLKA vor dem 10.08.1994 nicht bekannt waren, konnte eine Weitergabe von Informationen von dort an andere bayerische Behörden (z. B. Staatsanwaltschaft) bzw. Mitglieder der Staatsregierung nicht erfolgen.

Die Einvernahme des Staatsministers des Innern, Dr. Beckstein, des Staatsministers der Justiz, Leeb und des Staatsministers für Landesentwicklung und Umweltfragen, Dr. Goppel sowie von Frau Staatssekretärin Schweder, hat diese Erkenntnis bekräftigt und zugleich bestätigt, daß Mitglieder der Staatsregierung auch nicht auf andere Weise vor dem 10.08.1994 informiert worden sind.

Aufgrund der vorgelegten Akten u. a. der Akte des StMI „Plutonium-Einsatz-München“ (Bl. 3) steht fest, daß das BKA mit Fernschreiben vom 15.04.1994 allen Landeskriminalämtern und Innenministerien mitteilte, daß es gemäß § 5 Abs. 2 BKA-Gesetz ein Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt wegen Verdachts des unerlaubten Umgangs mit Kernbrennstoffen und des Verstoßes gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz führt. Ergänzend ist hier angeführt, daß sich an einem unbekanntem Ort in der Bundesrepublik Deutschland 2 kg Plutonium befinden sollen. Konkrete Ermittlungsansätze (Namen/Örtlichkeiten) wurden in dem Fernschreiben nicht genannt.

Aus dem vorgelegten Akt „Plutonium-Einsatz-München“ und der Zeugenaussagen der Beamten des StMI, KD Weiß, PD Dr. Schmidbauer und MR Haumer ist ersichtlich, daß dieses Fernschreiben beim StMI im Bereich des Sachgebiets IC5 (Einsatz, Dienstbetrieb und Öffentlichkeitsarbeit der Polizei) bearbeitet wurde. Dieses Fernschreiben wurde der Abteilungsleiterbene und der politischen Spitze des StMI nicht zugeleitet. Erst im Rahmen der Zusammenführung aller vorhandenen Erkenntnisse, das heißt nach Festnahme der Täter, wurde erkannt, daß dieses Fernschreiben die „Madriider Vorgeschichte“ betraf.

Aus den vorgelegten Ermittlungsakten des BLKA ist erkennbar, daß dem BKA mit Fernschreiben und Telefax vom 26.07.1994 des BLKA die Sicherstellung der Plutoniumprobe, der bis dahin bekannte Sachverhalt und die damals fragmentarisch bekannten Personalien der Täter mitgeteilt wurden. Im Antwort-FS vom 27.07.1994 wies das BKA darauf hin, daß dort ein Ermittlungsverfahren gegen eine deutsch-spanische Tätergruppe wegen Verdachts des Plutoniumhandels geführt werde. Ein in Spanien lebender deutscher Staatsangehöriger habe einen Hinweis auf 2 kg Plutonium gegeben, welches in Deutschland lagern soll. Mitte Juli 1994 habe das

BKA erneut einen Hinweis aus Spanien erhalten, wonach sich 1 kg des Materials in Berlin befinden solle.

Nach Eingang dieses Fernschreibens kam es aufgrund telefonischer Kontakte am 29.07.1994 zur Übermittlung der „Observations-Lichtbilder“ aus Spanien. Ein unmittelbarer Bezug zur Tätergruppe wurde beim BKA und beim BLKA nicht erkannt. Hierzu ist anzumerken, daß aufgrund der Qualität der Abbildung von Bengoechea auf den Observationslichtbildern eine Identifizierung nur eingeschränkt möglich ist. Dies war aber im vorliegenden Fall schon deshalb schwierig, weil Bengoechea nicht als direkter Verhandlungspartner auf Täterseite auftrat, sondern sich abgesetzt im Hintergrund bewegte.

Nach der Beweisaufnahme steht fest, daß beim BLKA der Beginn des Ermittlungsverfahrens „München“ am 19.07.1994 lag und eine Zusammenführung der Verfahren erstmals im Rahmen des zwischen BKA und BLKA geführten persönlichen Informationsaustausches am 16./17.08.1994 gelang.

3.3 Frage 2

Hatten Vertreter bayerischer Behörden schon vor dem 04.07.1994 Informationen über einen in Bayern geplanten illegalen Plutonium-Handel?

Diese Frage bezieht sich u. a. auf die Klärung des wiederholt erhobenen Vorwurfs, daß der Plutonium-Fall „München“ von bayerischen Behörden bzw. der Bayerischen Staatsregierung „inszeniert“ worden sei.

Der Untersuchungsausschuß hat im Rahmen der Beweisaufnahme festgestellt, daß es am 04.07.1994 durch Vertreter der Rauschgiftdienststelle des BLKA (KHK Eckmüller und EKHK Mayr) zu einem Gespräch mit der VP „Rafa“ und zwei Angehörigen des BND (Janko und Hochfeld) kam. Dabei erwähnte „Rafa“ beiläufig und vage seine Kontakte zu möglichen Plutoniumhändlern.

Über einen in Bayern geplanten illegalen Plutoniumhandel wurde weder am 04.07.1994 noch davor gesprochen (so die Zeugen Mayr, Eckmüller, Janko und Hochfeld).

Darüber hinaus hat die Beweisaufnahme keinerlei Anhaltspunkte dafür ergeben, daß bayerische Behörden Kenntnis von einem illegalen Plutoniumhandel vor dem 19.07.1997 (s. Frage 1) hatten.

3.4 Frage 3

In welchem Umfang sind bei dem Gespräch am 04.07.1994 zwischen Vertretern des BND und des LKA Kontakte zu Plutoniumhändlern angesprochen worden?

Die Staatsregierung hat in ihrem Bericht zum Fall München zu dieser Fragestellung angemerkt, daß das BLKA mit dem BND bereits vor dem 04.07.1994 wegen Hinweisen auf mögliche Kokain-Großtransporte nach Deutschland in Verbindung stand.

Nach diesem im Vorfeld bereits erfolgten Kontakt fand dann hierzu am Montag, den 04.07.1994, das erste Zusammentreffen von Angehörigen des Rauschgiftdezernats des BLKA (EKHK Mayr/KHK Eckmüller), mit der VP „Rafa“ und 2 BND-Mitarbeitern (Hochfeld/Janko) statt. Anlaß des Gesprächs waren die geplanten Kokain-Zufuhren.

Im Verlaufe des Gespräches erwähnte „Rafa“ beiläufig – wie auch unter Frage 2 (Ziff. 3.2) dargestellt –, daß er auch Kontakt zu Plutoniumhändlern herstellen könne.

Die Vertreter des Rauschgiftdezernats des BLKA maßen bei diesem Gespräch den vagen und wenig konkreten Äußerungen der VP keine weitere Bedeutung bei.

Erst als Kulp vom BND am 19.07.1994 dem Rauschgiftdezernat des BLKA mitteilte, daß die VP des BND „Rafa“ von einer Tätergruppierung, die Plutonium anbiete und bereits in München sei, gedrängt werde, Kontakte zu potentiellen Käufern zu vermitteln, wurde dieser Hinweis über den Leiter des Dezernats 62 an das zuständige Sachgebiet 624 (Strahlen- und Umweltdelikte) weitergegeben. Von dort wurden die weiteren Ermittlungen aufgenommen.

Der genannte Sachverhalt steht fest aufgrund der übereinstimmenden Aussagen der Zeugen Mayr und Eckmüller von der Rauschgiftdienststelle des BLKA sowie der Zeugin Janko und des Zeugen Hochfeld vom BND, die den Ablauf des Treffens mit der VP „Rafa“ übereinstimmend dargestellt haben. Die Zeugin Janko, die bei diesem Sondierungsgespräch als Dolmetscherin fungierte, hat schlüssig dargelegt, daß die Kontakte „Rafas“ zu möglichen Plutoniumhändlern von diesem auch nur am Rand erwähnt und kurz gestreift wurden (Protokoll der 23. Sitzung vom 10.10.1996).

Eine persönliche Befragung „Rafas“ zu diesem Punkt war nicht möglich. Die beigezogene Aussage „Rafas“ vor dem Bonner Untersuchungsausschuß steht hierzu nicht im Widerspruch.

3.5 Frage 4

Haben bayerische Behörden bzw. Mitglieder der Staatsregierung Hinweise erhalten, wonach das BKA Erkenntnisse über in Madrid zwischen Anbietern und V-Leuten des BND getroffene Verabredungen gehabt und ein Tätigwerden abgelehnt haben sollen, ggf. wann?

Die Beweisaufnahme zur Fragestellung, die eng mit der Frage 1 (Ziff. 3.2) verknüpft ist, hat ergeben, daß – wie bereits unter Frage 1 geschildert – Erkenntnisse des BKA über zwischen Anbietern und V-Leuten des BND getroffene Verabredungen bei bayerischen Behörden bzw. Mitgliedern der Staatsregierung nicht bekannt waren.

Das BKA hat nicht, wie die Fragestellung impliziert, ein Tätigwerden abgelehnt, sondern beabsichtigt, durch weitere Ermittlungen (VP-Kontakte), ergänzende Informationen in der Angelegenheit zu erlangen. Die VP „Roberto“ wurde vom BKA angewiesen, kein im Ausland befindliches Nuklearmaterial nach Deutschland holen zu lassen.

Das war bayerischen Behörden bzw. Mitgliedern der Staatsregierung vor dem 10.08.1994 nicht bekannt.

3.6 Frage 5

Welche Kontakte gab es zwischen Vertretern des BKA, des LKA und der Staatsanwaltschaft München I im Vorfeld des Plutonium-Schmuggels?

Die Staatsregierung hat in ihrem schriftlichen Bericht zu dieser Frage Stellung genommen und folgendes dargelegt:

a) „Kontakte zwischen BLKA und BKA

Folgende Kontakte zwischen LKA und BKA lagen im Vorfeld des Plutonium-Schmuggels vor:

Das BKA teilte mit Fernschreiben vom 15.04.94 allen Landeskriminalämtern und Innenministerien mit, daß es gemäß § 5 Abs. 2 BKA-Gesetz ein Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt wegen Verdachts des unerlaubten Umgangs mit Kernbrennstoffen und des Verstoßes gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz führt. An einem bisher unbekanntem Ort in der Bundesrepublik Deutschland sollen sich 2 kg Plutonium befinden. Es wurden weder Namen noch nähere Örtlichkeiten genannt. Erst später stellte sich heraus, daß dieses Fernschreiben die „Madrider Vorgeschichte“ betraf.

Eine Zusammenführung des Ermittlungsfalls „München“ mit diesem Fernschreiben war aufgrund des begrenzten Informationsgehaltes dieses Fernschreibens nicht möglich.

Nachdem jedoch dem BKA mit Fernschreiben und Fax vom 26.07.94 die Sicherstellung einer Plutoniumprobe, der Sachverhalt und die damals fragmentarisch bekannten Personalien der Täter mitgeteilt wurden, wies dieses in seinem Antwort-FS vom 27.07.94 darauf hin, daß beim BKA ein Ermittlungsverfahren gegen eine deutsch-spanische Tätergruppe wegen Verdachts des Plutoniumhandels geführt werde. Ein in Spanien lebender deutscher Staatsangehöriger habe einen Hinweis auf 2 kg Plutonium gegeben, welches in Deutschland lagern soll. Mitte Juli 1994 habe das BKA erneut einen Hinweis aus Spanien erhalten, wonach sich 1 kg des Materials bereits in Berlin befinden solle.

Seitens des BLKA wurde am 28.07.94 beim BKA telefonisch nach Erkenntnissen über eine mögliche Personenidentität eines der Täter und nähere Hintergründe angefragt. Das BKA teilte mit, daß keine konkreten Anhaltspunkte für einen Fallzusammenhang vorliegen würden und kündigte die Übersendung der „Observations-Lichtbilder“ aus Spanien an.

Am 29.07.94 trafen diese per Teletext beim BLKA ein. Ein unmittelbarer Bezug zur Münchner Tätergruppe wurde nicht erkannt. Das BKA sagte telefonisch zu, weitere Fallunterlagen aus Spanien anzufordern.

Erst nach der polizeilichen Zugriffsmaßnahme am 10.08.94, am 16. und 17.09.94, wurde dem BLKA durch einen Beamten des BKA bekannt, daß zwei Mitglieder der Tätergruppe

bereits im Mai 1994 in Spanien Plutonium angeboten haben. An den Einsatzbesprechungen des BLKA hat kein Vertreter des BKA teilgenommen.

b) Kontakte zwischen BLKA und Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I hat durch ein Telefax des BLKA am 21.07.94 um 10.31 Uhr erstmals schriftlich über das Angebot von Plutonium in München durch eine spanisch-kolumbianische Tätergruppe Mitteilung erhalten. Dem Telefax war eine telefonische Vorausinformation am 21.07.94 vorausgegangen. Auf diese Vorausinformation nimmt das Schriftstück Bezug. Allerdings kann der zuständige Abteilungsleiter der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I, OStA Meier-Staude, nicht mit letzter Sicherheit ausschließen, daß nicht bereits am 20.07.94 eine telefonische Vorausinformation durch das BLKA erfolgte. Eine frühere Kenntnis der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I über die Angelegenheit ist mit Sicherheit auszuschließen.

Insbesondere nach der Probensicherstellung am 25.07.94 wurden fast täglich (Telefon-)Gespräche geführt, die im einzelnen über den geschilderten Umfang hinaus nicht mehr nachvollziehbar sind, da nicht über alle Besprechungen Protokolle gefertigt wurden.

Die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I nahm an mehreren Einsatzbesprechungen teil (Frage III-12).

c) Kontakte zwischen BKA und Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I

Im Vorfeld des Plutonium-Schmuggels gab es diesbezüglich keine Kontakte zwischen BKA und der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I.“

Die Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses hat dies bestätigt.

3.7 Frage 6

Haben bayerische Behörden bzw. Mitglieder der Staatsregierung erfahren, daß die Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main und das BKA eine Strafverfolgung mangels tatbestandlicher Handlungen in Deutschland und einen Einstieg in Verhandlungen über Kriegswaffengeschäfte in Spanien mit dem Ziel, Anbieter zu weiteren Verhandlungen nach Deutschland zu locken, abgelehnt haben, ggf. wann?

Die Beweisaufnahme zu dieser Frage, die wie Frage 1 (Ziff. 3.2) darauf abzielt zu klären, ob bayerische Ermittlungsbehörden bzw. Mitglieder der Staatsregierung vor der Festnahme der Tätergruppe am 10.08.1996 von der sogenannten „Madriider Vorgeschichte“ Kenntnis hatten, hat ergeben – und dies ist in Beantwortung der Frage 1 (Ziff. 3.2) bereits ausgeführt –, daß sowohl bayerische Behörden als auch Mitglieder der Staatsregierung keine Kenntnisse von der Vorgeschichte hatten. Weitere Details können der Beantwortung der Frage 1 (Ziff. 3.2) entnommen werden.

Ergänzend ist anzuführen, daß die Staatsregierung und bayerische Behörden bis zum 10.08.1994 im Zusammenhang mit dem Münchner Plutonium-Fall auch keinerlei Kontakte zur Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Frankfurt gehabt haben. Unabhängig davon legt der Untersuchungsausschuß Wert auf die Feststellung, daß zum Zeitpunkt, als die bayerischen Behörden Kenntnis vom Sachverhalt erhielten und das Ermittlungsverfahren einleiteten (19.07.1994), von den Tätern die Plutoniumprobe bereits nach Deutschland gebracht worden war.

3.8 Frage 7

Welche Stellen bzw. Behörden bzw. deren Mitarbeiter wurden am bzw. nach dem 19.7.1994 vom LKA darüber unterrichtet, daß eine Tätergruppe in München Plutonium zum Kauf anbietet, und welche bayerischen Behörden waren mit welchen und wie vielen Mitarbeitern vom 19. bis 10.8.1994 an dem Verfahren beteiligt oder in Bereitschaft?

a) Inhalt der BND-Information vom 19.07.1994

Am 19. Juli 1994 hat der BND das BLKA darüber unterrichtet, daß eine Tätergruppe in München Plutonium zum Kauf anbietet. Die BND-Mitarbeiter „Adrian“ und Kulp haben hierzu die BLKA-Beamten Adami und Lautenschlager aufgesucht und den Sachverhalt anhand des Fernschreibens der BND-Residentur in Madrid vom 19. Juli 1997 vorgetragen (so der Zeuge Kulp, Prot. der Sitzung vom 10. Oktober 1996, S. 103, sowie der Zeuge Merker, ebenda, S. 187). Das Fernschreiben hat folgenden Inhalt:

„Ich habe am 18.07.1994 persönlich mit der ndv „DN Raffa“ gesprochen. Die Verbindung hat noch einmal bestätigt, daß sich die beiden rus. sta bis zum 20.07.1994 in München aufhalten und 400 Gramm eines ‚Stoffes‘ – von mir als Laie als Plutonium 239 identifiziert – bereithalten. Je Gramm soll dieser chem. Grundstoff 71.000 US-Dollar kosten.“

Die Zeugin Mattausch hat ausgesagt, daß sie selbst erstmals am 20. Juli 1994, gegebenenfalls schon am 19. Juli 1994 mit dem Fall befaßt worden sei. Sie habe davon erfahren, daß ein Gespräch mit dem BND stattgefunden und der BND Hinweis auf eine Tätergruppe, die sich teilweise schon in München aufhalten solle, habe, die 400 Gramm Plutonium zum Preis von 71.000 US-Dollar pro Gramm verkaufen wolle. Sie habe dann erstmals am 20. Juli 1994 bei einem Gespräch mit dem BND teilgenommen. Bei dieser Besprechung sei die Rede davon gewesen, daß das Material – zumindest ein Teil davon – bereits in München liege, es sei zunächst von 400 Gramm die Rede gewesen (vgl. Prot. der Sitzung vom 7. Mai 1996, S. 72/73).

Auch wenn sich die Zeugen Lautenschlager und Adami in ihrer Zeugenvernehmung nicht mehr daran erinnern konnten, ob man bereits am 19. Juli 1994 über den genauen Lagerort des Plutoniums gesprochen habe (vgl. Prot. der Sitzungen vom 14. März 1996, S. 23, und 19. März 1996, S. 4), steht

aufgrund des vorgezeigten Fernschreibens und der Aussage der Zeugin Mattausch fest, daß das BLKA bei Einleitung der Ermittlungen davon ausgegangen ist, daß sich bereits Plutonium im Inland befindet.

b) Unterrichtung über das Plutoniumangebot

Nach der telefonischen Erstinformation durch Kulp vom Referat 11A (Internationaler Rauschgifthandel/Geldwäsche) an den Leiter der Rauschgiftdienststelle 61/21 beim BLKA, EKHK Mayr und persönlicher Vorsprachen der Herren Kulp und „Adrian“ beim Dezernat 62 des BLKA und einer weiteren Besprechung mit Angehörigen des BND wurde eventuell schon am 20.07.1994, spätestens jedoch am 21.07.1994 OstA Meier-Staude von der Staatsanwaltschaft München I über die vom BND übermittelten Informationen und die vom BLKA beabsichtigte Vorgehensweise unterrichtet.

Die telefonische Vorausinformation der Staatsanwaltschaft wurde durch ein Telefax am 21.07.1994 an die Staatsanwaltschaft schriftlich fixiert. Mittels dieses Faxes wurde auch um Zustimmung zum Einsatz eines nicht offen ermittelnden Polizeibeamten (noeP) bzw. alternativ um eine Entscheidung gemäß § 110a StPO (VE) gebeten. Nach Rücksprache mit dem Behördenleiter der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I, Ltd. OstA Emrich, wurde das BLKA von OstA Meier-Staude fernmündlich über die Zustimmung zum Einsatz eines nicht offen ermittelnden Beamten (noeP) unterrichtet.

Mit Fernschreiben vom 21.07.1994 wurden vom BLKA das Bayerische Staatsministerium des Innern, das Polizeipräsidium München und die Polizeidirektion Spezialeinheiten unterrichtet. Im BLKA wurden die tangierten Stellen, wie z. B. die Observationseinheit des BLKA vom Vorgang informiert.

Eine Unterrichtung des Bayerischen Justizministeriums erfolgte erstmals am 22.07.1994 durch OstA Meier-Staude gegenüber dem zuständigen Referenten der Strafrechtsabteilung MR Dr. Huber. BLKA-Präsident Ziegenaus, der über die wesentlichen Abläufe informiert war, führte noch vor Sicherstellung der Plutonium-Probe mit dem Leiter der Abteilung I C (Polizeiabteilung) des StMI, Ministerialdirigent Lenhard, ein Gespräch über das Verfahren.

Soweit bayerische Behörden über die Sicherstellung der Probe am 25.07.1994 und danach gewonnene Erkenntnisse unterrichtet wurden, wird in den Fragen III 17., III 18. und III 20. näher eingegangen.

c) Einsatzkräfte

Während des gesamten Einsatzes waren seitens des BLKA verschiedene Kräfte auch anderer Dienststellen lageabhängig in den Bereichen Ermittlungsgruppe, Telefonüberwachung, Einsatz technischer Mittel, Observation und Zugriff eingesetzt bzw. in Bereitschaft.

Die Bayerische Staatsregierung hat hierzu umfassend berichtet, Zahl und Gliederung der Kräfte unterliegen jedoch der

Geheimhaltung, so daß hierzu in einem öffentlichen Bericht nicht berichtet werden kann. Der Untersuchungsausschuß hat jedoch an der Richtigkeit des Kräfteinsatzes keine Zweifel.

3.9 Frage 8

Welche Maßnahmen wurden nach dem Eingang des Hinweises vom 19.07.1994 ergriffen, und bei welcher Behörde des Freistaates oder des Bundes lag die Federführung?

Der in Madrid von der VP „Rafa“ gegebene Hinweis wurde von der Madrider Residentur des BND fernschriftlich der BND-Zentrale in Pullach übermittelt. Dort entschied der Leiter des Referats Aufklärung und Lage, Internationaler Rauschgifthandel/Geldwäsche, Ltd. Regierungsdirektor Merker, den vorliegenden Hinweis an das BLKA zu übermitteln.

Nach erster telefonischer Kontaktaufnahme mit der Rauschgiftdienststelle des BLKA und eines Rückrufs vom zuständigen Sachgebiet 624 des BLKA beim BND unterrichteten die BND-Angehörigen „Adrian“ und Kulp im Rahmen eines persönlichen Sachvortrags Angehörige des Dezernats 62 des BLKA über den Hinweis und den Inhalt des von der Madrider Residentur an die BND-Zentrale gesandten Fernschreibens. Neben einer ersten Besprechung mit dem BLKA am 19.07.1994 kam es am 20.07.1994 zu einer zweiten Besprechung mit dem BND.

Dem BLKA wurde bei diesen beiden Besprechungen folgender Sachverhalt bekannt:

Eine russisch/spanische (internationale) Tätergruppe sei in München und biete 400 g Plutonium 239 zum Preis von USD 71.000/Gramm an. Am 20.07.1994 wurden die Namen „Oroz“ und „Fernandez“ (angeblich Spanier) genannt. Die Täter sollten sehr nahen Zugriff zum Material haben; das Material befinde sich vermutlich in Deutschland. Die Tätergruppe befinde sich in München und sei unter einer Telefonnummer erreichbar.

Bei den Gesprächen zwischen BLKA und BND wurde auch vereinbart, daß „Rafa“ ab dessen Ankunft am 22.07.94 in München vom BLKA observiert wird.

Aufgrund der vom BND übermittelten Ausgangsinformationen hat das BLKA sofort, zunächst telefonisch und am 21.07.1994 schriftlich (mit Telefax) die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I über den Vorgang unterrichtet und zugleich um Zustimmung zum Einsatz eines nicht offen ermittelnden Polizeibeamten (noeP) oder eines VE im Sinne des § 110a StPO gebeten. Die Zustimmung wurde von der Staatsanwaltschaft (OstA Meier-Staude) fernmündlich erteilt (siehe auch Frage 11).

Nach dieser Unterrichtung der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I hat diese unverzüglich ein Ermittlungsverfahren eingeleitet. Neben dem am 21.07.1994 abgestimmten Einsatz eines nicht offen ermittelnden Beamten des BLKA wurde von der Staatsanwaltschaft bei dem Landge-

richt München I, am 25.07.1994 die Aufzeichnung des nicht-öffentlich gesprochenen Wortes gemäß § 100c StPO angeordnet. Auf Antrag vom 26.07.1994 auf Bestätigung der von der Staatsanwaltschaft angeordneten Maßnahme erging vom Amtsgericht München am 27.07.1994 ein entsprechender Beschluß (vgl. BLKA-Verfahrensakte 1 – Ermittlungsakte Band 1).

Am 28.07. und 01.08.1994 erwirkte die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I Beschlüsse des Amtsgerichts München zur Überwachung des Telefonverkehrs gemäß § 100 a StPO.

Die Vorgehensweise wurde zwischen der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I und dem BLKA zunächst im Grundsatz, und dann fortlaufend abgesprochen. Alle Entscheidungen wurden im Einvernehmen gefällt. Die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I übernahm die Sachleitung für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren. Das BLKA war zugleich ebenfalls für die Strafverfolgung und die taktische Durchführung der mit der Staatsanwaltschaft abgestimmten strafverfolgenden Maßnahmen zuständig.

Da es sich beim vorliegenden Fall um eine sogenannte Gemengelage (Strafverfolgung/Gefahrenabwehr) handelte, war dem Aspekt der Gefahrenabwehr wegen der von vagabundierendem Nuklearmaterial ausgehenden Gefahren in besonderer Weise Rechnung zu tragen. Die Zuständigkeit auf dem Gebiet Gefahrenabwehr oblag dem BLKA.

Neben der aus dem Blickpunkt der Gefahrenabwehr vorrangigen Bemühungen, mögliche Lagerorte von Nuklearmaterial zu lokalisieren, war auch auf den Gesichtspunkt des Schutzes des eingesetzten nicht offen ermittelnden Polizeibeamten „Boeden“ und damit verbundenen Einsatzes des Sprachmittlers „Adrian“ und der VP „Rafa“ ein besonderes Augenmerk zu legen.

Nach Kontaktaufnahme mit der Tätergruppe fand am Abend des 25.07.1994 das erste Treffen des nicht offen ermittelnden Polizeibeamten des Bayer. Landeskriminalamts „Boeden“ in Begleitung des BND-Mitarbeiters „Adrian“, mit der V-Person des BND „Rafa“ und den Tätern im Straßencafé des Hotels „Excelsior“ statt. Dieses Treffen wurde mittels technischer Aufzeichnung auf Tonträger aufgenommen. Hierfür lag eine vorläufige Anordnung der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I zur technischen Aufzeichnung des nichtöffentlich gesprochenen Wortes gem. § 100 c StPO vor.

Gegen 19.30 Uhr verlagerte sich das Treffen in das Hotelzimmer der V-Person „Rafa“. Dort wurde von den Tätern die Plutoniumprobe übergeben. Das Gespräch über das Plutoniumangebot der Täter wurde fortgesetzt.

Die Gespräche mit den Tätern im Hotelzimmer wurden zum Schutz der eingesetzten Kräfte gemäß Art. 34 Abs. 3 PAG (Personenschutzsender) aufgezeichnet.

Zur Erlangung von Erkenntnissen zur Lokalisierung des Lagerorts des Plutoniums stellte das BLKA am 28.07.1994 beim

Amtsgericht München den Antrag auf den Einsatz technischer Mittel in Wohnungen gemäß Art. 30 Abs. 1, Abs. 3 Abs. 5, Art. 33 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, Abs. 3 und Art. 34 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Bayer. Polizeiaufgabengesetz (Hotel Altano).

Mit Beschluß vom 28.07.1994 hat das Amtsgericht München den beantragten Beschluß für das Zimmer 705 des Hotels „Altano“ erlassen.

Am 01.08.1994 wurde vom BLKA erneut der Einsatz technischer Mittel in Wohnungen beantragt (Zimmer 542 und 543 des Hotels Excelsior). Am gleichen Tag wurde vom Amtsgericht München ein entsprechender Beschluß erlassen. Die Aufzeichnung von technischen Maßnahmen erfolgte jedoch nicht, da die Zimmer von den Tätern nicht betreten wurden.

Am 02.08.1994 wurde eine gleich gelagerte Maßnahme für das Zimmer 322 des Hotels Excelsior beantragt und vom Amtsgericht München am 02.08.1994 bestätigt.

Wegen der mit den Ermittlungshandlungen und den Tätervorgaben verbundenen radiologischen Gefährdungsaspekte wurden StMLU und LfU eingebunden. Fragen der möglichen Gefährdung durch radioaktives Nuklearmaterial wurden am 02./03. und 10.08.1994 in gemeinsamen Besprechungen erörtert. An diesen Besprechungen nahm der zuständige Beamte des LfU, RD Dr. Zeising, teil.

Die vorgenannten Abläufe und Maßnahmen lassen sich sowohl den vorgelegten Verfahrensakten des BLKA als auch der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakte entnehmen.

3.10 Frage 9

Weswegen wurde nicht nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BKA-Gesetz das Verfahren an das BKA abgegeben?

Die Zuständigkeit des BKA war im Gesetz über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes (Bundeskriminalamtes) i. d. F. der Bek vom 29.06.1993 (BGBl. I S. 704) geregelt.

Nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BKAG ist das Bundeskriminalamt zuständig bei

- international organisiertem
- ungesetzlichem Handel mit Waffen,
- der eine Sachaufklärung im Ausland erfordert.

Unter Waffenhandel fällt nach herrschender Meinung auch der Handel mit Atomwaffen. Nach § 17 Abs. 2 Nr. 2 Kriegswaffenkontrollgesetz werden Substanzen, die zum Bau einer Atomwaffe bestimmt sind, diesen gleichgestellt. Fehlt es an einer entsprechenden Bestimmung, handelt es sich um waffenfähiges, spaltbares Material, nicht hingegen um Atomwaffen im Sinne des § 17 Abs. 2 des Kriegswaffenkontrollgesetzes.

Das BKA geht – wie Kriminaldirektor Krömer ausgeführt hat – davon aus, daß eine originäre Zuständigkeit des BKA beim ungesetzlichen Handel mit Nuklearmaterial dann gegeben ist, wenn „die Substanzen zum Bau von Waffen im Sinne von

§ 17 Abs. 2 Nr. 1 Kriegswaffenkontrollgesetz bestimmt sind“, also eine Atomwaffe im Sinne des Kriegswaffenkontrollgesetzes vorliegt.

Im vorliegenden Fall wurde dies vom Amtsgericht München (Beschluß vom 27.07.1994), von der Staatsanwaltschaft in der Anklageschrift zum Fall München (Seite 17 ff.) und durch die 9. Strafkammer des Landgerichts München I bzgl. des Plutoniumhandels verneint. So hat die Staatsanwaltschaft München I nicht wegen eines Verbrechens nach § 19 Kriegswaffenkontrollgesetz (Atomwaffenhandel), sondern wegen eines Verbrechens nach § 22a Abs. 1 Nrn. 2, 3, 4, Abs. 2 Kriegswaffenkontrollgesetz (Überlassung, Beförderung und Einfuhr waffenfähigen Materials) angeklagt, mit dem Hinweis, daß die bloße Verwendungsabsicht für Waffenzwecke nicht für die Bestimmung nach § 17 Abs. 2 Nr. 2 Kriegswaffenkontrollgesetz ausreicht, sondern der Gegenstand danach eigens für die Waffenherstellung konstruiert sein müsse. Auch das Landgericht München I hat die Strafe dem Tatbestand des § 22a Kriegswaffenkontrollgesetz und nicht dem § 19 Kriegswaffenkontrollgesetz entnommen, ist also offensichtlich davon ausgegangen, daß eine Bestimmung zum Bau einer Atomwaffe zumindest nicht nachgewiesen werden konnte.

Die Frage, ob im konkreten Fall die Voraussetzungen des ungesetzlichen Handels mit Waffen vorlagen, braucht vom Untersuchungsausschuß nicht entschieden zu werden; die Beweisaufnahme hat keine Anhaltspunkte dafür erbracht, daß die Behörden zum damaligen Zeitpunkt von einer international organisierten Tätergruppe ausgehen, die eine Sachaufklärung im Ausland erforderlich machten. Die eingesetzten Beamten gingen vielmehr davon aus, daß sich das angebotene Plutonium bereits in Deutschland befindet und die Täter im Inland operieren. Damit war eine Zuständigkeit des BKA nicht erkennbar. Im übrigen hat auch das BKA nach der fernschriftlichen Meldung des BLKA vom 26.07.1995 (WE-Meldung) zur Sicherstellung der Plutoniumprobe am 25.07.1994 keine Einwendungen gegen die Fallbearbeitung durch das BLKA erhoben. Somit war zumindest nach der Meldung vom 26.07.1994 für alle Beteiligten erkennbar, daß das BKA zum damaligen Zeitpunkt keine Verfahrensübernahme anstrebte und sich – nach Überzeugung des Bayerischen Untersuchungsausschusses – offensichtlich für nicht zuständig gehalten hat.

3.11 Frage 10

In welcher Weise und durch wen ist die Staatsanwaltschaft München I als Herrin des Verfahrens tätig geworden?

Das vorliegende Verfahren war durch ein Zusammentreffen von Aspekten der Strafverfolgung und der Gefahrenabwehr gekennzeichnet. Die Zuständigkeit für die Gefahrenabwehr lag in der Kompetenz des BLKA. Dort war als Einsatzleiter, KD Sommer, für diesen Bereich federführend verantwortlich. Für den Bereich der Strafverfolgung lag die Zuständigkeit und damit die Leitungsbefugnis bei der Staatsanwaltschaft

bei dem Landgericht München I. Der Untersuchungsausschuß ist nach eingehender Überprüfung des Sachverhalts zur Überzeugung gelangt, daß die Sachherrschaft auf dem Sektor der Strafverfolgung auch tatsächlich bei der Staatsanwaltschaft lag.

Mit der Führung des Ermittlungsverfahrens war Staatsanwalt als Gruppenleiter Herrle beauftragt worden. Von ihm und seinem Abteilungsleiter, OStA Meier-Staude, wurden in Absprache mit dem BLKA die erforderlichen Ermittlungsschritte/Ermittlungshandlungen vorgenommen. Der Behördenleiter der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I, Ltd. OStA Emrich, war über bedeutsame Verfahrensabläufe und die wesentlichen Ermittlungsschritte unterrichtet.

Die Maßnahmen während des Einsatzes vom 19. Juli bis zum 10. August 1994 wurden von den Strafverfolgungs- und Gefahrenabwehrbehörden einvernehmlich getroffen (so der Zeuge Meier-Staude, Prot. der Sitzung vom 13. Juli 1996, S. 46).

Ab dem 25.08.1994 wurde das Ermittlungsverfahren Staatsanwalt als Gruppenleiter Fügmann zugeteilt.

Bei seiner Vernehmung vor dem Bayerischen Untersuchungsausschuß hat OStA Meier-Staude deutlich dargelegt, daß die Sachherrschaft für den strafverfolgenden Teil des Verfahrens straff in Händen der Staatsanwaltschaft lag. In seiner Aussage hat er aufgezeigt, daß die Staatsanwaltschaft alle für die Strafverfolgung wesentlichen Entscheidungen getroffen hat. OStA Meier-Staude hat – auch bei einer Vielzahl von kritischen Fragen – die Verantwortung für die getroffenen Entscheidungen übernommen (vgl. auch Protokoll der 18. Sitzung vom 13.06.1994).

Belegt sind die Angaben von OStA Meier-Staude auch durch die Aussagen des Behördenleiters (Ltd. OStA Emrich) und durch die Aussagen der Staatsanwälte Herrle und Fügmann.

Zusätzlich bestätigt ist der Ablauf des Ermittlungsverfahrens durch die von der Staatsanwaltschaft beantragten Beschlüsse zur Telefonüberwachung und den technischen Maßnahmen. Alle entsprechenden Unterlagen sind in den vorgelegten Verfahrensakten enthalten.

3.12 Frage 11

Warum wurde für den Einsatz des verdeckt ermittelnden Polizeibeamten Walter B. keine richterliche Zustimmung eingeholt, und wer hat diese Entscheidung getroffen bzw. die Einholung der Zustimmung unterlassen?

Zu der allgemeinen Rechtslage wird auf die Ausführungen zur Frage 7 des Komplexes II (Ziffer 2.7) verwiesen.

Die Beweisaufnahme hat ergeben, daß dem BLKA erstmals am 19.07.1994 bekannt wurde, daß sich eine russisch/spanische Tätergruppe in München aufhalte, die Plutonium zum Preis von USD 71.000/Gramm zum Kauf anbiete. Daraufhin beabsichtigte das BLKA einen Beamten des Dezernats 62 („Walter Boeden“) als Scheinaufkäufer einzusetzen.

zen und beantragte mit Telefax vom 21.07.94 bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I die Zustimmung zum Einsatz eines nicht offen ermittelnden Polizeibeamten (noeP) oder – alternativ, falls die Staatsanwaltschaft zu einer anderen Rechtsauffassung käme – eine Entscheidung im Sinne des § 110 a StPO, also den Einsatz eines Verdeckten Ermittlers.

Vom BLKA war geplant, den Beamten unter einer veränderten Identität an die Täter heranzuführen und mit den Tätern zum Schein Kaufverhandlungen zu führen, um das vagabundierende Nuklearmaterial sicherzustellen.

Die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I, in der Person von OStA Meier-Staude, stimmte dem Einsatz des noeP zu.

Die Staatsanwaltschaft ging bei ihren Überlegungen davon aus, daß Ziel des Einsatzes sein sollte, Kontakt zu den Anbietern aufzubauen und als Ergebnis der Scheinkaufsverhandlungen einen Zugriff auf das vagabundierende Nuklearmaterial und ggf. auf die Täter vorzubereiten. Bei Beginn des Ermittlungsverfahrens war beabsichtigt, den noeP zur Sicherung von möglicherweise bereits im Inland vagabundierendem Nuklearmaterial als Scheinaufkäufer einzusetzen.

Die Beweisaufnahme hat ergeben, daß nicht daran gedacht war, einen Kontakt aufzubauen, der sich über einen längeren Zeitraum erstreckte, um dadurch Informationen zu Hintergründen und Strukturen der Tat/der Täter zu erhalten. Die Staatsanwaltschaft ging davon aus, daß der Einsatz von „Boeden“ nicht über wenige, konkret bestimmbar Ermittlungshandlungen hinausgehen sollte und es auch nicht erforderlich werden würde, eine unbestimmte Vielzahl von Personen über seine wahre Identität zu täuschen. Sinn der veränderten Identität des noeP war nicht, längere Zeit mit und in der vorgegebenen Identität zu leben. Sie wurde lediglich vorsorglich angelegt, um möglichen Gefahren für Leib und Leben des eingesetzten Beamten weitgehend entgegenzuwirken.

Ein Einsatz als Verdeckte Ermittler war daher auszuschließen, da „Boeden“ – obgleich unter veränderter Identität tätig – „nur“ als Scheinaufkäufer auftreten sollte. Hintergrund- und Strukturermittlungen durch ihn waren nicht vorgesehen.

Aus diesem Grund hat die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I dem vom BLKA beantragten Einsatz eines nicht offen ermittelnden Polizeibeamten zugestimmt und beim Amtsgericht keinen Antrag zum Einsatz eines Verdeckten Ermittlers im Sinne des § 110 a StPO gestellt. Eine richterliche Genehmigung war deshalb neben der staatsanwaltlichen Zustimmung nicht erforderlich. Die Entscheidung wurde durch OStA Meier-Staude im Einvernehmen mit dem Behördenleiter, Ltd. OStA Emrich getroffen.

Die Staatsanwaltschaft wurde vom BLKA bis zum Zugriff am 10.08.97 über den Fortgang des Verfahrens ständig unterrichtet. Da sich Ziel und Umstände des Tätigwerdens des Einsatzes nicht änderten, war auch im weiteren Verlauf des Einsatzes keine Entscheidung gemäß §§ 110a ff StPO erforderlich.

Der Untersuchungsausschuß konnte sich bei der Beweisaufnahme überzeugen, daß für „Boeden“ keinesfalls eine Legende im Sinn des § 110a StPO aufgebaut worden war. Einzelheiten können in diesem öffentlichen Bericht wegen des berechtigten Interesses an der Geheimhaltung der polizeilichen Legendenbildung und der Identität des eingesetzten Beamten nicht erläutert werden.

Der Untersuchungsausschuß ist der Auffassung, daß die Entscheidung der Staatsanwaltschaft, den Einsatz von „Boeden“ nicht als VE-Einsatz zu qualifizieren, nicht zu beanstanden ist.

3.13 Frage 12

Wie viele Lage- und Einsatzbesprechungen fanden ab dem 19.07.1994 wann statt, wer hat daran teilgenommen, wer wurde jeweils von den Ergebnissen der Entscheidungen in Kenntnis gesetzt oder während der Besprechungen telefonisch hinzugezogen?

a) Lage und Einsatzbesprechungen

Die Beweisaufnahme hat ergeben, daß im Zusammenhang mit dem Plutonium-Fall München eine Vielzahl von Besprechungen stattgefunden haben. Die Bayerische Staatsregierung hat dem Untersuchungsausschuß in ihrem Bericht zum Fall „München“ umfassend über den Ablauf der Besprechungen berichtet.

Die Zeugenvernehmungen sowie die Auswertung der vorliegenden Unterlagen (Verfahrensakten des BLKA und der Bericht der Staatsregierung) hat hinsichtlich durchgeführter Einsatzbesprechungen folgendes ergeben:

– Besprechung am Dienstag, 19.07.1994

Der damalige Leiter des Sachgebietes 624 (Strahlen- und Umweltdelikte) BLKA, EPHK Lautenschlager wurde über das Rauschgiftdezernat kurz über den Sachverhalt informiert und nahm telefonisch Kontakt mit Kulp vom Referat 11A des BND (Internationaler Rauschgifthandel/Geldwäsche) auf. Es wurde ein persönliches Gespräch für den gleichen Tag vereinbart.

Beim BLKA fand am selben Tag – wie vereinbart – diese Besprechung statt, an der neben KHK Adami und EPHK Lautenschlager (BLKA) die Herren „Adrian“ und Kulp vom BND teilnahmen.

In diesem ersten Sondierungsgespräch teilten die BND-Beamten den von der Residentur in Madrid per Fernschreiben übermittelten Sachverhalt mit. Die mögliche Vorgehensweise wurde erörtert.

– Besprechung am Mittwoch, 20.07.1994

Es fand eine weitere Besprechung beim BLKA statt, in deren Verlauf die BND-Vertreter weitere Details dahingehend bekanntgaben, daß es sich bei den Tätern um eine internationale Tätergruppe handle. Dabei wurden die Namen „Oroz“ und

„Fernandez“ erwähnt. Die Täter sollten sehr nahen Zugriff zum Material haben; das Material befinde sich vermutlich in Deutschland. Die Tätergruppe befinde sich in München und wäre unter einer Telefonnummer erreichbar.

An dieser Besprechung nahmen neben Angehörigen des Dezernats 62 des BLKA wiederum die Herren Kulp und „Adrian“ vom BND teil.

Das Bayerische Staatsministerium des Innern, das PP München und die Polizeidirektion Spezialeinheiten wurden am 21.07.1994 per Fernschreiben über den wesentlichen Sachverhalt informiert. Die angeforderten Observationskräfte wurden gebeten an einer Einsatzbesprechung am 22.07.1994 im BLKA teilzunehmen.

– Besprechung am Freitag, 22.07.1994

An der Besprechung nahm, neben den Leitern der unterstellten Observationseinheiten, vom BLKA und BND im wesentlichen der bisherige Personenkreis teil.

– Besprechung am Montag, 25.07.1994

Am Montag, den 25.07.1994 fand beim BLKA eine weitere Einsatzbesprechung statt, bei der die Vorgehensweise für das erste Treffen mit der „Täterseite“ besprochen wurde. An dieser Besprechung nahmen vom BLKA folgende Personen teil:

- KHK Adami
- „Walter Boeden“
- EPHK Lautenschlager
- KHK in Mattausch
- KD Sommer

Vom BND waren anwesend:

- Herr Kulp – Herr „Adrian“ – Herr Merker

– Besprechungen am Dienstag, 26.07.1994

Am Dienstag, 26.07.1994 fanden zwei Besprechungen statt. An der ersten Besprechung nahmen vom BND die Herren Hochfeld, Kulp und „Adrian“, vom BLKA ein größerer Personenkreis, u. a. im wesentlichen die bisherigen Besprechungsteilnehmer, teil. Die Besprechung diente im Zusammenhang mit der übergebenen Probe der neu zu beurteilenden Lage und Erörterung der weiteren Vorgehensweise.

Am selben Tag kam es zu einer weiteren Besprechung in den Räumen der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I an der neben den BLKA-Beamten „Walter Boeden“, KHK Edtbauer und KD Sommer, OStA Meier-Staude sowie Staatsanwalt als Gruppenleiter Herrle teilnahmen.

Bei dieser Besprechung wurde die durch die übergebene Probe vorliegende neue Lage erörtert. Einvernehmlich wurde zunächst festgelegt, daß eine sofortige Festnahme der Täter nicht erfolgen soll.

„Walter Boeden“ erhielt die Anweisung, weiter Kontakt zu den Tätern zu halten, auf die Angebote der Täter zum Schein

einzugehen und aus diesem Grund in jedem Fall weiter Interesse an Plutonium, auch an einer Lieferung aus Moskau, zu zeigen. KHK Edtbauer fertigte über diese Besprechung einen Vermerk (sog. Edtbauervermerk vom 26.07.1994).

Nach Eingang des vorläufigen Analyseergebnisses beim BLKA wurden das Bayerische Staatsministerium des Innern und das Bundeskriminalamt fernschriftlich vom Ergebnis der vorläufigen Probenanalyse unterrichtet.

– Besprechungen am Mittwoch, 27.07.1994

Am Mittwoch, den 27.07.1994 fanden – wie am Vortag – ebenfalls zwei Besprechungen statt. Bei der ersten Besprechung, an der vom BLKA im wesentlichen der bereits erwähnte Personenkreis teilnahm, wurde mit den Angehörigen des BND (Hochfeld, Kulp und „Adrian“) im Rahmen eines Informationsaustausches der Verfahrensstand und die Vorgaben des BLKA zum Verfahrenfortgang besprochen.

Bei der zweiten Besprechung, die in den Räumen der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München stattfand, wurden die bisherigen Erkenntnisse und der bisherige Ablauf des Verfahrens dargestellt. Einvernehmlich wurde der Verfahrenfortgang erörtert. Dabei wurde vereinbart, die weiteren Maßnahmen in enger Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I durch- bzw. fortzuführen.

An dieser Besprechung nahmen OStA Meier-Staude, Staatsanwalt als Gruppenleiter Herrle, KD Sommer, „Walter Boeden“ und „Adrian“ teil.

– Montag, 01.08.1994

In einem Fernschreiben vom 01.08.1994 wurden das StMI, das Polizeipräsidium München und die Polizeidirektion Spezialeinheiten Südbayern unterrichtet, daß das BLKA in dieser Woche in München die Festnahme der Tatverdächtigen plane. Zur Unterstützung wurden erneut Spezialeinsatzkräfte (MEK/SEK) angefordert.

– Besprechung am Dienstag, 02.08.1994

Nachdem über „Adrian“ bekannt wurde, daß am 03.08.1994 mehrere Pakete in Größe eines Schuhkartons übergeben werden sollen, wurde ein Einsatz für den Zeitraum 03. bis 05.08.1994 konzipiert. In der Besprechung am 02.08.1994 – wie auch in den folgenden – wurde die vom BLKA geplante Vorgehensweise erörtert und abgesprochen. Als fachkundiger Vertreter der Umweltbehörden nahm Regierungsdirektor Dr. Zeising vom Landesamt für Umweltschutz am 02.08.1994 an der Besprechung teil. Neben den Vertretern des Dezernats 62 des BLKA nahmen auch die für den Einsatz (03. bis 05.08.1994) vorgesehenen Abschnittsführer teil. Die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I war durch OStA Meier-Staude vertreten.

– Besprechung am Mittwoch, 03.08.1994

Die Besprechung am 03.08.1994 befaßte sich wiederum vorwiegend mit dem für den Zeitraum 03. – 05.08.1994 geplanten

ten Einsatz. Der Teilnehmerkreis gegenüber dem Vortag war im wesentlichen unverändert.

– Besprechung am Freitag, 05.08.1994

Am Freitag, den 05.08.1994 fand wiederum eine Einsatzbesprechung statt. Der Stand des Ermittlungsverfahrens wurde vom BLKA dargestellt und erörtert. Der Teilnehmerkreis war – mit Ausnahme des Vertreters des LfU (Dr. Zeising) und der Abschnittsleiter – im wesentlichen gleich.

Am 05.08.1994 wurde das StMI vom BLKA mit Fernschreiben an das StMI um Unterstützung durch ein Spezialfahrzeug mit Bedienpersonal des Landes Baden-Württemberg ab 08.08.1994 ersucht.

– Besprechung am Montag, 08.08.1994

Die Lageveränderung ergab, daß Torres zu einem noch nicht bekannten Zeitpunkt möglicherweise mit einem Flugzeug aus Moskau anreist und die Mitnahme von Plutonium nicht ausgeschlossen werden konnte. Bei der Besprechung wurde diese veränderte Lage besprochen und ein möglicher Zugriff erörtert.

Der Teilnehmerkreis an der Besprechung war wiederum im wesentlichen unverändert.

– Dienstag, 09.08.1994

Am Nachmittag wurden die Einsatzmöglichkeiten am Flughafen München unter Einbeziehung von Angehörigen der Polizeidirektion Flughafen geprüft. Vom BLKA waren EKHK Stoephasius und KHK Adami beteiligt und am Flughafen München „Franz-Josef-Strauß“ anwesend.

– Mittwoch, 10.08.1994

Da die Möglichkeit, daß Torres am 10.08.1994 mit Nuklearmaterial aus Moskau zurückkehren könnte, neben anderen Möglichkeiten nicht auszuschließen war, wurden für den 10.08.1994 Einsatzmaßnahmen am Flughafen unter Einbeziehung eigener, unterstellter und benachbarter Kräfte, projektiert und durchgeführt.

Dabei waren neben den Beamten des BLKA, Kräfte der Polizeidirektion Spezialeinheiten, des PP Oberbayern, des LfU und des Hauptzollamts München-Flughafen eingesetzt.

Das taktische Vorgehen am Flughafen München wurde an diesem Tag nochmals mit der Staatsanwaltschaft abgesprochen. OStA Meier-Staude war während des Einsatzes am Flughafen München zugegen.

Der Beamte des LfU, RD Dr. Zeising, nahm an der Einsatzbesprechung teil und unterrichtete Regierungsdirektor Lang vom StMLU über die wesentlichen Besprechungsergebnisse. Dieser informierte Herrn Dr. Götz vom BMU unmittelbar im Anschluß über die aktuelle Lage.

– Donnerstag, 11.08.1994

Per Fernschreiben wurden das Bayerische Staatsministerium des Innern und das Bundeskriminalamt mittels WE-Meldung von der Sicherstellung des Koffers und der Festnahme der drei Täter verständigt.

Die dargestellten Abläufe sind belegt durch das vorgelegte Aktenmaterial, insbesondere die in den Verfahrensakten teilweise vorliegenden Besprechungsprotokolle (vgl. Verfahrensakten des BLKA – Sonderband) und den zu den Besprechungsabläufen gehörten Zeugen. (Vgl. z. B. KD Sommer – Protokoll der 11. Sitzung am 27.02.1996, PD Neffzger – Protokoll der 17. Sitzung am 07.05.1996 und Vernehmung des Zeugen Kulp – Protokoll der 23. Sitzung am 10.10.1996.)

b) Wichtige Einzelaspekte

Zur Fragestellung haben sich im Laufe der Beweisaufnahme zwei spezielle Komplexe für den Untersuchungsausschuß im Hinblick auf den Ablauf der Einsatzbesprechungen herauskristallisiert, die von besonderer Bedeutung sind. Dies ist zum einen der Vorwurf, der BND hätte durch seine Teilnahme an den Einsatzbesprechungen Einfluß auf die Fallbearbeitung genommen und zum anderen die Prüfung der Frage, ob die zuständigen Ermittlungsbehörden bereits am 26.07.1994 davon ausgehen mußten, daß das Nuklearmaterial aus Moskau nach Deutschland eingeführt werde.

aa) Die Teilnahme der BND-Mitarbeiter war durch die Rollen des „Adrian“ und des „Rafa“ bedingt. Darüber hinausgehende Einflußnahmen des BND auf den Entscheidungsfindungsprozeß haben nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht stattgefunden. Die Sachherrschaft lag bei Staatsanwaltschaft und BLKA.

bb) Ein zweiter wesentlicher Punkt war der Ablauf der Einsatzbesprechung am 26.07.94 in den Räumen der Staatsanwaltschaft. Hierzu hat KHK Edtbauer folgenden Vermerk gefertigt:

„Am 26.07.94 fand bei der Staatsanwaltschaft München I eine Fallbesprechung zum aktuellen Plutoniumangebot statt,

Teilnehmer: OStA Meier-Staude,
StA Herrle
KOR Sommer, LKA Dez 62
noeP „Walter Boeden“
KOK Edtbauer, LKA SG 624

OStA Meier-Staude wurde vom Unterzeichner über den aktuellen Ermittlungsstand informiert, d. h., daß am 25.07.1994 abends ein Treffen zwischen dem noeP, dem Informanten, dem VP-Führer und dem Tatverdächtigen stattfand. Bei diesem Treff wurde eine Probe des avisierten Materials übergeben. Seitens der Tatverdächtigen wurde gesagt, daß von diesem Material noch weitere 4,7 kg sich in Moskau befinden würden, die bei einem Kaufinteresse seitens des Kaufinteressenten nach Deutschland geschafft würden.

Diese Probe wurde noch am Abend des 25.07.94 im Labor des LfU erstmals untersucht. Dabei konnte keine eindeutige Aussage über die Zusammensetzung der Probe getroffen werden. Dazu mußte die Probe im Institut für Radiochemie in Garching abschließend untersucht werden. Dies geschah im Laufe des 26.07.94.

Mit OStA Meier-Staude wurde nun folgende Vorgehensweise vereinbart:

Für den Fall, daß die Probe dem Angebot entspricht, soll der noeP seine Kaufabsicht deutlich machen und das Material soll aus Moskau über den Tatverdächtigen beschafft werden. Der Zugriff soll dann in Deutschland erfolgen, wenn die Ware übergeben wird.

Für den Fall daß die Ware minderwertig, d. h., nicht dem bereits abgegebenen Angebot entspricht, aber noch von einer strafbaren Qualität, soll der noeP ebenfalls die Ware bestellen, allerdings zu veränderten Konditionen, d. h. zu einem erheblich niedrigerem Preis.

Für den Fall daß die Ware absolut mindertwertig ist, d. h. daß die Ware keine strafbare Qualität aufweist, soll der noeP eine Verhandlungsposition einnehmen, daß er zwar an dieser Ware nicht interessiert ist, weil sie minderwertig ist, aber die Täter wenn möglich veranlaßt werden, nach einer Ware zu suchen, die dem bereits abgegebenen Angebot entspricht.

Ein Zugriff erfolgt zur Zeit in jedem Fall nicht.

Sachbearbeiter:
Edtbauer, KOK“

Der Untersuchungsausschuß hat überprüft, inwieweit dieser Vermerk den tatsächlichen Ablauf der Besprechung widergibt. Und hat deshalb alle Teilnehmer dieser Besprechung zu deren Ablauf und zu dem von KHK Edtbauer gefertigten Vermerk eingehend angehört.

Der Verfasser des Vermerks KHK Edtbauer hat hinsichtlich seines Vermerks vom 26.07.1994 dargelegt, daß bei der Besprechung am 26.07.1994 festgelegt worden sei, daß durch den noeP Kaufinteresse bekundet werden sollte und sich der Vermerk und die Besprechung am 26.07.1994 auf das Treffen mit den Tätern am 25.07.1994 sowie auf die Angaben der Täter bezogen habe. Die Täter sollten unter „Betrugs- und Placebo-Gesichtspunkten“ veranlaßt werden das von ihnen angebotene Material (Pu 239) beizubringen. Es hätte sich ja um einen Test der Täter handeln können, falls sie lediglich minderwertiges Material geliefert hätten.

Er habe den Vermerk gefertigt, da seiner Ansicht nach bei dieser Besprechung Entscheidungen getroffen worden seien, die wichtig gewesen seien und die er persönlich für sich dokumentieren wollte. Es sei für ihn eine „Schaltstelle“ gewesen, bei der der noeP Vorgaben erhalten habe.

Er habe den Vermerk, der operative Details enthalten habe, deshalb auch nicht zu den Gerichtsakten gegeben. Bei der Besprechung mit OStA Meier-Staude, der am 26.07.1994 die

Entscheidungen getroffen habe, sei die grundsätzliche „Marschrichtung“ in dem Verfahren festgelegt und später nicht mehr diskutiert worden.

Es seien bei dieser Besprechung verschiedene Handlungsalternativen angesprochen und beurteilt worden bzw. abgelehnt worden.

Der Zeuge hat berichtet, daß er den besprochenen Sachverhalt nach bestem Wissen aufgeschrieben habe und er zum Inhalt stehe. Sein Vermerk sei aber keine vollständige Zusammenfassung der Besprechung, man könne einen so komplexen Sachverhalt nicht auf eineinhalb Seiten darstellen. Es sei jedenfalls entschieden worden, daß die Kaufabsicht gegenüber der Verkäuferseite deutlich gemacht werden sollte. Dies habe auch gegolten, wenn die Ware in Moskau lagern würde. Fakt wäre aber auch gewesen, daß die Probe in Deutschland war und das weitere „Material“ in unmittelbarem Zugriff der Täter sein sollte.

OStA Meier-Staude hat bei seiner Einvernahme am 13.06.1996 zum Edtbauer-Vermerk erklärt, daß er einen Vermerk über die Besprechung mit Datum vom 24.04.1995 gefertigt habe, der sich anders lese als der Vermerk des KHK Edtbauer. Er habe den Vermerk von Edtbauer zu einem wesentlich späteren Zeitpunkt bekommen und er habe als erstes gedacht, „was habe denn der da geschrieben“. Er habe auch über das Ende des Vermerks gestaunt, in dem es heiße, daß „veranlaßt werden solle, Ware zu suchen“. Dies sei konträr zu seiner Grundhaltung in dieser Frage. Edtbauer habe den Vermerk seiner Meinung nach leichtfertig geschrieben.

Des weiteren gab OStA Meier-Staude an, daß berücksichtigt werden müsse, daß die von Edtbauer erwähnte „Marschrichtung“ gar nicht an einem Tag festgelegt werden könne, sondern sich so ein Einsatz von Tag zu Tag neu gestalte – durch Taten und Worte. Man könne nur so lange so vorgehen, wie die Situation es ergebe. Es habe sich um eine dynamische Situation gehandelt, daher sei das Wort „Marschrichtung“ sicher so nicht richtig.

Man habe sich in dieser Besprechung am 26.07.1994 mit den „Nöten“ des Scheinaufkäufers befaßt und Verhaltensmaßnahmen gegeben.

Der Zeuge Herrle (zunächst Sachbearbeiter des Verfahrens bei der Staatsanwaltschaft) hat bei seiner Einvernahme ausgeführt, daß er keine konkrete Erinnerung über den Inhalt der Besprechung am 26.07.1994 habe (vgl. Protokoll der 16. Sitzung am 07.05.1996).

Der Zeuge „Walter Boeden“ gab an, daß sich die Hinweise auf Moskau im Vermerk des KHK Edtbauer auf die Aussagen der Täter bezogen hätten. Bei der Einsatzbesprechung bei der Staatsanwaltschaft am 26.07.1994 seien ihm lediglich Vorgaben für seine weiteren Verhandlungen mit den Tätern abhängig von der Qualität der Probe gegeben worden. Dabei sei man davon ausgegangen, daß das Material in der Nähe sei. Er habe aber gegenüber den Tätern vorgeben dürfen, auch an Material aus Moskau interessiert zu sein. Bei der Besprechung sei es darum gegangen, ihm Handlungsanweisungen

für das nächste Treffen mit den Tätern an die Hand zu geben. Der Vermerk des KHK Edtbauer sei teilweise unlogisch.

Zur dritten Variante im Edtbauer-Vermerk (sollte die Probe dem Angebot nicht entsprechen, dann solle der noeP nach Ware der angebotenen Qualität „suchen“) gab „Boeden“ an, daß er gehalten gewesen sei, in diesem Fall eine Probe der angebotenen Qualität zu fordern.

Der Einsatzleiter, KD Sommer äußerte sich bei seiner Einvernahme am 27.02.1996 zur Besprechung am 26.07.1994 und zum „Edtbauer-Vermerk“ dahingehend, daß ihm der Vermerk erst in der Nachbereitung des Falles im April/Mai 1995 bekannt geworden sei.

Die Besprechung habe eine Bedeutung erhalten, die sie aus seiner Sicht niemals gehabt habe. Es habe sich um eine Lagebesprechung bei der Staatsanwaltschaft gehandelt, nachdem die Probe übergeben worden sei. Der noeP sei an die Tätergruppe herangespielt worden, weitere Treffen waren vereinbart, es habe besprochen werden müssen, wie es weitergehen sollte. Der noeP habe für seine Verhandlungen mit den Tätern Sicherheit gebraucht, nachdem nun plötzlich Moskau eine Rolle spielte.

Man habe dann unter der Annahme, daß Material in Deutschland sei, entschieden, auf alle Fälle weiterzuverhandeln und den Fall weiterzuführen und „Boeden“ einen Verhandlungsspielraum zu geben. Es sei für einen Scheinaufkäufer nicht legendengerecht, jegliche Lieferung aus Moskau gegenüber den Tätern abzulehnen. Die Besprechung sei keine Grundsatzentscheidung für die nächsten drei Wochen gewesen, weil niemand voraussehen habe können, wie sich die Lage entwickle. Es habe auch nach dieser Besprechung ständig wieder Entscheidungen über das weitere Vorgehen gegeben.

Der Untersuchungsausschuß ist nach sorgfältiger Prüfung aller Unterlagen und Würdigung aller Aussagen zu dem Ergebnis gekommen, daß der kurze Vermerk des KHK Edtbauer nur einen Teilbereich der Besprechung widerspiegelt und durch die kurze Fassung wesentliche Gesichtspunkte der Besprechung nicht zur Geltung kommen. So blieb im Vermerk des KHK Edtbauer unerwähnt, daß wesentlicher Besprechungszweck war, den Umfang des legendengerechten Verhaltens des noeP „Boeden“ abzustecken, und daß Hinweise vorlagen, die Staatsanwaltschaft und BLKA den Rückschluß auf bereits in Deutschland befindliches Nuklearmaterial nahelegten. Dies zeigt auch der Vermerk von OstA Meier-Staude vom 27. Juli 1994 über die Besprechung am selben Tag, in der die beteiligten Behörden zu der Ansicht kamen, eine erhebliche Wahrscheinlichkeit bestehe dafür, daß sich Plutonium bereits im Bundesgebiet befinde (vgl. Handakte der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I, Bd. 1).

3.14 Frage 13

Hatten bayerische Behörden oder deren Mitarbeiter bzw. Mitglieder der Staatsregierung Kenntnis von den in diesem Zeitraum (Frühjahr 1994 bis 10.8.1994) im Bundeskanzleramt stattgefundenen Besprechungen, und ha-

ben Vertreter bayerischer Behörden daran teilgenommen, und wurde das Kanzleramt über die in München geführten Ermittlungen informiert, und falls ja, in welcher Weise?

Durch die Zuleitung der Vernehmungsprotokolle des Bonner Untersuchungsausschusses wurden dem hiesigen Untersuchungsausschuß Einzelheiten über beim BND auf Leitungsebene und im Bundeskanzleramt durchgeführte Besprechungen bekannt. Für den hiesigen Untersuchungsausschuß sind diese Fakten im Hinblick auf den auf bayerische Belange beschränkten Untersuchungsauftrag jedoch nicht zu beurteilen. Die Aufarbeitung und Bewertung dieses Bereichs fällt in die Zuständigkeit des Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages.

Vom Untersuchungsausschuß war die Frage zu klären, welche Kontakte von Bayerischen Behörden im Zeitraum Frühjahr 1994 bis 10.08.1994 zum Bundeskanzleramt bestanden.

Die Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses, die sich eng auf die Fragestellung beschränkte, hat ergeben, daß weder bayerische Behörden noch deren Mitarbeiter noch Mitglieder der Staatsregierung Kenntnis von den im o. g. Zeitraum stattgefundenen Besprechungen im Bundeskanzleramt hatten. Damit steht auch fest, daß keine Vertreter bayerischer Behörden an solchen Besprechungen teilnahmen.

Ungeachtet dessen hat die Beweisaufnahme ergeben, daß bayerische Behörden oder Mitglieder der Staatsregierung das Bundeskanzleramt nicht über die hier geführten Ermittlungen informiert haben. Kontakte zu Bundesbehörden bestanden – wie bereits mehrfach ausgeführt – sowohl zum BKA und BMU wie auch zum BND. Wie die Auswertung der Protokolle des Bonner Untersuchungsausschusses ergeben hat, war das Bundeskanzleramt durch die Leitung des BND über die wesentlichen Abläufe des Ermittlungsverfahrens informiert. Der BND selbst war – wie bekannt – mit mehreren Beamten in das Geschehen eingebunden.

Während der Einsatzphase wurde eine Verständigung des Bundeskanzleramts durch bayerische Behörden zu keinem Zeitpunkt erörtert.

Die Telefongespräche zwischen Staatsminister im Bundeskanzleramt Schmidbauer und Ltd. OstA Emrich sowie OstA Meier-Staude sind bei Frage 14 (Ziff. 3.15) dargestellt.

Der oben niedergelegte Sachverhalt ist im wesentlichen belegt durch die Aussage von Ministerialdirigent Dr. Hanning vom Bundeskanzleramt (vgl. Protokoll der 28. Sitzung am 04.02.1997) und die Auswertung der Protokolle der Zeugenvernehmungen des Bonner Untersuchungsausschusses (vgl. hier z. B. Vernehmung Oberst Gilm – Leitungsstab beim BND, Stenographisches Protokoll der 49. Sitzung des Untersuchungsausschusses Bonn am 27.06.1996).

3.15 Frage 14

Gab es in dieser Zeit Telefongespräche zwischen dem Staatsminister im Kanzleramt Schmidbauer und bayerischen Ermittlungsbehörden bzw. Mitgliedern der Staatsregierung, und falls ja, mit welchem Inhalt?

Die Beweisaufnahme hierzu hat ergeben, daß es im Zeitraum vom 01.08. bis 10.08.1994 zumindest je ein Telefonat zwischen Staatsminister Schmidbauer und dem Ltd. OStA Emrich sowie OStA Meier-Staude gab. In diesen Telefonaten wurde Staatsminister Schmidbauer von den beiden Angehörigen der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München darauf hingewiesen, daß öffentliche Äußerungen des Staatsministers laufende Ermittlungen erschweren.

OStA Meier-Staude hat hinsichtlich des ersten Telefonats bei seiner Vernehmung am 13.06.1996 ausgeführt, daß er nach Beginn des Münchner Verfahrens einen Anruf von Staatsminister Schmidbauer (Bundeskanzleramt) bekommen habe. Dies sei darin begründet gewesen, daß er (Meier-Staude) aus den Medien erfahren habe, daß Staatsminister Schmidbauer geäußert habe, daß Verfahren wegen illegalen Handels mit Nuklearmaterial anhängig seien. Er habe sich darüber geäußert, da dies das eigene Verfahren gefährden könne. Er habe vermutlich einen BND-Mitarbeiter gebeten, darauf hinzuwirken, daß dies unterbleibe. Wenig später sei ein Anruf von Staatsminister Schmidbauer eingegangen. Diesem habe er die Problematik erläutert und Staatsminister Schmidbauer habe zugesagt, weitere Äußerungen zu unterlassen. Konkret könne er sich nicht mehr erinnern, wie umfänglich er in dem Telefongespräch das Münchner Verfahren dargestellt habe.

Ein zweites Gespräch habe er mit Staatsminister Schmidbauer vor dem 10.08.1994 geführt. An dieses Gespräch könne er sich inhaltlich nicht mehr erinnern. Auch auf Vorhalt anderweitiger Aussagen aus dem Bundeskanzleramt blieb OStA Meier-Staude dabei, daß dieses zweite Telefonat vor dem 10.08.1994 stattgefunden habe.

Ltd. OStA Emrich berichtete zur Fragestellung, daß er vermutlich am 01.08.1994 mit Staatsminister Schmidbauer gesprochen habe. Es sei um den Fall Jäkle/Tengen gegangen.

Hierüber habe er mit Staatsminister Schmidbauer, der bei ihm nach dem Telefonat mit OStA Meier-Staude angerufen habe, gesprochen und dabei mittelbar auch den Fall München angesprochen. Er habe darauf hingewiesen, daß seine Äußerungen das Verfahren gefährdeten. Ein zweiter Anruf sei nach dem 10.08., entweder am 11. oder 12.08., eher am 11.08. eingegangen. Staatsminister Schmidbauer habe sich erkundigt, ob Einwände bestünden, Einzelheiten des Münchner Aufgriffs zu publizieren. Er habe seine Einwände vorgebracht und auch auf die bereits beabsichtigte Pressekonferenz hingewiesen. Ergebnis des Telefonats sei gewesen, daß Staatsminister Schmidbauer zugestimmt habe, nicht an die Öffentlichkeit zu gehen.

Einen dritten Anruf habe es dann erst wieder 1995 gegeben.

Der Staatsminister im Bundeskanzleramt, Schmidbauer, führte zur Fragestellung aus, daß er mit OStA Meier-Staude am 01.08.1994, gegen Mittag, erstmals telefoniert habe. Er habe OStA Meier-Staude angerufen, da Meier-Staude in einem von ihm (Schmidbauer) gegebenen Interview Gefahren für sein Ermittlungsverfahren gesehen habe. Das Gespräch sei freundschaftlich verlaufen.

Im Zeitraum zwischen 02.08.1994 und 10.08.1994 habe es von ihm keine direkten Telefonate mit bayerischen Behörden gegeben.

Dr. Hanning, Gruppenleiter der Organisationseinheit 62 beim Bundeskanzleramt wurde ebenfalls zu den Telefonaten zwischen dem Staatsminister Schmidbauer und der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I befragt. Die bestehenden Diskrepanzen zur Aussage von OStA Meier-Staude hinsichtlich der Zeitpunkte der einzelnen Telefonate konnten auch durch seine Aussage nicht ausgeräumt werden.

Dr. Hanning berichtete u. a., daß im Büro von Staatsminister Schmidbauer zwei Rückrufersuchen der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I (OStA Meier-Staude und Ltd. OStA Emrich) am 12.08.1994 festgehalten seien. Man gehe daher im Bundeskanzleramt davon aus, daß sich OStA Meier-Staude hinsichtlich seiner Angaben zum Zeitpunkt des 2. Telefonats im Datum geirrt habe.

Die Beweisaufnahme hat ansonsten bestätigt, daß Angehörige weiterer bayerischer Ermittlungsbehörden bzw. Mitglieder der Staatsregierung wegen des Falles keine Telefonate mit Staatsminister Schmidbauer geführt haben.

Der Zeitpunkt des zweiten Telefonats zwischen Staatsminister Schmidbauer und OStA Meier-Staude konnte vom Untersuchungsausschuß definitiv nicht geklärt werden. Der exakte Zeitpunkt dieses Telefonats ist jedoch für eine Bewertung des Sachverhalts von keiner Relevanz, da unter den Zeugen Schmidbauer und Meier-Staude Einigkeit besteht, daß in dem zweiten Gespräch inhaltlich nicht mehr als bereits am 01.08.1994 besprochen wurde.

3.16 Frage 15

Gab es seitens bayerischer Behörden außer zu der VP „Rafa“ des BND auch offizielle Kontakte und Absprachen mit dem BND, und falls ja, mit wem und mit welchem Inhalt? Waren daran ggf. Mitglieder der Staatsregierung beteiligt?

Am 19.07.1994 hat der BND dem LKA mitgeteilt, daß „Rafa“ von einer Tätergruppierung, die Plutonium in München anbiete, gedrängt werde, Käuferkontakte zu vermitteln. Bei „Rafa“ handelte es sich – wie bekannt – um eine VP des BND, die während des Verfahrens des LKA bis zum Zugriff am 10.08.1994 durch „Adrian“ vom BND geführt wurde.

Bis zum 10.08.1994 bestanden während des Einsatzes zwischen BLKA und BND (Kulp, „Adrian“, teilweise Hochfeld und Merker) fast tägliche Kontakte (s. oben III 12.). Am 19.07.1994 kam man zwischen BND und BLKA überein, daß der BND-Mitarbeiter „Adrian“ dem BLKA als Dolmetscher zur Verfügung gestellt werden sollte, um zusammen mit „Rafa“ den nicht spanisch sprechenden noeP „Boeden“ als Scheinaufkäufer an die Tätergruppe heranzuführen. „Rafa“ fungierte hier als Bindeglied zwischen Tätergruppe und der Aufkäuferseite.

Im Gegensatz zu „Boeden“, der – weil nicht spanisch sprechend – weder mit den Tätern noch mit „Rafa“ ohne Beteiligung des als Dolmetscher auftretenden BND-Beamten „Adrian“ in Kontakt treten konnte, fanden zwischen „Rafa“ und der Täterseite Treffen ohne Beteiligung des BLKA statt. So wurde „Rafa“ beispielsweise bereits am 22.07.1994 die

Probe gezeigt und diesem auch das Lithium in Abwesenheit von „Boeden“ überreicht.

Maßgeblich gestaltet und bestimmt wurden die Verhandlungen mit der Täterseite durch den noEP „Walter Boeden“. Dieser hatte sowohl von Einsatzleiter KD Sommer als auch von der Staatsanwaltschaft (OSTa Meier-Staude) Vorgaben für seine Vorgehensweise erhalten. Er mußte selbständig situationsangepaßt „flexibel“ reagieren und sich – dies steht für den Untersuchungsausschuß außer Zweifel – legendengerecht verhalten.

So ist der Untersuchungsausschuß auch zu der Ansicht gelangt, daß sich der als Dolmetscher und VP-Führer auftretende BND-Beamte „Adrian“ in einer legendengerechten Rolle – hier partnerschaftlich zu „Boeden“ – darstellen mußte.

Die Gespräche „Boedens“ mit den Tätern wurden von ihm entweder mittels Übersetzung durch „Adrian“ oder durch „Rafa“ geführt. Soweit „Rafa“ Gespräche mit der Täterseite führte, wurden ihm hierzu vom BLKA – übersetzt durch den BND-Angehörigen „Adrian“ – allgemeine Aufträge und ermittlungstaktische Instruktionen bezüglich der Vorgehensweise erteilt.

Dabei wurden viele für die Beurteilung des Falles relevante Informationen durch „Adrian“ in das Verfahren eingebracht.

Die Beweisaufnahme hat in der gewichtigen Frage, ob durch den BND Einfluß auf das Ermittlungsverfahren genommen wurde, eindeutig ergeben, daß dies nicht der Fall war. Richtig ist, daß der BND teilweise mit bis zu drei Beamten an Einsatzbesprechungen teilgenommen hat und „Adrian“ unmittelbar und der BND-Beamte Kulp mittelbar am Einsatz beteiligt waren. Die Beamten haben die vom BLKA und der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I durchgeführten Maßnahmen jedoch nicht beeinflußt oder gar gesteuert.

Beim Zugriff am 10.08.1994 waren vom BND drei Mitarbeiter am Flughafen München „Franz-Josef-Strauß“ anwesend. Anwesend waren neben „Adrian“ Hochfeld und Kulp.

Die teilweise insbesondere in den Medien erhobenen Vorwürfe, daß es Absprachen zwischen dem BND und dem BLKA gegeben habe, ein „Plutoniumgeschäft zu inszenieren“, entbehren nach Auffassung des Untersuchungsausschusses jeglicher Grundlage.

Mitglieder der Staatsregierung hatten fallbezogen vor oder während des Einsatzes keine Kontakte mit dem BND. Staatsminister Dr. Beckstein wurde im Zusammenhang mit der Proben sicherstellung lediglich davon informiert, daß die Ausgangsinformation vom BND gekommen ist.

3.17 Frage 16

Wurde von Seiten des LKA an die VP „Rafa“ Geld bezahlt, und wenn ja, in welcher Höhe und zu welchem Zweck?

Die Beweisaufnahme durch den Untersuchungsausschuß hat ergeben, daß die VP „Rafa“ weder vom BLKA München noch von einer anderen bayerischen Behörde finanzielle Zuwendungen erhalten hat. Auch wurden finanzielle Zuwendungen (Belohnung) vom BLKA weder gegenüber dem Bundesnachrichtendienst (BND) noch der VP „Rafa“ selbst zugesagt.

Mit der VP „Rafa“ hat bezüglich der Frage nach Gewährung einer Belohnung durch das BLKA überhaupt kein direkter Kontakt stattgefunden. Die Frage wurde durch den BND (Kulp/„Adrian“) bei der ersten persönlichen Kontaktaufnahme an das BLKA herangetragen.

In diesem Gespräch wurde seitens des BLKA die grundsätzliche Bereitschaft zur Gewährung einer Belohnung an „Rafa“ im Fallzusammenhang „Plutoniumhandel“ erörtert. Dabei wurde ein Betrag in Höhe von etwa 80.000.– bis 120.000.– DM diskutiert.

Belegt sind die Ausführungen durch die Aussagen der Mitarbeiter des BLKA, die an dem Gespräch teilgenommen haben (z. B. KHK Adami).

Eindrucksvoll belegt ist die Aussage, daß „Rafa“ keinerlei Zuwendungen erhalten hat durch die Weigerung „Rafas“, ohne Zusicherung der Auszahlung der von ihm geforderten Belohnung nicht vor dem Bayerischen Untersuchungsausschuß auszusagen (vgl. Ziff. 3.1).

Der Untersuchungsausschuß hat deshalb mit Schreiben vom 18.04.1996 den Bayerischen Staatsminister des Innern um Stellungnahme zur Frage der Belohnung bzw. Vergütung für „Rafa“ aufgefordert.

Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat hierauf mit Schreiben vom 22.05.1996 u. a. mitgeteilt, daß die Zahlung einer Belohnung nach den bundesweit gültigen Richtlinien zu versagen ist, wenn eine VP ein gravierendes Fehlverhalten gezeigt hat. Es bestünden begründete Zweifel an der Zuverlässigkeit der VP „Rafa“. Die Rolle, die er insbesondere im Rahmen der sog. „Madri der Vorgeschichte“ gespielt hätte, sei abschließend nicht geklärt. Über die Verhandlungen in Madrid hätte er die bayerischen Behörden erst nach dem Zugriff am 10.08.1994 informiert.

Gegen „Rafa“ sei zudem von der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I am 10.08.1995 unter dem Aktenzeichen 111 Js 4508/95 ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der falschen uneidlichen Aussage eingeleitet; zwischenzeitlich sei ein Strafbefehl des Amtsgerichts München vom 10.04.96 in Höhe von 190 Tagessätzen zu 30 DM ergangen. Bereits die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen einer Straftat, die im Zusammenhang mit der den „Belohnungsfall“ auslösenden Tätigkeit der V-Person stände, begründe Zweifel an deren Zuverlässigkeit.

Diese Einschätzung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern wird vom Bayerischen Untersuchungsausschuß geteilt.

3.18 Frage 17

Aus welchen Gründen wurden die später verurteilten Täter bei der Übergabe der Probe am 25.7.1994 in München nicht verhaftet, und wer hat die entsprechende Entscheidung getroffen?

Am Montag, den 25.07.1994 kam es nach einer ersten Kontaktaufnahme zwischen „Boeden“, „Rafa“ und „Adrian“ gegen 19.30 Uhr zum ersten Treffen mit der Tätergruppe in einem Straßencafé vor dem Hotel „Excelsior“. Dabei verlagerte sich das Einsatzgeschehen in das Hotelzimmer von „Rafa“. Dort wurde „Boeden“ die Plutoniumprobe unaufgefordert von Torres ohne Geldforderung gegen 21.30 Uhr übergeben.

Die Probe wurde noch am selben Tag dem LfU übergeben, wobei eine kurzfristige detaillierte Analyse nicht möglich war. Das Institut für Radiochemie in Garching wurde daher am 26.07.1994 mit der weiteren Untersuchung der übergebenen Probe beauftragt.

Erst im Laufe des 26.07.1994, am späten Nachmittag, wurde durch Herrn Dr. Lierse vom Institut für Radiochemie der TU München definitiv telefonisch mitgeteilt, daß die Probe tatsächlich Plutonium enthielt. Von einem Verstoß gegen das KWKG war nach Vorliegen des vorläufigen Analyseergebnisses auszugehen.

OStA Meier-Staude und KD Sommer haben sodann einvernehmlich noch am 26.07.1994 entschieden, die Täter nicht festzunehmen, weil sie zu diesem Zeitpunkt davon ausgegangen sind, daß sich möglicherweise noch weiteres Plutonium in Deutschland befinde.

Vorrangig war aus dem Gesichtspunkt der Gefahrenabwehr beabsichtigt, den Lagerort des in Deutschland vermuteten Plutoniums zu lokalisieren, um eine kontrollierte Sicherstellung durch die Sicherheitsbehörden zu ermöglichen.

Dies wäre bei der Festnahme der Täter nur unter günstigen Umständen möglich gewesen, da wertvolle Ermittlungsansätze aus verdeckt kumulativ fortgeführten Maßnahmen (Observationen, Telefonüberwachung, VP-Einsatz, noeP-Einsatz) entfallen wären. Es mußte damit gerechnet werden, daß Vernehmungen der Täter ergebnislos oder weitgehend ergebnislos verlaufen wären.

Eine Festnahme nach der Probenübergabe – auch nach Vorliegen des vorläufigen Analyseergebnisses – wäre aus Gründen der Gefahrenabwehr ein taktischer Mißgriff gewesen. Die Fortsetzung der ineinander verzahnten verdeckten Maßnahmen war zur Zielerfüllung (Gefahrenabwehr durch Lokalisierung des Plutoniums) uneingeschränkt zweckmäßiger und geeigneter als eine Festnahme der Tatverdächtigen. Dieser Vorgehensweise war daher zwingend der Vorzug einzuräumen.

OStA Meier-Staude und KD Sommer haben den dargestellten Sachverhalt bei ihren Vernehmungen bestätigt und auch dargestellt, daß diese Entscheidung am 26.07.1994 einvernehmlich getroffen wurde.

3.19 Frage 18

Wurden Mitglieder der Staatsregierung darüber informiert, daß die Täter trotz der Übergabe einer Probe am 25.7.1994 in München nicht verhaftet worden sind, und falls ja, wurde diese Vorgehensweise gebilligt?

Das Bayerische Staatsministerium des Innern wurde vom Bayerischen Landeskriminalamt mit Fernschreiben am 26.07.1994 (WE-Meldung) um 17.11 Uhr davon unterrichtet, daß bezüglich des bereits mit Fernschreiben vom 21.07.1994 mitgeteilten Ermittlungsverfahrens von den Tätern am 25.07.1994 eine Probe radioaktiven Materials übergeben wurde. Diese WE-Meldung des BLKA wurde fernschriftlich auch dem BKA zugeleitet. Das Fernschreiben wurde vom Lagezentrum des StMI an das StMLU gesteuert.

Von der im Fernschreiben dargestellten Probensicherstellung wurde Staatsminister Dr. Günther Beckstein durch den Leiter der Polizeiabteilung, Ministerialdirigent Lenhard persönlich verständigt. Bei diesem Gespräch informierte Herr Lenhard Staatsminister Dr. Beckstein dahingehend, daß die Ausgangsinformation vom BND gekommen sei und daß die Ermittlungen durch das BLKA unter Einbindung aller zuständigen Stellen in alle Richtungen geführt würden.

Über operative Details informierte Lenhard Staatsminister Dr. Beckstein nicht.

Die Fortführung der Ermittlungen durch das BLKA ohne sofortige Festnahme der Täter wurde von Staatsminister Dr. Günther Beckstein gebilligt (vgl. Protokoll der Zeugenvernehmung Lenhard, 25. Sitzung vom 11.07.1996).

Weitere Mitglieder der Staatsregierung wurden nicht informiert.

3.20 Frage 19

War das Bundeskanzleramt in diese Entscheidung eingebunden bzw. hat es auf die Entscheidung Einfluß genommen?

Wie auch unter Frage 17 (Ziff. 3.18) ausgeführt wurde diese Entscheidung ausschließlich von bayerischen Behörden in Person von OStA Meier-Staude im Einvernehmen mit KD Sommer vom Bayerischen Landeskriminalamt am 26.07.1994 getroffen.

Das Bundeskanzleramt war in die Entscheidungsfindung nicht eingebunden.

Bayerische Behörden hatten wie unter Frage 13 (Ziff. 3.14) ausgeführt – mit Ausnahme der Telefonate von Staatsminister im Bundeskanzleramt Schmidbauer mit OStA Meier-Staude – keine Kontakte zum Bundeskanzleramt.

Die gesamte Beweisaufnahme hat keinerlei Hinweise auf eine irgendwie geartete Einflußnahme des Bundeskanzleramtes, insbesondere des Staatsministers im Bundeskanzleramt Schmidbauer auf diese Entscheidung und den Verlauf des Er-

mittlungsverfahrens ergeben (siehe auch Frage 13 und 14 – Ziff. 3.14/3.15).

3.21 Frage 20

Welche Behörden bzw. Personen wurden darüber informiert, daß bereits am 26.07.1994 erstmals mit den Schmugglern über die Möglichkeit eines Transports von Plutonium mit einem Flugzeug von Moskau nach München gesprochen wurde? Wer ist darüber informiert worden, daß der später verurteilte T. am 7. August mit Moskau telefonierte und anschließend einem LKA-Beamten mitteilte, daß er am nächsten Tag nach Moskau fliegen und am 10. oder 11. August mit 500 g Plutonium zurückkommen werde?

a) Vorbemerkung

Bei der Bewertung des Sachverhalts ist zu berücksichtigen, daß die am 25.07. bzw. 26.07.1994 geführten Gespräche mit den Tätern bzw. das Telefonat von Torres am 07.08.1994 nur kleine Teilbereiche des gesamten sehr umfangreichen Verfahrens darstellen. Stets muß bei Beurteilung des Sachverhalts die „Gesamtschau“ der Ermittlungen berücksichtigt werden. So lagen schon kurz nach Beginn des Verfahrens eine Reihe von Anhaltspunkten vor, die darauf hindeuteten, daß sich zumindest die Teilmenge von 400 bzw. 494 g Plutonium in Deutschland befand. Im einzelnen waren dies folgende Gesichtspunkte:

- Nach der vom BND mitgeteilten Ausgangsinformation war davon auszugehen, daß sich eine Teilmenge von 400 g Plutonium bereits in Deutschland befinden sollte.
- Die Täter hatten die Plutoniumprobe ohne jegliche vorherige Verhandlungen nach München verbracht und am 25.07.1994 an „Boeden“ übergeben.
- Torres fuhr am 23./24.07.1994 mit dem Zug unkontrolliert nach „Brandenburg“ und kam unkontrolliert zurück. Nach den damals vorliegenden Erkenntnissen wollte er sich angeblich mit Interessenten für Plutonium treffen.
- Laut Fernschreiben des BKA vom 27.07.1994 lagen Hinweise auf eine Lagerung von 1 kg Plutonium in Berlin vor. Diese Information korrespondierte mit der Reise von Torres nach „Brandenburg“. Es erschien daher naheliegend zu vermuten, daß Torres zum „Lagerplatz“ des Plutoniums reiste.
- Torres erklärte am 25.07.1994 beim Gespräch im Straßencafé vor dem Hotel „Excelsior“, daß er 494 g (Plutonium) sofort zur Verfügung habe.
- Torres flog am 27.07.1994 über Berlin nach Moskau. Auch diese Information korrespondierte mit den Hinweisen aus dem BKA-Fernschreiben vom 27.07.1994 und der unkontrollierten Fahrt von Torres nach „Brandenburg“.
- Der BND hat später auch berichtet, daß das „Material“ in einem Münchner Friedhof deponiert sei.

- Es gab verschiedenste und sehr unterschiedliche Transportvarianten für das Plutonium (Schuhkarton, Kleinflugzeug, PKW/LKW – vgl. hierzu Ziff. 3.25).
- Es erschien unwahrscheinlich, daß die Täter in der Lage waren die Sicherheitskontrollen am Moskauer Flughafen zu umgehen.

b) Gespräche am 25.07.1994 und 26.07.1994

Am 25.07.1994, gegen 14.30 Uhr kam es zu einem ersten Kontakt von „Boeden“ mit „Rafa“ und „Adrian“ im Stachus-Untergeschoß in München. Es wurde ein Treffen mit der Tätergruppe (Torres und Oroz) für 19.30 Uhr vereinbart.

Um 19.30 Uhr fand dieses Treffen vereinbarungsgemäß im Straßencafé vor dem Hotel „Excelsior“ statt. Torres erklärte, daß er sofort 494 g Plutonium zur Verfügung hätte. Dabei handele es sich um waffenfähiges Plutonium bester Qualität. Neben diesen 494 g bot Torres weitere 4 kg Plutonium 239 an. Er erläuterte Qualität und Zusammensetzung und übergab dazu einen handgeschriebenen Zettel mit der Isotopenzusammensetzung. Von den 4 kg könne er 200 g bereits am 27.07.1994 liefern, da er am 26.07.1994 abreisen und am folgenden Tag zurückkommen wolle.

Nach dem Treffen wurde dem Scheinaufkäufer des BLKA „Boeden“ durch Torres unaufgefordert eine Plutoniumprobe im Hotelzimmer des „Rafa“ übergeben. Dabei kam es von seiten der Täter zu keiner Geldforderung. Torres erklärte im Hotelzimmer, daß er die angebotenen 4 kg Plutonium in Tagesabständen aus Moskau wie folgt liefern könne:

- 200 g am 27.07.1994
- 1 kg am 01.08.1994
- 1 kg am 02.08.1994
- 1 kg am 03.08.1994
- 800 g am 05.08.1994

In einer gemeinsamen Besprechung am 26.07.1994 zwischen Staatsanwaltschaft und BLKA wurde die weitere Vorgehensweise erörtert und dabei auch die Möglichkeit einer Festnahme diskutiert.

Unter dem Gesichtspunkt, daß sich das Plutonium bereits in Deutschland befinden sollte, haben letztendlich OStA Meier-Staude und KD Sommer einvernehmlich entschieden, von einer Festnahme der Täter zunächst abzusehen und durch weitere verzahnt angewandte verdeckte Maßnahmen weitere Verfahrenserkenntnisse zu erlangen.

Vorrangiges Ziel der polizeilichen Maßnahmen war es, vor allem vordringlich zur Gefahrenabwehr, das möglicherweise schon im Inland lagernde Nuklearmaterial durch diese Maßnahmen zu lokalisieren/sicherzustellen und zugleich weitere zur Überführung der Täter notwendige Beweismittel zu erlangen.

Bei einer sofortigen Festnahme der Täter wäre dies nur eingeschränkt möglich gewesen, da wertvolle Ermittlungsansätze entfallen wären. Bei Festnahmen muß damit gerechnet werden, daß Vernehmungen der Täter ergebnislos bzw. weitgehend ergebnislos verlaufen.

Weitere Kontakte mit der Tätergruppe waren deshalb unumgänglich notwendig. Aus diesem Grund wurde „Boeden“ beauftragt, zum Schein auf die Angebote der Täter einzugehen und daher zunächst in jedem Fall weiter Interesse an Plutonium und auch an einer Lieferung aus Moskau zu zeigen.

Die Möglichkeit eines Transports von Plutonium aus Moskau wurde in der WE-Meldung des LKA vom 26.07.1994, die auch dem StMI zugeleitet wurde, nicht erwähnt.

Der am 28.07.1994 dem StMI auf Anforderung mit Telefax zugeleitete Auszug des sogenannten Ablaufkalenders „Boedens“ enthält an verschiedenen Stellen Hinweise darauf, daß das Material aus Moskau geliefert werden soll. Zugleich werden verschiedene Transportvarianten genannt. Auf Seite 3 dieses Berichts ist zusammenfassend aufgeführt, welche Gesichtspunkte dafür sprechen, daß sich zumindest ein Teil der Ware bereits im Inland (Deutschland) befindet (vgl. Akte des StMI „Plutonium-Einsatz München“ – „Boeden“-Ablaufkalendar).

Von diesem Auszug aus dem Ablaufkalendar „Boedens“ haben beim StMI PD Dr. Schmidbauer, MDirig Lenhard, KD Weiß und MR Haumer inhaltlich Kenntnis genommen.

Der dargestellte Sachverhalt ergibt sich im Ablauf aus den vorgelegten Verfahrensakten des BLKA sowie aus den Aussagen der Beamten des Bayerischen Staatsministeriums des Innern.

Der Verlauf der Gespräche am 25.07.1994 vor und während der Probenübergabe wurde auf Tonträger aufgezeichnet und später inhaltlich protokolliert.

So fand gegen 19.15 Uhr (25.07.1994) das erste Gespräch des nicht offen ermittelnden Polizeibeamten des BLKA „Boeden“ in Begleitung des BND-Mitarbeiters „Adrian“, mit der V-Person des BND „Rafa“ und den Tätern im Straßencafé des Hotels „Excelsior“ statt. Dieses Treffen wurde mittels technischer Aufzeichnung auf Tonträger aufgenommen. Hierfür lag eine vorläufige Anordnung der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I zur technischen Aufzeichnung des nichtöffentlich gesprochenen Wortes gem. § 100 c StPO vor. Torres erklärte – wie die vorgelegten Unterlagen belegen –, er hätte 494 g Plutonium bester Qualität zur Verfügung und er habe weitere 2 kg in einer Fabrik und weitere 2 kg in einer anderen Fabrik, die den Stoff herstelle.

Das entsprechende Protokoll der Aufzeichnung befindet sich in der Ermittlungsakte des LKA Band 5, Blatt 109/5 und 110/5.

Gegen 19.30 Uhr verlagerte sich das Treffen in das Hotelzimmer der V-Person „Rafa“. Dort wurde – wie bereits dargestellt – von den Tätern die Plutoniumprobe übergeben und das Gespräch über das Plutoniumangebot fortgesetzt; die Täter boten eine Lieferung der 4 kg Plutonium in verschiedenen Teilmengen in Tagesabständen aus Moskau an.

Zum Schutz der eingesetzten Kräfte wurden die weiteren Gespräche gemäß Art. 34 Abs. 3 PAG (Personenschutzsender) aufgezeichnet.

Der Untersuchungsausschuß hat sich intensiv mit dem genauen Ablauf des Gesprächs befaßt. Richtig ist, daß Torres im Verlauf des Gesprächs erklärte, daß sich in Moskau 494 g (Plutonium) befänden.

Bei der Bewertung dieser Äußerung von Torres sind, um zu einer zutreffenden Einschätzung zu gelangen, verschiedene Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- Das Gespräch im Hotelzimmer stellt sich im Zusammenhang mit dem kurz zuvor im Straßencafé vor dem Hotel „Excelsior“ geführten Gespräch als widersprüchlich dar. Die Äußerung von Torres im Straßencafé („von dieser Qualität hätte er 494 Gramm zur Verfügung“) darf bei der Betrachtung des im Hotelzimmer folgenden Gesprächs nicht unberücksichtigt bleiben.
- Nach den vorliegenden Unterlagen hat der als Dolmetscher fungierende BND-Beamte „Adrian“ nicht alle Äußerungen der Täter bzw. von Torres exakt und vollständig übersetzt, dies gilt auch für die Äußerung hinsichtlich der in dieser Gesprächspassage erwähnten Situierung von 494 Gramm Plutonium in Moskau.
- Die Übersetzung der Abhörprotokolle gestaltete sich aufgrund der Menge der vorliegenden Tonträger (TÜ und technische Maßnahmen) sowie der teilweise schlechten und von Nebengeräuschen überlagerten Aufnahmen als äußerst problematisch. So mußten fast alle Tonträger durch die Dolmetscherinnen mehrfach abgehört werden. Die zunächst erstellten Protokolle wurden erst im Laufe der Zeit verbessert und ergänzt.

Es steht daher fest, daß die soweit möglich optimierten Protokolle der Aufzeichnungen erst später Sachbearbeitung und Einsatzleitung zur Verfügung standen und die Einsatzleitung zunächst zur Beurteilung des Sachverhalts auf die mündlichen Berichte der eingesetzten Beamten angewiesen war. Dabei wurde die Beurteilung des Sachverhalts zusätzlich erschwert, da sich die Lage ständig durch neue, aktuelle Informationen änderte und daher eine umfassende Aufarbeitung „alter Mitteilungen“ nicht möglich war.

Daher darf der Sachverhalt nicht aus heutiger Sicht, bei monatelanger Überprüfung und Durchsicht aller relevanten und zum Teil erst später erstellten Unterlagen beurteilt werden. Der Sachverhalt muß im Licht der damaligen Situation gesehen und bewertet werden.

- Zusätzlich ist zu beachten, daß auch Erkenntnisse berücksichtigt werden mußten, die darauf hindeuteten, daß die Täter befürchteten, daß die Aufkäuferseite ihnen das Material „abjagen“ würde und daher für das BLKA denkbar war, daß die Täter eine „falsche Fährte“ zur Frage des Lagerorts des Nuklearmaterials „auslegten“. Vor diesem Hintergrund kann der Untersuchungsausschuß nicht beanstanden, daß die ermittelnden Behörden den Aussagen des Torres, er könne in Tagesabständen Plutonium aus Moskau liefern, nicht geglaubt haben, insbesondere auch weil ein erhebliches Entdeckungsrisiko für die Täter bei einem – wie behauptet – fünfmaligen Transport aus Moskau nach Auffassung des Untersuchungsausschusses auf der Hand lag.

- Ferner ist auch zu berücksichtigen, daß die Angehörigen des BLKA und somit auch „Walter Boeden“ von der Ursprungsinformation, Plutonium befinde sich schon im Inland, ausgegangen sind.

Nur bei einseitiger und isolierter Betrachtung dieser einen Gesprächspassage entsteht der Eindruck – wenn alle anderen vorhandenen Gesichtspunkte unberücksichtigt bleiben –, daß die Ware (Plutonium) in Moskau deponiert war.

Problematisiert wurde auch die Äußerung „Walter Boedens“: „200 Gramm sind mir zu wenig“, die beim Gespräch während der Probenübergabe im Hotelzimmer gefallen ist. Hier ist zu berücksichtigen, daß es „Walter Boedens“ Aufgabe war, das Angebot auszuloten, zu verifizieren und festzustellen, was „hinter“ dem Angebot steckt. „Boeden“ war aus Tätersicht ein kriminelles Gegenüber, das in der Legende eines potentiellen Käufers auftrat.

Ein anderes Verhalten wäre, ohne seine Glaubwürdigkeit in Frage zu stellen, nicht möglich gewesen.

Diese Äußerung „Walter Boedens“ ist daher im Gesamtzusammenhang des legendengerechten Verhaltens zu sehen und zu bewerten und darf nicht als Bestellung der Gesamtmenge fehlinterpretiert werden.

„Boeden“ hat bei seinen Vernehmungen auf die Frage, wie seine Äußerungen bei den Gesprächen mit den Tätern zu werten seien, geantwortet, daß die Täter ja von sich aus 4 kg angeboten hätten, die in Teillieferungen aus Moskau kommen sollten. Ein Vertrauenskauf wie bei Rauschgiftgeschäften sei im Nuklearhandel nicht möglich. Es habe somit eine dringende Notwendigkeit bestanden, an die angekündigte Gesamtmenge zu kommen und nicht Teilmengen zu akzeptieren, die eine Bezahlung erfordert hätten. Darüber hinaus habe die Legende diese Äußerung erfordert, es sei während der Verhandlungen angedeutet worden, daß im Hintergrund eine Regierung stehe, die mit 200 g nicht zufrieden sein konnte (vgl. Protokoll der 14. Sitzung vom 26.03.1996).

Der Untersuchungsausschuß sieht bei Bewertung aller Umstände im Zusammenhang mit dem gesamten Verfahren keinen Anlaß, das Verhalten von „Boeden“ und anderer beteiligter Beamter im Rahmen der Gespräche am 25.07.1994 zu beanstanden.

c) Telefongespräche am 07.08.1994

Am 07.08.1994 telefonierte Torres um 17.02 Uhr bzw. 20.42 Uhr von München nach Moskau mit einem gewissen „Gena“. Bei diesen beiden Telefonaten kündigte er an, am nächsten Tag nach Moskau zu fliegen und zu einem noch nicht bekannten Zeitpunkt nach München zurückzukehren.

Des weiteren äußerte er wörtlich: „Ich nehme dann 1 kg mit und fliege zurück. Mit mir soll ein Mann fliegen, er kriegt hier das Geld und fliegt zurück.“ Dies bestätigte er auch bei einem am gleichen Tag stattfindenden Treffen mit Oroz, „Rafa“, „Adrian“ und „Boeden“.

In der Telefonüberwachung vom 07.08.1994 wurde jedoch auch die Variante des Transports mit einem Lkw einer „Speedition“ nach Hamburg und der Abholung durch Oroz bekannt.

Die dargestellten Gespräche von Torres sind in den Ermittlungsakten des BLKA, Band 5, Blatt 68/5 ff. und Blatt 72/5 dokumentiert.

Die Informationen, die „Boeden“ am 07.08.1994 bei den Treffen mit den Tätern erhielt und niederschrieb, sind spätestens am nächsten Tag dem Sachbearbeiter KHK Edtbauer und dem Einsatzleiter KD Sommer zur Kenntnis gelangt.

Die vom Hotelzimmer des Hotels „Altano“ aus geführten Telefonate wurden durch vom BLKA beauftragte Dolmetscherinnen zeitnah ausgewertet. Wann die einzelnen ausgewerteten Gespräche von Torres mit Moskau vom 07.08.1994 zur Verfügung standen, konnte vom Untersuchungsausschuß nicht festgestellt werden, da keine Aufzeichnungen darüber gefertigt wurden. Eine derartige Fertigung von Aufzeichnungen war auch nicht notwendig. Der wesentliche Inhalt der Telefongespräche war bei der Einsatzbesprechung am 10.08.1994 bekannt.

Da aufgrund verschiedener Aspekte (vgl. Frage 24 – Ziff. 3.25) in Frage stand, ob Torres bei seiner Rückkehr Plutonium einführen würde, wurde das StMI nicht unterrichtet.

Das BLKA war gezwungen über die Verständigung des StMI bei einer unklaren, sehr schwer zu bewertenden Lage zu entscheiden. Da viele Umstände für einen Betrug durch Torres sprachen und Torres bereits am 06.08.1994 entgegen seiner Zusicherung ohne Plutonium aus Moskau zurückgekehrt war, hat KD Sommer entschieden, von dieser Verständigung abzusehen.

Aufgrund ähnlicher Überlegungen ist eine Unterrichtung von Staatsminister Leeb durch das zuständige Fachreferat seines Hauses unterblieben, zumal auch hier die Möglichkeit eines Betruges gesehen wurde. MR Dr. Huber war am 8. August 1994 von OstA Meier-Staude fernmündlich unterrichtet worden, daß aufgrund von Abhörprotokollen davon auszugehen sei, einer der Täter werde nach Moskau reisen, um Plutonium zu holen. Ob dies tatsächlich geschehen werde, sei jedoch noch ungewiß. Nach wie vor sei nicht auszuschließen, daß sich Plutonium bereits in Deutschland befinde. Die Unterrichtung von Staatsminister Dr. Goppel und Staatssekretärin Schweder am Nachmittag des 10. August 1994 stand ausschließlich im Zusammenhang mit der Ankunft des russischen Ministers Sidorenko.

Die vom Untersuchungsausschuß einvernommenen Zeugen des BLKA und der drei Fachressorts haben nachvollziehbar dargestellt, warum eine umfassende Unterrichtung der verantwortlichen Fachminister nicht erfolgt ist.

Aufgrund der übereinstimmenden Ausführungen der drei politisch verantwortlichen Ressortminister steht fest, daß diese zwischenzeitlich ihre Häuser angewiesen haben, sie zukünftig unverzüglich und umfassend über vergleichbare Fälle bzw. den illegalen Umgang mit radioaktiven Stoffen zu unterrichten.

3.22 Frage 21

Haben Mitglieder der Staatsregierung von einer möglicherweise bevorstehenden Einfuhr von Plutonium bzw. Lithium durch den später verurteilten T. Kenntnis erlangt, ggf. welche Mitglieder der Staatsregierung und ggf. wann?

Die Beweisaufnahme zu diesem Fragenkomplex hat ergeben, daß Staatsminister Dr. Thomas Goppel und Staatssekretärin Christl Schweder im Laufe des Nachmittags des 10.08.1994 über ihre Büros von einer evtl. bevorstehenden „Einfuhr“ von Plutonium unterrichtet wurden.

Weitere Mitglieder der Staatsregierung, insbesondere Staatsminister Dr. Beckstein und Staatsminister Leeb, hatten von dem bevorstehenden Einsatz, insbesondere von einer nicht ausschließbaren Plutonium-Einfuhr, keine Kenntnis.

Dies ist belegt anhand der Aussagen der Staatsminister Dr. Beckstein, Leeb, Dr. Goppel und der Staatssekretärin a. D. Schweder, sowie durch die Zeugeneinvernahmen der in den jeweiligen Ressorts tätigen nachgeordneten Beamten. So hat für das Justizressort z. B. MR Dr. Huber in seiner Zeugenaussage am 09.07.1996 berichtet, daß Staatsminister Leeb über den Einsatz am 10.08.1994 nicht informiert wurde (vgl. Protokoll der 22. Sitzung vom 09.07.1996).

Für das Innenressort hat Herr Ministerialdirigent Lenhard ausgeführt, daß das Bayerische Staatsministerium des Innern über den geplanten und dann tatsächlich durchgeführten Einsatz vom BLKA nicht unterrichtet worden war (vgl. Protokoll der 25. Sitzung vom 07.11.1996).

Dies lag – nach Einschätzung des Untersuchungsausschusses – darin begründet, daß die Lageeinschätzung des BLKA durch das facettenreiche und indifferente Täterverhalten sowie die ständig wechselnden, teilweise gegensätzlichen Informationen gekennzeichnet war, so daß die erst kurz vor dem Zugriff erkennbare, mögliche Einfuhr von Plutonium als wenig wahrscheinlich angesehen wurde.

Eine auf die Zukunft ausgerichtete Lagebeurteilung und Maßnahmenkonzeption war bei dem „verschleiern“ Täterverhalten sehr schwierig, da ständig wechselnde, partiell gegensätzliche Informationen eine gleichfalls ständig wechselnde Lageeinschätzung erfordern.

Im gegenständlichen Verfahren kam erschwerend hinzu, daß eine teilweise kaum mögliche Differenzierung zwischen vermutlich echter und untergeschobener Information erforderlich war und in die Lagebeurteilung einfließen mußte.

Da aber diese Fallkonstellation neben anderen Möglichkeiten nicht auszuschließen war, mußte sie als Variante aufgegriffen und aufbereitet werden. Hierzu wurden daher kurz vor dem Zugriff die dargestellten Einsatzmaßnahmen projektiert und dann auch durchgeführt.

Der Untersuchungsausschuß ist zu dem Ergebnis gekommen, daß sich aus rückblickender Sicht kurz vor dem Zugriffszeit-

punkt die Information, Plutonium werde möglicherweise aus Moskau importiert, verdichtet hat.

Mit Übersetzung der Telefonüberwachungsbänder am Morgen des 10.08.1994 hatten sich die Hinweise auf eine mögliche Einfuhr des Materials verdichtet, wobei in der Telefonüberwachung selbst am 09. und 10.08.1994 noch verschlüsselte Hinweise auf möglicherweise in Deutschland situiertes Nuklearmaterial zu finden sind.

Bei sorgfältiger Bewertung sämtlicher Umstände muß jedoch die oftmals aufgestellte Behauptung einer sicher vorhersehbaren Einfuhr von Plutonium als nicht zutreffend zurückgewiesen werden.

3.23 Frage 22

Haben die Ermittlungsbehörden den Tätern zugesichert, daß es beim Zoll in München keine Schwierigkeiten geben werde?

Die Beweisaufnahme hat hierzu ergeben, daß der eingesetzte nicht offen ermittelnde Beamte (noeP) des BLKA, „Walter Boeden“, den Tätern erklärt hat, daß es beim deutschen Zoll keine Probleme geben würde, da er Leute beim Zoll kennen würde, wobei Details der Umgehung der Zollkontrolle mit den Tätern nicht besprochen wurden.

Die Frage der Umgehung möglicher Zollkontrollen war bereits beim Treffen am 07.08.1994 um 20.00 Uhr im Straßencafé vor dem Hotel Excelsior von Täterseite aufgeworfen worden.

Die allgemeine Aussage von „Boeden“, daß es mit dem Zoll keine Probleme gebe, genügte den Tätern.

Bei einer Lage-/Einsatzbesprechung vor dem Zugriff am 10.08.1994 wurde besprochen, den Tätern anzubieten, daß eine angebliche Freundin von „Boeden“ Torres bei seiner Rückkehr im Bereich der Gepäckausgabe/Paßkontrolle am Flughafen in Empfang nehmen und ohne Kontrolle durch den Zoll begleiten sollte.

Dieses Angebot wurde durch „Adrian“, der an dieser Besprechung teilgenommen hatte, über „Rafa“ an Oroz weitergeleitet. Oroz hat dies dann in einem Telefongespräch am 10.08.1994 um 05.29 Uhr an Torres weitergegeben.

Dazu kam es jedoch nicht, da „Boeden“ selbst mit Oroz und „Adrian“ Torres am Flughafen bei der Gepäckausgabe erwartete.

Der dargestellte Sachverhalt ist belegt durch die Einvernahme des Zeugen „Walter Boeden“ (vgl. Protokoll der 14. Sitzung vom 26.03.1996) und die Aussagen von Oroz, Bengoechea und Torres.

Das von Oroz am 10.08.1994 geführte Telefongespräch wurde in der Ermittlungsakte des BLKA Band 5, Blatt 95 und 96 dokumentiert.

Die Bayerische Staatsregierung hat in ihrem Bericht an den Untersuchungsausschuß bestätigt, daß „Boeden“ gegenüber den Tätern erklärt habe, daß es beim deutschen Zoll keine Probleme geben würde, da er Leute beim Zoll kennen würde. Zugleich hat die Staatsregierung mitgeteilt, daß das BLKA mit den Tätern nur über „Boeden“ bzw. über Mitarbeiter des BND in Verbindung getreten ist, wobei „Boeden“ aus Sicht der Täter nicht Mitarbeiter der Polizei, sondern ein krimineller Interessent für waffenfähiges Material und somit quasi Komplize war.

Die Frage einer möglichen Umgehung der Zollkontrolle in München sei insgesamt kein wesentlicher Aspekt in den Gesprächen von „Boeden“ mit den Tätern gewesen. Die Täter hätten während der gesamten Verhandlungsdauer zum Ausdruck gebracht, daß sie ihrerseits keine Zollprobleme hätten.

Unter Bezug auf die Legende von „Boeden“ sei es eine schlüssige und legendengerechte Aussage gewesen, auch in Deutschland Verbindungen zu Zoll und Sicherheitsbehörden vorzugeben.

Der dargestellten Auffassung der Staatsregierung schließt sich der Untersuchungsausschuß an.

Aufgrund seiner „Rolle“ konnte sich „Boeden“ kurzen Äußerungen zur Thematik „Zollkontrolle“ nicht entziehen. Die kurzen Äußerungen „Boedens“ zur Zollfrage sind im Gesamtzusammenhang des legendengerechten Verhaltens zu sehen und zu bewerten. Sie waren nicht dazu geeignet, die Täter in besonderer Weise zu animieren.

Bei Bewertung des Sachverhalts ist zusätzlich zu berücksichtigen, daß die Täter bereits die Plutoniumprobe und eine Dose Lithium nach Deutschland gebracht hatten, ohne sich durch Grenz- oder Zollkontrollen beirren zu lassen. Nach Ansicht des Untersuchungsausschusses ist zum Verhalten des nicht offen ermittelnden Beamten „Boeden“ und des BLKA daher zu diesem Punkt keine Kritik veranlaßt.

3.24 Frage 23

Was haben die bayerischen Ermittlungsbehörden unternommen, um eventuell in München sitzende potentielle Kaufinteressenten für das Plutonium zu ermitteln?

Neben den im Rahmen der Gefahrenabwehr vordringlichen angewandten Maßnahmen zu Lokalisierung und Sicherstellung des Nuklearmaterials (Plutonium) durch das BLKA wurde auch der Bereich Strafverfolgung bei allen Einsatzmaßnahmen umfassend berücksichtigt. Dabei war selbstverständlich Ziel aller Maßnahmen auf dem Gebiet der Strafverfolgung neben der beweiskräftigen Dokumentation des Verhaltens der aufgetretenen und verurteilten Anbieter auch etwaige weitere Kaufinteressenten zu ermitteln und zu überführen.

Die Auswertung aller vorhandenen Beweismittel, insbesondere der Telefonüberwachung und der technischen Maßnahmen ergab – dies hat die Beweisaufnahme des Untersu-

chungsausschusses bestätigt – keine konkretisierbaren Erkenntnisse über weitere Kaufinteressenten in München.

Auch die zeitweise durchgeführte Observation der Täter ergab keinerlei Anhaltspunkte für Kontakte der Täter zu eventuellen Kaufinteressenten. Die Ermittlungen haben jedoch ergeben, daß eine in Hamburg ansässige Spedition als Zwischenlager diesbezüglich in Betracht kam.

Anzumerken ist hier allerdings, daß Torres vor seiner Fahrt nach „Brandenburg“ (vermutlich Magdeburg) geäußert hat, er würde sich dort mit potentiellen Kaufinteressenten treffen. Es gelang jedoch nicht, Torres bei dieser Reise zu observieren.

Weitere Ermittlungen wurden vom BLKA auch nach dem Zugriff im Hinblick auf potentielle Kaufinteressenten geführt, erbrachten jedoch keine Erkenntnisse auf mögliche Käufer/Kaufinteressenten für das von den Tätern angebotene Plutonium in Deutschland bzw. München.

Die Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses hat die aufgezeigten Fakten bestätigt. So sind in den vorgelegten umfangreichen Ermittlungsakten keine brauchbaren Ermittlungsansätze zur Ermittlung von Kaufinteressenten in München erkennbar. Der Untersuchungsausschuß ist bei Prüfung der Akten zu der Auffassung gelangt, daß alle Maßnahmen – im Verhältnis zu ihrer Bedeutung und Relevanz – sorgfältig ausgeführt und alle Erkenntnisse ausgewertet wurden.

3.25 Frage 24

Wann hatten sich die polizeilichen Erkenntnisse soweit verdichtet, daß mit einem Transport des Plutoniums in einer Linienmaschine aus Moskau zu rechnen war? Gab es zu diesem Zeitpunkt noch Möglichkeiten, den Transport zu stoppen? Wer hat ggf. hierbei die Entscheidung getroffen?

a) Verdichtung der Erkenntnislage

Die Beweisaufnahme zu dieser Frage hat ergeben, daß sich kurz vor dem Zugriff die Erkenntnislage eines möglichen Transports insoweit verdichtet hat, als eine entsprechende Beförderung von Plutonium aus Moskau neben anderen Varianten in Erwägung gezogen werden mußte.

Hierzu ist vom Untersuchungsausschuß, beginnend mit dem 07.08.94, der nachfolgende Sachverhalt festgestellt worden:

- Nach einem ersten Treff am Sonntag, 07.08.94, 18.00 Uhr vor dem Hotel „Excelsior“ kam es dort um 20.00 Uhr zu einem erneuten Treff zwischen „Boeden“, Torres, Oroz, „Rafa“ und „Adrian“. Torres erklärte dabei, morgen (also am 08.08.94) nach Moskau zu fliegen, um 500 Gramm Plutonium zu holen. Er werde auch am 08.08.94 durch „Rafa“ 200 Gramm Lithium übergeben lassen.
- Aus der Telefonüberwachung durch das BLKA wurde bekannt, daß ein Transport durch eine Spedition nach Ham-

burg erfolgen sollte. Gleichzeitig wurde bekannt, daß Torres in Moskau anrief und dort eine Telefonnummer aus Hamburg erhielt, wobei Oroz dann die „Ware“ aus Hamburg abholen sollte.

- Des Weiteren wurde bekannt, daß sich Torres in Moskau über die Liefermöglichkeit von drei „Dosen“ und einer „Schachtel“ nach München informierte.
- Am Montag, den 08.08.94 flog Torres gegen 08.00 Uhr von München nach Moskau. Gegen 09.00 Uhr übergab „Rafa“ im Hotel „Excelsior“ eine Plastiktüte, in der sich angeblich 200 Gramm Lithium befanden.
- Die an diesem Tag durchgeführte Telefonüberwachung ergab keine Erkenntnisse von erheblicher Bedeutung.
- Für die Gespräche zwischen dem 09.08.94 und 10.08.94 zwischen der VP „Rafa“, „Boeden“ und dem BND-Mitarbeiter „Adrian“ liegen unterschiedliche Angaben vor.

„Boeden“ gab in seiner Vernehmung an, daß „Rafa“ ihn am Abend des 09.08.94 davon verständigt habe, daß Torres mit 500 g Plutonium am 10.08.94, gegen 17.00 Uhr, mit der Lufthansa-Maschine aus Moskau kommen werde. Dies wurde von „Adrian“ vor Gericht bestritten. Nach seiner Erinnerung habe er eine diesbezügliche Mitteilung von „Rafa“ am 10.08.94, 05.30 Uhr erhalten und sie telefonisch dem BLKA weitergegeben. Den Namen des Gesprächspartners beim BLKA konnte er nicht benennen.

Diese Differenzen in den Aussagen konnten auch vom hiesigen Untersuchungsausschuß nicht aufgeklärt werden.

- Am 10.08.94 wurden in der Zeit von 08.00 Uhr – 09.00 Uhr beim BLKA die in der vorherigen Nacht aufgelaufenen Tonbänder aus den Telefonüberwachungsmaßnahmen übersetzt und ausgewertet. Es wurde festgestellt, daß eine unbekannte Person am 09.08.94, 22.35 Uhr Oroz mitteilte, daß Torres morgen (10.08.94) nach München zurückfliegen und Material mitbringen werde. Am 10.08.94, um 05.29 Uhr, teilte Torres dem Oroz mit, daß „die Dinge gut gelaufen seien“ und bestätigte seine Reise nach München.

Da sich die Möglichkeit verdichtete, daß Torres am 10.08.94 mit Plutonium nach München kommen könnte, wurden die vorsorglich geplanten Einsatzmaßnahmen am Flughafen München durchgeführt. Da zu diesem Zeitpunkt nach wie vor nicht klar war, ob Torres Plutonium mitführt, wurde die Einsatzkonzeption zweigleisig (Zugriff bei Detektion von Nuklearmaterial/Fortführung der verdeckten Maßnahmen im anderen Fall) vollzogen.

Kurz nach 12.00 Uhr wurde der Einsatzleitung bestätigt, daß Torres für den Lufthansaflug LH 3369 (Abflug Moskau: 14.20 Uhr nach deutscher Zeit, Ankunft 17.30 Uhr in München) gebucht hatte. Torres teilte zudem um 13.18 Uhr Oroz telefonisch mit, daß er jetzt ins Flugzeug steigen werde. Gegen 15.00 Uhr, nachdem die Maschine gestartet war, wurde mitgeteilt, daß Torres in der Passagierliste vermerkt ist.

Der dargestellte Sachverhalt und Ablauf ist belegt durch die vorgelegten Ermittlungsakten, insbesondere die Protokolle der Telefonüberwachung sowie durch die Aussagen der eingesetzten Beamten, hier insbesondere beispielhaft durch die Aussagen des Einsatzleiters KD Sommer (vgl. Protokoll der 11. Sitzung vom 27.02.1996).

b) Unsicherheit der Lagebeurteilung

Der Untersuchungsausschuß ist der Auffassung, daß bei der Beurteilung der Entscheidung über das weitere Vorgehen BLKA und Staatsanwaltschaft auch die Gesamtsituation zu berücksichtigen hatten.

Der Untersuchungsausschuß ist nach Überprüfung aller vorgelegten Akten und der Vernehmung von 61 Zeugen zum Untersuchungskomplex III (Fall München) hierzu der Überzeugung, daß die Lageeinschätzung des BLKA und der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I in dem Verfahren durch das unklare Täterverhalten und die ständig wechselnden, zum Teil gegensätzlichen Informationen äußerst erschwert wurde, so daß die erst kurz vor dem Zugriff erkennbare mögliche Einfuhr von Plutonium von den Ermittlungsbehörden offensichtlich als wenig wahrscheinlich beurteilt wurde.

Der Untersuchungsausschuß ist in der Gesamtbewertung dieses zentralen Fragenkomplexes zu der Meinung gelangt, daß aus punktuell aus den Akten herausgegriffenen Einzel Fakten keine isolierten Rückschlüsse gezogen werden können und daher aufgrund von Einzelfakten keine Beurteilung abgegeben werden darf.

Der Untersuchungsausschuß hat wegen der zentralen Bedeutung dieser Frage den gesamten Aktenbestand im Hinblick auf diese Fragestellung akribisch gesichtet, ausgewertet und zu dieser Kernfrage alle damit befaßten Zeugen gehört.

Zugleich wurde bei der Bewertung aller Fakten beachtet, daß stets die Gesamtsituation und der Informationsstand der beteiligten Kräfte (zum jeweiligen Zeitpunkt) sowie das bereits angesprochene Täterverhalten zu berücksichtigen ist.

Aus rückblickender Sicht hat sich zweifelsohne kurz vor dem Zugriffszeitpunkt die Information, Plutonium werde möglicherweise aus Moskau importiert, verdichtet. Bei genauer und sorgfältiger Bewertung sämtlicher Umstände muß aber die immer wieder aufgestellte Behauptung einer sicher vorhersehbaren Einfuhr von Plutonium als nicht zutreffend zurückgewiesen werden.

Verschiedene Punkte aus dem Verfahren indizierten eine Vielzahl möglicher anderer Varianten:

- Aufgrund der vom BND übermittelten Ausgangsinformationen wurde das Ermittlungsverfahren am 19./20.07.94 unter der Prämisse eingeleitet, daß eine russisch/spanische Tätergruppe in München 400 g Plutonium zum Preis von USD 71.000/Gramm anbietet und der vermutliche Lagerort des Materials Deutschland sei.

- Am 23./24.07.94 fuhr Torres nach „Brandenburg“, um sich – gemäß Angaben von „Rafa“ – mit Kaufinteressenten für das Material (Plutonium) zu treffen. Wie bereits bei Frage 23 (Ziff. 3.24) dargestellt, scheiterte die vorgesehene Observation.
- Am 25.07.94 fand ein Treffen von „Boeden“ mit der Tätergruppe statt. Dabei behauptete Torres, daß er sofort 494 g Plutonium zur Verfügung habe.
- Torres händigte „Boeden“ im Anschluß an das Treffen eine Plutoniumprobe ohne Geldforderung aus. Die Täter hatten sich bereits seit dem 11.07.94 in München aufgehalten. Es war nicht bekannt, auf welchem Weg das Plutonium nach Deutschland verbracht worden war.
- Am 26.07.94 boten die Täter zusätzlich unaufgefordert 2,5 kg Lithium-6-deuterid an.
- Am 27.07.94 teilte das BKA mit Fernschreiben mit, daß nach Erkenntnissen aus einem beim BKA geführten Ermittlungsverfahren gegen eine deutsch-spanische Tätergruppe 1 kg Plutonium bereits in Berlin lagern soll.
- Am 27.07.94 flog Torres über Berlin nach Moskau.
- In den folgenden Tagen kündigten die Täter an, daß 4 kg Plutonium und 400 g Lithium-6-deuterid am 03. oder 04.08.94 in München ankommen sollen. Dabei wurde auf Täterseite auch die Möglichkeit eines Transports mit einem Kleinflugzeug aus Österreich angesprochen und ein Fahrzeug gefordert. Hinsichtlich des Fahrzeugs wurde von einer Fahrstrecke von bis zu 250 km rund um München gesprochen.
- Am 04.08.94 ergaben Erkenntnisse aus der Telefonüberwachung, daß Torres am 07.08.94 mit 400 g Lithium-6-deuterid in München eintreffen sollte; das Plutonium sollte am 08./09.08.94 in München ankommen. Hierbei war von seiten der Täter vom Transport des Materials mit einem russischen (Militär-)Flugzeug zu einem Flugplatz in Ostdeutschland die Rede. Von dort sollte das Material auf einen Tieflader oder Militär-LKW umgeladen werden und in die Nähe Bayerns gebracht werden. Dort sollte die Abholung mit dem Pkw erfolgen.
- Entgegen den Ankündigungen kehrte Torres bereits am Abend des 06.08.94 ohne Nuklearmaterial nach München zurück. Beim Treffen am 07.08.94 erklärte er, er werde am 08.08.94 nach Moskau fliegen, um 500 g Plutonium zu holen. Dies bestätigten Erkenntnisse aus der Telefonüberwachung. Aus der Telefonüberwachung wurde zugleich bekannt, daß von seiten der Täter eine Transportmöglichkeit mit dem Lkw einer Hamburger Spedition in Erwägung gezogen werde.
- Am 08.08.94 flog Torres erneut nach Moskau. Die VP „Rafa“ übergab „Boeden“ in Abwesenheit von Torres eine Plastiktüte, in der sich eine runde Dose mit angeblich 200 g Lithium-6-deuterid befand. Wie dieses Material nach Deutschland gelangt ist, konnte nicht geklärt werden.

- Der BND hat später auch mitgeteilt, daß das Nuklearmaterial auf einem Münchner Friedhof läge.
- Mit Übersetzung der Telefonüberwachungsbänder am Morgen des 10.08.94 hatten sich zwar die Hinweise auf eine mögliche Einfuhr des Materials verdichtet, doch sind in der Telefonüberwachung selbst am 09. und 10.08.1994 noch verschlüsselte Hinweise auf möglicherweise in Deutschland situiertes Nuklearmaterial zu finden (vgl. Verfahrensband des BLKA Nr. 5, Blatt 94/5 ff).

Der Einsatzablauf belegt, daß während der gesamten Einsatzphase letztlich offen war, ob nicht bereits aus dem Bereich der GUS stammendes (Teil-)Material in Deutschland gelagert oder auf unbekanntem Wegen und Transportmitteln unterwegs war.

c) Einschaltung russischer Behörden

Letztendlich hatten sich erst am Morgen des 10.08.94 die Erkenntnisse soweit verdichtet, daß Torres möglicherweise das Plutonium mit einem Flugzeug am selben Tag von Moskau kommend nach München verbringen könnte.

Der Untersuchungsausschuß ist zu der Auffassung gelangt, daß zu diesem Zeitpunkt (10.08.94, vormittags) der mögliche Transport nur bei Einschaltung russischer Behörden hätte unterbunden werden können.

Zu russischen Behörden bestand 1994 kein für eine derart diffizile Zusammenarbeit in einem derart komplexen und schwierigen Verfahren notwendiges Vertrauensverhältnis. Auch konnte letztendlich nicht ausgeschlossen werden, daß Vertreter russischer Sicherheitsbehörden auf Täterseite in das Verfahren involviert waren. Dies hatten die Täter mehrfach angedeutet.

Die offizielle Verständigung russischer Behörden hätte daher zu weitreichenden Konsequenzen geführt, insbesondere hätte es die Gefahr mit sich gebracht, daß die in München verbliebenen Täter vom polizeilichen Tätigwerden erfahren hätten. Neben den hieraus nicht auszuschließenden persönlichen Gefährdungen für die verdeckt eingesetzten Personen „Boeden“, „Rafa“ und „Adrian“ war auch zu befürchten, daß bereits in Deutschland vermutetes Material weiter in den Händen der Täter oder anderer noch nicht bekannter Mittäter verblieben wäre bzw. einem Zugriff der Behörden entzogen worden wäre.

Auch die Zeugeneinvernahmen haben gezeigt, daß verschiedene Punkte gegen eine Verständigung russischer Sicherheitsbehörden sprachen. So wurde mehrfach die generell problematische Zusammenarbeit mit russischen Sicherheitsbehörden (Gefahr von Korruption, allgemeine Hinweise auf Verbindungen zwischen Angehörigen von Sicherheitsbehörden der Staaten der ehemaligen GUS mit kriminellen Gruppierungen) angesprochen. Verschiedene Zeugen haben darauf hingewiesen, daß die Täter in den „Geschäftsverhandlungen“ auf ihre engen Beziehungen zu russischen Sicherheitskreisen und Geheimdienstkreisen hingewiesen haben; u.a. sollte ein General des KGB eintreffen, der die Gesamtsteue-

zung des Vorhabens leiten sollte. (Siehe hierzu z.B. Aussage KD Sommer, Protokoll der 11. Sitzung vom 27.02.1996.)

Außerdem hatte Torres angegeben, in den Diensten des ukrainischen Geheimdienstes zu stehen bzw. mit diesem eng zusammenzuarbeiten.

Um zu einer sachgerechten Einschätzung dieser Frage zu kommen, hat der Untersuchungsausschuß auch den damaligen Verbindungsbeamten des BKA in Moskau KHK Bieling zur Frage der Zusammenarbeit mit russischen Behörden gehört.

Bieling hat bei seiner Vernehmung am 04.02.1997 (Protokoll der 28. Sitzung) zunächst allgemein dargelegt, daß seiner Überzeugung nach eine Zusammenarbeit mit russischen Sicherheitsbehörden möglich gewesen wäre.

Diese Aussage, die er in gleicher Weise vor dem Untersuchungsausschuß des Deutschen Bundestages gemacht hatte, relativierte er dann dahingehend in Bonn, daß eine Information an die „Russen“ bei der vermuteten Einbindung russischer Geheimdienstkreise auch vom BKA nicht erfolgt wäre.

Vor dem Bayerischen Untersuchungsausschuß schilderte er u. a., daß es auch erhebliche Unterschiede zwischen dem FSB (Russischer Inlandsgeheimdienst) und den Polizeibehörden, die dem Innenministerium unterstellt seien gebe und daß es im FSB Ermittlungseinheiten gebe. Die Zuständigkeit bzw. Abgrenzung des FSB zur Polizei sei genau festgelegt, in Rußland halte sich jedoch niemand daran.

Die ohne konkreten Fallbezug dargestellten Ausführungen Bielings – auch vor dem UA Bonn – hinsichtlich der – aus seiner Sicht – sehr gut möglichen Zusammenarbeit mit russischen Behörden vermochten den Bayerischen Untersuchungsausschuß nicht zu überzeugen.

Der hiesige Untersuchungsausschuß hat bei Prüfung aller Fakten festgestellt, daß Bieling keinerlei Detailkenntnis über den Münchner Fall hatte. Bieling selbst hat eingeräumt, daß er seine Erkenntnisse zum Fall nur den Medien entnommen habe. Er sei dienstlich mit der Angelegenheit weder in der „heißen Phase“ noch in der Nachbereitungsphase damit befaßt gewesen.

Des weiteren ist anzumerken, daß sich Bieling im Zeitraum von 02.08.94 – 02.09.94 in Urlaub befand und deshalb während des bedeutsamen Ablaufs der „heißen“ Phase als Ansprechpartner gar nicht zur Verfügung gestanden wäre.

d) Gefährdungseinschätzung

Es stellt sich im Zusammenhang mit dem Vorgehen der Ermittlungsbehörden die Frage, ob die durch einen möglichen Transport von Plutonium in einem Flugzeug eintretenden Gefahren für Unbeteiligte zwingend eine Verhinderung des Fluges erfordert hätten.

Dr. Zeising vom LfU hat bei der Einsatzbesprechung am 10.08.94 eine Gefährdungseinschätzung bzgl. der externen Strahlenexposition von Fluggpassagieren bei sachgemäßer Verpackung des Materials abgegeben. Diese Gefährdungs-

einschätzung wurde in die Überlegungen des BLKA und der Staatsanwaltschaft einbezogen. Danach war – auch nach Überzeugung des Untersuchungsausschusses – eine Gefährdung der Passagiere und des Personals nicht zu besorgen (vgl. auch noch zu Fragen III-25, IV-2a und b).

e) Beurteilung

Der Untersuchungsausschuß ist nach Beurteilung der Gesamtsituation der Auffassung, daß die Vorgehensweise der bayerischen Behörden auch nach der Verdichtung der Erkenntnislage nicht zu beanstanden ist.

3.26 Frage 25

Welche Überlegungen wurden ggf. in die Abwägung eingestellt, und welche gaben letztlich den Ausschlag, die Möglichkeit der Plutoniumverbringung nach München in Kauf zu nehmen?

Der Untersuchungsausschuß hat sich bei der Beweisaufnahme auch mit dieser Frage umfassend auseinandergesetzt. Zur Beurteilung und Einschätzung des Sachverhalts war es zunächst erforderlich zu überprüfen, welche Einsatzkonzeption für Fälle des illegalen Angebots von Nuklearmaterial vorliegt.

Das Staatsministerium des Innern hat am 15.07.1994 als verbindliche Richtlinie für die Bayerische Polizei „Regelung für die polizeiliche Gefahrenabwehr und Strafverfolgung im Zusammenhang mit dem illegalen Umgang mit radioaktiven Stoffen“ in Kraft gesetzt.

Folgende unter Ziffer 5. Grundsätze/Maßnahmen niedergelegte Vorgaben waren bei Beurteilung des Sachverhalts von Bedeutung:

„Polizeiliche Maßnahmen dürfen grundsätzlich nicht dazu führen, daß im Ausland befindliches radioaktives Material nach Deutschland gebracht wird. Bereits in Deutschland befindliche radioaktive Stoffe sollten am jeweiligen Ort verbleiben. Ein durch polizeiliche Täterbeeinflussung bedingter Transport ist, soweit keine zwingenden gefahrenabwehrenden oder ermittlungstaktischen Erwägungen entgegenstehen, zu vermeiden.“ (Ziff. 5.3.1 Abs. 2 der Richtlinien)

„Materialverlagerungen und Standortveränderungen von radioaktiven Stoffen sind zu vermeiden. Eine Sicherstellung sollte, soweit keine zwingenden polizeitaktischen Überlegungen entgegenstehen, am Ort der Lagerung angestrebt werden.“ (Ziff. 5.4.1 Sicherstellung – Abs. 1 der Richtlinien)

Die polizeilichen Richtlinien sowie die darauf basierende Einsatzkonzeption sieht daher bei einem illegalen Angebot von Nuklearmaterial grundsätzlich vor, eine Sicherstellung am Lagerort (auch im Ausland) vorzunehmen, um Gefährdungen, die durch den Transport von Nuklearmaterial entstehen könnten, auszuschließen bzw. weitestgehend zu minimieren.

Von entscheidender Bedeutung in diesem Zusammenhang ist aber, inwieweit der Lagerort des Materials ermittelt bzw. lokalisiert werden kann.

Im vorliegenden Fall wurden zur Informationsgewinnung insbesondere über den Lagerort des Nuklearmaterials eine Reihe von verdeckt kumulativ angewandten Maßnahmen getroffen und ineinander verzahnt.

Herauszuheben ist dabei der Einsatz des Scheinaufkäufers, „Walter Boeden“. Dieser hat den Kontakt zu den Tätern aufgenommen, gehalten und war angewiesen, durch Verkaufsverhandlungen das Plutonium zu lokalisieren und auch die strafprozessuelle Überführung der Täter zu ermöglichen.

Wie die Vernehmung der sachleitenden Beamten im Bereich des BLKA und der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I ergeben hat, war die Strategie des Einsatzes im Hinblick auf die o. a. Fragestellung von folgenden Überlegungen geprägt:

- Frage einer möglichen/nicht möglichen Zusammenarbeit mit russischen Behörden
- „Unsicherheit“ der Lage
- Ständige Unklarheit über Situierung des Nuklearmaterials, wobei in Deutschland vagabundierendes Material nicht auszuschließen war
- Gefährdung beim Transport
- Gefahrenlage beim Abbruch der Scheinkaufsverhandlungen

KD Sommer hat neben einer Vielzahl anderer Zeugen in seiner Zeugenaussage am 27.02.1996 dargestellt, warum die Einbindung russischer Sicherheitsbehörden, die zu Beginn und während des Einsatzverlaufs geprüft wurde, ausschied. (Vgl. auch Frage 24 – Ziff. 3.25.)

Da die zuständigen Sicherheitsbehörden (BLKA und Staatsanwaltschaft) während des gesamten Einsatzablaufes nicht ausschließen konnten, daß sich bereits Nuklearmaterial in Deutschland befindet, war die Lagebeurteilung stets von diesem Unsicherheitsfaktor geprägt. Wie bereits unter Frage 21 und Frage 24 dargestellt, ist der Untersuchungsausschuß bei Beurteilung des Sachverhalts zu dem Ergebnis gekommen, daß die Behauptung einer sicher vorhersehbaren Einfuhr von Plutonium ausdrücklich zurückgewiesen werden muß.

Die Gefährdungsmöglichkeiten, die sich durch Transport und Umgang mit Plutonium in der jeweiligen Einsatzphase ergeben könnten, wurden mit Herrn Dr. Zeising vom Landesamt für Umweltschutz in Einzelgesprächen und in den Lage-/Einsatzbesprechungen am 02.08.1994, 03.08.1994 und 10.08.1994 ausführlich diskutiert. Hierbei wurden verschiedene Vorgehensweisen, die Gefahrensituation und ggf. mögliche Alternativlösungen diskutiert (vgl. Vernehmung Dr. Zeising).

Hinsichtlich eines möglichen Transports mit der Linienmaschine am 10.08.1994 hat Herr Dr. Zeising die externe Strahlenexposition von Flugpassagieren bei sachgemäßer Verpackung des Plutoniums dargestellt.

Die Einvernahmen der an den Besprechungen beteiligten Beamten des BLKA und von Herrn Dr. Zeising vom Landesamt für Umweltschutz haben den dargestellten Sachverhalt bestätigt (vgl. Protokoll der 21. Sitzung vom 04.07.1996).

Die Bayerische Staatsregierung hat in ihrem Bericht zum Untersuchungskomplex III auf einen weiteren Gesichtspunkt in diesem Zusammenhang aufmerksam gemacht und folgendes mitgeteilt:

„In die Überlegungen wurde auch ein Abbruch jeglicher Verhandlungen mit den Tätern einbezogen. Dies hätte jedoch zur Folge gehabt, daß die Gefahr bestand, daß die Täter weiterhin unkontrolliert im Besitz von Nuklearmaterial sind. Eine Einfuhr des Materials außerhalb jeder Kontrolle durch die Sicherheitsbehörden hätte durch einen Abbruch der Verhandlungen nicht vermieden werden können. Die Täter hatten in München nach Auskunft des BND nach Abnehmern für Plutonium gesucht. Die am 25.07.1994 sichergestellte Probe war ohne Einwirken bayerischer Behörden bereits nach Deutschland verbracht worden. Es stand zu besorgen, daß die Täter nach einem Abbruch der Verhandlungen weiter nach anderen Abnehmern suchen würden. Somit verbot sich ein Abbruch der Scheinkaufverhandlungen.“

Der in dem Bericht der Staatsregierung dargestellte Punkt und die aus den Zeugenvernehmungen erkennbaren Gründe waren für den Untersuchungsausschuß plausibel nachvollziehbar. Zusammenfassend haben nach Auffassung des Untersuchungsausschusses folgende Gründe dafür vorgelegen, letztendlich eine (nicht ausschließbare) Plutoniumverbringung nach München in Kauf zu nehmen:

- Gefahr des unkontrollierten Vagabundierens von Plutonium im Fall des Abbruchs der Scheinkaufverhandlungen
- Nicht mögliche Zusammenarbeit mit russischen Sicherheitsbehörden
- Nicht auszuschließende Möglichkeit, daß sich Plutonium im Inland befindet

3.27 Frage 26

Wer war ggf. an der für die Entscheidung erforderlichen Güterabwägung beteiligt? Aus welchen Gründen wurde die Einfuhr von Plutonium in Kauf genommen, obwohl es in der einschlägigen Richtlinie heißt, daß polizeiliche Maßnahmen grundsätzlich nicht dazu führen dürfen, daß im Ausland befindliches radioaktives Material nach Deutschland gebracht wird?

Die Beweisaufnahme hat ergeben, daß an der Güterabwägung (und letztendlichen Entscheidung) die das Verfahren leitenden Beamten des BLKA und der Staatsanwaltschaft München I beteiligt waren. Die Entscheidung trafen nach Güter-

abwägung dann einvernehmlich und verantwortlich OStA Meier-Staude von der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I und KD Sommer vom BLKA.

Die Ausführungen von Herrn Dr. Zeising vom LfU, der als Fachberater hinzugezogen worden war, wurden in die Güterabwägung und Entscheidung einbezogen.

Die bereits unter Frage 26 (Ziff. 3.27) erwähnten Regelungen des StMI für die polizeiliche Gefahrenabwehr und Strafverfolgung im Zusammenhang mit dem illegalen Umgang mit radioaktiven Stoffen vom 15.07.1994 mit Ergänzungen vom 27.01.1995 bestimmen u.a., daß „polizeiliche Maßnahmen grundsätzlich nicht dazu führen dürfen, daß im Ausland befindliches radioaktives Material nach Deutschland gebracht wird.“

Die Regelungen enthalten aufgrund der gewählten Formulierung kein absolutes Verbringungsverbot. Es kann daher nach strenger Abwägung der Gefahrenlage eine Verbringung aus dem Ausland dann in Kauf genommen werden, wenn sonst der entstehende Kontrollverlust über das vagabundierende Material im Inland zu einer ungleich höheren Gefahrenlage führen würde.

Die Beweisaufnahme hat bestätigt, daß im Fall München ein derartiger Ausnahmefall vorlag. Eine Zusammenarbeit mit russischen Behörden war nicht opportun und in der für den Fall notwendigen Form nicht möglich (vgl. auch Frage 24 Ziff. 3.25).

Bei anderer Vorgehensweise wäre ein Kontrollverlust über die Täter und das bereits in den Händen der Täter befindliche Material die Folge gewesen bzw. zu befürchten gewesen. Die Risiken eines völlig unvorhersehbaren Transportweges, der einen polizeilichen Zugriff nicht mehr zuläßt, waren daher weit höher einzustufen als die Gefahren bei Weiterführung der Ermittlungen.

Der Untersuchungsausschuß ist der Überzeugung, daß von bayerischen Behörden nicht gegen die bestehenden Regelungen verstoßen wurde.

3.28 Frage 27

Weswegen wurden russische Sicherheitsbehörden nicht darüber informiert, daß sich polizeiliche Erkenntnisse verdichtet hatten, daß Material aus Moskau nach Bayern verbracht werden soll, und in die Gefahrenabwehr eingebunden?

Die Frage einer Einbindung russischer Sicherheitsbehörden wurde während des gesamten Einsatzverlaufs immer wieder diskutiert.

Folgende Gründe sprachen während des Einsatzes gegen eine Einbindung russischer Sicherheitsbehörden:

- Generell problematische Zusammenarbeit mit russischen Sicherheitsbehörden zum damaligen Zeitpunkt

- Möglicher Kontrollverlust über bereits im Inland vermutetes Nuklearmaterial
- Wiederholte Hinweise der Täter auf ihre guten Beziehungen zu russischen Sicherheitskreisen hin (Möglichkeit zur Umgehung von Kontrollen)
- Zusammenarbeit im operativen Bereich (ein verdeckter Einsatz setzt wegen des hohen Gefährdungsgrads der eingesetzten Kräfte insbesondere für den eingesetzten noeP ein besonderes Vertrauensverhältnis im Bereich der Zusammenarbeit voraus).
- Nach vorliegenden Erkenntnissen konnten Verbindungen zwischen kriminellen Gruppierungen in den Staaten der ehemaligen Sowjetunion und Angehörigen der Sicherheitsbehörden nicht ausgeschlossen werden. Diese Einschätzung wurde durch entsprechende Äußerungen der Täter bekräftigt.
- Das Nuklearmaterial (Plutonium) sollte nach einer der Varianten durch Offiziere russischer/ukrainischer Geheimdienste nach München gebracht werden, wobei die Täter bei Erörterung der Liefermodalitäten die Anreise von zwei russischen Offizieren und von zwei Chemikern ankündigten.
- Torres hatte vorgegeben in Diensten des ukrainischen Geheimdienstes zu stehen.
- Die Täter hatten erklärt, daß ein General des KGB die Gesamtsteuerung des Vorgangs überwachen sollte.

Ein wesentlicher Gesichtspunkt bei der Entscheidung, die russischen Behörden nicht einzubinden war, daß im vorliegenden Fall mehrere verdeckt agierende Personen (der Scheinkäufer „Boeden“, die VP des BND „Rafa“ und der VP-Führer des BND „Adrian“) eingesetzt waren. Bei den von den Tätern behaupteten guten Verbindungen zu Sicherheitsorganen war daher eine erhebliche Gefährdung für diese Personen zu befürchten. Wie dargestellt, war schon ohne denkbare Zusammenarbeit der Täter mit Sicherheitsorganen eine Einbindung russischer Behörden problematisch, im vorliegenden Fall verbot sie sich aus den dargestellten Gründen völlig.

Ergänzend muß angeführt werden, daß derart sensible Einsätze ein hohes Maß an Fachwissen und Professionalität erfordern. Für eine Zusammenarbeit mit anderen Polizeidienststellen ist Voraussetzung, daß dort der annähernd gleiche Wissensstand im Bereich operativer Einsätze vorhanden ist. Zugleich muß die notwendige Vertrauensbasis – insbesondere im persönlichen Bereich – geschaffen werden oder bereits bestehen.

Wäre bei einem gemeinsamen Einsatz mit russischen Behörden aufgrund irgendwelcher Mängel eine Beteiligung der Polizei bekannt geworden, so wäre eine erhebliche Gefährdung der verdeckt eingesetzten Personen entstanden bzw. zumindest nicht mehr auszuschließen gewesen und hätte berechtigt zu erheblichen Vorwürfen gegen die Verantwortlichen geführt.

Ein Abbruch der Kaufverhandlungen durch die Täterseite wäre nach Einschätzung des Untersuchungsausschusses die zwangsläufige Folge gewesen. Unter dem Aspekt des möglicherweise im Inland lagernden Nuklearnmaterials wäre dieses mit Sicherheit einem Zugriff der Sicherheitsbehörden entzogen gewesen.

Aus den genannten Gründen konnten auch keine gefahrenabwehrenden Maßnahmen am Moskauer Flughafen unter Einschaltung russischer Behörden durchgeführt werden. Bei derartigen Maßnahmen hätten eine Vielzahl von Personen eingebunden werden müssen, so daß die notwendige Geheimhaltung – nach Einschätzung des Untersuchungsausschusses – nicht mehr hätte gewährleistet werden können. Im übrigen stand auch am 10.08.1994 nicht fest, ob Torres tatsächlich Plutonium bei sich führte. Eine mögliche andere Zweckbindung der Reise (z. B. Einholung einer Genehmigung) war nicht auszuschließen.

Aus den dargestellten Gründen verbot sich zwingend bei Bewertung aller Gesichtspunkte eine Information russischer Behörden.

Da – wie dargestellt – ein Vertrauensverhältnis zu russischen Behörden nicht bestand, das eine entsprechende Zusammenarbeit ermöglicht hätte, ist der Untersuchungsausschuß auch der Frage nachgegangen, ob hier ggf. Defizite zu beheben sind. Dabei war zu berücksichtigen, daß sich die Bundesrepublik Deutschland und die Russische Föderation in einem Memorandum zu einer verstärkten Bekämpfung der Nuklearkriminalität verpflichtet haben. Die Entsendung eines zusätzlichen spezifischen Verbindungsbeamten des BKA nach Moskau für den Bereich Nuklearkriminalität war zur Verbesserung der Zusammenarbeit auf diesem Sektor äußerst hilfreich. Nachdem dieser sogenannte zusätzliche Verbindungsbeamte zwischenzeitlich wieder abberufen wurde, erscheint es aus Sicht des Untersuchungsausschusses zweckdienlich, Kontakte bayerischer Behörden zu mittel- und osteuropäischen Sicherheitsbehörden zu pflegen und zu intensivieren.

Dabei muß insbesondere der Bereich der Verbesserung der polizeilichen Zusammenarbeit auf operativem Gebiet einen breiten Raum einnehmen.

3.29 Frage 28

Wurden von bayerischen Behörden Kontakte zum Auswärtigen Amt, zur Internationalen Atomenergiebehörde oder zu anderen Atomkontrollorganisationen aufgenommen?

Der Informationsaustausch mit Verbindungsstellen anderer Staaten in Fragen der Atomkontrolle in grenzüberschreitenden Fällen oblag/obliegt allein dem BMU.

Dr. Fechner vom BMU hat dies in seiner Vernehmung ausdrücklich bestätigt und auch betont, daß ein „direkter Verkehr“ bayerischer Behörden mit EURATOM und der Atomenergiebehörde in Wien nicht vorgesehen und unüblich sei (siehe auch Protokoll der 20. Sitzung vom 25.06.1996). Entsprechend dieser Rechtslage haben bayerische Behörden

im Zusammenhang mit dem Fall München zu den in der Fragestellung aufgeführten Behörden keine Kontakte aufgenommen.

Eine direkte Kontaktaufnahme mit dem Auswärtigen Amt, der Internationalen Atomenergiebehörde oder anderen Atomkontrollorganisationen durch bayerische Behörden ist weder von dem im Nuklearbereich festgelegten Meldeverfahren vorgesehen, noch wurden während des Ermittlungsverfahrens seitens des BLKA, der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I, des StMJ, des StMI oder des StMLU Kontakte zu diesen Stellen aufgenommen.

4. Komplex IV – Gefahren beim Transport radioaktiver Materialien

4.1 Frage 1 a)

War den Ermittlungsbehörden bekannt, auf welchem Wege und mit welchem Transportmittel das später sichergestellte Uran nach Bayern verbracht wird und falls ja, wie wurde sichergestellt, daß beim Transport und den hierbei möglichen Unfallrisiken keine Gefahren für die Bevölkerung entstehen?

Die Beweisaufnahme zu dieser Frage hat ergeben, daß dem BLKA und der zuständigen Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Landshut Transportwege und Transportmittel nicht bekannt wurden.

Im Verlauf des Ermittlungsverfahrens wurden von Täterseite 5 Mal überwiegend wertlose Materialproben übergeben. Am 13.06.1994 kam es schließlich zur Sicherstellung von 189 Uranpellets auf dem Autobahnrastplatz Fürholzen.

Während des gesamten Ermittlungsverfahrens waren konkrete Lagerorte/Herkunftsorte bzw. konkretisierbare Lieferwege des Nuklearnmaterials nicht erkennbar. Auch die Auswertung der umfangreichen Telefonüberwachung hat hierzu keine hinreichenden Anhaltspunkte geliefert. Es war lediglich zu vermuten, daß das Nuklearmaterial aus dem mittelosteuropäischen Raum stammen sollte, eventuell aus der Tschechischen Republik. U. a. war aber auch die Rede davon, daß das Nuklearmaterial aus der Slowakischen Republik oder Rußland geliefert werden sollte. Ein hinreichend bestimmbarer Lagerort bzw. Lieferweg (Transportmittel) wurde auch hier zu keinem Zeitpunkt genannt und wurde auch über die Telefonüberwachung nicht bekannt.

Der dargestellte Sachverhalt ist belegt durch die Einvernahme der mit der Fallbearbeitung betrauten Beamten des BLKA. Beispielsweise hat EPHK Lautenschlager hierzu ausgeführt, daß im gesamten Verfahren keine konkretisierbaren Herkunfts-/Lieferorte des Nuklearnmaterials (Uran) bekannt geworden seien. (Vgl. Protokoll der 32. Sitzung vom 17.04.1997.)

KD Sommer hat ebenfalls am 17.04.1997 berichtet, daß es im Verfahren Landshut keine konkreten Hinweise auf Lagerorte gegeben habe (vgl. Protokoll der 32. Sitzung vom 17.04.1997).

Richtig ist, daß von der Täterseite verschiedene diffuse Erkenntnisse zu möglichen Lieferwegen bekannt wurden. Diese Erkenntnisse waren aber nicht dazu geeignet, konkrete polizeiliche Maßnahmen darauf auszurichten.

So hat Frau Klein gegenüber dem VE des LKA Rheinland-Pfalz „Leo Zimmer“ geäußert, daß die russischen Anbieter auch bei gefährlichen Transporten für ein paar DM immer einen „Dummen“ benutzen oder einen niedrigen Militärdienstgrad einfach abkommandieren könnten. U.a. war Frau Klein auch bereit ggf. ihre Kinder für einen Transport von Uran einzusetzen.

Nach der gescheiterten Besichtigung der Ware in Prag am 16.06.1994 äußerte sich Illes dahingehend, daß die Ware „auf diplomatischem Wege“ nach Deutschland gebracht werde.

Bei der angekündigten Probenübergabe am 31.05.1994 konnte durch Observation von Illes festgestellt werden, daß Illes die Probe am gleichen Tag aus der Tschechischen Republik holte. Das Nuklearmaterial war am Grenzübergang Pomezí in Cheb (Eger) von zwei Personen übergeben worden, von denen eine später als Havlik identifiziert werden konnte.

Auch bei der Probenübergabe am 07.06.1994 wurde von Observationskräften der tschechischen Polizei festgestellt, daß Illes die Probe in der Tschechischen Republik, 15 km hinter der Grenze, von einer nicht identifizierten Person abgeholt hat.

Die am 13.06.1994 übergebene Probe waffenfähigen Urans wurde ebenfalls von den später identifizierten Niemiec und Vanous aus der Tschechischen Republik nach Deutschland verbracht.

Die Übergabe von angeblich 5 – 6 kg Uran am 04.07.1994 auf dem BAB-Rastplatz Fürholzen, ließ den Schluß zu, daß das Nuklearmaterial mit einem Kraftfahrzeug transportiert werden sollte. Allerdings wurde von Illes dieser Transport sehr kurzfristig angekündigt, Fahrtweg und Transportmittel wurden nicht mitgeteilt und weitere Erkenntnisse hierzu waren auch aufgrund der sonstigen polizeilichen Maßnahmen nicht erlangt worden. Sie waren deshalb dem BLKA nicht bekannt.

Die späteren Ermittlungen ergaben, daß der Transport des Urans aus Prag durch Václav HAVLIK, Juraj BILY, Dusan TACOVSKY und Rene VITVAR durchgeführt wurde.

Bei der Übergabe des Urans in Fürholzen am 04.07.1994 wurde seitens des LfU ein Strahlenmeßwagen sowie vorsorglich Schutz- und Dekontaminationsausrüstung am Einsatzort bereitgestellt. Ergänzend ist anzumerken, daß „Walter Boeden“ über eine jahrelange fachliche Ausbildung und Erfahrung im Umgang mit Nuklearmaterial verfügte. Vor jeder Entgegennahme von „Nuklearmaterial“ führte er Strahlenmessungen durch, um eine evtl. mögliche Gefährdung sofort zu erkennen.

Hinsichtlich des „gelieferten“ Nuklearmaterials ist festzustellen, daß dieses und auch das am 13.06.1994 sichergestellte

Uran aus radiologischer Sicht unbedenklich war. Es bestanden hierdurch keinerlei Gefahren für die Bevölkerung.

4.2 Frage 1 b)

War den Ermittlungsbehörden bekannt, in welchem Behältnis das Uran transportiert werden sollte und falls ja, entsprach das Behältnis den geltenden Vorschriften?

Unter Frage 1a (Ziff. 4.1) wurde bereits ausgeführt, daß den Ermittlungsbehörden keine konkretisierbaren Erkenntnisse über mögliche Lagerorte und Transportwege vorlagen. Gleiches gilt hinsichtlich der Verwendung eines Transportbehältnisses. Hier lagen ebenfalls keinerlei Erkenntnisse vor.

Dies ist belegt, durch die übereinstimmenden Aussagen der zu dem Verfahren Landshut gehörten Beamten des BLKA. Auch aus dem aus den Akten ersichtlichen Verfahrensablauf ergibt sich, daß dem BLKA zu keinem Zeitpunkt Erkenntnisse über ein mögliches Transportbehältnis vorlagen.

4.3 Frage 1 c)

Wurden bei der Sicherstellung des Materials auf dem Rastplatz Fürholzen alle einschlägigen Sicherheitsvorschriften für den Umgang mit radioaktiven Materialien beachtet?

Die Beweisaufnahme hat ergeben, daß Illes die „Lieferung“ des Nuklearmaterials (Uran) äußerst kurzfristig (04.07.1994, 10.30 Uhr) angekündigt hat. Zur Vorbereitung und Konzeption des folgenden Einsatzes bestand daher fast keine Zeit.

Das BLKA hat sofort nach der Mitteilung durch Illes über das Lagezentrum des StMI kurzfristig ein speziell für Störfälle ausgerüstetes Strahlenmeßfahrzeug (mit Personal) des LfU zum Einsatz angefordert.

Neben der meßtechnischen Strahlenschutz-ausrüstung wurde außerdem vorsorglich Schutz- und Dekontaminationsausrüstung am Einsatzort mitgeführt.

Bei der Sicherstellung des Materials wurden alle dabei notwendigen Maßnahmen beachtet. U. a. hat schon „Walter Boeden“ – um die Gefahrenlage abzuklären – bereits bei der Übernahme des Materials eine erste radiologische Messung der „gelieferten“ Substanz vorgenommen.

Nach Festnahme der Täter wurden auch deren Fahrzeuge auf radioaktive Kontamination überprüft.

4.4 Frage 2 a)

Inwieweit wurde sichergestellt, daß eine Gefährdung der Passagiere der Lufthansa-Maschine und der Bevölkerung am Abflug- und Zielflughafen ausgeschlossen ist?

Aufgrund der Verfahrensakten steht fest, daß Torres am Montag, den 08.08.1994, um 08.00 Uhr von München nach Moskau flog, um – wie er am Vortag erklärt hatte – 500 g Plu-

tonium zu holen. Da dies als eine der möglichen Varianten in die Einsatzplanung einbezogen werden mußte, wurden vom BLKA in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft und dem LfU vorsorgliche Einsatzmaßnahmen am Flughafen München „Franz-Josef-Strauß“ geplant und am 10.08.1994 auch durchgeführt.

Die Realisierbarkeit und Zweckmäßigkeit der Einsatzkonzeption wurden von EKHK Stoephasius und KHK Adami unter Einbindung örtlicher Kräfte der PD Flughafen am 09.08.1994 überprüft und erörtert.

Bei der Einsatzbesprechung am 10.08.1994 wurde Herr Dr. Zeising vom LfU über den neuesten Sachstand und die nicht ausschließbare Einfuhr von möglicherweise ca. 500 g Plutonium aus Moskau unterrichtet. Dabei wurden vorgesehene Maßnahmen besprochen und eingehend erörtert.

Da wie bereits unter Ziff. 3 geschildert die Möglichkeit, daß Torres aus Moskau ohne Plutonium zurückkehrt, als durchaus mögliche Variante eingeschätzt wurde, war vom BLKA eine alternative Einsatzplanung ausgearbeitet worden. Diese sah bei Detektion radioaktiven Materials am Flughafen einen sofortigen Zugriff, im anderen Fall die Fortführung der verdeckten, operativen Maßnahmen, insbesondere eine sofortige weitere Observation der Tatverdächtigen, vor.

Für den Fall der Festnahme der Täter war die Durchsuchung einer Spedition in Hamburg, die sich aufgrund der Auswertung der Telefonüberwachung als mögliche Kontaktstelle der Täter darstellte, geplant.

Für das taktische Vorgehen am Flughafen wurde vereinbart, daß zwei Meßstellen eingerichtet werden.

Eine Meßstelle sollte am Personenausgang des Flugzeugs und eine in der Gepäckeingangshalle aufgebaut werden. Damit war bezweckt sowohl die Passagiere und deren Handgepäck als auch das gesamte sonstige Reisegepäck zu überprüfen.

Für den Fall der Festnahme der Tatverdächtigen war die Untersuchung auf radioaktive Kontamination vorgesehen.

In die Überlegungen zur Gefahrenprognose wurde auch die mögliche Strahlenbelastung der Passagiere mit einbezogen.

Dr. Zeising vom LfU kam bei Bewertung aller Umstände zu dem Ergebnis, daß keine Gefährdung für Dritte durch eine externe Strahlenexposition bei sachgemäßer Verpackung des Materials zu befürchten sei.

Eine nachträgliche, aufgrund der durchgeführten Dosisleistungsmessungen fundierte Beurteilung der Strahlenbelastung ergab, daß die Strahlenexposition der Passagiere im ungünstigsten Fall zusätzlich rund 10 % der Strahlenexposition betragen hat, die während des Fluges durch die natürliche Höhenstrahlung verursacht worden ist.

Die sachleitenden Beamten des BLKA und RD Dr. Zeising haben bei ihrer Einvernahme vor dem Untersuchungsausschuß dargestellt, daß aufgrund der sachkundig verpackten

Materialprobe und des auf Täterseite vorhandenen Interesses eine Eigengefährdung durch ionisierende Strahlung zu vermeiden, im Falle eines Transports von einer sachgerechten Verpackung des Plutoniums auszugehen war.

Damit war eine Gefährdung der Passagiere sowie anderer Personen am Abflug- und Zielflughafen weitestgehend auszuschließen.

RD Dr. Zeising vom LfU hat bei seiner Vernehmung am 04.07.1996 dem Untersuchungsausschuß berichtet, daß bei der Einsatzbesprechung am 10.08.1994 die Information an ihn herangetragen worden sei, daß der Tatverdächtige mit einer Linienmaschine zurückkehren und evtl. „etwas“ mitbringen würde. Bei der Einsatzbesprechung sei der Flugzeugtransport im Hinblick auf die Strahlenbelastung diskutiert worden; er habe eine externe Bestrahlung der Passagiere ausgeschlossen. Das Stoppen des Fluges sei – seiner Meinung nach – bei sachgerechter Verpackung nicht notwendig gewesen. Die Strahlenbelastung habe in einem Meter Entfernung vom Koffer 0,5 Mikro-Sievert betragen (wie durch die Messung nach der Sicherstellung festgestellt worden sei), dies sei das Fünffache der natürlichen Strahlung in München; auf der Zugspitze und in Teilen der Oberpfalz betrage die natürliche Strahlung 0,15 – 0,2 Mikro-Sievert.

Dr. Koch als sachverständiger Zeuge vom Institut für Transurane in Karlsruhe schloß bei seiner Einvernahme am 04.07.1997 eine radiologische Gefährdung durch den Lufttransport aus. Die Strahlung sei überhaupt nicht gefährlich. Lufttransporte von Plutonium seien üblich (vgl. Protokoll der 21. Sitzung vom 04.07.1996.)

Hinsichtlich der von Torres am 25.07.1994 an „Walter Boeden“ übergebenen Materialprobe ist auszuführen, daß diese sicher in einem Bleibehälter verpackt war. Die durchgeführten Messungen haben ergeben, daß der Behälter zwar innen alpha-kontaminiert, außen jedoch kontaminationsfrei war.

Zur Frage der Verpackung der Probe haben RD Dr. Zeising und Lierse vom Institut für Radiochemie der TU München übereinstimmend ausgeführt, daß die Probe sachgerecht verpackt gewesen sei. Eine Außenkontamination habe nicht vorgelegen (vgl. Protokoll der 21. Sitzung vom 04.07.1996).

Hinsichtlich des sofortigen Zugriffs am Flughafen ist nach Auffassung des Untersuchungsausschusses anzumerken, daß damit ein weiterer Transport des Plutoniums durch die Täter und damit ein weiteres Vagabundieren von Nuklearmaterial verhindert wurde.

Die noch im Flughafen durchgeführte Kontaminationskontrolle des Koffers ergab keine Außenkontamination. Beim eingesetzten Personal konnte ebenfalls keine Kontamination festgestellt werden. Eine Gefahr für Personen im Bereich der Gepäckausgabe des Flughafens München „Franz-Josef-Strauß“ war damit ausgeschlossen.

Maßnahmen der Sicherheitsbehörden am Flughafen Moskau waren ohne Einschaltung russischer Behörden nicht möglich. Eine Einbindung russischer Sicherheitsbehörden konnte – wie bereits unter Ziff. 3. ausführlich dargestellt – nicht erfolgen.

4.5 Frage 2 b)

Welche Gefährdungsszenarien wurden neben der Absturzgefahr noch in Betracht gezogen?

Wie die Beweisaufnahme ergeben hat, wurden sowohl auf Ebene des BLKA als auch durch Beiziehung des Beamten des LfU, RD Dr. Zeising, verschiedene Gefährdungsszenarien diskutiert und erörtert. Dabei floß die sachkundige Meinung dieses fachkundigen Beamten des LfU in die Diskussion ein.

So war RD Dr. Zeising bei den Einsatzbesprechungen am 02., 03. und 10.08.1994 anwesend und hat sich zu verschiedenen radiologischen Fragestellungen geäußert.

Bei den beiden ersten Besprechungen wurden Gefahrenlagen bei der Entnahme von Plutonium aus einer angebotenen Probe erörtert. Des weiteren wurden die Möglichkeiten eines gewaltsamen Eindringens in eines der vom Täter bewohnten Hotelzimmer diskutiert.

RD Dr. Zeising riet im Rahmen der Besprechung von einer Probenentnahme im Hotelzimmer durch den Scheinaufkäufer ab. Zur Frage des gewaltsamen Eindringens in das Hotelzimmer machte Herr Dr. Zeising ebenfalls Bedenken dahingehend geltend, daß bei dem Eindringvorgang kein Plutonium aus einem möglichen Proben- oder Transportbehälter zum Entweichen gebracht werden dürfe.

Bei der Einsatzbesprechung am 10.08.1994 wurde u. a. die Gefährdung der Passagiere durch externe Strahlenexposition diskutiert. Einsatzleitung und LfU gingen dabei übereinstimmend davon aus, daß auf Grund der zu erwartenden Situation damit zu rechnen sei, daß das Nuklearmaterial sachgerecht verpackt sei. Eine Gefahr für die Passagiere durch die Strahlenexposition wurde ausgeschlossen.

Ein möglicher Flugunfall wurde nicht weiter diskutiert.

Belegt ist der dargestellte Sachverhalt aufgrund der bei den Einsatzbesprechungen anwesenden Beamten des BLKA (z. B. KHK Adami) und durch die Einvernahme von RD Dr. Zeising vom LfU.

Zur Strahlenexposition ist auch auf Frage 2 a (Ziff. 4.4) zu verweisen.

Des weiteren ist grundsätzlich anzumerken, daß sowohl für den Einsatz vom 03. bis 05.08.1994 als auch für den Zugriffseinsatz am 10.08.1994 durch das LfU vorgesehen war, zwei Meßfahrzeuge mit umfangreicher Spezialausrüstung sowohl für radiologische Messungen als auch für mögliche Dekontaminationsmaßnahmen bereitzustellen.

4.6 Frage 2 c)

Woher resultierte die Beschädigung des Koffers?

Der Koffer, mit dem das Plutonium transportiert wurde, war bei der Landung am Flughafen München Franz-Josef-Strauß unbeschädigt. Bei der am Transportband aufgebauten Detek-

tionsstelle wurde Radioaktivität angezeigt, als der Hartschalenkoffer des Torres vorbeigeführt wurde. Der Koffer wurde durch Beamte des SEK beim Zugriff auf Torres sichergestellt und kippte dabei um. Zu einer Beschädigung kam es jedoch nicht.

Das in den Medien vielfach verbreitete Bild des beschädigten Koffers ist darauf zurückzuführen, daß der Hartschalenkoffer im Institut für Transurane aus Sicherheitsgründen aufgeschnitten wurde. Die Beschädigung wurde dort ganz bewußt herbeigeführt, um das denkbare Auslösen einer möglicherweise mit dem Öffnungsmechanismus verbundenen Sprengfalle zu umgehen.

Der Koffer selbst wurde sofort nach der Sicherstellung durch SEK-Beamte von RD Dr. Zeising vom LfU auf Außenkontamination überprüft. Die Messung hat ergeben, daß der Koffer kontaminationsfrei war. Die anschließende noch vor Ort durchgeführte gammasspektrometrische Untersuchung ergab eindeutige Hinweise auf das Vorhandensein von Plutonium 239. Der Koffer wurde anschließend in eine Kunststoffhülle gasdicht eingeschweißt und unter Begleitung von 2 Polizeifahrzeugen im Fahrzeug des LfU zum Institut für Transurane nach Karlsruhe verbracht. Dort wurde festgestellt, daß der im Innern des Koffers befindliche Transportbehälter für das Plutonium unbeschädigt war.

Der dargestellte Sachverhalt ist belegt durch die Aussage von RD Dr. Zeising vom LfU sowie durch die Ausführungen von Herrn Koch vom Institut für Transurane.

4.7 Frage 2 d)

Wurde die Möglichkeit einer solchen Beschädigung in Erwägung gezogen?

Wie unter Frage 2 c ausgeführt, wurde der Koffer im Institut für Transurane ganz bewußt durch Aufschneiden geöffnet. Da es sich dabei um eine bewußte Maßnahme handelte, wurde auch eine derartige mögliche Beschädigung des Koffers nicht von vorneherein in Erwägung gezogen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen unter Frage 2 c (Ziff. 4.6) verwiesen.

4.8 Frage 2 e)

Welche Gefahren bestanden bei der Übergabe der Proben?

Wie die Beweisaufnahme ergeben hat, bestanden nach Überzeugung des Untersuchungsausschusses bei Übergabe der Plutoniumprobe sowohl für den eingesetzten Scheinaufkäufer „Walter Boeden“ als auch für die Täter und für unbeteiligte Personen keine Gefahren.

„Walter Boeden“ wurde beim BLKA und bei verschiedenen Fachinstitutionen speziell für derartige Fälle ausgebildet. Er verfügte/verfügt über umfassende Fachkenntnis sowie Erfahrung im Umgang mit Nuklearmaterial und war/ist mit entsprechenden Meßgeräten vertraut, ausgerüstet und war/ist in der Bedienung der Meßgeräte ausgebildet.

Er wurde seit 1975 fachbezogen nuklearspezifisch umfassend ausgebildet, besuchte verschiedenste Lehrgänge und nahm auch an einem mehrwöchigen Informationsaufenthalt in einem Kernkraftwerk teil. Es erfolgten weitere umfangreiche fachbezogene Fortbildungsmaßnahmen im Bereich des Strahlenschutzes und dem Umgang mit radioaktiven Materialien.

Zusätzlich hat der vom Einsatzleiter KD Sommer hinzugezogene Fachberater des LfU, RD Dr. Zeising, ergänzende Verhaltensmaßregeln für den Umgang mit Plutonium und sonstigen radioaktiven Stoffen gegeben. So wurden wie bereits unter Frage 2 b (Ziff. 4.5) dargestellt, verschiedene Gefährdungsszenarien eingehend diskutiert und erörtert. Die Frage einer Entnahme einer Plutoniumprobe und die Gefahren der möglichen Plutoniumkontamination wurden von Herrn Dr. Zeising ebenfalls erläutert.

„Walter Boeden“ hat bei der Probenübernahme am 25.07.1994 alle notwendigen Sicherheitsmaßregeln und Sicherheitsvorkehrungen zur Vermeidung einer Gefährdung von Leib, Leben und Gesundheit anderer Personen beachtet. Hinsichtlich der Verpackung der Probe haben Herr Dr. Lierse vom Institut für Radiochemie der Universität München und Herr Dr. Koch vom Institut für Transurane umfangreiche Angaben gemacht, die bereits unter Frage 2a (Ziff. 4.4) dargestellt wurden.

Zur Übergabe der Probe wurden vom Untersuchungsausschuß sowohl „Walter Boeden“ als auch Torres gehört. Zur Ausbildung von „Walter Boeden“ hat sich auch die Bayer. Staatsregierung in ihrem ersten Bericht an den Untersuchungsausschuß zu den Untersuchungskomplexen III und IV umfassend geäußert.

4.9 Frage 2 f)

Hat der verdeckt ermittelnde Polizeibeamte Walter B. bei der Übergabe der Probe am 25.7.1994 das Bleibehältnis geöffnet und den Inhalt entnommen? Welche Sicherheitsvorkehrungen wurden ggf. hierbei getroffen?

Zur Frage der Verpackung der Probe hat sich der Diplomchemiker Herr Lierse vom Institut für Radiochemie der TU München bei seiner Einvernahme am 04.07.1996 umfassend geäußert. (Vgl. Frage 2 a – Ziff. 4.4.) Die Probe sei in einem üblichen Transportbehälter verpackt gewesen, darin sei ein zylindrisches Aluminiumröhrchen und darin ein aluminiumbeschichtetes Papier mit einer inliegenden Polyäthylentüte mit Kupferdraht umwickelt verpackt gewesen. Die Probe sei insgesamt gut verpackt gewesen, es sei kaum Strahlung ausgetreten und keine Außenkontamination vorgelegen.

Die genannte Probe ist – wie dargestellt – am 25.07.1994 im Hotelzimmer von „Rafa“ an „Boeden“ übergeben worden. Der Zeuge „Boeden“ hat ausgeführt, daß er die Probe zunächst mit einem mitgeführten Dosisleistungsmeßgerät auf radioaktive Strahlung an der Oberfläche ausgemessen hat.

Dabei wurde eine geringfügige Strahlung festgestellt.

„Walter Boeden“ hat dann den Deckel des Bleibehälters geöffnet um festzustellen, ob sich inliegend überhaupt eine Probe befindet. Das in der Polyäthylenhülle befindliche Plutonium wurde von „Boeden“ nicht weiter untersucht oder gar herausgenommen. Es wurde lediglich mit einem mitgeführten Dosisleistungsmeßgerät die von der Probe ausgehende Strahlung gemessen.

Wie bereits dargestellt, war „Boeden“ aufgrund seiner Ausbildung fachlich befugt, eine entsprechende Gefährdungsabschätzung vorzunehmen und meßtechnisch in der Lage, die Probe fachmännisch zu überprüfen, ohne daß dies eine Gefährdung für andere Personen darstellte.

4.10 Frage 3

Weswegen wurde die Lufthansa nicht darüber informiert, daß sich polizeiliche Erkenntnisse verdichtet hatten, daß am 10.08.1994 Plutonium an Bord eines Flugzeuges von Moskau nach München verbracht wird?

Die Beweisaufnahme hat ergeben, daß letztendlich bis zur Detektierung des Plutoniums nicht feststand, ob Torres tatsächlich Nuklearmaterial aus Moskau einführen würde.

Hinsichtlich der Einbindung der Lufthansa ist anzumerken, daß dies gleichbedeutend mit einer Information der russischen Sicherheitsbehörden gewesen wäre. Die dagegen sprechenden Argumente wurden unter Ziff. 3. bereits ausführlich dargestellt. Eine Einbindung der Lufthansa war deshalb aus den gleichen Gründen nicht möglich, da dies zwangsläufig zu einer Information russischer Sicherheitsbehörden geführt hätte, die – wie bereits dargestellt – nicht opportun war. Sie war auch aus gefahrenabwehrenden Gesichtspunkten oder aus ermittlungstaktischen Gründen nicht erforderlich.

Hierzu ist ergänzend anzuführen, daß der gesamte Einsatz verdeckt geführt worden war. Eine Alternative für den Piloten hätte – dies steht für den Untersuchungsausschuß fest – nur dahingehend bestanden, sich in Moskau mit russischen Sicherheitsbehörden oder Flughafenbehörden in Verbindung zu setzen.

Diese Vorgehensweise war jedoch wie bereits unter Ziff. 3. ausführlich erläutert nicht möglich.

4.11 Frage 4

Hat das Bundesumweltministerium vor der Einfuhr von Plutonium gewarnt und falls ja, wem war die Warnung bekannt?

RD Lang vom Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen hat das zuständige Fachreferat des BMU (RS I/3) im Rahmen seiner Zuständigkeit – wie bei allen Fällen im Zusammenhang mit nuklearer Nachsorge – über alle im Zusammenhang mit dem Fall für das BMU wesentlichen Einzelheiten zeitnah unterrichtet.

Herr Dr. Fechner vom BMU hat am 27.07.1994 RD Lang vom StMLU gebeten, das BLKA dahingehend zu unterrichten, daß auf keinen Fall Nuklearmaterial eingeführt werden dürfe. RD Lang hat diese Bitte des BMU anschließend an das BLKA weitergegeben.

Der Empfänger dieser Mitteilung war nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme der Einsatzleiter beim BLKA, KD Sommer. KD Sommer hat eingewandt, daß das LKA von Nuklearmaterial in Deutschland ausgehe und wies auf die „diffuse“ Lage hin.

Der dargestellte Sachverhalt ist bestätigt, einerseits durch die Einvernahme von RD Lang, wie auch durch die Einvernahme von Herrn Dr. Fechner vom Bundesumweltministerium. Dieser hat u. a. ausgeführt, daß er aufgrund der Nuklearsorförmeldung des BKA telefonisch Kontakt mit Herrn Lang aufgenommen und diesem mitgeteilt habe, daß darauf geachtet werden solle, daß kein Nuklearmaterial eingeführt werden dürfe. Er habe Herrn Lang gebeten, das BLKA entsprechend zu unterrichten. Er habe dann die Rückmeldung erhalten, daß das LKA dies berücksichtigen werde (vgl. Protokoll der 20. Sitzung vom 25.06.1996).

Die Mitteilung des BMU hat – nach Überzeugung des Untersuchungsausschusses – aufgrund dessen, daß das BLKA von im Inland vermutetem Nuklearmaterial ausgegangen ist, keine weitere Relevanz entfaltet.

Ein fehlerhaftes Vorgehen konnte der Untersuchungsausschuß bei keinem der Beteiligten erkennen.

4.12 Frage 5

Waren nach dem Atomgesetz und anderen Gesetzen Einfuhr- und Beförderungsgenehmigungen für radioaktive Materialien im Fall München und Landshut erforderlich? Sind solche Genehmigungen ggf. eingeholt worden? Wurde hierüber eine Entscheidung getroffen, ggf. von wem?

Für den Fall München wie auch für den Fall Landshut gilt, daß die Tatherrschaft während beider Verfahren jeweils bei den Tätern bzw. Tatbeteiligten lag. Staatsanwaltschaft und BLKA haben zu keiner Zeit über den Verbringungsverfahren nach Deutschland die Sachherrschaft besessen.

Unabhängig von der Frage der Sach- bzw. Tatherrschaft war für Staatsanwaltschaft und die Beamten des BLKA eine Einfuhrgenehmigung nach dem Atomgesetz auch deshalb nicht erforderlich, weil ein Handeln nach Strafprozeßordnung und Bayerischem Polizeiaufgabengesetz den Tatbeständen des Atomgesetzes vorgeht.

Beim Transport des Plutoniums am 10.08.1994 von München nach Karlsruhe handelte das LfU im Rahmen seiner Aufgaben in Amtshilfe für die Strafverfolgungsbehörden. Derartige Transporte bedürfen keiner Genehmigung gemäß § 4 Atomgesetz, da sie in Ausübung eines hoheitlichen Auftrags (Gefahrenabwehr) erfolgen.

Nach § 27 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 27 Abs. 1 Satz 2 Luftverkehrsgesetz bedarf das Mitführen von Kernbrennstoffen oder anderen radioaktiven Stoffen der Erlaubnis. Die entsprechende Verpflichtung trifft das den Transport durchführende Luftfahrtunternehmen (hier Lufthansa).

Da aber – wie eingangs dargestellt – die Sach- und Tatherrschaft bei den Tätern lag, welche bei dieser illegalen Einfuhr natürlich das Luftfahrtunternehmen nicht unterrichteten, ist diese Fragestellung obsolet.

Im übrigen gilt die Genehmigungspflicht nach § 27 Luftverkehrsgesetz für die Polizei nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Luftverkehrsgesetz nicht, soweit dies zur Erfüllung der polizeilichen Aufgaben unter der Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

4.13 Frage 6

Sind die nach internationalen Abkommen vorgesehenen Meldepflichten gegenüber internationalen Organisationen erfüllt worden und falls nein, warum nicht?

Wie Herr Dr. Fechner vom BMU bei seiner Vernehmung am 25.06.1996 ausgeführt hat, übt das BMU die Rechts- und Zweckmäßigkeitssaufsicht über die atomrechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden der Länder in Bundesauftragverwaltung aus und ist diesen gegenüber weisungsbefugt.

Das BMU ist zentrale Behörde und Verbindungsstelle für den physischen Schutz von Kernmaterial sowie für die Koordination von Wiederbeschaffungs- und Gegenmaßnahmen bei unbefugtem oder illegalem Umgang mit Kernbrennstoffen im Sinne des Art. 5 des Übereinkommens vom 26. Oktober 1979 (ratifiziert durch Gesetz vom 24.04.1990, BGBl. II S. 326 ff) über den physischen Schutz von Kernmaterial. In dieser Funktion nimmt es den Informationsaustausch mit Verbindungsstellen anderer Staaten in grenzüberschreitenden Fällen wahr (Schreiben der IAEA vom 31.01.1995 an alle Vertragsstaaten zur Notifizierung der Verbindungsstellen).

Das BMU hält darüber hinaus unmittelbaren Kontakt mit der EURATOM-Sicherheitsüberwachung der Europäischen Union.

Nach Art. 5 des Übereinkommens vom 26.10.1979 über den physischen Schutz von Kernmaterial (BGBl. II 1990 S. 326) hat jeder Vertragsstaat geeignete Schritte zu unternehmen, um andere Staaten, die ihm betroffen erscheinen, so bald wie möglich von dem Diebstahl, dem Raub oder der sonstigen rechtswidrigen Aneignung von Kernmaterial oder der glaubhaften Androhung einer solchen Tat zu unterrichten und ggf. internationale Organisationen zu unterrichten.

Diese Unterrichtung obliegt dem BMU. Der Bayerische Untersuchungsausschuß hat darauf verzichtet, zu überprüfen, inwieweit das BMU seiner Unterrichtungspflichten im Detail nachgekommen ist, da sich der Untersuchungsauftrag auf die Überprüfung bayer. Behörden beschränkte und dies deshalb nicht in die Kompetenz des Bayerischen Ausschusses fiel.

Wie bereits unter Ziff. 3. ausgeführt, wurde das BMU über verfahrensrelevante Erkenntnisse fortlaufend vom StMLU unterrichtet. Ein Fehlverhalten bayerischer Behörden ist in diesem Zusammenhang für den Untersuchungsausschuß nicht erkennbar.

4.14 Frage 7

Wurden beim Transport der am 10.8.1994 sichergestellten Materialien von München nach Karlsruhe alle einschlägigen Sicherheitsvorschriften beachtet, und falls ja, wie beurteilte die Staatsregierung die Einwände des Umweltministeriums von Baden-Württemberg vom 15. 9. 1994?

RD Lang von StMLU hatte während der „heißen Phase“ des Falles München mehrfach telefonischen Kontakt mit Herrn Dr. Fechner vom BMU. Dabei wurde das BMU gebeten, die Zustimmung von EURATOM in Luxemburg einzuholen, damit im Falle einer Sicherstellung von Nuklearmaterial dieses unmittelbar – ggf. auch außerhalb der Dienstzeit – an das Institut für Transurane in Karlsruhe geliefert werden könne.

Am Abend des 10.08.1994 informierte RD Lang, nachdem er von Herrn Dr. Zeising über die Sicherstellungsaktion und die getroffenen Maßnahmen unterrichtet worden war, Herrn Dr. Fechner vom BMU fernmündlich über den Sachverhalt und den beabsichtigten Transport zum Institut für Transurane nach Karlsruhe. Alle vom Sachverhalt informierten Personen haben gegen die vorgesehene Verfahrensweise, den sofortigen Transport zum Institut für Transurane, keine Bedenken erhoben. Eine andere sinnvolle und zweckmäßige Alternativlösung war nach Auffassung des Untersuchungsausschusses nicht möglich.

Auch das Umweltministerium Baden-Württemberg wurde am 10.08.1994 noch vor Ankunft des Flugzeugs aus Moskau von MD Prof. Dr. Vogl vom StMLU telefonisch dahingehend vorausorientiert, daß im Falle einer nicht ausschließbaren Sicherstellung von Nuklearmaterial (Plutonium) in München

dieses sofort noch in der Nacht nach Karlsruhe transportiert werden müsse. Gegen diese Vorplanung kamen dort keine Einwände.

Die vom StMLU verantwortlichen Beamten haben nach sorgfältiger Abwägung aller radiologischen Aspekte in Abstimmung mit RD Dr. Zeising vom LfU zugestimmt, daß der Koffer durch ein Strahlenmeßfahrzeug des LfU in Begleitung von 2 Polizeifahrzeugen direkt zum Institut für Transurane nach Karlsruhe transportiert wird.

Zusätzlich wurden durch das Begleitfahrzeug des BLKA die jeweils zuständigen Einsatzzentralen der jeweils örtlich zuständigen Polizeidienststellen informiert.

Das Umweltministerium Baden-Württemberg hatte erst am 12.08.1994 Einwände gegen die Öffnung des Koffers ohne vorherige Untersuchung auf mögliche Sprengfallen erhoben. Der Koffer war durch Sprengstoffexperten der baden-württembergischen Polizei geöffnet worden.

Die in der Fragestellung dargestellten konkreten Einwände sind dem Untersuchungsausschuß in dieser Form so nicht zur Kenntnis gelangt.

Als Zeugen wurden zu dieser Frage RD Dr. Zeising vom LfU, RD Lang vom StMLU, Ltd. MR Prof. Dr. Wörle vom StMLU, MD Prof. Dr. Vogl vom StMLU und der Leiter des Instituts für Transurane in Karlsruhe, Lothar Koch gehört, die den dargestellten Ablauf bestätigt haben.

München, den 23. Oktober 1997

Dr. Manfred Weiß
Vorsitzender des
Untersuchungsausschusses

Minderheitenbericht der Abgeordneten Schindler, Dr. Jung SPD

Die SPD-Fraktion kann sich dem von der Ausschlußmehrheit vorgelegten Abschlußbericht zum Untersuchungsausschuß zur Aufklärung der Tätigkeit bayerischer Behörden in Fällen von Nuklearkriminalität (Drs. 13/2981) nicht anschließen, da es sich hierbei im wesentlichen nur um die Wiedergabe der Position der Staatsregierung handelt, die bereits vor Beginn der Beweisaufnahme durch den Untersuchungsausschuß formuliert worden ist. Der Bericht ist deutlich von dem Bestreben gekennzeichnet, die Rolle bayerischer Behörden abschließend in einem positiven Licht erscheinen zu lassen, obwohl die Beweisaufnahme dies nicht rechtfertigt. In dem Bemühen, die Tatsache zu rechtfertigen, daß die Einfuhr gefährlicher radioaktiver Materialien provoziert und bewußt in Kauf genommen worden ist, nimmt die Ausschlußmehrheit noch nicht einmal die von den verantwortlichen Ministern Beckstein und Leeb selbst geäußerten Zweifel an der Richtigkeit der Vorgehensweise im Fall München auf.

Zwar wird nicht verkannt, daß der Untersuchungsausschuß den Geschehensablauf ex post und aus der Distanz bewerten und über andere Erkenntnisquellen verfügen konnte als die unmittelbar in den Geschehensabläufen handelnden Beamten, denen bestimmte Zusammenhänge erst nach Abschluß der Ermittlungen bekannt geworden sind. Dies kann aber nicht bedeuten, daß sich deshalb jegliche Kritik verbietet.

Im einzelnen sind aus der Sicht der SPD-Fraktion folgende Anmerkungen zu dem Ergebnis der Beweisaufnahme und dem Abschlußbericht der Ausschlußmehrheit veranlaßt:

A. Verfahrensablauf

I. Nicht alle Zeugen verfügbar

Der Untersuchungsausschuß mußte auf die Vernehmung zweier wichtiger Zeugen zum Münchner Plutonium-Fall, nämlich der V-Person des BND mit dem Decknamen „Rafa“ und der V-Person des BKA und des BND mit dem Decknamen „Roberto“, verzichten, da sie sich in Spanien aufhalten und nicht zum Erscheinen vor dem Untersuchungsausschuß zu bewegen waren. „Rafa“ hat zwar vor dem 1. Untersuchungsausschuß des Deutschen Bundestags in der 13. Wahlperiode („Plutonium“) ausgesagt, seine dortige Einlassung gab aber kaum Antworten auf die Fragestellungen des bayerischen Untersuchungsausschusses. Die Zeugenaussagen von „Rafa“ und „Roberto“ in dem Prozeß vor dem Landgericht München I konnten die Vernehmung vor dem Untersu-

chungsausschuß ebenfalls nicht ersetzen, da sie sich nicht auf die Fragestellungen des Untersuchungsausschusses bezogen und im übrigen jeweils zu Ermittlungsverfahren bzw. einem Strafbefehl wegen uneidlicher Falschaussage führten.

Die sog. Madrider Vorgeschichte und insbesondere die Frage, welchen Beitrag „Rafa“ und „Roberto“ dazu geleistet haben, daß die später verurteilten Täter Torres und Oroz radioaktive Materialien nach München verbracht haben (siehe hierzu ausführlich Berichtsentwurf 1. Untersuchungsausschuß des Deutschen Bundestags, S. 88 ff), weshalb die Übergabe nicht in Spanien oder in Moskau stattgefunden hat und welche Rolle „Fernandez“, der bei den Vorverhandlungen in Madrid und später auch in München anwesend war, gespielt hat, konnte deshalb nicht in allen Details aufgeklärt werden.

Das gleiche trifft auch auf die Behauptung des Zeugen Oroz zu, daß ihn ein gewisser „Manolo Lopez“ Ende Juni 1994, als er sich in der Ukraine aufhielt, angerufen und ihm Personen als Interessenten an Plutonium beschrieben hat, die später in München als „Adrian“ und „Boeden“ aufgetreten sind. Angeblich habe ihm „Fernandez“ am 25.7.1994 in München gesagt, daß es sich bei „Adrian“ und „Boeden“ um die Personen handele, die schon in Madrid dabei waren (vgl. Prot. 7. Sitzung des UA vom 1.2.1996, S. 177 bis 181, 188 bis 191; Prot. 8. Sitzung des UA vom 6.2.1996, S. 11 bis 20).

Nicht vertieft werden konnte auch die Frage, wie es dazu gekommen ist, daß „Rafa“ bei der Zusammenarbeit mit dem BLKA in Fällen von Rauschgiftkriminalität als zuverlässig eingeschätzt wurde, während an seiner Zuverlässigkeit im Plutonium-Fall schon während der sog. „heißen“ Phase (vgl. Vermerk OStA Meier-Staude vom 2.8.1994, Bd. 5 a der Akten des UA, S. 30, 31) und erst recht in der Nachbereitungsphase erhebliche Zweifel angebracht worden sind (vgl. auch Schreiben des LOSTA Emrich an den Generalstaatsanwalt bei dem OLG München Froschauer vom 27.4.1995, Bd. 35 b der Akten des UA, S. 148 bis 150).

II. Vorenthaltung von Unterlagen

In zwei Fällen mußte der Untersuchungsausschuß feststellen, daß die Staatsregierung trotz eines umfassenden Auskunftersuchens nicht alle relevanten Unterlagen übermittelt hat, sondern bestimmte Aktenstücke erst dann nachgeliefert hat, als sich der Verdacht aufgedrängt hatte, daß noch weitere Unterlagen bzw. Beweisstücke existieren müssen. Es handelt sich hierbei um:

1. Aufzeichnungen über den Lauschangriff vom 25.7.1994

Am Abend des 25.7.1994 fand kurz nach 19.00 Uhr in einem Straßencafé das erste Zusammentreffen des vom

BLKA eingeschalteten verdeckt ermittelnden Polizeibeamten „Walter Boeden“ mit den Anbietern Oroz und Torres statt, wobei er von der V-Person des BND „Rafa“ und von dem BND-Mitarbeiter „Adrian“ begleitet wurde. Dieses Treffen diente dem ersten Kennenlernen. Die hierbei geführten Gespräche wurden aufgrund einer entsprechenden vorläufigen Anordnung der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I gem. § 110 c StPO mittels eines Lauschkoffers aufgezeichnet. Das Protokoll über die zwischen 19.14 Uhr und 19.27 Uhr aufgezeichneten Gespräche wurde dem Untersuchungsausschuß zusammen mit den angeforderten Akten übergeben.

Gegen 19.30 Uhr wurde das Treffen in dem Hotelzimmer von „Rafa“ fortgesetzt. Hierbei waren Torres, „Rafa“, „Adrian“ und „Boeden“ anwesend und Torres übergab eine Plutoniumprobe von ca. 3 g.

Obwohl auch die hierbei geführten Gespräche mittels eines Lauschkoffers aufgezeichnet worden sind, endete das dem Untersuchungsausschuß zur Verfügung gestellte Protokoll um 19.27 Uhr mit dem Hinweis, daß ein Ortswechsel stattfand. Erst beim Abhören des Tonträgers über die aufgezeichneten Gespräche (Nr. 97/94) wurde zufällig bemerkt, daß die Aufzeichnungen auch nach 19.27 Uhr während der Besprechung im Hotelzimmer fortgesetzt worden sind.

Die Staatsregierung war nicht berechtigt, dem Untersuchungsausschuß das Protokoll über die Gespräche in dem Hotelzimmer vorzuenthalten: Zwar war die Aufnahme der Gespräche nicht nach der Strafprozeßordnung, wohl aber gem. Art. 34 Abs. 3 PAG zulässig, doch hätte diese Aufzeichnung unverzüglich gelöscht werden müssen, soweit sie nicht zur Verfolgung von Straftaten benötigt wird (Art. 34 Abs. 3 Satz 2 PAG).

Da die Aufzeichnungen über die Gespräche im Hotelzimmer gem. Strafprozeßordnung nicht verwertbar waren, hat StAGrL Fügmann angeordnet, daß nur die Aufzeichnungen über die zwischen 19.14 Uhr und 19.27 Uhr im Straßencafé aufgezeichneten Gesprächen zu den Ermittlungsakten gegeben werden. KHK Edtbauer hat daraufhin das am 22.8.1994 erstellte Protokoll über die Gespräche im Hotelzimmer vernichtet. Allerdings hat StAGrL Fügmann einen Abdruck dieses Protokolls außerhalb der Ermittlungsakten aufbewahrt. Die Löschung der Aufzeichnungen auf dem Tonträger Nr. 97/94 erfolgte nicht.

Warum die Löschung nicht erfolgt ist bzw. warum StAGrL Fügmann einen Abdruck des Protokolls behielt, bleibt auch nach den Erklärungsversuchen des Staatsministeriums des Innern in dem Schreiben vom 13.3.1996 an den Vorsitzenden des Bonner Untersuchungsausschusses nicht nachvollziehbar.

Der Umstand, daß die Aufzeichnungen in dem Strafverfahren nicht verwertet werden konnten und daß sie eigentlich vernichtet werden mußten, rechtfertigte nicht,

das entsprechende Protokoll dem Untersuchungsausschuß vorzuenthalten.

Der Verdacht, daß das Protokoll wegen seines brisanten Inhalts zunächst nicht an den Untersuchungsausschuß übermittelt worden ist, konnte nicht ausgeräumt werden und bleibt bestehen. Dem Protokoll kann nämlich eindeutig entnommen werden, daß die Anbieter nach ihren Angaben in München nur über die Plutoniumprobe verfügten und größere Mengen Plutoniums erst aus Moskau einführen wollten:

Auf die Frage von „Boeden“, ob die Anbieter mehr als die Probe hier (gemeint ist in München) haben, antwortete Torres eindeutig mit Nein. Er führte ebenso wie bereits kurz vorher bei dem Gespräch in dem Straßencafé aus, daß die früher genannte Menge von 494 g in Moskau sei und daß sie hiervon nur eine Probe von etwa 3 g bei sich haben. Torres gab deutlich zu verstehen, daß er die restliche Menge und eventuell darüber hinausgehende Mengen sukzessive aus Moskau holen könnte. Falls die Käufer dies wollen, könnte die Übergabe auch in Moskau stattfinden. „Boeden“ war mit der Übergabe in Moskau und mit den von Torres vorgeschlagenen Liefermodalitäten nicht einverstanden und forderte Torres auf, gleich beim erstenmal (gemeint ist beim ersten Flug nach Moskau) zwei oder drei Kilogramm und zwar mindestens in der Zusammensetzung von Plutonium 239 zu bringen.

In diesem Zusammenhang ist unverständlich, wie die CSU-Fraktion in ihrem Abschlußbericht behaupten kann, daß die Anbieter bereits im Straßencafé davon gesprochen hätten, daß sie 494 g in unmittelbarer Nähe hätten (vgl. insoweit auch Bericht der Staatsregierung vom 27.11.1995, Bd. 2 der Akten des UA, S. 49, 50). Tatsächlich hat das Ergebnis der Beweisaufnahme keinerlei Anhaltspunkte dafür gebracht, daß die Anbieter im Verlaufe des Treffens im Straßencafé geäußert haben, daß über die von ihnen mitgeführte Probe hinaus weitere Mengen des angebotenen Nuklearmaterials in Deutschland oder gar in München gelagert seien (siehe hierzu auch Bonner Bericht, S. 260).

2. Aufzeichnungen von StAGrL Fügmann

„Rafa“ hat bei seiner Aussage vor dem Bonner Untersuchungsausschuß am 7./8.12.1995 unter anderem angegeben, daß er im Oktober 1994 siebzehn Stunden lang von der Staatsanwaltschaft vernommen worden und ihm hierbei solange die Frage gestellt worden sei, ob das Plutonium nicht doch in Deutschland gelagert war, bis er schließlich zugestimmt habe. Hierüber befand sich kein Protokoll bei den dem Untersuchungsausschuß übermittelten Akten. Auf eine entsprechende mündliche Anfrage des Abg. Schindler antwortete Staatsminister Leeb am 13.12.1995, daß „Rafa“ am 13.10.1994 von der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I angehört worden sei. Die Anhörung habe insbesondere der Klärung der Madrider Vorgeschichte und der Kontakte

des „Rafa“ mit den Tätern im München gedient und bei einer einstündigen Mittagspause von ca. 9.30 Uhr bis 16.25 Uhr gedauert. Auf eine Zusatzfrage des Abg. Schindler nach dem Protokoll über die Anhörung vom 13.10.1994 antwortete Staatsminister Leeb, daß es kein förmliches Vernehmungsprotokoll gebe, allerdings habe sich der zuständige Staatsanwalt Notizen gemacht, die noch zur Verfügung stünden (vgl. Plenarprotokoll 13/36, S. 2460, 2461). Daraufhin wurden dem Untersuchungsausschuß mit Schreiben des Staatsministeriums der Justiz vom 12.2.1996 die handschriftlichen Aufzeichnungen von StAGrL Fügmann über die Anhörung am 13.10.1994 sowie weitere Unterlagen, die bis dahin nicht bekannt waren (nämlich ein für die geplante Vernehmung des „Rafa“ am 14.10.1994 durch KHK Edtbauer gefertigtes Gesprächsexzerpt in Form eines Protokollentwurfs sowie ein am 14.10.1994 an StAGrL Fügmann per Telefax zur Überprüfung übermittelter Entwurf eines Protokolls der Vernehmung des „Rafa“ durch KHK Edtbauer), zur Verfügung gestellt (vgl. Bd. 77 der Akten des UA).

Auch wenn die handschriftlichen Aufzeichnungen von StAGrL Fügmann nicht zu den Ermittlungsakten gegeben werden mußten, hätten sie dem Untersuchungsausschuß unaufgefordert übermittelt werden müssen.

III. Aussageverweigerung

Der BND-Mitarbeiter „Adrian“, der während der Verhandlungen mit den Anbietern zumindest als Dolmetscher fungierte und deshalb in dem Prozeß gegen die Anbieter als Zeuge vernommen worden ist, wurde vom Amtsgericht München wegen uneidlicher Falschaussage in diesem Prozeß zu einer Geldstrafe vom DM 9000,- verurteilt (Az.: 11 Js 4509/95), da er ausgesagt hatte, daß Torres bei der Probenübergabe im Hotelzimmer des „Rafa“ keine genauen Angaben gemacht habe, wo sich die Menge von 494 g Plutonium befindet, ob in München, Berlin oder anderswo. Tatsächlich hatte Torres aber eindeutig geäußert, daß sich die 494 g Plutonium abzüglich der übergebenen Probe von etwa 3 g in Moskau befinden.

Der entsprechende Strafbefehl ist aufgrund Rechtsmittelverzichts am 17.1.1997 und somit bereits vor der Vernehmung des Zeugen vor dem Untersuchungsausschuß rechtskräftig geworden. Dennoch hat sich „Adrian“ weiterhin auf sein Aussageverweigerungsrecht gem. § 55 StPO berufen, da die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Augsburg auch gegen ihn weitere Ermittlungsverfahren unter anderem wegen des Verdachts der Anstiftung zum unerlaubten Umgang mit Kernbrennstoffen etc. eingeleitet hat (vgl. Bd. 81 bis 86 der Akten des UA), die bis heute noch nicht abgeschlossen sind.

Da „Adrian“ deshalb nur wenige Fragen beantwortet hat, konnte nicht detailliert geklärt werden, welche Rolle er bei den Verhandlungen mit den Anbietern genau gespielt hat. Die Klärung dieser Frage hat sich aufge-

drängt, da „Adrian“ gemahnt werden mußte, sich auf seine Rolle als Dolmetscher zu beschränken (vgl. Vermerk OStA Meier-Staude vom 2.8.1994, Bd. 5a der Akten des UA, S. 30, 31; Bd. 38 der Akten des UA, S. 9, 10).

IV. Strafanzeigen gegen Zeugen

Die Vertreter der Oppositionsfractionen sahen sich nach der Vernehmung der Zeugen LOStA Emrich, OStA Meier-Staude und VRiLG Alert veranlaßt, Strafanzeige wegen des Verdachts der uneidlichen Falschaussage vor dem Untersuchungsausschuß zu erstatten, da die genannten Zeugen im Zusammenhang mit der Untersuchung der Fragen, weswegen die Beweisaufnahme im Prozeß vor dem Landgericht München I abgekürzt und weswegen die Staatsanwaltschaft kein Rechtsmittel gegen das Urteil vom 17.7.1995 eingelegt hat, sich widersprechende Aussagen gemacht haben.

Der Zeuge Alert hatte vor dem Untersuchungsausschuß ausgeführt, daß Grundlage für die Abkürzung der Beweisaufnahme eine Verständigung zwischen dem Gericht, der Staatsanwaltschaft und den Verteidigern über die Höhe des Strafmaßes und darüber war, daß die Verurteilten nach Verbüßung der Hälfte der Strafe gem. § 456 a StPO abgeschoben werden. Er habe eine entsprechende Zusage des damaligen OStA Emrich an die Verteidiger weitergegeben und sich gewundert, daß entsprechenden Anträgen zweier Verteidiger später nicht entsprochen worden sei (vgl. Prot. 35. Sitzung des UA vom 24.6.1997, S. 12, 13, 25, 34). Der Zeuge Emrich hat im Gegensatz dazu bestritten, eine Zusage bezüglich der Strafvollstreckung, nämlich Absehen der Vollstreckung bei Ausweisung gem. § 456 a StPO, gemacht zu haben (vgl. Prot. 36. Sitzung des UA vom 8.7.1997, S. 3, 4).

Da der Zeuge Alert angegeben hatte, daß sich kurz vor der Urteilsverkündung OStA Meier-Staude an ihn gewandt habe, er möge die Verteidiger bitten, nach der Urteilsverkündung nicht öffentlich bekannt zu geben, daß bei den Verurteilten nach Verbüßung der Halbstrafe von einer weiteren Vollstreckung gem. § 456 a StPO abgesehen werden sollte, wurde OStA Meier-Staude ebenfalls als Zeuge vor dem Untersuchungsausschuß vernommen. Der Zeuge bestätigte zwar, ein Gespräch „mit diesem Touch“ geführt zu haben, konnte sich aber nicht mehr erinnern, ob und wenn ja, welche Erklärung die Staatsanwaltschaft bezüglich der vorzeitigen Haftentlassung abgegeben habe (vgl. Prot. 37. Sitzung des UA vom 15.7.1997).

Die Ermittlungen gegen die Zeugen wegen des Verdachts der uneidlichen Falschaussage vor dem Untersuchungsausschuß werden von der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I geführt (Az.: 123 UJs 710586/97) und sind noch nicht abgeschlossen.

V. Weitere Ermittlungsverfahren

Die strafrechtliche Aufarbeitung des Münchner Plutoniumsmuggels dauert noch an. Die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I ermittelt noch in zwei Verfahren gegen Tatbeteiligte in Spanien und Rußland und zwar gegen die spanischen Staatsangehörigen José Fernandez Martin und Manolo Lopez Romero (Az.: 112 Js 3116/95) sowie gegen den russischen Staatsangehörigen Nikiforov Gennadiy (Az.: 112 Js 5572/94), denen jeweils zur Last gelegt wird, an dem Plutoniumgeschäft beteiligt gewesen zu sein.

Neben den bereits rechtskräftig abgeschlossenen Strafbefehlsverfahren wegen uneidlicher Falschaussage gegen „Rafa“ und „Adrian“ ist außerdem noch ein Ermittlungsverfahren gegen „Roberto“ wegen des gleichen Tatvorwurfs anhängig.

Bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Augsburg sind darüber hinaus aufgrund von Strafanzeigen verschiedener Organisationen und Einzelpersonen noch Ermittlungsverfahren u.a. gegen Mitarbeiter des BLKA, des BND, der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I sowie gegen verschiedene Politiker anhängig.

VI. Ungeklärte Identität einzelner Beteiligter

Weder dem bayerischen noch dem Bonner Untersuchungsausschuß ist es gelungen, die genaue Identität einzelner Beteiligter, wie z. B. „Max Brinde“ bzw. „Marc Blinder“ und verschiedener in Moskau in Erscheinung getretener Beteiligter aufzuklären.

B. Materieller Teil des Abschlußberichts

I. Vorbemerkungen

1. „Madrider Vorgeschichte“ und Zusammenarbeit zwischen Polizei und BND

Der Münchner Plutonium-Fall hebt sich dadurch deutlich von anderen bekannt gewordenen Fällen der Nuklearkriminalität ab, als neben der Polizei und der Staatsanwaltschaft auch der BND involviert war, was im Nachhinein auch zu Versuchen geführt hat, die Verantwortung für den konkreten Ablauf der jeweils anderen Seite zuzuschieben.

Unstrittig ist, daß Vorbereitungen für das Plutoniumgeschäft bereits im Herbst 1993 in Spanien und Rußland getroffen worden sind und daß sowohl „Rafa“ als auch „Roberto“ im Frühsommer 1994 in Madrid (u. a. am 31.5.1994 und am 9.6.1994) Kontakt zu Anbietern von Plutonium und Kriegswaffen hatten und daß jedenfalls Bengoechea und „Fernandez“ sowohl in Madrid als auch später in München beteiligt waren.

Unstrittig ist auch, daß „Roberto“ zunächst in Spanien als V-Mann für das BKA tätig war und darüberhinaus seit ca. Mitte Mai 1993 auch als sog. nachrichtendienstliche Verbindung (NDV) für den BND fungierte (vgl. Kontaktbericht „Janko“ vom 17.5.1993, Bd. 6 der Akten des UA, S. 005 bis 010). „Roberto“ stellte etwa Anfang August 1993 auch den Kontakt zwischen der Mitarbeiterin der BND-Residentur in Madrid mit dem Decknamen „Janko“ und „Rafa“ her (vgl. Vermerk „Janko“ vom 11.8.1993, Bd. 6 der Akten des UA, S. 013 bis 014).

„Roberto“ hat mehrfach, u. a. am 18.4.1994 gegenüber seinem VP-Führer im BKA mitgeteilt, daß er von einem spanischen Geschäftsmann in Madrid angesprochen worden sei, ob er Interesse an zwei Kilogramm waffenfähigem Plutoniums habe, das sich eventuell in der Bundesrepublik Deutschland befinde. Am 5.5.1994 berichtete er der BND-Residentur in Madrid, daß in Spanien zwei Spanier, nämlich Julian Tejero Robledo und José Fernandez Martinez, insgesamt 6 kg Plutonium anböten, das aus Rußland stamme und sich bereits in Deutschland befinde. Das BKA hat daraufhin „Roberto“ angewiesen, weitere Informationen einzuholen, grundsätzlich Interesse am Kauf von bereits in Deutschland lagerndem Plutonium zu zeigen, nicht aber als jemand aufzutreten, der auch Interesse an der Einfuhr von noch im Ausland gelagertem Plutonium nach Deutschland habe (vgl. Bonner Bericht, S. 147; dienstliche Erklärung von KHK Schleppe vom 2.5.1995, Bd. 4 b der Akten des UA, S. 201, 202 bis 207; Vermerk Berger vom 10.6.1994, Bd. 4 b der Akten des UA, S. 102, 103). Daraufhin haben das BKA bzw. die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Frankfurt am Main Ermittlungen eingeleitet, in deren Verlauf die Behauptung, daß sich Plutonium in Deutschland befinde, aber nicht erhärtet werden konnte.

Nach den zur Verfügung stehenden Unterlagen hat „Roberto“ dann Mitte Juli 1994 seine Tätigkeit eingestellt und war er bis zum 10.8.1994 in den Ablauf des Geschehens auch nicht mehr eingebunden. Vielmehr wurde der Kontakt zu der Anbietergruppe in Madrid dann von „Rafa“ aufrechterhalten und intensiviert.

Am 3./4.7.1994 reiste „Rafa“ zusammen mit „Janko“ nach München, um gemäß einem Ersuchen des BLKA an einer Besprechung der „Gemeinsamen Ermittlungsgruppe Rauschgift“ des BLKA wegen einer beabsichtigten kontrollierten Lieferung von 500 kg Kokain teilzunehmen. Bei dieser Gelegenheit teilte „Rafa“ mit, daß er auch Kontakt zu Plutoniumhändlern herstellen könne, doch wurde dieser Äußerung seitens der Beamten des BLKA keine weitere Bedeutung beigemessen. Am 15.7.1994 informierte „Rafa“ die BND-Mitarbeiterin „Janko“ über den sich anbahnenden Plutoniumhandel, die ihrerseits die Information an den Leiter der BND-Residentur in Madrid weitergab. Von dort wurde die BND-Zentrale in Pullach darüber informiert, daß der VP 6 kg Plutonium angeboten worden seien, das aus der Ukraine stamme, und daß sich zwei oder drei russische

Staatsangehörige mit 400 g Nuklearmaterial in München aufhalten sollen (vgl. FS „Janko“ vom 18.7.1994, Bd. 6 der Akten des UA, S. 067; FS „Eckerlin“ vom 19.7.1994, Bd. 6 der Akten des UA, S. 071).

Am 19.7.1994 wurden daraufhin die beiden BND-Mitarbeiter „Adrian“ und „Kulp“ im Dezernat 62 des BLKA mit der Information vorstellig, daß eine in Spanien lebende „Quelle“ des BND ein Angebot von über 400 g Plutonium erhalten habe und daß sich die Anbieter bis zum 20.7.1994 in München aufhalten würden. Wenngleich davon ausgegangen werden kann, daß „Adrian“ und „Kulp“ zu diesem Zeitpunkt keine Kenntnis von der sog. Madrider Vorgeschichte hatten, ist es doch verwunderlich, daß der BND auch in der weiteren Folge der Ereignisse das BLKA nicht über die Hintergründe aufgeklärt hat. Vielmehr hat der BND nach den vorliegenden Erkenntnissen die bayerischen Behörden hierüber völlig im unklaren gelassen.

Strittig ist, wie die sich über etwa drei Wochen hinziehende Zusammenarbeit zwischen BND und den bayerischen Ermittlungsbehörden rechtlich zu beurteilen ist. Zwar wurden gegen gemeinsame Operationen von BND und BLKA seitens des BND bei der Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität erhebliche Bedenken geäußert, weil hierdurch das Trennungsverbot zwischen Nachrichtendiensten und Polizei verletzt werden könnte (vgl. den handschriftlichen Vermerk des BND-Mitarbeiters Keßelring vom 12.7.1994 auf dem Schreiben des BND-Mitarbeiters Hochfeld an den BND-Präsidenten vom 7.7.1994, Bd. 6 der Akten des UA, S. 063), doch wurde die Beteiligung von BND-Mitarbeitern bzw. V-Leuten bei dem Plutoniumgeschäft als schlichte Amtshilfe gewertet. Angesichts des Umstands, daß der BND über wesentlich mehr Informationen verfügte als das BLKA und durch „Rafa“ und „Adrian“ sowohl an der Planung als auch der Umsetzung der Ermittlungsschritte beteiligt war, ging die Zusammenarbeit weit über eine Amtshilfe i. S. der entsprechenden Richtlinien des BND hinaus.

Vielmehr war es so, daß die genannten BND-Mitarbeiter „Rafa“ und „Adrian“ vom BND zielgerichtet in die Operation eingebunden worden sind, um damit Einfluß auf die Tätigkeit der Ermittlungsbehörden nehmen zu können.

Die von KD Sommer als „Pilotprojekt“ (vgl. Vermerk Kulp vom 25.7.1994, Bd. 6 der Akten des UA, S. 081 bis 083; Schreiben von Imhorst vom 25.7.1994 an den BND-Präsidenten, Bd. 6 der Akten des UA, S. 091 bis 093; Aussage KD Sommer vor dem UA am 27.2.1996, Prot. 11. Sitzung des UA vom 27.2.1996, S. 189) bezeichnete Zusammenarbeit zwischen BLKA und BND überstieg bei weitem die Grenze des rechtlich Zulässigen und stellt somit einen Verstoß gegen das verfassungsrechtliche Trennungsgebot zwischen Geheimdienstbehörden und Polizeibehörden dar.

Selbstverständlich müssen die Ermittlungsbehörden Hinweisen auf strafbare Handlungen auch dann nachgehen, wenn diese vom BND herrühren. Im Münchener Plutoniumfall beschränkten sich das BLKA und die Staatsanwaltschaft aber nicht damit, einen Hinweis des BND aufzugreifen, sondern wurde der BND in die Ermittlungstätigkeit förmlich eingebunden.

Welche Motive seitens des BND bzw. des BLKA hierfür ausschlaggebend waren, muß im Bereich der Spekulation bleiben. Aus Unterlagen des BND, die dem Untersuchungsausschuß zur Verfügung standen, kann jedoch entnommen werden, daß jedenfalls der BND ein gesteigertes Interesse daran hatte, zu beweisen, daß er in Fällen von Nuklearkriminalität gebraucht werde (vgl. hierzu auch den, dem Bonner UA zur Verfügung gestandene Vermerk des BND-Mitarbeiters, Hochfeld, vom 21.9.1994, daß der Plutoniumfall auch in der raschen Konsensfindung beim Verbrechensbekämpfungsgesetz einen Niederschlag gefunden habe).

2. Zusammenarbeit zwischen BLKA und BKA

Das BKA ist gem. § 4 Abs. 1 Ziff. 1 BKAG (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BKAG a. F.) zuständig für die polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung in Fällen des international organisierten ungesetzlichen Handels mit Waffen, Munition, Sprengstoffen etc. Grundsätzlich wäre also im Münchner Plutonium-Fall auch die Zuständigkeit des BKA gegeben gewesen, da bei Beginn der Ermittlungen davon ausgegangen werden mußte, daß das angebotene Plutonium zu Waffenzwecken bestimmt war. Hiervon ging auch das BLKA aus. Es verwundert deshalb, daß das BKA nur mittels einer sog. WE-Meldung (Meldung über ein wichtiges Ereignis) des BLKA vom 26.7.1994 über die Sicherstellung einer plutoniumhaltigen Probe am 25.7.1994 informiert worden ist (vgl. Bericht der Staatsregierung vom 27.11.1995, Bd. 2 der Akten des UA, S. 9, 20; Aussage KD Krömer, Prot. 25. Sitzung des UA vom 7.11.1996, S. 111, 112).

Die ungenügende Einbeziehung des BKA hatte u. a. zur Folge, daß der Münchner Plutonium-Fall erst nach dem Aufgriff am 10.8.1994 mit einem seit Anfang April 1994 von der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Frankfurt am Main geführten Ermittlungsverfahren, das teilweise den gleichen Personenkreis betraf und auf die Information der V-Person „Roberto“ am 18.3.1994 aus Madrid zurückging, an einem Ort in Deutschland befanden sich 2 kg waffenfähiges Plutonium, zusammengeführt werden konnte.

Das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Frankfurt am Main gegen Unbekannt wegen des Verdachts des unerlaubten Umgangs mit Kernbrennstoffen (Az.: 65 UJs 4598/94) wurde am 16.9.1994 durch die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I übernommen (vgl. Bericht der Staatsregierung vom 27.11.1995, Bd. 2 der Akten des UA, S. 9, 10, 11, 14, 18).

Zwar wird die Professionalität der Ermittlungen seitens des BLKA nicht in Frage gestellt, doch hätte eine rechtzeitige intensive Abstimmung zwischen BLKA und BKA es erleichtert, eine Verbindung zwischen den beiden Verfahren und damit auch zur sog. Madrider Vorgeschichte herzustellen.

3. Gefahrenabwehr und Strafverfolgung; Richtlinie vom 15.7.1994

In Ermittlungsverfahren wegen des Handels mit radioaktiven Stoffen ist wegen der Gefährlichkeit dieser Stoffe immer eine Abwägung zwischen der Notwendigkeit der Gefahrenabwehr einerseits und dem Ziel einer möglichst effektiven Strafverfolgung andererseits zu treffen. Anhaltspunkte wie in einer solchen Gemengelage vorzugehen ist, bieten die Allgemeinen Grundsätze der Kriminalitätsbekämpfung wie sie in den Anlagen A und E der RiStBV niedergelegt sind.

Seit dem verstärkten Auftreten von Fällen der Nuklearkriminalität wurden im Kreise der Innenminister und -senatoren der Länder sowie bei den einzelnen Landespolizeien Diskussionen über den Umgang mit dieser neuen Kriminalitätsform geführt. In Bayern führten diese Diskussionen schließlich am 15.7.1994 zum Erlaß der Richtlinie „Regelungen für die polizeiliche Gefahrenabwehr und Strafverfolgung im Zusammenhang mit dem illegalen Umgang mit radioaktiven Stoffen“ (Gz.: I C 5 - 8706.0/1), wonach polizeiliche Maßnahmen grundsätzlich nicht dazu führen dürfen, daß im Ausland befindliches radioaktives Material nach Deutschland gebracht wird. Ausnahmsweise soll es also bei besonderen Konstellationen zulässig sein, radioaktive Materialien im Zuge von Ermittlungsmaßnahmen nach Deutschland einzuführen.

In den meisten anderen Bundesländern und auf Bundesebene sind die Vorgaben deutlich enger gefaßt. Im Arbeitskreis II „Innere Sicherheit“ der Arbeitsgemeinschaft der Innenministerien der Länder und in der sog. Arbeitsgemeinschaft „Kripo“ wurde zwar diskutiert, ob es in Einzelfällen möglich sein soll, radioaktives Material nach Deutschland einzuführen, der entsprechende Vorschlag wurde aber abgelehnt. Vielmehr wurde und wird die Auffassung vertreten, daß durch Ermittlungsaktivitäten kein radioaktives Material nach Deutschland gebracht werden darf, auch wenn damit ein „Kontrollverlust“ in Kauf genommen werden muß (vgl. Ergebnisniederschrift der 70. Sitzung des Unterausschusses „Sicherheit und Schutz kerntechnischer Einrichtungen“ des AK II am 23./24.11.1994 in Hamburg sowie einen entsprechenden Vermerk, beides auszugsweise übergeben von KD Krömer bei seiner Zeugeneinvernahme in der 25. Sitzung des UA am 7.11.1996).

Die Handlungsmöglichkeiten der bayerischen Polizei sind also weiter gefaßt. Dies mag auch ein Grund dafür sein, daß Scheinkaufaktivitäten in Bayern in deutlich größerem Umfang stattfanden als in anderen Bundesländern.

In den beiden näher untersuchten Fällen war es außerdem so, daß die Gefahrenlage (nämlich die Verbringung radioaktiver Materialien nach Bayern) durch polizeiliches Handeln zunächst verschärft worden ist. Das Ziel der Strafverfolgung stand eindeutig über dem Ziel der Gefahrenabwehr. Deutlich wird dies aus den Umständen, daß im Fall Landshut die Haupttäterin Monate lang in ihren Aktivitäten, radioaktives Material zu liefern, bestärkt wurde und daß im Fall München, den Tätern erst die Gelegenheit verschafft wurde (durch finanzielle Zuwendungen in Höhe von ca. DM 7000,- zur Deckung ihrer Auslagen), radioaktiven Stoff aus dem Ausland zu holen.

II. Anmerkungen zu Fragenkomplex I (Polizeiliche Erkenntnisse und Ermittlungsverfahren wegen des illegalen Handels mit nuklearen Stoffen)

1. Zunahme der Fälle ab 1990

Es ist unbestreitbar, daß die Nuklearkriminalität, also das illegale Handeltreiben mit radioaktiven Stoffen, zu Beginn der 90er Jahre zugenommen hat. Obwohl die genaue Herkunft der in Deutschland bzw. Bayern im Rahmen polizeilicher Ermittlungsverfahren sichergestellten Materialien nicht feststeht, spricht doch alles dafür, daß die wesentliche Ursache des auffallenden Anstiegs der registrierten Fälle in der Auflösung der ehemaligen Sowjetunion und dem damit einhergehenden Abbau der Sicherheitsstandards für die Verwahrung von Nuklearmaterialien in den GUS-Staaten ist (vgl. Anlage 2.1 zum Bericht des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit: Kabinettsbericht vom 29.4.1992 über Maßnahmen gegen den unerlaubten Umgang mit Kernbrennstoffen aus GUS-Staaten, in: Bericht der Bundesregierung zum Untersuchungsauftrag des 1. Bundestags-Untersuchungsausschusses der 13. Wahlperiode, Bd. 42 und 54 der Akten des UA).

Die auch vom bayerischen Untersuchungsausschuß angehörte sachverständige Zeugin Schaper führt in ihrer schriftlichen Stellungnahme für den Bonner Untersuchungsausschuß aus, daß die Sicherung des Nuklearmaterials vor unbefugter Abzweigung, die sich in der alten Sowjetunion fast ausschließlich auf Personal, dessen Disziplin durch die gesellschaftlichen Strukturen und Abschottung nach außen gesichert war, gestützt habe und nicht wie bei EURATOM üblich auf technisch gesicherten Materialschutz und zentralisierte und standardisierte Materialbilanzen, mit der allmählichen Auflösung der alten Strukturen immer schlechter funktioniere. Rußland sei außerstande, ohne massive westliche Hilfe eine zuverlässige Materialsicherung aufzubauen (vgl. Bd. 116 der Akten des UA, S. 9). Auch vor dem bayerischen Untersuchungsausschuß ließ sich die Zeugin dahingehend ein, daß die Sicherheit von Nuklearmaterial in Rußland großen Anlaß zur Besorgnis gebe (Prot. 35. Sitzung des UA vom 24.6.1997, S. 60, 61). Dies bestätigte auch der sachverständige Zeuge Gmelin (Prot. 35. Sitzung des UA vom 24.6.1997, S. 113).

2. Auffallende Häufigkeit in Bayern

Im Rahmen dieses allgemeinen Phänomens zeigt sich aber eine signifikante Häufigkeit der in Bayern aufgetretenen Fälle.

Aus der vom sachverständigen Zeugen Gmelin bei seiner Einvernahme am 24.6.1997 dem Untersuchungsausschuß überreichten Auflistung der EURATOM über die Vorfälle von illegal gehandeltem Nuklearmaterial in der Europäischen Gemeinschaft in den Jahren 1991 bis 1994 (Bd. 119 der Akten des UA) ist ersichtlich, daß 14 von insgesamt 27 Vorfällen und 13 von 19 Sicherstellungen in Bayern stattfanden. Vor dem Untersuchungsausschuß sagte er aus, daß sich die Fälle in Bayern ab 1992 zu häufen begannen und daß es auffällig gewesen sei, daß es in anderen Bundesländern nicht so viele Fälle gegeben habe (Prot. 35. Sitzung des UA vom 24.6.1997, S. 115 und 127 f.).

Im Bericht der Staatsregierung vom 31.1.1997 (Bd. 108 der Akten des UA) wird ausgeführt, daß in Bayern von 1991 bis 1995 insgesamt 159 Hinweise, die Angebote von Nuklearmaterial zum Gegenstand und einen Bezug zu Bayern hatten, registriert worden sind. Von diesen Hinweisen hätten 124 nicht näher verifiziert werden können, d.h., es habe sich um Sachverhalte gehandelt, denen unzureichende Ermittlungsansätze zu Grunde gelegen haben. Wegen illegalen Handelns mit Plutonium, waffenfähigem Uran und sonstigen unter das KWKG fallenden nuklearen Stoffen seien bis zur Einsetzung des Untersuchungsausschusses am 26.10.1995 neben den Fällen Landshut und München 20 weitere staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren eingeleitet worden. Daneben habe es noch andere Ermittlungsverfahren wegen des illegalen Handelns mit unter das AtomG fallenden Nuklearmaterialien gegeben (Bd. 108 der Akten des UA, S. 1 bis 5).

Die geographische Lage Bayerns an der Grenze zum ehemaligen Ostblock ist zwar eine mögliche (vgl. die Ausführungen des Zeugen Gmelin vor dem UA am 24.6.1997 Prot. 35. Sitzung, S. 128), aber keine hinreichende Erklärung für die auffällige Häufigkeit der Fälle in Bayern. Vielmehr muß der Frage nachgegangen werden, ob es einen sog. Käufermarkt in Bayern gab oder gibt.

3. Existiert ein Käufermarkt?

Zwar ist davon auszugehen, daß es auch im Bereich der Nuklearkriminalität ein nicht unerhebliches Dunkelfeld gibt, doch gibt es keine Anhaltspunkte dafür, daß es einen nennenswerten Käufermarkt gab oder gibt.

Auf die Frage, ob es außer polizeilichen Scheinaufkäufern sonstige Abnehmer für Nukleare Stoffe gebe, faßte die Zeugin Schaper die Kaufinteressenten für diese Stoffe in drei Gruppen zusammen: Die erste Gruppe seien verantwortungslose Journalisten, die bei Leuten,

von denen sie glaubten, sie hätten Zugang zu solchen Materialien oder bei Kriminellen, die vermeintlich Kontakt zu solchen Leuten hätten, herumfragten, ob sie nicht etwas beschaffen könnten. Die zweite Gruppe seien Scheinaufkäufer, deren polizeiliche Ermittlungsmethoden jedoch den gleichen Effekt hätten wie das Nachfragen der ersten Gruppe, nämlich verzweifelte arbeitslose Russen, die Zugang hätten zu Nuklearmaterial auf die Idee zu bringen, ein Geschäft zu machen. Die dritte Gruppe seien Kriminelle, bei denen Gerichte im Umlauf seien, es gäbe Staaten, die Nuklearmaterial illegal kaufen.

Die Zeugin zeigte sich allerdings überzeugt davon, daß solche Leute nicht ausgerechnet nach Deutschland oder Europa kämen, um hier nach Material zu suchen, da hier die Ermittlungsmethoden besser und die Gefahr größer sei, festgenommen zu werden. Ihr sei kein Staat bekannt, der ein Interesse an einem derartigen Schmuggel hätte, zumal die politischen Verwicklungen im Falle der Aufdeckung sehr groß wären. Wenn es doch einen solchen Staat geben würde, würde er Spione direkt in die Kernwaffenlabors einschleusen oder nach Zentralasien, sicherlich aber nicht hierher (Prot. 35. Sitzung des UA vom 24.6.1997, S. 63 bis 66).

Auch der sachverständige Zeuge Liebert äußerte sich in seiner Einvernahme vor dem Untersuchungsausschuß skeptisch zur Frage eines Abnehmermarkts für nukleare Stoffe (Prot. 36. Sitzung des UA vom 8.7.1997, S. 54, 55, 56).

Es spricht also vieles dafür, daß durch die Tätigkeit polizeilicher Scheinaufkäufer und von V-Leuten der Nachrichtendienst der Nachfragemarkt beeinflusst und verstärkt wird, zumal nach dem Bericht der Staatsregierung vom 31.1.1997 (Bd. 108 der Akten des UA, S. 2 bis 4, 9, 10) in den 22 staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren, die von 1992 bis zum 26.10.1995 in Bayern geführt worden sind, in mindestens 15 Fällen sog. nicht offen ermittelnde Polizeibeamte bzw. Verdeckte Ermittler als Scheinaufkäufer tätig waren.

Im Bericht der Staatsregierung vom 27.11.1995 zum Fall München (Bd. 2 der Akten des UA, S. 57) wird ausgeführt, daß weder die Auswertung der Telefonüberwachung, noch die Lauschangriffe bei den Verkaufsgesprächen mit den Tätern, noch die Observation der Täter während ihres Aufenthalts in München und auch die späteren Ermittlungen keine Hinweise darauf gebracht haben, daß außer dem Scheinaufkäufer weitere Kaufinteressenten für das angebotene Plutonium vorhanden waren. Dies bestätigten auch die hierzu befragten Zeugen.

Dafür, daß der illegale Nuklearmarkt mit dem Auftreten von Scheinaufkäufern und deren Ermittlungstätigkeit zusammenhängt, sogar regelrecht angeregt wird, sprechen auch die Feststellungen über die Handlungsweise des VE „Boeden“ in den beiden näher betrachteten Fällen Landshut und München.

Interessant ist, daß die registrierten Fälle von Nuklearkriminalität seit der öffentlich geführten Diskussion über den Fall München deutlich zurückgegangen sind (vgl. SZ vom 19.11.1997, S. 2 „Baisse auf dem Schwarzmarkt des Todes“).

III. Anmerkungen zu Fragenkomplex II (Fall Landshut)

Mit der Festnahme von fünf mutmaßlichen Tätern und der Sicherstellung von 189 Uranpellets auf dem Autobahnrastplatz Fürholzen endete am 4.7.1994, also kurz bevor die „heiße“ Phase des Münchner Falls begann, vorläufig der Vorgang, der später als Fall Landshut bezeichnet wurde und zur Verurteilung von insgesamt sechs Angeklagten durch das Landgericht Landshut geführt hat. Laut Feststellungen des Landgerichts Landshut hat der Verdeckte Ermittler „Boeden“ die später verurteilten Täter regelrecht gedrängt, Uran zu beschaffen und ihm zu übergeben. Bei der Strafzumessung wertete das Gericht die aktive Tatprovokation seitens des Verdeckten Ermittlers strafmildernd zugunsten der Angeklagten. Durch die künstlich gesteigerte Erwartung höchster Gewinne habe er auf die Angeklagten Einfluß genommen, Uran in die Bundesrepublik einzuführen (vgl. Urteil der 4. Strafkammer des Landgerichts Landshut, Az.: 4 KLS 45 Js 9/94).

Zwar war nach den Feststellungen des Untersuchungsausschusses der BND im Fall Landshut nicht involviert, doch fällt dieser Vorgang deshalb aus dem Rahmen, weil an ihm exemplarisch die Art und Weise der polizeilichen Ermittlungstätigkeit veranschaulicht werden kann. Obwohl es unbestreitbar ist, daß die später verurteilte Frau Klein von sich aus initiativ geworden ist und einem größeren Personenkreis die Vermittlung unter anderem auch radioaktiver Materialien angeboten hat, mußten die Ermittlungsbehörden aufgrund der persönlichen Kontakte und den mehreren hundert abgehörten Telefongesprächen mit Frau Klein jedoch sehr bald den Eindruck gewinnen, daß es sich bei ihr zwar um eine außerordentlich geschäftstüchtige, nicht aber um eine skrupellose Kriminelle handelte. Um so unverständlicher ist es, daß sich der Verdeckte Ermittler „Boeden“ monatelang mit ihr befaßte, sie mehrfach traf und immer wieder aufforderte, radioaktive Materialien in erheblicher Menge und Qualität zu liefern.

So verlangte „Boeden“ z. B. bei einem Telefongespräch mit Frau Klein am 10.3.1994, daß die „Ware gebracht werden soll“ (Bd. 68 f der Akten des UA, S. 56). Am 16.3.1994 verlangte er erneut eine Probe und am 30.3.1994 erkundigte sich „Boeden“ bei Klein, was los sei, nachdem sie sich nicht mehr gemeldet hatte (vgl. Bd. 68 f der Akten des UA, S. 59, 72). Am 18.4. und 19.4.1994 erkundigte sich „Boeden“ wiederum nach der Lieferung, was dann dazu geführt hat, daß Klein am 21.4.1994 5 kg Plutonium anbot, ohne in Besitz dieses Materials zu sein (vgl. Bd. 68 f der Akten des UA, S. 95). Am 20.6.1994 führte „Boeden“ in einem Telefongespräch mit Frau Klein wörtlich aus, daß er an einem An-

gebot über 20 und 40 kg „gute Ware“ aus Bratislava interessiert sei unter der Voraussetzung, daß 10 kg nach München geliefert werden (vgl. Zeugenvernehmung „Boeden“ durch Adami am 4.1.1995, Bd. 1 Bl. 152 f).

Wie sich aus ebenfalls abgehörten Telefongesprächen ergibt, verlangte „Boeden“ auch von dem Mittäter Illes die Lieferung radioaktiver Materialien.

Eine unvoreingenommene Durchsicht der aufgezeichneten Telefongespräche sowohl mit Klein als auch mit Illes ergibt, daß „Boeden“ bei beiden den bereits vorhandenen Tatentschluß wesentlich verstärkt und sie durch die Inaussichtstellung hoher Gewinne regelrecht motiviert hat, immer wieder nach Lieferanten Ausschau zu halten. Nachdem alle früheren Bemühungen von Frau Klein, Abnehmer für radioaktive Materialien und sonstige Stoffe zu finden, fruchtlos waren, mußte so der Eindruck entstehen, daß es tatsächlich Abnehmer für radioaktive Stoffe gibt.

Da fast der gesamte Geschehensablauf durch aufgezeichnete Telefongespräche protokolliert ist, konnte auf die Vernehmung der später verurteilten Täter verzichtet werden, zumal sie zum Zeitpunkt der Behandlung des Falls Landshut im Untersuchungsausschuß Deutschland bereits verlassen hatten.

Daß die in dieser Zeit erarbeitete Richtlinie vom 15.7.1994 (Gz.: I C 5 - 8706.0/1) bei der Vorgehensweise „Boedens“ nicht beachtet wurde, bedarf keiner weiteren Ausführungen.

Die Inkaufnahme der Einfuhr radioaktiver Materialien durch die beschriebene Ermittlungstaktik war auch innerhalb des BLKA umstritten (vgl. die Aussage von KHM Ebner vor dem UA, Prot. 32. Sitzung vom 17.4.1997).

Grundsätzlich positiv zu bewerten ist auch aus Sicht der Opposition, daß nach der Festnahme der Täter am 4.7.1994 bzw. am 8.8.1994 die Kontakte zu tschechischen Polizeibehörden verstärkt wurden, wodurch es im Dezember 1994 gelungen ist, in Prag 2,73 kg Uranoxid sicherzustellen.

IV. Anmerkungen zu Fragenkomplex III (Fall München)

Am 10.8.1994 ist es der Polizei gelungen, am Flughafen München den später verurteilten Torres bei der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland festzunehmen und hierbei 393 g Plutonium sicherzustellen.

Das Landgericht München I hat drei der Beteiligten, nämlich Bengoechea, Oroz und Torres nach einer umfangreichen Beweisaufnahme zu mehrjährigen Freiheitsstrafen wegen Verstoßes gegen das KWKG verurteilt. In dem Urteil führte das Gericht u. a. aus, daß viel dafür spreche „daß der Anstoß zur Geschäftsabwicklung

von der Scheinaufkäuferseite kam“, daß für den Zeitabschnitt vor München von einer Provokation durch eine V-Person auszugehen sei und daß die Provokation „in München zu einer klassischen polizeilichen Tatprovokation, insbesondere nach der Übergabe der Plutoniumprobe“ geworden sei. Es habe eine intensive Tatsteuerung durch die Lockspitzel „Rafa“, „Adrian“ und Walter Boeden gegeben, wobei Bankbestätigungen vorgelegt, ein Fahrzeug beschafft und insbesondere auf Torres direkt eingewirkt wurde, daß er nach seinem vergeblichen Flug nach Moskau nochmals dorthin fliegt und doch noch Plutonium herbeischafft. Die Behörden mußten nach Ansicht des Gerichts aus den abgehörten Telefonaten und Gesprächen auch die Möglichkeit in Betracht ziehen, daß das später sichergestellte Plutonium aus dem Ausland nach Deutschland verbracht werden sollte. Spätestens nach dem 7.8.1994 habe viel für diese Möglichkeit gesprochen. Es habe sich bei dem Vorgehen der Ermittlungsbehörden zwar um ein intensives, aber noch zulässiges Einwirken auf den Täterwillen gehandelt (vgl. Urteil der 9. Strafkammer des Landgerichts München I vom 17.7.1995, Az.: 9 KLs 112 Js 4685/94).

Die Feststellungen des Gerichts haben sich auch im Zuge der Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses bestätigt. Im Folgenden werden deshalb nur noch einige Punkte kurz skizziert:

1. Lagerort München?

Die Frage, ob und wie lange die Ermittlungsbehörden davon ausgehen mußten, daß sich das angebotene Plutonium in unmittelbarem Besitz der Täter in München oder zumindest in Zugriffsnähe der Täter in Deutschland befindet, ist für die Bewertung der Ermittlungstaktik von entscheidender Bedeutung.

Nach den von „Roberto“ bzw. „Rafa“ im Frühjahr 1994 übermittelten Hinweisen sollten sich mehrere Kilogramm Plutonium in Deutschland befinden. Entsprechende Ermittlungen seitens des BKA führten jedoch zu keinem Ergebnis.

In den aus Madrid an die BND-Zenrtale in Pullach übermittelten Fernschreiben vom 18.7. und 19.7.1994 hieß es, daß sich „zwei oder drei rus.-sta mit 400 g nuklearmaterial (238 bzw. 237) in +münchen+“ befinden bzw. daß zwei russische Staatsangehörige in München 400 g Plutonium 239 „bereithalten“ (vgl. FS „Janko“ und FS „Eckerlin“, Bd. 6 der Akten des UA, S. 067 und 071).

In einem Aktenvermerk des BLKA vom 19.7.1994 über die Vorsprache der BND-Mitarbeiter „Adrian“ und „Kulp“ im Dezernat 62 heißt es, daß eine „Quelle“ des BND von zwei russischen Staatsangehörigen, die bis zum 20.7.1994 in München erreichbar seien, ein Angebot über 400 g Plutonium erhalten habe und daß nähere Erkenntnisse über die Abwicklung des Geschäfts nicht vorliegen (vgl. Vermerk Adami vom 19.7.1994, Bd. 5a der Akten des UA, S. 1).

Dies war die Ausgangslage als das BLKA und die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I ihre Ermittlungen aufgenommen haben. Ob die Anbieter das angebotene Material bei sich in München führen oder nicht, war also nicht bekannt. Erst am 23.7.1994 berichtete „Rafa“, nachdem er sich am Abend vorher zum erstenmal mit den Anbietern getroffen hatte, daß sich im konkreten Besitz der Anbieter eine Probe von 5 g befindet und daß sich angeblich weitere 400 g in München oder zumindest Deutschland befinden sollen.

Spätestens bei dem ersten Zusammentreffen der Anbieter mit „Rafa“, „Adrian“ und „Boeden“ am 25.7.1994 gaben die Anbieter zu, in München nur über eine Probe von etwa 3 g zu verfügen und daß größere Mengen Plutonium (die Rede war von bis zu 11 Kilogramm) erst aus Moskau bzw. Rußland geholt werden müssen. Auch wenn es Anlaß gab, die Richtigkeit der Angaben der Täter zu bezweifeln, verwundert doch, daß die Polizei und die Staatsanwaltschaft bei den folgenden, teilweise in Aktenvermerken festgehaltenen Lagebeurteilungen, trotz dieser Angaben beharrlich von der Annahme ausgingen, daß die Anbieter Zugriff auf größere Mengen in unmittelbarer Nähe haben. Diese Lageeinschätzung hätte jedenfalls dann überprüft werden müssen, als Torres nach der Untersuchung der Probe verlangte, daß sie bezahlt werden müsse, damit er mit dem Geld nach Moskau zurückfliegen und eine größere Menge Plutonium beschaffen und bringen könne.

Tatsächlich ist Torres dann am 27.7.1994 nach Moskau geflogen und am 6.8.1994 mit 200 g Lithium zurückgekommen. Anhaltspunkte dafür, daß die in München zurückgebliebenen Mittäter Oroz und Benchoechea während dieser Zeit unmittelbaren Zugriff auf in München oder der Umgebung gelagertes Plutonium gehabt hätten, haben sich nicht ergeben. Vielmehr sprach auch der Umstand, daß Oroz nach einem Pkw verlangte, um damit Torres an einem nicht genannten Flughafen mit dem Material in Empfang zu nehmen, dafür, daß das Plutonium erst gebracht werden mußte. Das BLKA nahm jedenfalls am 3.8.1994 an, daß sich Torres noch in Moskau befindet und möglicherweise bereits im Besitz der Ware, nämlich von vier Behältern Plutonium und eines Behälters mit Lithium sei und daß er selbst mit diesem Material zu einem kleinen Flughafen fliegen wolle, der in Deutschland oder Österreich liegen könne (vgl. Besprechungsprotokoll des BLKA vom 3.8.1994, Bd. 24 der Akten des UA, S. 0085, 0086). Am darauffolgenden Tag berichtete „Adrian“ dem BLKA von einem Telefongespräch zwischen Oroz und Torres, daß Torres am 7.8.1994 mit 400 g Lithium 6 in München eintreffen werde und daß das Plutonium am 8.8. oder 9.8.1994 unabhängig von Torres in München eintreffen werde (Bericht des BLKA vom 28.4.1995, Bd. 28a - c der Akten des UA, S. 10 f).

Nach seiner Rückkehr aus Moskau erklärte Torres am 7.8.1994, daß er die in Aussicht gestellten vier Kilogramm Plutonium deshalb nicht beschaffen konnte, weil seine Geschäftspartner eine Vorauszahlung von

mindestens 200.000 US-Dollar verlangen würden (vgl. Bericht des BLKA vom 24.4.1995, Bd. 28 a - c der Akten des UA, S. 11). Obwohl sich „Boeden“ geweigert hat, eine entsprechende Vorauszahlung zu leisten, ist Torres am 8.8.1994 erneut nach Moskau geflogen, um zumindest 500 g Plutonium zu holen (vgl. Bericht der Staatsregierung vom 27.11.1995, Bd. 2 der Akten des UA, S. 57). Aus den folgenden Telefongesprächen ergibt sich eindeutig, daß sich Torres in Moskau bemüht hat, Plutonium zu beschaffen, was ihm letztlich auch gelungen ist.

Es überzeugt also nicht, wenn behauptet wird, daß die Ermittlungsbehörden bis zuletzt davon ausgehen mußten, daß das angebotene Plutonium in München oder der Umgebung lagert. Vielmehr hätte die Ermittlungstaktik spätestens nach dem 25.7.1994 darauf abgestellt werden müssen, daß das Material erst aus dem Ausland geholt werden mußte.

2. Die Marschrichtung der Ermittlungsbehörden

Obwohl nur eine geringe Wahrscheinlichkeit dafür sprach, daß sich mehr als die Probemenge Plutonium in München befindet, wurde die Ermittlungstaktik dennoch darauf abgestellt, daß sich zumindest 494 g in München befinden.

Wie sich mehreren Aktenvermerken (u.a. von KHK Edtbauer, OStA Meier-Staude, „Kulp“) entnehmen läßt, haben die Ermittlungsbehörden ab dem 26.7.1994, als die Ermittlungstaktik in einer Besprechung festgelegt wurde, in Kauf genommen, daß die Anbieter Plutonium in Moskau beschaffen und nach München bringen. Die Festnahme solle erst anschließend, also nach der Lieferung von Plutonium erfolgen.

Unabhängig davon, daß sich diese Vorgehensweise weder mit der Richtlinie vom 15.7.1994 in Übereinstimmung bringen läßt, ist sie auch aus folgenden Gründen äußerst problematisch:

Zum einen wurde Torres die Möglichkeit der Flucht geboten. Zum anderen wurden in Rußland gelagertes Material erst zum „Vagabundieren“ gebracht und durch den Transport von Plutonium erhebliche Gefahren für Unbeteiligte geschaffen.

In diese Ermittlungsstrategie paßt auch der Umstand, daß das BLKA den Anbietern den Aufenthalt in München finanzierte. So übergab „Boeden“ bei dem Treffen am 26.7.1994 DM 5000,- an Torres und DM 2000,- an Oroz, da sich die Täter in Geldschwierigkeiten befanden (vgl. Vermerk Adami vom 12.12.1994, Bd. 24 der Akten des UA, S. 0019/3 bis 0020/3). Zudem wurde es Torres ermöglicht, zweimal von München nach Moskau zu fliegen (1. Reise vom 27.7. bis zum 6.8.1994, 2. Reise vom 8.8. bis zum 10.8.1994).

3. Verstärkung des Tatentschlusses

Es ist unstrittig, daß die Täter den Vorsatz hatten, mit Waffen und Nuklearmaterialien illegalen Handel zu treiben und deshalb auch mit einer Plutoniumprobe nach Deutschland gereist sind. Unstrittig sollte aber auch sein, daß die Täter durch die Aktivitäten des Scheinaufkäufers in ihrem Tatentschluß bestärkt worden sind und daß der Scheinaufkäufer die Lieferung großer Mengen Plutoniums in waffenfähiger Qualität verlangt hat.

Dies kann nicht mehr mit der Notwendigkeit eines „legendengerechten“ Verhaltens des Scheinaufkäufers gerechtfertigt werden.

Hinzu kommt, daß bei den Tätern der Eindruck verstärkt wurde, daß in Deutschland radioaktives Material abgesetzt werden kann. Die Inaussichtstellung immenser Gewinne durch die Übergabe sog. Bonitätsbescheinigungen bzw. Liquiditätsbestätigungen in Höhe von 122.000.000 US-Dollar und 276.000.000 US-Dollar hat erheblich dazu beigetragen, daß die Täter nichts unversucht gelassen haben, Plutonium zu beschaffen und zu liefern.

Insofern wurde das mit dem Aufgriff vom 10.8.1994 gelöste Problem vorher selbst geschaffen.

4. Keine Vorverlagerungsstrategie

Es konnte nicht festgestellt werden, daß sich die Ermittlungsbehörden ernsthaft mit der Möglichkeit befaßt haben, Moskauer Polizeibehörden und/oder die in Moskau damals tätigen Verbindungsbeamten des BKA bzw. BND einzuschalten, um auf diesem Wege angeblich in Moskau lagerndes Material sicherzustellen. Die diesbezüglichen Ausführungen der hierzu vernommenen Zeugen, daß die Zusammenarbeit mit russischen Sicherheitsbehörden zum damaligen Zeitpunkt generell problematisch war, daß es an der notwendigen Vertrauensbasis fehlte und daß im Falle der Einschaltung russischer Behörden „Boeden“ einer erheblichen Gefahr ausgesetzt worden wäre, überzeugen nicht. Weshalb der in Moskau tätige BKA-Verbindungsbeamte nicht zumindest über die Vorgänge informiert worden ist, nachdem Torres das erstmalig von München nach Moskau zurückgereist ist, ist nicht nachvollziehbar.

5. Warnungen vor Import blieben unbeachtet

Unstrittig ist, daß sich das BMU nach der Nuklearsfortmeldung des BKA vom 27.7.1994 telefonisch mit dem BayStMLU in Verbindung gesetzt und darum gebeten hat, das BLKA darüber zu informieren, daß auf keinen Fall Nuklearmaterial eingeführt werden dürfe. Hierüber wurde der Einsatzleiter beim BLKA, KD Sommer, von RD Lang informiert. Diese „Warnung“ wurde aufgrund der einmal eingeschlagenen Ermittlungstaktik ebenso wenig beachtet wie entsprechende Hinweise seitens des

BND. Entgegen der Meinung im Bericht der Ausschlußmehrheit hatte die Warnung vor der Einfuhr durchaus eine große Relevanz.

6. Lufthansa wurde nicht informiert

Die von den Zeugen vorgebrachten Argumente dafür, die Lufthansa nicht darüber zu informieren, daß Torres beabsichtigte, mit einer Linienmaschine Plutonium von Moskau nach München zu transportieren, können ebenfalls nicht überzeugen, da eine Einbindung der Lufthansa keineswegs zwangsläufig auch zu einer Information russischer Sicherheitsbehörden geführt hätte. Vielmehr muß kritisiert werden, daß eine Gefährdung des Flugpersonals und der Passagiere bewußt in Kauf genommen worden ist, da vor der Sicherstellung des Plutoniums in München nicht bekannt war, wie das Material verpackt war.

C. Schlußbemerkungen

Staatsminister Leeb wurde von seinem Ministerium erst nach dem 10.8.1994, also nach der Sicherstellung des Plutoniums am Flughafen München, informiert. Die erforderlichen Konsequenzen wurden angeblich gezogen.

Staatsminister Beckstein wurde vom BLKA bzw. der Polizeiabteilung des Innenministeriums nach der Probenübergabe informiert, wobei ihm auch mitgeteilt wurde, daß der Hinweis vom BND gekommen sei. Staatsminister Beckstein hat die Fortführung der Ermittlungen durch das BLKA ohne sofortige Festnahme der Täter gebilligt. Wenngleich anzunehmen ist, daß Staatsminister Beckstein nicht über alle operativen Details informiert war, ist er politisch dafür verantwortlich, daß letztlich Plutonium eingeführt und Unbeteiligte einer Gefahr ausgesetzt worden sind.

Die SPD-Fraktion ist der Auffassung, daß als Konsequenz aus den Fällen München und Landshut die Ursachen des illegalen Handels mit Nuklearmaterialien beseitigt und die internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Nuklearkriminalität verstärkt werden müssen (siehe hierzu die Vorschläge des Europäischen Parlaments in dem Bericht „Der illegale Handel mit Kernmaterial und radioaktiven Stoffen“ - PE 214.162 - vom 1.3.1996 sowie die entsprechenden Vorschläge der vom Untersuchungsausschuß zum Fragenkomplex I angehörten sachverständigen Zeugen).

Unabhängig hiervon müssen die Vorgaben in den „Regelungen für die polizeiliche Gefahrenabwehr und Strafverfolgung im Zusammenhang mit dem illegalen Umgang mit radioaktiven Stoffen“ vom 15.7.1994 (Gz.: I C 5 - 8706.0/1) insoweit geändert werden, als darin Ausnahmen von dem Verbot zugelassen sind, im Ausland befindliches radioaktives Material durch polizeiliche Maßnahmen nach Deutschland zu bringen.

Es muß auch dafür Sorge getragen werden, daß das BLKA bei der Zusammenarbeit mit dem BND das verfassungsrechtlich gebotene sog. Trennungsgebot strikt beachtet.

München, den 28.11.1997

Franz Schindler

Dr. Thomas Jung

Minderheitenbericht

der Abgeordneten Sturm BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN kann sich dem von der Ausschlußmehrheit vorgelegten und beschlossenen Abschlußbericht in vielen Punkten nicht anschließen. Deshalb war es erforderlich, die wichtigsten Punkte, bei denen Abweichungen zum Bericht der Mehrheit bestehen, nochmals separat aufzuführen und darzustellen.

I Formalia – Verfahrensgang im Ausschuß

1. Nicht zugelassene Fragen an den Sachverständigen Dr. Wolfgang Liebert betreffend zivile Atomanlagen in Bayern

Der Untersuchungsauftrag konnte in einem wesentlichen Teil nicht erfüllt werden, da die Ausschlußmehrheit Fragen nach den Gefahren für Nuklearkriminalität und Nuklearterrorismus, die sich aus zivilem Umgang mit waffentauglichem Material ergeben, nicht zugelassen hat.

Die Fragen wurden von der Abgeordneten Irene Maria Sturm gestellt. Sie wären wichtig gewesen, um künftige Gefahren aus Nuklearkriminalität richtig einzuschätzen, zumal bayerische Institutionen und Behörden auch in erheblichem Umfang an der Entstehung der Gefährdungspotentiale beteiligt sind. Ob und in welchem Umfang eine Gefahr der Nuklearkriminalität besteht, richtet sich nämlich auch danach, in welchem Umfang waffentaugliches, spaltbares Material produziert und verfügbar gehalten wird. Aus dem Bereich des Freistaates Bayern werden erhebliche Beiträge zur Erhöhung des Weltinventars an waffentauglichem Material geleistet. Das vergrößert die Gefahr der Abzweigung und damit die Gefahr der Nuklearkriminalität. Im Folgenden kann nur dargestellt werden, warum die nicht zugelassenen Fragen relevant gewesen wären.

1. Plutonium-Inventare

Plutonium entsteht in zivilen Atomkraftwerken während des Betriebs. In der Wiederaufarbeitung wird das neu gebildete Plutonium vom Uran und von den Spaltprodukten

getrennt. Das so entstehende Plutonium ist auf jeden Fall waffenfähig. Mit jedem abgebrannten Brennelement, das in eine Wiederaufarbeitungsanlage geschickt wird, erhöht sich somit das Weltinventar an waffenfähigem Plutonium. Es wäre nun eine Illusion anzunehmen, daß bei rapide anwachsendem Welt-Plutoniuminventar das gesamte Plutonium rund um die Uhr so bewacht werden könnte, das eine Abzweigung unmöglich ist. Solange die Plutoniummenge beschränkt ist, mag das noch möglich sein. Wenn aber pro Jahr mehrere Tonnen Plutonium weltweit dazu kommen, wird früher oder später der Punkt erreicht sein, an dem der Schutz zwangsläufig nicht mehr hundertprozentig sein kann. Um hier die Gefahr der Nuklearkriminalität zu reduzieren, müßten die Transporte abgebrannter Brennelemente in ausländische Wiederaufarbeitungsanlagen unverzüglich gestoppt werden.

2. Inventare an hoch angereichertem Uran

Neben Plutonium ist auch hoch angereichertes Uran direkt waffenfähig. Es ist deshalb im Zusammenhang mit Nuklearkriminalität in besonderem Maße überwachungsbedürftig. Im zivilen Bereich wird hochangereichertes Uran (HEU) nur in Forschungsreaktoren verwendet. Die Verwendung in zivilen Forschungsreaktoren führt aber dazu, daß die Notwendigkeit besteht, diese brisante Ware zu transportieren, zu lagern und mit ihr Handel zu treiben. Das wiederum bringt aber zusätzliche Risiken der Abzweigbarkeit mit sich. Überall wo mit HEU gehandelt wird, könnte theoretisch ein Mißbrauch erfolgen. Das ist insoweit von besonderer Bedeutung, da die Handhabung von HEU für Laien noch einfacher ist als die Handhabung von Plutonium.

Um die Risiken aus der zivilen Verwendung vom HEU zu minimieren wurde von den USA aus bereits im Jahr 1978 das internationale Programm zur Reduktion der Anreicherung in Forschungs- und Testreaktoren (RERTR-Programm) gestartet. Ziel dieses Programms war es, alle Forschungsreaktoren, die auf die Verwendung von niedrig angereichertem Uran umsteigen können, umzustellen. So wurden in Deutschland die Forschungsreaktoren in Berlin des Hahn-Meitner-Instituts und in Geesthacht von HEU auf LEU umgestellt. Auch die USA haben ihre Pläne zum Bau einer neuen Neutronenquelle (Advanced Neutron Source, ANS in Oak Ridge), in der HEU verwendet wird, aufgegeben um der weiteren Verwendung von HEU keinen Vorschub zu leisten. Seit dem Start des RERTR-Programms wurde weltweit auch kein größerer Reaktor zur Verwendung mit HEU mehr gebaut und in Betrieb genommen. Ausnahmen bildeten hier lediglich Libyen und China sowie einige kleinere Reaktoren, die aber nur mit einem Lebenszeit-Brennelement ausgestattet sind, so daß auch von diesen in Zukunft keine neue Nachfrage nach HEU mehr ausgeht. Damit wurde ein seit 1978 bestendes de-facto-Moratorium beim Bau von HEU-betriebenen Forschungsreaktoren erreicht.

Bei einer erfolgreichen Weiterführung des RERTR-Programms hätte damit gerechnet werden können, daß spätestens am Ende der Betriebszeit der jetzt laufenden For-

schungsreaktoren – sofern diese nicht vorher umgestellt werden können – das Ende der zivilen Nutzung von HEU weltweit hätte erreicht werden können.

Das wäre ein wirkungsvoller Beitrag zur Reduktion der Gefahren durch Nuklearkriminalität und Nuklearterrorismus gewesen.

Doch ausgerechnet in dieser Situation hat sich der Freistaat Bayern entschlossen, in Garching, an der Technischen Universität München, einen neuen Reaktor für die Verwendung von hochangereichertem Uran zu bauen. Damit werden die Bemühungen, die zivile Verwendung von HEU zu beenden unterlaufen. Wenn in Garching der Forschungsreaktor München 2 (FRM-2) gebaut und mit HEU als Brennstoff in Betrieb genommen wird, so wird das vielfältige Konsequenzen haben:

- andere Länder werden sich auf den Präzedenzfall Garching berufen können und werden dann in Zukunft neue Reaktoren auch für den Betrieb mit HEU auslegen.
- Reaktoren, die geplant haben, in den nächsten Jahren von HEU auf LEU als Brennstoff umzustellen könnten darauf verzichten, wenn in Deutschland ein neuer HEU-Reaktor gebaut wird und
- es ist sogar zu befürchten, daß Reaktoren, die bereits umgestellt wurden, wieder zu HEU als Brennstoff zurückkehren.

In der Summe bedeutet das, mehr HEU-Verwendung weltweit statt weniger, und das nur deshalb, weil der Freistaat Bayern, nicht bereit ist, zugunsten der Reduktion der Gefahren von Nuklearkriminalität und Nuklearterrorismus auf die Verwendung von HEU zu verzichten, obwohl das dem US-Energieministerium unterstellte Argonne National Laboratory klar nachgewiesen hat, daß eine Neutronenquelle mit der gleichen Leistung wie sie in Garching derzeit gebaut wird auch bei Verwendung von niedrig angereichertem Uran hätte realisiert werden können.

3. Verfügbarmachung russischer HEU-Vorräte für den zivilen Handel

Erschwerend kommt hinzu, daß von Garching aus, der Handel mit den in Rußland lagernden HEU-Vorräten wieder angeschoben wird. In den Ländern der ehemaligen Sowjet-Union sind erhebliche Mengen an HEU durch Abrüstung nuklearer Arsenale frei geworden. Es handelt sich um schätzungsweise 1000 Tonnen. Um zu verhindern, daß dieses HEU auf den zivilen Markt gelangt, hatten die USA das „Nunn-Lugar“-Programm gestartet. Das vom den Senatoren Nunn und Lugar initiierte Programm sieht vor, daß die USA für 2 Mrd. Dollar 500 t hochangereichertes Uran kaufen, um es abzureichern auf nicht-waffen-taugliche Anreicherungsgrade. Hintergrund dieses Angebots war natürlich, dieses Material unschädlich zu machen. Wenn nun aber Rußland mit dem verbleibenden Inventar, über das bis jetzt noch keine Verträge mit den USA abgeschlossen wurden, in den zivilen Handel ein-

steigt, wächst die Möglichkeit des Mißbrauchs und der Abzweigung bei Lagerung und Transport wieder.

Genau dieses russische Inventar wird aber jetzt aufgrund des Reaktors FRM-2 möglicherweise wieder kommerziell verwertet. Denn nachdem die USA nicht bereit sind, HEU für den FRM-2 zu liefern, bemüht sich die Euratom-Versorgungsagentur, andere Lieferanten für das in Garching benötigte HEU zu bekommen. Es haben bereits Gespräche zwischen Euratom und dem Russischen Atomministerium Minatom stattgefunden. Und die technische Universität München ist bereit, zur Versorgung des Garchinger Reaktors mit HEU auf die russischen Bestände zurückzugreifen, wenn Euratom eine entsprechende Rahmenvereinbarung aushandelt. Das Geschäft zur Versorgung des Garchinger Reaktors hätte dann aber wohl in erster Linie Türöffner-Funktion. Denn weitere Länder sind daran interessiert, hochangereichertes Uran von Rußland zu kaufen. Kommt es zur Lieferung für Garching, könnte wohl von Seiten der IAEO oder anderer Staaten auch ein solches Geschäft nicht unterbunden werden.

Zusammenfassend läßt sich sagen: Durch das zivile Atomprogramm wird auch in Bayern die weltweite Gefahr von Nuklearkriminalität erhöht. Wenn über die Reduktion der Gefahren diskutiert wird, kann das nicht ausgeklammert werden. Man kann sich im Bereich der Nuklearkriminalität nicht alleine auf polizeiliche Methoden zurückziehen ohne die Quellen des waffentauglichen, spaltbaren Materials anzusehen.

2. Akten der Staatsanwaltschaft Augsburg wurden dem Ausschuß nicht vorgelegt.

Der Untersuchungsausschuß konnte sich kein umfassendes Bild machen, da Akten der Staatsanwaltschaft Augsburg bezüglich der dort anhängigen Ermittlungsverfahren gegen Verantwortliche des Bundesnachrichtendienstes (BND) und gegen Verantwortliche des Bayerischen Landeskriminalamtes wegen des Verdachts von Straftaten im Vorfeld bzw. im Zusammenhang mit der illegalen Einfuhr von Plutonium nach Bayern am 10. August 1994 dem Ausschuß nicht vorgelegt worden waren. Der Ausschuß hatte ursprünglich die Beiziehung der Akten beschlossen. Das Bayerische Staatsministerium der Justiz hatte aber dem Ausschuß die Akten nicht vorgelegt im Hinblick darauf, daß die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen sind. Das Justizministerium hatte aber zugesagt, diese Unterlagen nachzuliefern. Es handelt sich um die Verfahren, die aufgrund der Strafanzeigen der Pilotenvereinigung Cockpit und der Internationalen Ärzte zur Verhütung des Atomkriegs eingeleitet worden waren.

Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der Ausschuß möge darauf bestehen, vor Erstellung des Abschlußberichtes, die Akten in Kopie überlassen zu bekommen oder wenigstens die Möglichkeit zu haben, daß eine Delegation des Ausschusses (ein Vertreter je Fraktion) die Akten bei der Staatsanwaltschaft Augsburg ein-sieht, wurde am 23. Oktober 1997 von der Ausschußmehrheit abgelehnt.

Die Akten aus diesen Verfahren wären für den Untersuchungsausschuß aber wichtig gewesen, um zu prüfen, ob der Zeuge Liessmann (alias Brandon, alias Adrian) das Vorliegen der Voraussetzungen des § 55 StPO im Hinblick auf seine Aussageverweigerung hinreichend glaubhaft gemacht hat. Der Zeuge hat sich auf die bei der Staatsanwaltschaft Augsburg anhängigen Verfahren berufen.

Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN drängt sich der Verdacht auf, daß das Verfahren vor der Staatsanwaltschaft Augsburg nur deshalb so lange offen gehalten wurde, damit der Zeuge Liessmann es leicht hat, sein Recht auf Aussageverweigerung zu begründen. Richtig ist der Einwand, daß kein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren eingeleitet sein muß, damit sich ein Zeuge auf das Auskunftsverweigerungsrecht nach § 55 StPO berufen kann. Die erforderliche Glaubhaftmachung fällt dem Zeugen jedoch leichter, wenn er auf ein einschlägiges Ermittlungsverfahren verweisen kann. Um zu prüfen, ob der Verweis auf das Verfahren der Staatsanwaltschaft Augsburg eine hinreichende Glaubhaftmachung darstellt, wäre die Akteneinsicht notwendig gewesen.

Der Verdacht, die Verfahren würden unnötig lange offen gehalten ohne daß ernsthafte Ermittlungsschritte unternommen werden, ergibt sich auch aus der Tatsache, daß der Vertreter des Staatsministeriums der Justiz in der Untersuchungsausschußsitzung am 23. Oktober 1997 bestätigt hat, der Zeuge Liessmann sei in diesen Verfahren bisher noch nicht einmal als Beschuldigter vernommen worden.

Mittlerweile hat der Leitende Oberstaatsanwalt beim Landgericht Augsburg Hillinger auch noch schriftlich bestätigt, daß die Staatsanwaltschaft keinen Grund gesehen hat, im Rahmen dieses Verfahrens ernsthafte Ermittlungen anzustellen. Wörtlich schreibt Hillinger im Bescheid vom 12.11.1997 über eine Dienstaufsichtsbeschwerde des Rechtsanwalts Wolfgang Baumann gegen Oberstaatsanwalt Reinhard Nemetz (Geschäftsnummer 150 AR 2477/97):

„Zwar trifft es zu, daß das Ermittlungsverfahren bis heute noch nicht beendet wurde. Dies hat aber allein seinen Grund darin, daß bislang Protokolle der sowohl im Bund als auch im Freistaat Bayern tätigen parlamentarischen Untersuchungsausschüsse nicht zur Auswertung zur Verfügung stehen. Die Ergebnisse dieser Untersuchungsausschüsse sind abzuwarten. Die in Bonn und München tätigen Untersuchungsausschüsse haben zahlreiche Zeugen und Betroffene einvernommen. Es kann nicht die Aufgabe der Staatsanwaltschaft sein, neben diesen Untersuchungsausschüssen, die nach der Verfassung geboten sind, den zugrundeliegenden Sachverhalt wahrheitsgemäß aufzuklären, eigene Ermittlungen anzustellen, wenn nicht erkennbar ist, welchen weiteren Erkenntnisgewinn diese eigenen Ermittlungen bringen können.“

Damit ist klar: Das Ermittlungsverfahren wurde nicht ernsthaft vorangetrieben. Die Verweigerung der Aktenvorlage mit der Begründung, es handle sich um ein anhängiges Verfahren, war deshalb nicht gerechtfertigt, da Ermittlungshandlungen nicht hätten gefährdet werden können.

Der Bayerische Landtag sollte aber schon aus grundsätzlichen Erwägungen nicht akzeptieren, daß die Staatsregierung sich weigert, Untersuchungsausschüssen Akten nicht abgeschlossener Ermittlungsverfahren entgegen der in Art. 25 der Bayerischen Verfassung normierten Vorlagepflicht nicht zu übersenden. Auch bei früheren Untersuchungsausschüssen im Bayerischen Landtag sind von Staatsanwaltschaften den Untersuchungsausschüssen Duplikate von Akten aus laufenden Ermittlungsverfahren zur Verfügung gestellt worden. (z.B. beim sog. „Schalck“-Untersuchungsausschuß die Akten der Staatsanwaltschaft Berlin zu Strafverfahren gegen Alexander Schalck-Golodkowski, Alexander Moksel und anderen).

Wenn diese Methode akzeptiert wird, hat die Justiz bzw. die Staatsregierung künftig immer die Möglichkeit, Aussagen bestimmter Zeuginnen und Zeugen vor Untersuchungsausschüssen zu verhindern, indem Ermittlungsverfahren gegen diese Personen eingeleitet werden, sich diese Personen dann auf ein Auskunftsverweigerungsrecht nach § 55 StPO berufen, und das Ermittlungsverfahren dann – so ist es in diesem Fall zu befürchten – nach Abschluß des Untersuchungsausschusses ohne weitere Ermittlungsschritte eingestellt wird.

II Allgemeine Gefahren durch Nuklearkriminalität

In den Jahren 1990 bis 1994 hat es eine Vielzahl von Schmuggelfällen mit nuklearem Material gegeben, bis zum Münchner Plutoniumfall, waren dabei allerdings niemals nennenswerte Mengen an waffenfähigem Material angeboten worden. Wie die sachverständige Zeugin Schaper vor dem Untersuchungsausschuß ausgeführt hat, hat es in der Folge des Zusammenbruchs der Sowjetunion eine Reihe von Leuten gegeben, die versucht haben, aus allem Geld zu machen, „was irgendwie einen Geigerzähler zum ticken bringt“. Außerdem hat es nach Frau Schapers sachverständiger Aussage bereits Diebstähle von waffenfähigem hochangereichertem Uran in Rußland und in Kasachstan gegeben. Dementsprechend wäre es nach Auffassung der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN wichtig, dieses in Rußland befindliche Nuklearmaterial möglichst bald abzureichern und damit für den Waffenbau untauglich zu machen. Das erfordert aber, daß nicht damit begonnen wird, mit diesem Material offiziellen Handel zu betreiben. Und das wiederum erfordert, daß dieses Material auch nicht für die Versorgung des Forschungsreaktors FRM-2 herangezogen wird. (siehe dazu auch die Ausführungen im Punkt „Formalia“ dieses Minderheitenberichts).

Der Sachverständige Dr. Liebert hat dem Untersuchungsausschuß berichtet, daß ein weiteres Problem die Spalt-

stoffbuchführung darstellt, weil eine genaue Angabe der Nuklearmaterialmenge in abgebrannten Brennelementen nicht möglich ist. Abweichungen vom Sollwert einer ausgeglichenen Bilanz, die in jeder kerntechnischen Anlage vorhanden sind, lassen letztendlich eine „Abzweigung von Material“ – bei ansonsten unzureichender Überwachung – niemals generell ausschließen. Auf diesen Punkt weist erfreulicherweise auch die Ausschlußmehrheit in ihrem Bericht hin. Dann muß sie aber auch bereit sein, die Konsequenzen aus dieser Erkenntnis zu ziehen. Wie aus weiteren Veröffentlichungen von Dr. Liebert bekannt ist, sind nämlich damit in erster Linie die großen Wiederaufarbeitungsanlagen in La Hague/Frankreich und Sellafield/England angesprochen. Dort wird das Nuklearmaterial aus abgebrannten Brennelementen abgetrennt, das buchnäßig zunächst nicht genau erfaßt werden kann. Das Risiko einer Abzweigung ergibt sich deshalb ganz besonders aus der Wiederaufarbeitung. Denn dort ist eine vollständige Erfassung nicht möglich. Aber dort wird das Plutonium in eine chemische und physikalische Form gebracht, die auch für Abzweigungen leicht handhabbar ist. Um einen wirksamen Beitrag Bayerns zur Reduktion der Proliferationsrisiken zu leisten wäre es deshalb erforderlich, daß Brennelemente aus bayerischen Atomkraftwerken nicht mehr wiederaufgearbeitet werden. Die Möglichkeiten dafür zu sorgen hätte der Bayerische Staatsminister für Landesentwicklung und Umweltfragen. Er müßte nur in Zukunft eine Verbringung von abgebrannten Brennelementen ins Ausland als Nachweis der Entsorgungsvorsorge für bayerische Atomkraftwerke nicht mehr anerkennen.

Ebenso sollte auf die Verwendung von hochangereichertem Uran als Reaktorbrennstoff in Bayern verzichtet werden.

(Die näheren Ausführungen dazu finden sich im Abschnitt I. Formalia, da die Ausschlußmehrheit entsprechende Fragen der Abgeordneten Sturm an die Sachverständigen Schaper und Dr. Liebert nicht zugelassen hat. Dort ist erläutert welche Relevanz die Fragen für diesen Komplex des Untersuchungsauftrags gehabt hätten.)

Bei allen Fällen von Nuklearkriminalität, die in Deutschland in den Jahren 1990 bis 1994 aufgetreten sind, hat es nie einen Fall gegeben, in dem ein echter Aufkäufer von Nuklearmaterial ermittelt werden konnte. Die Täter sind in allen Fällen an Scheinaufkäufer der Polizei bzw. der Geheimdienste geraten. Richtig ist zwar, daß z.B. im Fall Tengen die Ware ohne zutun eines Scheinaufkäufers nach Deutschland verbracht worden ist. Aber echte Käufer gab es auch in diesem Fall nicht. Es stellt sich deshalb schon die Frage, ob es einen von Scheinaufkäufern der Polizei und der Geheimdienste unabhängigen Nachfragemarkt für Nuklearware gibt. Im Bericht der Bundesregierung an den Untersuchungsausschuß des Deutschen Bundestages ist jedenfalls ausgeführt, daß dem Bundeskriminalamt bis heute keine Erkenntnisse über das Vorhandensein eines Nachfragemarktes vorliegen.

Auch der Bericht der Ausschlußmehrheit kommt im Abschnitt 3.24 zu dem Ergebnis, daß im Münchner Plutoni-

umfall „die Auswertung aller vorhandenen Beweismittel, insbesondere der Telefonüberwachung und der technischen Maßnahmen (...) keine konkretisierbaren Erkenntnisse über weitere Kaufinteressenten in München“ ergeben hat, daß es also dort außer dem Bayerischen LKA keine echten Kaufinteressenten gegeben hat.

Nachfrager für solche Ware dürften denn auch – den Aussagen der Sachverständigen Schaper und Dr. Liebert zufolge – eher im Bereich von staatlichen Stellen von Schwellenländern wie Irak, Pakistan, Nord-Korea zu suchen sein, als im „einfachen“ kriminellen Bereich. Es ist deshalb eher unwahrscheinlich, daß Aufkäufer, nach Europa kommen.

III Der Münchner Plutoniumfall

1. Sachverhalt und Zeitlicher Ablauf

Der Münchner Plutoniumschmuggel vom 10. August 1994 ist nach dem übereinstimmenden Ergebnis der Beweisaufnahme und der Feststellungen der 9. Kammer des Landgerichts München I von V-Leuten in Madrid angestoßen worden.

Die V-Leute

- Rafael Ferreras Fernandez (V-Mann des BND)
- Roberto (V-Mann sowohl BND als auch BKA) sowie
- Fernandez Martin (angeblich auch V-Mann der spanischen Polizei, dessen V-Mann-Führer „Rafa“ gewesen sein soll, zu der Zeit als er noch aktiver Polizist bei der spanischen Guardia Civil war.)

haben zwei Treffen im Novotel in Madrid organisiert am 31. Mai 1994 und am 9. Juni 1994. Schon vorher hatte „Roberto“ gegenüber der Madrider BND-Mitarbeiterin Frau Janko erklärt, er könne Plutonium besorgen.

An den Gesprächen im Madrider Novotel hatten als mögliche Lieferanten bzw. als Vermittler Javier Bengoechea und Manolo Lopez teilgenommen. Angeblich ist es zunächst um die Lieferung von Osmium gegangen. Später habe „Roberto“ im Verlauf des Treffens erklärt, seine Hinterleute seien nur an Plutonium interessiert.

Über Manolo Lopez soll dann der Kontakt zu Julio Eguio Oroz hergestellt worden sein, der öfters als Bauunternehmer in Rußland und der Ukraine tätig ist. Oroz wurde nach seinen Angaben von Manolo Lopez bedrängt, zu schauen, ob er Plutonium in Rußland auftreiben könne. In der Botschaft von Nicaragua in Moskau habe er dann den Justitiano Torres kennengelernt. Den habe er auf Plutonium angesprochen. Dieser habe ihm aber kein Plutonium anbieten können. Torres gab dann an wenige Tage nach diesem Gespräch einen Anruf erhalten zu haben, von ei-

nem Konstantin, der ihm (Torres) am Telefon gesagt habe, er hätte gehört, daß Torres Plutonium suche. Er (Konstantin) könne ihm welches anbieten. Sie sollten sich treffen.

Etwa zur gleichen Zeit – Anfang Juli 1994 – hat in München ein Gespräch zwischen Vertretern des Bundesnachrichtendienstes und des Bayerischen Landeskriminalamts stattgefunden, an dem auch der V-Mann des BND „Rafa“ und seine V-Mann-Führerin Sybilla Janko teilgenommen haben. Bei diesem Gespräch ist es um Kokain-Schmuggel gegangen. „Rafa“ habe angesprochen, er habe auch Kontakte zu Leuten, die Plutonium anbieten. Von Seiten des LKA und des Bundesnachrichtendienstes sei ihm aber bedeutet worden, er solle sich nicht weiter um den Plutonium-Fall kümmern, da weder die Täter noch die Ware in Deutschland seien.

Kurz danach, muß wohl Fernandez Martin sich bei dem in der Ukraine befindlichen Oroz gemeldet haben, und darauf gedrängt haben, daß Oroz mit der Ware nach München kommt. Fernandez Martin, Rafa und Bengoechea wollten sich in München mit ihm treffen. Das hat – so die Angaben der Beteiligten – Oroz dem Torres mitgeteilt. Sie hätten sich dann in Moskau getroffen und seien mit dem Zug nach München gereist.

Zur gleichen Zeit etwa – ebenfalls um den 10. Juli 1994 herum, muß sich wiederum „Rafa“ an seine V-Mann-Führerin Janko gewendet haben und mitgeteilt haben, der Plutonium-Fall werde akut, die Täter befänden sich mit der Ware auf dem Weg nach München.

Zur Glaubhaftmachung telefonierte „Rafa“ in Anwesenheit von Frau Janko mit Fernandez Martin. Das Telefongespräch wurde auf Band aufgezeichnet. In diesem Telefongespräch bestätigte Fernandez Martin dem Rafa, daß Täter mit einer Plutoniumprobe auf dem Weg nach München seien, um Käufer für ihre Ware zu finden.

Die Auswertung des Tonbandgesprächs wiederum veranlaßte die Madrider Dienststelle des BND, sich an die BND-Zentrale in Pullach zu wenden. Von dort aus wurde das Bayerische Landeskriminalamt verständigt.

In München wurde dann beschlossen den Fall aufzugreifen. Der Polizeibeamte Walter Boeden solle als noeP bzw. als Verdeckter Ermittler an die Täter herantreten und als Scheinaufkäufer tätig werden.

Der V-Mann des BND, „Rafa“ solle weiterhin auch für das LKA tätig sein, der BND solle außerdem um die Stellung eines Übersetzers gebeten werden.

Am 25. Juli kam es dann zum ersten Treffen des Scheinaufkäufer mit den Anbietern.

Torres ist am 27.7.94 dann nach Moskau geflogen und am 6.8.94 zurückgekehrt. Er hatte aber kein Plutonium mitgebracht sondern nur 200 Gramm Lithium - 6. Torres erklärte nach seiner Rückkehr am 6.8. gegenüber dem Scheinaufkäufer des LKA, er benötige zunächst 200.000 US-\$ als Bezahlung für die Probe. Obwohl sich Boeden

weigerte, eine Vorauszahlung zu leisten, erklärte Torres am abend des 7.8., er werde dann trotzdem am nächsten Tag nach Moskau fliegen und am 10. oder 11. mit wenigstens 500 Gramm zurückkommen.

Torres flog schließlich auch am 8. August 1994 nach Moskau und kehrte von dort am 10. August 1994 mit einer Linienmaschine der Lufthansa zurück. Er hatte ein Plutonium/Urangemisch dabei, das insgesamt 494 Gramm gewogen hat. In diesen 494 Gramm waren 363 Gramm Plutonium enthalten. Dieses wiederum bestand aus 87 % spaltbarem Plutonium. Damit handelte es sich nach den übereinstimmenden Aussagen der vom Untersuchungsausschuß angehörten Sachverständigen, um „waffenfähiges Plutonium“, allerdings nicht um „Waffenplutonium“ (dafür wäre ein Anteil an spaltbarem Plutonium von mindestens 93 % erforderlich gewesen.)

Noch am Flughafen wurden der einreisende Torres und der auf ihn dort wartende Oroz festgenommen. Der mit nach München angereiste Bengoechea wurde in seinem Hotelzimmer in München festgenommen. Der ebenfalls beteiligte Fernandez Martin befand sich zu diesem Zeitpunkt schon nicht mehr in München. Er war bereits Ende Juli angeblich wegen wichtiger Geschäfte mit einem Linienbus nach Paris abgereist.

Kurz nach der Festnahme am 10. August nutzte Staatsminister Beckstein am 15. August 1994 (6 Wochen vor der bayerischen Landtagswahl) die Gelegenheit, die Festnahme der Täter und die Sicherstellung des Plutoniums als besonderen Erfolg der Politik der Staatsregierung und als besonderen Erfolg der Bayerischen Polizei herauszustellen. Die Mitwirkung des BND wurde auf dieser Pressekonzferenz praktisch nicht erwähnt.

Doch unmittelbar nach dieser illegalen Plutoniumzufuhr wurde auch Kritik laut. Denn es wurde die Frage gestellt, ob die Hinnahme des illegalen Transportes in einer Linienmaschine der Lufthansa vertretbar gewesen war oder ob es nicht möglich gewesen wäre, das Plutonium bereits in Moskau sicherstellen zu lassen, so daß eine Gefährdung von Flugzeugpassagieren und Flugzeugbesatzung mit Sicherheit ausgeschlossen gewesen wäre.

Erst viel später wurde die massive Beteiligung des BND am Zustandekommen dieser Plutonium-Einfuhr bekannt. Es gab dazu eine erste Veröffentlichung im Dezember 1994 im Bulletin of the Atomic Scientist. Der Stein kam aber erst richtig ins Rollen, als der Spiegel im April 1995 die Affäre nochmals aufgriff und berichtete, daß der Plutoniumschmuggel durch V-Leute des BND in Spanien angeschoben worden sei. Dazu gab es dann Sondersitzungen im Ausschuß für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit des Landtags. Im Deutschen Bundestag in Bonn wurde ein Untersuchungsausschuß eingesetzt. Im Bayerischen Landtag forderte die Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN bereits im Mai 1995 ebenfalls eine parlamentarische Untersuchung. Der Landtag hat jedoch mit den Stimmen von CSU und SPD diese Forderung abgelehnt, so daß der Untersuchungsausschuß nicht mehr vor der Sommerpause 1995 eingesetzt werden konnte.

Die Hauptverhandlung gegen die Täter im Münchner Plutoniumfall fand von Mai bis Juli 1995 vor der 9. Kammer des Landgerichts München I statt. In seinem Urteil stellte das Gericht fest, daß es sich bei dem Plutoniumfall um eine „klassische polizeiliche Tatprovokation“ gehandelt habe, die „gerade noch zulässig“ gewesen sei. Die Kammer sprach von einer intensiven Tatsteuerung durch die Lockspitzel Rafa, Adrian und Walter Boeden.

Diese Feststellungen im Urteil des Landgerichts führten dann dazu, daß dann im Oktober 1995 auch im Bayerischen Landtag auf Antrag der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN ein Untersuchungsausschuß eingesetzt wurde, der von Januar 1996 bis Juli 1997 eine umfangreiche Beweisaufnahme zu diesen Vorgängen und zu dem gleich gelagerten „Landshuter Fall“, bei dem es um illegalen Handel mit Uran ging, durchführte.

2. Der Lagerort des Plutoniums vor dem 10. August 1994:

Entscheidend für die Bewertung der Vorgänge um den Münchner Plutoniumfall ist die Frage, ob den Polizeibehörden bzw. der Staatsanwaltschaft bekannt war, daß das Plutonium, das am 10.8.1994 in einer Linienmaschine der Lufthansa von Moskau nach München transportiert wurde, sich vorher noch in Moskau befunden hat oder ob die Behörden damit rechnen mußten, daß die Ware sich bereits in Deutschland befindet. Die vom Untersuchungsausschuß vernommenen Polizeibeamten und Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft haben angegeben, sie seien davon ausgegangen, daß die Ware sich bereits im Juli in Deutschland befunden habe. Anhaltspunkte dafür seien gewesen

- a) die Tatsache, daß die Täter bereits die Probe der Ware dabei gehabt haben. Diese habe sich also eindeutig schon in Bayern befunden.
- b) die Tatsache, daß Torres Ende Juli innerhalb Deutschlands eine Reise nach Brandenburg unternommen habe. Da könne er ja auch mit Hinterleuten in Deutschland Kontakt gehabt haben.

Konkretere Anhaltspunkte für einen Lagerort Deutschland hat es nicht gegeben. Die Frage nach dem Lagerort spielt deshalb so eine entscheidende Rolle, weil weniger als einen Monat vor der illegalen Plutoniumzufuhr, am 15. Juli 1994, Richtlinien des Bayerischen Innenministeriums erlassen worden sind, in denen festgelegt worden war, daß ein von der Polizei provoziertes Nukleartransport durch Kriminelle zu vermeiden ist. Gefahrenabwehr, so die Richtlinie muß auch grundsätzlich Vorrang vor der Strafverfolgung haben.

Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist diese Frage auch deshalb von Bedeutung, weil davon abhängt, ob ein riskanter Transport in einer Linienmaschine – ohne Information des Flugkapitäns – vermeidbar gewesen wäre.

Außerdem spielt es eine Rolle bei der Bewertung der Frage, ob sich die Bayerischen Behörden nicht mit den Behörden in Moskau hätten in Verbindung setzen können oder müssen, um die Abzweigung des Plutoniums bereits an der Quelle zu unterbinden bzw. den unkontrollierten Transport zu verhindern.

Die Angaben der Täter, insbesondere die vorliegenden Abhörprotokolle der Lauschangriffe und der Telefonüberwachung beweisen, daß die Täter nie behauptet haben, das Plutonium sei bereits in München. Torres hat bei der Übergabe der Plutoniumprobe am Abend des 25.07.1994 in München gegenüber dem Scheinaufkäufer Walter Boeden explizit davon gesprochen, daß er mehrfach nach Moskau fliegen und das Plutonium in einzelnen Portionen nach München holen müsse. Er wollte Portionen von jeweils 200 oder 400 Gramm holen, jeweils nach dem Prinzip Ware gegen Geld, worauf Boeden ihm gesagt hat, er wolle die Ware nicht in so kleinen Portionen („200 g sind mir zuwenig“). Torres solle schauen, ob er nicht mehr Ware auf einmal holen könne („ein Kilo oder so“). Boeden hat Torres auch explizit darauf angesprochen ob er noch Material in München habe. Daraufhin hat Torres ausdrücklich erklärt, er habe nur die Probe von 3 g in München.

Auszug aus dem Abhörprotokoll vom 25.07.1994

Boeden zu Adrian: Sag ihm, wenn er noch mehr von dem Material hier hat, soll er es sich nicht unters Kopfkissen legen.

Adrian übersetzt

Torres (auf spanisch): Nein, es ist nichts hier, es ist in Moskau

Boeden und andere Polizeibeamte sagten hierzu vor dem Untersuchungsausschuß aus, man habe den Tätern bei diesen Aussagen nicht trauen können. Man hätte ja damit rechnen müssen, daß die Täter falsche Angaben machen. Wäre Boeden der kriminelle Aufkäufer gewesen, für den er sich ausgegeben hatte, hätten Torres und seine Komplizen damit rechnen müssen, daß Boeden versuchen würde, ihnen das Plutonium ohne Bezahlung mit vorgehaltener Waffe wegzunehmen. Deshalb hätten die Täter hinsichtlich des Lagerorts nicht die Wahrheit sagen können.

Von Seiten des Bundesnachrichtendienstes (BND) habe es ja auch mal geheißt, die Ware sei in München oder auf einem Münchner Friedhof vergraben. Fest steht, daß alle Hinweise, daß die Ware bereits in München sein könnte vom BND und dessen V-Mann „Rafa“ gekommen waren und nicht von den Tätern selbst. Es besteht durchaus die Möglichkeit, daß die bayerischen Landesbehörden, Staatsanwaltschaft und Landeskriminalamt, hier durch den BND in die Irre geführt worden sind. (siehe Abschnitt „Rolle des BND“).

Zentraler Punkt des gesamten Untersuchungsausschusses ist der sog. Edtbauer-Vermerk. Er ist vom Sachbearbeiter

des Verfahrens beim LKA Bayern, Herrn Kriminaloberkommissar Harald Edtbauer unmittelbar nach einer Besprechung am 26.7.1997 gefertigt worden. Wegen seiner grundsätzlichen Bedeutung soll der Vermerk hier in voller Länge wiedergegeben werden.

„Am 26.07.94 fand bei der Staatsanwaltschaft München I eine Fallbesprechung zum aktuellen Plutonium-Angebot statt.

Teilnehmer:

Oberstaatsanwalt Meier-Staude

Staatsanwalt Herrle

Kriminaloberrat Sommer

noeP Walter Boeden

Kriminaloberkommissar Edtbauer.

Oberstaatsanwalt Meier-Staude wurde vom Unterzeichner über den aktuellen Ermittlungsstand informiert. Das heißt, daß am 25.07. abends ein Treffen zwischen dem noeP, dem Informanten, dem VP-Führer und den Tatverdächtigen stattfand. Bei diesem Treff wurde eine Probe des avisierten Materials übergeben. Seitens der Tatverdächtigen wurde gesagt, daß von diesem Material noch weitere 4,7 kg *sich in Moskau befinden* würden, die bei einem Kaufinteresse seitens des Kaufinteressenten *nach Deutschland geschafft* würden. Diese Probe wurde noch am Abend des 25.07. im Labor des LfU erstmals untersucht, dabei konnte keine eindeutige Aussage über die Zusammensetzung des Plutoniums getroffen werden. Dazu muß die Probe noch im Institut für Radiochemie in Garching abschließend untersucht werden. Dies geschieht im Laufe des 26.07.94

Mit OStA Meier-Staude wurde nun folgende Vorgehensweise vereinbart:

Für den Fall, daß die Probe dem Angebot entspricht, soll der noeP seine Kaufabsicht deutlich machen. *Das Material soll aus Moskau über den Tatverdächtigen beschafft werden.* Der Zugriff soll in Deutschland erfolgen, wenn die Ware übergeben wird.

Für den Fall, daß die Ware minderwertig ist, das heißt nicht dem bereits abgegebenen Angebot entspricht, aber noch von einer strafbaren Qualität ist, soll der noeP ebenfalls die Ware bestellen, allerdings zu veränderten Konditionen, das heißt zu einem erheblich niedrigeren Preis.

Für den Fall, daß die Ware absolut minderwertig ist, das heißt, daß die Ware keine strafbare Qualität aufweist, soll der noeP eine Verhandlungsposition einnehmen, daß er zwar an dieser Ware nicht interessiert ist, weil sie minderwertig ist, aber die Täter wenn möglich veranlaßt werden, nach einer Ware zu suchen, die dem bereits abgegebenen Angebot entspricht.

(Hervorhebungen wurden von der Unterzeichnerin hinzugefügt.)

In diesem Vermerk ist eindeutig mehrfach die Rede vom Lagerort Moskau. Ein Lagerort Deutschland kommt in diesem Vermerk nicht vor. Der Untersuchungsausschuß hat den Unterzeichner des Vermerks, Herrn KOK Edtbauer zu diesem Vermerk als Zeugen vernommen. Der Zeuge gab dann an, der Lagerort selbst sei bei dieser Besprechung kaum thematisiert worden, es sei überwiegend die Qualität der Ware angesprochen worden. Und es sei dabei eine Linie festgelegt worden, die bis zum Zugriff am 10.8. durchgehalten worden sei. Auf die konkrete Frage, ob denn der Vermerk die Besprechung so richtig wiedergebe, antwortete Edtbauer: „Ich habe nichts Falsches aufgeschrieben:

Auszug aus der Vernehmung des Zeugen Edtbauer am 27.02.1996:

Abg. Dr. Fleischer: Ist Ihrer richtig?

Zeuge Edtbauer: Ich habe damals nach – wie man so schön sagt – bestem Wissen und Gewissen aufgeschrieben.

Abg. Dr. Fleischer: Ich habe das so erwartet. Ich frage nur noch einmal nach, weil wenn jemand sagt, was ein Kriminalhauptkommissar schreibt, ist falsch, und den habe ich hier als Zeugen, dann frage ich ihn halt noch einmal. Ich nehme an – Sie haben es auch bestätigt – Ihrer ist richtig so niedergeschrieben.

Vorsitzender Dr. Weiß: Wobei er natürlich jetzt heute die mündliche Ergänzung gegeben hat, die möglicherweise den Vermerk ein bißchen anders erscheinen läßt als wenn man ihn abstrakt liest. Das ist schon klar.

Abg. Dr. Fleischer: Aber wir sind jetzt nicht in der Beweisbewertung, Herr Vorsitzender, sondern in der Befragung.

Vorsitzender Dr. Weiß: Es geht um einen Vorhalt an den Zeugen. Der muß ja stimmen.

Abg. Dr. Fleischer: Mein Vorhalt war relativ eindeutig. Ich habe den Herrn Zeugen gefragt, ob der Vermerk falsch ist oder richtig ist, worauf er gesagt hat –

Zeuge Edtbauer: Ja worauf bezieht sich denn das? Worauf bezieht sich falscher Vermerk?

Abg. Dr. Fleischer: Immer auf den Vermerk insgesamt, ob die Fakten, die da drin stehen richtig sind.

Zeuge Edtbauer: Also ich stehe zu dem Inhalt, wie ich es aufgeschrieben habe.

Vorsitzender Dr. Weiß: Er ging ja nur um die Frage, ob daneben noch die Erkenntnis da war, daß das Nuklearmaterial in Deutschland ist.

Abg. Dr. Fleischer: Herr Vorsitzender, es geht momentan um keinen Nebenort, sondern es geht um den Vermerk, und um sonst gar nichts. Das andere ist Beweiswürdigung, das machen wir später.

Vorsitzender Dr. Weiß: Das hat der Zeuge aber auch gesagt – das muß man schon dazu sagen –, daß —

Abg. Dr. Fleischer: Wenn ich ihn frage, Herr Vorsitzender, ob der Vermerk in der Faktenlage richtig ist —

Vorsitzender Dr. Weiß: Dann stimmt es.

Abg. Dr. Fleischer: Um das geht es jetzt mir.

Zeuge Edtbauer: Ich meine, man kann ja schließlich nicht so einen kompletten Sachverhalt auf ein-einhalb Seiten zusammenfassen oder reduzieren. Man kann nicht den gesamten Sachverhalt auf diesen Vermerk reduzieren.

Abg. Dr. Fleischer: Nein Herr Edtbauer, das was drin steht, ist für mich als Vermerk Faktenlage, und um das geht es. Das was nicht drin steht, kann nicht drinstehen. Aber was drin steht, muß richtig sein. Und das war die Frage.

Zeuge Edtbauer: Ich habe nichts Falsches aufgeschrieben.

Trotz dieses Edtbauer-Vermerks haben sich die Vertreter der Bayerischen Behörden – was den Lagerort des Plutoniums betrifft – stets darauf berufen, sie seien fest davon ausgegangen, daß sich das Plutonium in Deutschland befinde. Von der Madrider Vorgeschichte sei Ihnen auch nichts bekannt gewesen. Dies ist ein Beleg dafür, daß es Mängel in der Zusammenarbeit zwischen BKA und LKA gegeben hat. Denn es heißt in einem Fernschreiben des BKA an das LKA vom 27.07.1994:

„Wir weisen darauf hin, daß beim Bundeskriminalamt, EA 25 ein Ermittlungsverfahren wegen Verstoßes gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz gegen eine deutsch-spanische Tätergruppe geführt wird. Ein in Spanien lebender deutscher Staatsangehöriger gab den Hinweis auf 2 kg Plutonium, welches in Deutschland lagern sollte. In Madrid erfolgten Verkaufsgespräche, welche von spanischen Behörden observiert wurden. **Im Laufe der Verhandlungen stellte sich dann heraus, daß das Plutonium noch in Rußland ist.** Mitte Juli 1994 erhielt das Bundeskriminalamt erneut einen Hinweis aus Spanien, daß 1 kg des Materials sich bereits in Berlin befinden soll. Im Rahmen dieser Ermittlungen wurde der Name Fernandez Garcia bekannt. Diese Ermittlungen dauern noch an.

(Hervorhebung durch die Unterzeichnerin)

Im Anschluß an dieses Fernschreiben sind am 29.07.1994 dem LKA Telebilder von der in Spanien erfolgten Observation übersandt worden. Diese waren zwar von schlechter Qualität. Man hat aber von Seiten des LKA nicht nachgehalten, um bessere Telebilder zu bekommen. Hätte man das gemacht, wäre der Zusammenhang zwischen der Madrider Vorgeschichte und dem Münchner Fall leicht herzustellen gewesen. Aber insbesondere der Satz in dem Fernschreiben des BKA, wonach sich im Verlauf der Verkaufsgespräche herausgestellt habe, daß das Plutonium noch in Rußland ist, hätte das LKA veranlassen müssen, genauer der Frage nachzugehen, wo sich das Plutonium denn nun tatsächlich befunden hat.

Die Polizeibeamten Sommer und Boeden wollten bei ihrer Befragung auch nicht behaupten, der Edtbauer-Vermerk sei falsch. Sommer und Boeden gaben, zu dem Edtbauer-Vermerk befragt an, es sei bei der fraglichen Besprechung lediglich darum gegangen, dem noeP Handlungsvorgaben zu geben, was jeweils zu tun sei, wenn es sich um hochwertiges, mittelmäßiges oder minderwertiges Plutonium handelt. Die Frage, ob der Edtbauer-Vermerk denn falsch sei, wurde aber sowohl vom Zeugen Sommer als auch vom Zeugen Boeden verneint.

Lediglich der Zeuge Meier-Staude behauptete bei seiner Vernehmung, der Edtbauer-Vermerk sei falsch. Damit steht Meier-Staude im Widerspruch zu den übrigen Teilnehmern der Besprechung am 26.07.1994. Als Beleg wird von Meier-Staude ein von ihm gefertigter Vermerk über eine andere Besprechung am darauffolgenden Tag (27. Juli) angeführt, in dem alle Beteiligten davon ausgegangen seien, das Plutonium befinde sich bereits in Deutschland. Möglicherweise ist bei dieser Besprechung eine Information eingeflossen, die Liessmann von Rafa erhalten haben will, wonach Torres sehr mißtrauisch sei und befürchte, wenn er den wahren Lagerort nennen würde, würden Boeden und seine Komplizen versuchen, ihm die Ware ohne Bezahlung abzunehmen. (vgl. staatsanwaltschaftliche Vernehmung von Liessmann im Falschaussage-Verfahren). Tatsache ist aber, daß am 26. Juli bei der Besprechung ausweislich des Edtbauer-Vermerks vom Lagerort Moskau die Rede gewesen war.

Im Übrigen enthält auch der „Ablaufkalender“ des Verdeckten Ermittlers Walter Boeden mehrere Hinweise darauf, daß sich die Ware in Moskau befindet.

Dies beweist nach Auffassung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, daß das LKA und die Staatsanwaltschaft München I bereits zu einem sehr frühen Zeitpunkt, nämlich im Juli, noch 14 Tage vor der Plutoniumzufuhr, davon auszugehen hatte, daß sich das Plutonium in Moskau befindet und, daß bei Fortsetzung der Aktion damit gerechnet werden muß, daß ein Transport des Plutoniums aus Moskau durch die Täter erfolgen würde.

Es waren dann auch Varianten im Gespräch, daß das Plutonium mit einem Kleinflugzeug zu einem russischen Militärflughafen in Ostdeutschland oder nach Österreich transportiert würde. Auch diese Varianten sind nicht bestritten worden. Es handelte sich aber dabei auch immer um Varianten, die einen Transport des Plutoniums aus dem Ausland nach Deutschland beinhalteten.

Ein weiterer Hinweis darauf, daß schon zu einem sehr frühen Zeitpunkt, bekannt gewesen sein muß, daß es sich um Plutonium handelt, das sich nicht in Deutschland befindet, ergibt sich aus einem Vermerk von Ministerialrat Dr. Joachim Fechner aus dem Bundesumweltministerium. Darin schreibt Herr Dr. Fechner, er habe das Bayerische Umweltministerium gebeten, auf das Bayerische Landeskriminalamt einzuwirken, keine Ware nach Deutschland zu locken. Herr Dr. Fechner hat das bei seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuß am 27. Juli auch ausdrücklich bestätigt:

Auszug aus der Vernehmung von Dr. Fechner am 25.06.1996:

Vorsitzender Dr. Weiß: (...) Ich frage aber lieber noch einmal nach, um sicherzugehen. Das war also die erste Information – Probe sichergestellt, also gefährliches Material. Hat man dann gesagt, was man weiter machen will?

Zeuge Dr. Fechner: An dem, also am 26.7. nicht. Es ist dann am 27.7.94 das heißt am darauffolgenden Tag, von Herrn Lang (Anm: Bayerisches Umweltministerium) eine Information an uns gegeben worden, daß – ich bin da ziemlich sicher, daß es von Herrn Lang war, obwohl ich keine schriftlichen Aufzeichnungen dafür habe, das ist reine Erinnerung –, weitere Aktionen in diesem Zusammenhang – denn das war ja erst eine Probe – zunächst einmal auf den Zeitpunkt der ersten Augustwoche, also 1. bis 7. August, verschoben worden sind. Ich habe dann – und das mag für Sie jetzt nicht glaubwürdig klingen – weitere Informationen bekommen; nur kann ich hier nicht die Hand dafür ins Feuer legen, daß diese mir von Herrn Lang gegeben worden sind. Herr Lang selbst hat da ja oder die Bayerische Behörde hat das ja bestritten. Die Information in der Zeitung „Frankfurter“ vom 9.6. nachzulesen: Es ist schon absehbar eine Menge von 395 Gramm Plutonium. BLKA bemüht sich darum, Mittel zu beschaffen, um weitere Teilmengen nach Deutschland zu locken. – In Klammern mehrere Staaten aus dem Ausland

Das ist mir sehr genau in Erinnerung. Ich habe es mir aber nicht aufgeschrieben, und ich kann Ihnen leider auch nicht sagen, mit wem ich das Gespräch geführt habe. Ich kann nur sagen, es muß eine Behörde in Bayern oder eine Bayerische gewesen sein. Konkreter kann ich leider nicht werden. Ich möchte auch keine Spekulationen anstellen, denn aufgrund solcher Spekulationen kann ja doch irgendein anderer Kollege in ein ganz schiefes Licht geraten.

Der Untersuchungsausschuß konnte allerdings nicht klären, wer auf Bayerischer Seite der Gesprächspartner von Herrn Dr. Fechner gewesen ist. Es ist aber ein weiterer eindeutiger Beleg dafür, daß den Bayerischen Behörden zu einem verhältnismäßig frühen Zeitpunkt (nämlich im Juli 1994) bereits klar war, daß das Plutonium sehr wahrscheinlich aus dem Ausland geholt werden muß.

Die vernommenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LKA gaben übereinstimmend an, daß sie von dieser Warnung nie etwas erfahren hätten.

Selbst wenn man zugunsten der bayerischen Behörden unterstellt, daß sie am Anfang der Aktion noch davon überzeugt waren, das sich das Plutonium in Deutschland befindet, so müßte aber spätestens am 7. August klar gewesen sein, daß die Ware erst noch aus Moskau geholt werden muß. Das hat auch der Zeuge Edtbauer vor dem Untersuchungsausschuß bestätigt.

**Auszug aus der Vernehmung Edtbauer
27.02.1996:**

Abg. Dr. Fleischer: An Sie noch einmal die Frage: Ab wann war Ihnen persönlich klar, daß das Material mit hoher Wahrscheinlichkeit aus Moskau kommt, wenn es kommt?

Vorsitzender Dr. Weiß: Das ist ja schon entscheidend.

Abg. Dr. Fleischer: Nein, das ist nicht entscheidend, sondern das ist durchaus kausal. Die Frage ist: Bringen die etwas, aber wenn sie es bringen, ab wann war Ihnen klar, daß das dann mit hoher Wahrscheinlichkeit aus Moskau kommt?

Zeuge Edtbauer: Das habe ich damals schon in München gesagt vor dem Landgericht. Das habe ich in Bonn gesagt, das sage ich jetzt noch einmal. Ab dem Zeitpunkt, dem Treffen am 07.08., wo Torres gesagt hat, er fährt zurück und holt das Material oder holt Material wurde es wahrscheinlicher bis hin zu Telefongesprächen, die am 9. abends liefen und am 10. in der früh. Da ist es wahrscheinlicher geworden.

Abg. Dr. Fleischer: Aber das ist dann nicht die Frage für Sie aufgetaucht, jetzt für Sie persönlich, daß man hier abbrechen muß und andere Behörden einschaltet.

Zeuge Edtbauer: nein.

3. Zusammenarbeit mit ausländischen Stellen

Für das LKA und die Staatsanwaltschaft hat sich die Frage der Einschaltung russischer Stellen nie ernsthaft gestellt. Das Bundeskriminalamt hatte aber einen Verbindungsbeamten in Moskau, Herrn Kriminalhauptkommissar Wolfram Bieling. Der hat gegenüber dem Untersuchungsausschuß bestätigt, daß es durchaus möglich gewesen wäre, russische Behörden einzuschalten und so möglicherweise zu erreichen, daß Torres bei seinem Flug nach Moskau in Rußland observiert wird bzw. dafür zu sorgen, daß das Gepäck des Torres bereits in Rußland vor Besteigen des Flugzeugs durchsucht wird und so das Plutonium in Moskau sichergestellt wird. Dann hätte sich möglicherweise auch relativ rasch die Quelle der Abzwei-

gung ausfindig machen lassen und damit nachhaltig auch weitere Abzweigungen aus der gleichen Anlage zu verhindern.

Wörtlich hat der Zeuge Bieling ausgesagt:

Zeugeneinvernahme Bieling 04.02.97:

Zeuge Bieling: (...) Jetzt zu der anderen Sache. Ich habe das bereits in Bonn auf Frage auch beantwortet. Ich habe in minderschwerwiegenden Sachen, wo es um Nuklearmaterial ging, Anfragen unseres Hauses an die zuständige Behörde – das ist das FSB – weitergeleitet, und aus einem konkreten Fall weiß ich definitiv, daß dort von ihnen tatsächlich Maßnahmen durchgeführt worden sind. Es sind also Festnahmen erfolgt, es sind Vernehmungen erfolgt, und es sind auch Sicherstellungen von sogenannten Pelletts erfolgt. Man hat also etwas gemacht.

Die Befürchtungen der bayerischen Behörden, weshalb sie überhaupt keinen Kontaktversuch gemacht haben, waren deshalb nicht gerechtfertigt. Hier zeigt sich erneut das Manko in der Zusammenarbeit zwischen BKA und LKA. Die Mitarbeiter des LKA wußten zum großen Teil überhaupt nichts von der Existenz des in Moskau stationierten Verbindungsbeamten des BKA. Es wäre zu erwarten gewesen, daß sich das LKA oder die Staatsanwaltschaft zumindest dort informiert hätten, über die Möglichkeit, russische Behörden einzuschalten.

Es hat jedoch kein Versuch der Kontaktaufnahme zu Herrn KHK Bieling in Moskau stattgefunden, weder direkt noch über das BKA.

4. Originäre Zuständigkeit des BKA

Nach § 5 des BKA-Gesetzes ist das Bundeskriminalamt originär zuständig für den Waffenhandel. Verstöße gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz fallen immer unter den Begriff Waffenhandel. Die Auffassung der Staatsregierung, daß das nur der Fall ist, wenn die importierten Stoffe tatsächlich zum Bau einer Atomwaffe bestimmt sind, können wir nicht teilen. Die Frage, wofür ein Stoff bestimmt ist, läßt sich in einer solchen Situation eines Plutoniumangebotes nie klären. Entscheidend ist viel mehr, daß der Stoff zum Bau einer Atomwaffe geeignet ist. Und das war bei dem Plutonium, das in München angeboten wurde eindeutig der Fall.

Durch eine intensivere Einbindung des BKA hätte aber wohl auch frühzeitig der Zusammenhang zur Madrider Vorgeschichte hergestellt werden können. Außerdem hätte der Kontakt zum BKA-Verbindungsbeamten in Moskau hergestellt werden können.

5. Die Rolle des BND

Der BND hat die bayerischen Behörden nicht vollständig über den Fall informiert. Nur vom BND bzw. seinem V-Mann Rafa kam die Information, daß Ware bereits in

München sein soll. Entweder hat Rafa auch den BND falsch informiert (Denn wäre klar gewesen, daß die Ware in Moskau liegt und nicht in München, so wäre die Aktion möglicherweise abgebrochen worden und „Rafa“ hätte keine Chance mehr auf eine Prämie gehabt.) oder aber der BND hat das LKA nicht vollständig informiert.

Die Vermutung, das Plutonium könne bereits in München sein, bezieht sich nämlich nur auf BND-Informationen

- auf ein Fernschreiben der BND-Residentur Madrid vom 19.07.94
- auf Gespräche zwischen Mitarbeitern des Bayerischen LKA und des Bundesnachrichtendienstes am 19. und 20.07.1994
- auf ein angebliches Gespräch von Liessmann mit „Rafa“, das dieser in Abwesenheit von Boeden geführt haben will (Zeugenaussage Kulp).

Zu berücksichtigen ist, daß LKA und Staatsanwaltschaft nur über den Filter „BND“ mit den Tätern kommunizieren konnten, da sie keinen eigenen Dolmetscher hatten, waren sie auf die Vermittlung von Liessmann angewiesen. Ob der richtig übersetzt hat, kann in Zweifel gezogen werden.

Liessmann hat ja auch vom Amtsgericht München einen Strafbefehl erhalten, weil er in der Hauptverhandlung vor dem Landgericht nicht gesagt hat, daß die Täter wiederholt davon gesprochen haben, daß die Ware in Moskau liegt. Da stellt sich für uns die Frage, ob er denn – wenn er schon das Gericht nicht vollständig informiert – wenigstens das LKA vollständig informiert hat. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat da schon erhebliche Zweifel. Die Befragung des Zeugen Liessmann zu diesem Punkt erbrachte aber keine weitere Aufklärung, da der Zeuge vor dem Untersuchungsausschuß sich auf ein Auskunftsverweigerungsrecht nach § 55 StPO berufen hat.

Fest steht, daß für den BND das ganze mehr war als eine Amtshilfe für das LKA. Für den BND lief das ganze auch als BND-eigene Operation unter dem Decknamen „Operation Hades“. Liessmann war nicht nur Übersetzer, er war V-Mann-Führer von „Rafa“. Er hat während des Einsatzes nicht nur dem LKA berichtet, sondern auch dem BND. Er hat sich dazu während der Operation mit seinem Vorgesetzten Kulp im Stachus-Untergrund getroffen. Dort hat er nicht nur über den Plutoniumfall und die Täter berichtet, sondern auch über seine Erkenntnisse und Beobachtungen zur Arbeitsweise des Bayerischen LKA. Das geht über den Rahmen von „Amtshilfe“ weit hinaus. Der BND hatte ständig einen Informationsvorsprung. Es muß deshalb bezweifelt werden, ob LKA und Staatsanwaltschaft tatsächlich noch Herren des Verfahrens und des Einsatzes gewesen sind. Ihnen wurde nur soviel und genau das an Information gegeben, daß sie so reagiert haben wie der BND das gewollt hat. Für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sieht es deshalb so aus, als hätten die bayerischen Behörden das Verfahren nur formal geleitet. Die

Fäden im Hintergrund hat der BND gezogen. Um ein Bild zu gebrauchen: Auf der Lokomotive dieses Zuges saßen zwar das Bayerische LKA und die Staatsanwaltschaft München I. Die Weichen und die Signale für diesen Zug wurden aber in Pullach gestellt.

Ausweislich der Akten mußte Oberstaatsanwalt Meier-Staude auch zu einem frühen Zeitpunkt (am 2.8.94) Liessmann deutlich darauf hinweisen, daß er sich auf die Rolle des Übersetzers beschränken solle.

Vermerk von OStA Meier-Staude vom 2.8.1994

(...) Ich habe den V-Mann Führer noch einmal nachdrücklich darauf hingewiesen, daß sämtliche Aktivitäten gegenüber den Tätern vom Scheinaufkäufer wahrgenommen werden sollen. Er soll sich auf seine Übersetzerrolle zurückziehen. Er soll ebenfalls sorgfältig die Zuverlässigkeit der V-Person austesten. (...)

Dieser Vermerk beweist außerdem:

- Herrn OStA Meier-Staude war am 2.8.1994 durchaus klar, daß es sich bei „Adrian“ nicht bloß um einen Übersetzer, sondern um einen V-Mann-Führer handelte.
- Auch bei OStA Meier-Staude bestanden Zweifel an der Zuverlässigkeit von „Rafa“

Auch der LKA-Präsident Hermann Ziegenaus hatte Zweifel daran, ob das LKA vom BND umfassend und richtig informiert worden ist.

Vernehmung LKA-Präsident Hermann Ziegenaus 20.06.1996:

Zeuge Ziegenaus: Mein Punkt, wo der ganze Sachverhalt plötzlich bei mir, ja, ich sage einmal, Verunsicherung ist falsch aber wo der Sachverhalt mir höchst unwohl wurde, das war, als ich Mitte August erfahren habe, daß es da eine Vorgesichte in Spanien gibt.

Vorsitzender Dr. Weiß: Aber das war zur Zeit – das war nach der Festnahme der Täter, ...

Zeuge Ziegenaus: Das war längst nach Abschluß, nach Festnahme der Täter, ja.

Vorsitzender Dr. Weiß: „, wo dann Ihnen deutlich wurde, daß der BND möglicherweise mehr mitgemischt hat, als man vorher gewußt hat.

Zeuge Ziegenaus: Ich habe den Sachverhalt selbst nicht mehr nachträglich aufbereitet, ...

Vorsitzender Dr. Weiß: Wir überprüfen das auch.

Zeuge Ziegenaus: ... weil er letztlich objektiv

gleich ist. Aber für mich, ich habe damals verschiedene Sichten rückblickend auch damals gehabt. Einmal war ich der Überzeugung, die V-Leute haben uns – ich sage es einmal deutlich – falsch bedient. Dann habe ich die Meinung vertreten, der BND habe vielleicht nicht richtig gearbeitet. Kurz, das war für mich der Augenblick, wo ich den Fall außerordentlich problematisch gesehen habe und wo ich auch – das muß auch mal gesagt werden, weil ich glaube, diese Fragen stehen ja auch im Raum – erklärt habe, alle Fragen nach irgendwelchen Belohnungen werden erst einmal zurückgestellt.

Tatsache ist, daß der BND, dem über seine spanische Residentur auch Erkenntnisse über die Gespräche im Novotel in Madrid vorgelegen haben müssen, das LKA nicht informiert hat. Diese Nicht-Information hat dazu geführt, daß ein Zusammenhang mit dem vom BKA geführten Verfahren, in dem ja bereits festgestellt worden war, daß die Ware nicht in Deutschland liegt (vgl. Fernschreiben des BKA vom 27. Juli 1994) nicht hergestellt worden ist. Es läßt sich darüber spekulieren, ob von Seiten des BND vielleicht sogar gezielt vermieden werden sollte, daß ein Zusammenhang hergestellt wird.

Die Frage nach der Motivation des BND für seinen Einsatz ist besonders interessant. Da gibt es einen Hinweis in der Vernehmung des BND Mitarbeiters mit dem Arbeitsnamen „Hochfeld“. Dort wird nämlich der Zusammenhang zwischen dem Engagement des BND in der Plutonium-Affäre und der anstehenden Behandlung des Verbrechensbekämpfungsgesetzes im Deutschen Bundestag hergestellt. Das Verbrechensbekämpfungsgesetz wurde nämlich erst nach dem Plutonium-Fall im Bundestag verabschiedet. Und vorher hatte der BND keinerlei Kompetenz im Bereich Nuklearkriminalität/Nuklearterrorismus. Der Einsatz des BND war deshalb rechtlich noch garnicht legitimiert.

Vernehmung Hochfeld 04.07.96

Abg. Dr. Fleischer: Eine abschließende Frage von mir. Zu dem Zeitpunkt als diese Operation gelaufen ist, war ja gerade der Bundesgesetzgeber daran, das Verbrechensbekämpfungsgesetz auf den Weg zu bringen, das dann aber erst nach der Operation verabschiedet wurde und durch das der BND eine neue Zuständigkeit erhalten hat bezüglich Nuklearschmuggel und auch im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit der Polizei im Falle von organisierter Kriminalität. Hat bei den Besprechungen über diesen Fall dieser Umstand eine besondere Rolle gespielt, oder war dies gar eine besondere Motivation für den BND, so selbstlos und kostenfrei dem LKA Mitarbeiter zu überlassen?

Zeuge Hochfeld: Es gab keine Besprechungen und es war kein Motivationsgrund. Ich selbst habe in einem Vermerk, der ein internes Papier war an den Abteilungsleiter I und in dem es darum

ging, Finanzen für Rafa zu begründen und darzulegen, da habe ich irgendwo in einem kleinen Absatz darauf hingewiesen, *daß das Verbrechensbekämpfungsgesetz und dessen Behandlung möglicherweise positiv befördert worden wären*. Ich bin in Bonn danach gefragt worden, und habe dazu gesagt: Es gibt keinen detaillierten, es gibt keinen Einzelfall, keinen Anhaltspunkt, anhand dessen ich sagen könnte, daß es hier auf jemand besonders gezielt war, auf jemanden besonders gewirkt hat. Ich habe vielmehr gesagt, daß es eine neue Qualität der Bedrohung war im Zusammenhang mit Tengen, im Zusammenhang mit dem Landshuter Fall und jetzt dem Münchner Fall, daß in der Öffentlichkeit diese neuartige Bedrohung so verstanden und auch gewertet worden ist, daß man einen solchen Satz eventuell in dem Zusammenhang anbringen kann.

(Hervorhebung durch die Unterzeichnerin)

Der damalige BND-Präsident Konrad Porzner hat zwar vor dem Untersuchungsausschuß einen Zusammenhang zwischen dem BND-Einsatz im Münchner Plutonium-Fall und dem zeitgleichen Gesetzgebungsverfahren im Bundestag für das Verbrechensbekämpfungsgesetz bestritten. Tatsache ist aber, das zeigt der Hochfeld-Vermerk, daß BND-Mitarbeiter diesen Zusammenhang schon gesehen haben. Darin mag ein Motivationsgrund für die Mitarbeiter des BND gelegen haben, den Plutoniumfall voranzutreiben.

Insgesamt läßt sich zur Zusammenarbeit BND – LKA sagen:

Es hat keine klare Trennung zwischen Geheimdienst und Polizei stattgefunden. Das LKA hätte sich den V-Mann des BND überstellen lassen müssen und auf den V-Mann-Führer des BND verzichten müssen. Der BND, das LKA und die Staatsanwaltschaft hätten sich besser über die Zuverlässigkeit der V-Person „Rafa“ informieren müssen. Es wäre notwendig gewesen, daß der BND die bayerischen Behörden rechtzeitig und vollständig über die Madrider Vorgeschichte informiert. Der BND hätte nicht nur das bayerische LKA, sondern auch das Bundeskriminalamt über den Fall informieren müssen.

6. Die Rolle der V-Leute

Es scheint so, als hätten sich im Plutoniumfall die V-Leute in Madrid selbständig gemacht und den Fall von sich aus angeschoben, um eine hohe Prämie vom BND oder vom Bayerischen LKA zu kassieren. Bei Rafa ist zumindest diese Motivation in seinem Verhalten deutlich zu sehen.

Rafa lehnte es ja ab, vor dem Untersuchungsausschuß auszusagen, wenn der Untersuchungsausschuß nicht dafür sorgt, daß die ihm zustehende Prämie vollständig ausbezahlt werde.

Schon vorher hat Rafa seine Aussage bei der Staatsanwaltschaft bzw. vor dem Landgericht von einer Prämienzahlung abhängig gemacht, weshalb der BND für Rafa schon einmal 75.000,- Mark bezahlt hatte.

Der Vorgang stellt aber das gesamte Prämiensystem in Frage. Wenn V-Leute Schmuggelaktionen selbst organisieren, um dann bei der Aufdeckung die entscheidenden Tips geben und dafür eine Prämie erlangen können, müssen BND, aber auch LKA und BKA sich fragen, ob sie auch künftig noch entsprechend hohe Prämien für Informationen bezahlen wollen.

In der Tat ist es im vorliegenden Fall ja so, daß die erste Initiative von Rafa, Fernandez Martin und Roberto ausging. Nachdem Rafa am 4.7.94 in München war und dort erfahren hatte, er solle sich erst mal zurückhalten, erhielten kurz darauf Oroz und Torres in der Ukraine bzw. in Rußland die Aufforderung mit einer Probe der Ware nach München zu kommen.

Als die beiden dann in München waren, war es wiederum Rafa, der erneut den BND ansprach, daß die Täter nun in München seien und so die Aktion auslöste. Die Tatsache, daß in München keine anderen Kaufinteressenten als der Scheinaufkäufer des LKA vorhanden war, ist ein weiteres Indiz dafür, daß die Täter von Rafa, Fernandez Martin und Manolo Lopez gezielt nach München gelockt worden sind, damit hier die Festnahme erfolgen und anschließend eine Prämie ausgezahlt werden kann.

LKA, Staatsanwaltschaft und Bundesnachrichtendienst aufs Kreuz gelegt von geldgierigen V-Leuten. Dieser Eindruck drängt sich nach dem Abschluß der Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses verstärkt auf.

Die Aussicht auf spektakuläre Erfolge hatten die Behörden blind und zu vertrauensselig gemacht gegenüber windigen V-Personen.

Es drängt sich auch der Eindruck auf, daß Fernandez Martin, der ja zunächst mit dem Verkäufertrio nach München gekommen war, ebenfalls zum Kreis der Drahtzieher gehörte. Welche wichtigen Geschäfte sollen das in Paris gewesen sein, die ihn veranlaßten, mit einem Linienbus (!) abzureisen trotz der Aussicht auf einen Anteil an einem 280-Millionen-Dollar-Geschäft in München.

IV Der Fall Landshut

Zum Fall Landshut gibt es aus Sicht von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN nur wenige Anmerkungen zu machen.

1. Einmal zeigt dieser Fall, daß es durchaus möglich war, mit Behörden in osteuropäischen Ländern zusammenzuarbeiten. Im Fall Landshut war es möglich, in Kooperation mit den tschechischen Behörden, die Hauptmenge der Ware (3,6 kg hochangereichertes Uran), in Prag sicherzustellen. Das wäre im Fall München auch wünschenswert gewesen.

2. Der mehrfache Auftritt von Walter Boeden auch im Fall Landshut zeigt, daß Boeden mit einer längerfristigen Legende ausgestattet war. Die Entscheidungen der Landgerichte München und Landshut, Boeden als Verdeckten Ermittler anzusehen und nicht nur als noeP waren deshalb richtig.
3. Im Fall Landshut gibt es die Parallele zum Münchner Fall, daß der Verdeckte Ermittler Walter Böden wiederholt versuchte, die Täter aufzufordern bessere, das heißt waffentaugliche Ware beizubringen. Das paßt zu der Aufforderung an die Münchner Täter: „200 Gramm sind mir zuwenig.“

V Gefahren durch den Flugzeugtransport des Plutoniums

Als Sachverständiger für Strahlenschutzfragen war in die Besprechungen beim LKA auch Herr Dr. Zeising vom Bayerischen Landesamt für Umweltschutz einbezogen. Bei seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuß sagte er aus, daß er keine Risiken im Flugzeugtransport gesehen habe, weil die Täter ja durch die Übergabe der 3g-Probe, die sachgerecht verpackt gewesen sei, nachgewiesen hätten, daß sie das Plutonium sachgerecht verpacken könnten und ein Eigeninteresse daran haben müßten, daß sie ausreichend vor den Folgen radioaktiver Strahlung geschützt sind. Deshalb wäre auch davon auszugehen gewesen, daß sie eine größere Menge Plutonium sachgerecht verpacken würden.

Aus Sicht der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN ist diese Aussage hanebüchen. An anderen Punkten (z.B. bei der Frage des Lagerorts) sind LKA und Staatsanwaltschaft doch auch davon ausgegangen, daß die Täter mißtrauisch sind und falsche Fährten legen. Deshalb war durchaus damit zu rechnen, daß sie die Ware möglicherweise nicht in auffälligen Bleiverpackungen transportieren, sondern das Plutonium in weniger auffällige Gefäße umfüllen.

Einmal waren gegenüber Walter Boeden auch Schuhkartons als Verpackung erwähnt worden. Man konnte deshalb keineswegs unbedingt von einer fachkundigen Verpackung des Plutoniums ausgehen. Staatsanwaltschaft, LKA und LfU sind also ein erhebliches Risiko eingegangen.

Sie haben hinsichtlich der Gefährdung von Flugpassagieren und des Flugpersonals auf die Fachkunde, die Sorgfalt und die Zuverlässigkeit von Verbrechern vertraut. Das ist schon bemerkenswert. Denn an anderer Stelle haben Polizei und Staatsanwalt ausgeführt, man hätte sich nicht auf die Täter verlassen dürfen. Ihren Angaben, das Plutonium lagere in Moskau hätte man nicht trauen dürfen. Was die Gefährdung von Flugpassagieren und Flugpersonal betrifft, haben die Behörden in hohem Maße auf die Sorgfalt der Täter vertraut.

Gar keine Gedanken haben sich die Behörden gemacht, was passiert wäre, wenn – was ziemlich häufig vorkommt – der

Koffer beim Transport beschädigt worden wäre, wenn der Koffer gestohlen worden wäre oder wenn der Koffer versehentlich in ein falsches Flugzeug eingeladen worden wäre und Dritte den Koffer dann geöffnet hätten, ohne zu wissen, daß es sich bei dem Material um Plutonium handelt.

Im Bereich der Atomtechnik gehen Genehmigungsbehörden normalerweise davon aus, daß ein Risiko als „unvermeidbares Restrisiko“ hingenommen werden muß, wenn die Eintrittswahrscheinlichkeit kleiner als „einmal in 10.000 Jahren“ ist. Die Wahrscheinlichkeit dafür, daß Gepäck beschädigt, gestohlen oder fehlgeleitet wird, ist aber erheblich größer.

Auch das Risiko eines Flugzeugabsturzes ist nicht richtig eingeschätzt worden. Die IAEA gestattet zwar inzwischen in ihren Richtlinien den Flugzeug-Transport von plutoniumhaltigen MOX-Brennelementen in sog. Typ-B-Behältern. Da wird aber davon ausgegangen, daß das Plutonium in den Brennelementen in sog. Pellets vorliegt. Das sind kleine feste Tabletten, bei denen unterstellt wird,

daß Sie auch bei einem Flugzeugabsturz intakt bleiben. Im vorliegenden Fall war das Plutonium aber pulverförmig. Es wäre im Falle eines Flugzeugabsturzes möglicherweise aerosolförmig über einen großen Landstrich verteilt worden und hätte zu einer erheblichen Belastung geführt. Denn das Einatmen eines Plutoniumteilchens von 1 millionstel Gramm kann bereits Krebs auslösen.

Unverantwortlich war es aus Sicht der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN den Lufthansa-Kapitän nicht zu informieren. Der ist schließlich für die Sicherheit an Bord der Maschine verantwortlich. Nicht nachvollziehbar ist die Argumentation im Mehrheitsbericht, daß eine Information der Lufthansa gleichbedeutend gewesen wäre mit einer Information der russischen Sicherheitsbehörden.

München, den 10.12.1997

Irene Sturm